



## Planfeststellungsbeschluss

für den

Ausbau der B 173 (Autobahndreieck Lichtenfels - Kronach)  
von Johannisthal bis südlich Kronach,

2. Bauabschnitt, Bau-km -0+040 bis 2+818

Verlegung der B 303 (Schweinfurt - (Coburg) - Kronach)  
von Sonnefeld bis Johannisthal,

3. Bauabschnitt, Bau-km 0+000 bis 2+835

# Übersichtsplan



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>ÜBERSICHTSPLAN .....</b>	<b>2</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>6</b>
<b>A. ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>1. FESTSTELLUNG DES PLANS.....</b>	<b>8</b>
<b>2. FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN .....</b>	<b>8</b>
<b>3. UMFASSTE ENTSCHEIDUNGEN .....</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Wasserrechtliche Planfeststellung .....</b>	<b>10</b>
<b>3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis - Gehobene Erlaubnis .....</b>	<b>10</b>
<b>4. STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN.....</b>	<b>12</b>
<b>4.1 Nach FStrG .....</b>	<b>12</b>
<b>4.2 Nach BayStrWG.....</b>	<b>12</b>
<b>5. SONDERNUTZUNGEN .....</b>	<b>13</b>
<b>6. NEBENBESTIMMUNGEN, AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN.....</b>	<b>14</b>
<b>6.1 Wasserwirtschaft .....</b>	<b>14</b>
<b>6.2 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz.....</b>	<b>22</b>
<b>6.3 Immissionsschutz .....</b>	<b>24</b>
<b>6.4 Land- und Forstwirtschaft .....</b>	<b>25</b>
<b>6.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....</b>	<b>28</b>
<b>6.6 Fischereiwirtschaft .....</b>	<b>29</b>
<b>6.7 Jagd .....</b>	<b>30</b>
<b>6.8 Denkmalschutz.....</b>	<b>30</b>
<b>6.9 Belange der Deutschen Bahn AG .....</b>	<b>31</b>
<b>6.10 Belange der Stadt Kronach .....</b>	<b>31</b>
<b>6.11 Belange der FWO .....</b>	<b>32</b>
<b>6.12 Sonstige öffentlich und private Belange .....</b>	<b>32</b>
<b>6.13 Berichtigungen in Planunterlagen .....</b>	<b>33</b>

<b>7.</b>	<b>ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN .....</b>	<b>35</b>
<b>8.</b>	<b>ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS.....</b>	<b>36</b>
8.1	Pylon-Werbeanlage.....	36
8.2	Lärmschutzwand mit transparenten Wandelementen .....	37
<b>9.</b>	<b>ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN .....</b>	<b>37</b>
9.1	Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	37
9.2	Zurückweisungen.....	38
<b>10.</b>	<b>INFORMATIONSPFLICHTEN .....</b>	<b>39</b>
<b>11.</b>	<b>KOSTENENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>39</b>
<b>B.</b>	<b>SACHVERHALT .....</b>	<b>39</b>
<b>1.</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG .....</b>	<b>39</b>
<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....</b>	<b>39</b>
2.1	Vorgängige Planungsstufen.....	42
2.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	44
<b>C.</b>	<b>ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....</b>	<b>47</b>
<b>1.</b>	<b>VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG.....</b>	<b>47</b>
1.1	Zuständigkeit.....	47
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung.....	47
1.3	Prüfung der Umweltauswirkungen .....	48
1.4	Raumordnungsverfahren.....	70
1.5	Prüfung der Verträglichkeit gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie .....	70
<b>2.</b>	<b>MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG .....</b>	<b>71</b>
2.1	Rechtsgrundlage der Planfeststellung .....	71
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung.....	71
2.3	Planungsermessen .....	73
2.4	Linienführung.....	73
2.5	Planrechtfertigung .....	73
2.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze .....	82
2.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	82
2.8	Planungsalternativen .....	83

<b>2.9</b>	<b>Ausbaustandard (Gradiente, Querschnitt, Linienführung, Kraftfahrstraße)</b> .....	<b>93</b>
<b>2.10</b>	<b>Immissionsschutz (Verkehrslärm, Schadstoffeinträge)</b> .....	<b>105</b>
<b>2.11</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz</b> .....	<b>120</b>
<b>2.12</b>	<b>Bodenschutz und Abfallwirtschaft</b> .....	<b>157</b>
<b>2.13</b>	<b>Wasserwirtschaft</b> .....	<b>162</b>
<b>2.14</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft</b> .....	<b>194</b>
<b>2.15</b>	<b>Fischereiwirtschaft</b> .....	<b>221</b>
<b>2.16</b>	<b>Jagd</b> .....	<b>226</b>
<b>2.17</b>	<b>Sonstige private Belange</b> .....	<b>227</b>
<b>2.18</b>	<b>Belange der öffentlichen Wasserversorger</b> .....	<b>237</b>
<b>2.19</b>	<b>Belange des Abwasserverbands Kronach-Süd</b> .....	<b>238</b>
<b>2.20</b>	<b>Belange der Stadt Kronach</b> .....	<b>239</b>
<b>2.21</b>	<b>Belange der FWO</b> .....	<b>239</b>
<b>2.22</b>	<b>Belange der Telekom Deutschland GmbH</b> .....	<b>239</b>
<b>2.23</b>	<b>Belange der Marktgemeinde Küps</b> .....	<b>240</b>
<b>2.24</b>	<b>Gesamtergebnis der Abwägung</b> .....	<b>240</b>
<b>3.</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER STRAßENRECHTLICHEN VERFÜGUNGEN</b>	<b>241</b>
<b>4.</b>	<b>SONDERNUTZUNGEN</b> .....	<b>241</b>
<b>5.</b>	<b>KOSTENENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>242</b>
<b>D.</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>243</b>
<b>E.</b>	<b>HINWEISE ZUR ZUSTELLUNG UND AUSLEGUNG DES PLANS</b> .....	<b>243</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz

BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen - RLuS 2012
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

## A. Entscheidung

### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der B 173 zwischen Johannisthal und Kronach, 2. Bauabschnitt (BA) und für die Verlegung der B 303 zwischen Sonnefeld und Johannisthal, 3. BA wird mit den sich aus A.3. - A.11. dieses Beschlusses sich ergebenden Nebenbestimmungen und den Roteintragungen in Anlage 6 zur Planunterlage Nr. 13.1 gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

### 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse, straßenrechtliche Verfügungen und Sondernutzungen ergeben sich aus folgenden Planunterlagen:

Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit 2 Anlagen	
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3.1	Übersichtslageplan	1 : 10.000
3.2	Übersichtslageplan (Luftbild)	1 : 5.000
3.3	Übersichtslageplan (Varianten)	1 : 10.000
6.1	B 173 - RQ 21,0	1 : 50
6.2	B 303 - RQ 11,5+	1 : 50
6.3	Verbindungsrampen – RQ	1 : 50
6.4	Verlängerung der Kreisstraße KC 5 – RQ	1 : 50
6.5	Kreisverkehrsplatz B 173 – KC 5 – Staatsstraße (St) 2200 (alt) - Regelquerschnitt	1 : 50
6.6	Öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) - Regelquerschnitt	1 : 50
7.1.1	Lageplan B 173	1 : 2.000
7.1.2	Lageplan B 303	1 : 2.000
7.2	Bauwerksverzeichnis	
7.3	Lageplan – straßenrechtliche Verfügungen	1 : 10.000
8.1	Höhenplan B 173	1 : 2.000/200



8.2	Höhenplan B 303	1 : 2.000/200
10.1	Brückenverzeichnis	
10.2	Bauwerksskizzen	
10.2.1	BW 0-1: Brücke B 173/Krebsbach	1 : 100
10.2.2	BW 1-1 Brücke B 173/öFW	1 : 100/250
10.2.3	BW 1-2 Brücke B 173/Bahnstrecke Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt	1: 100/250
10.2.4	BW 0-1 Brücke B 303/Rosenaugraben	1 : 200
10.2.5	BW 2-1 Brücke B 303/ GVS, Bahnstrecke Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt, GVS neu	1: 100/250
11.1	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen mit 3 Anlagen	
11.2	Lageplan – schalltechnische Berechnungen	1 : 5.000
11.3	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit 2 Blättern	1 : 5.000
12.3	Lagepläne landschaftspflegerischer Maßnahmen mit 3 Blättern	1 : 2.000
12.4	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
13.1	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen mit 5 Anlagen	
13.2	Lageplan zu wasserrechtlichen Sachverhalten mit 2 Blättern	1 : 2.000
13.3	Wassertechnische Berechnungen mit Erläuterungsbericht und Plänen (12 Blätter)	1 : 5.000
13.4	Wassertechnische Regelzeichnungen mit 2 Blättern	
14.1	Grunderwerbspläne, 3 Blätter	1 : 2.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis	
16	Unterlagen nach § 6 UVPG vom 18.09.2015	1 : 5.000 1 : 10.000

Die Planunterlagen sind, soweit vorstehend kein anderes Datum angegeben ist, vom Staatlichen Bauamt Bamberg gefertigt bzw. aufgestellt unter dem Datum 06.02.2012. Das vom Vorhabenträger in den Planunterlagen als Rosenaugraben bezeichnete Gewässer ist nach dem beim Landratsamt (LRA) Kronach geführten Wasserbuch der "Rosenaubach". Um Unklarheiten vorzu-

beugen, wird der "Rosenaubach" in diesem Beschluss als "Rosenaugraben" bezeichnet.

### **3. Umfasste Entscheidungen**

#### **3.1 Wasserrechtliche Planfeststellung**

Von dieser Entscheidung umfasst ist die Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 1 und 3 WHG für folgende, nach den Planunterlagen vorgesehene Gewässerausbaumaßnahmen:

- Straßendamm der B 173 und B 303 im Überschwemmungsgebiet der Rodach und des Krebsbachs,
- Rodach-Verlegung am Knotenpunkt B 173 - B 303 (= Anschlussstelle (AS) "Küps Nord"),
- Geländeabtrag im Überschwemmungsgebiet der Rodach (= Rodach-Flutmulde 1 und 2),
- Rodach-Schleife mit Rodach-Absperrdamm,
- Überführung der B 173, der GVS Küps–Johannisthal und des öffentliche Feld- und Waldwegs (öFW) 1-1 über den Krebsbach und Hochwasserschutzdamm entlang des Krebsbachs,
- Überführung der B 303 über den Rosenaugraben und Bau der Regenrückhaltebecken (RRB) 0-1-Rosenaugraben und 1-1-Rosenaugraben,
- Griesgraben-Verlegung und
- Köhlerslohgraben-Ausbau.

#### **3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis - Gehobene Erlaubnis**

Der Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt, das aus den Einzugsgebieten der Straßenentwässerungsanlage der B 173, der B 303 und der vorhabenbedingt zu ändernden bzw. zu ergänzenden nachgeordneten Straßen und Wege gesammelte Oberflächenwasser in die Oberflächengewässer Rodach, Krebsbach, Eisenbahnweiher und Rosenaugraben einzuleiten und von den Straßenflächen abfließendes Wasser über Bankette, Böschungen, Gräben und Mulden breitflächig in den Untergrund zu versickern.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des aus dem Einzugsbereich des RRB 2-1-Neuseser Graben in den Neuseser Graben, die mit straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 07.12.2001, Az. 225-4354.20-6/99 erteilt wurde, bleibt dem Grunde nach unberührt. Der an der Einleitungsstelle E 6 maximal zulässige Drosselabfluss ( $Q_{dr}$ ) wird auf 31 l/s (statt geplant 70 l/s) festgelegt.

Die an den übrigen Einleitungsstellen maximal zulässigen Abflüsse werden wie folgt festgesetzt:

- S 1: 15 l/s
- E 1: 70 l/s
- S 5: 54 l/s
- S 2: 21 l/s
- S 3: 21 l/s
- S 4: 23 l/s
- S 6: 2 l/s
- S 7: 9 l/s
- S 8: 48 l/s
- G 1: 6 l/s
- G 2 und G 3: 18 l/s.

Die maximal zulässigen Abflüsse an den Einleitungsstellen E 2 – E 5 und E 7 – E 9 werden nach Vorgabe des WWA Kronach wie folgt festgelegt:

- E 2: 75 l/s (statt geplant 150 l/s)
- E 3: 75 l/s (statt geplant 150 l/s)
- E 4: 75 l/s (statt geplant 150 l/s)
- E 5: 18 l/s (statt geplant 35 l/s)
- E 7: 12 l/s (statt geplant 25 l/s)
- E 8: 15 l/s (statt geplant 25 l/s)
- E 9: 13 l/s (statt geplant 25 l/s).

Den Benutzungen liegen die vom WWA Kronach geprüften Planunterlagen, insbesondere die Planunterlagen Nr. 13.1 bis 13.3 zugrunde.

Der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 15 und 19 Abs. 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutageleiten und Ableiten

von Grundwasser aus dem geplanten Geländeeinschnitt bei Bau-km 1+500 bis 2+000 (B 303) erteilt.

#### **4. Straßenrechtliche Verfügungen**

##### **4.1 Nach FStrG**

Die B 173 wird von der Einmündung der Ortsstraße "Weinbergstraße" in Küps bis zur AS "Neuses Nord" zur Kraftfahrstraße erklärt (= objektive Beschränkung des Gemeingebrauchs). Die Beschilderung mit Zeichen 331.1 bzw. 331.2 erfolgt entsprechend der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde am LRA Kronach. Gleiches gilt für die B 303 von der AS "Schmölz (KC 13)" bis zur AS "Küps Nord".

Hinsichtlich der Bundes(fern-)straßen wird, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile der B 173 und B 303 (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nrn. 01 und 91) mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- der nach den Planunterlagen umzustufende Teil der B 173 (ebd., lfd. Nr. 27) mit der Maßgabe umgestuft wird, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, § 2 Abs. 4 und 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG.
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile der B 173 (ebd., lfd. Nr. 54) mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung des jeweiligen Straßenabschnitts wirksam wird.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Planunterlagen Nr. 7.2 und 7.3. Die widmungsrechtlich betroffenen Straßenteile sind dort bestimmt dargestellt.

Die Umstufung und Auflassung bestehender Teile der B 303 (Sonnefeld-Mittwitz-Kronach) sind nicht Gegenstand der Planunterlagen und auch nicht dieses Beschlusses.

##### **4.2 Nach BayStrWG**

Hinsichtlich der Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird verfügt, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe einbezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Einzelheiten der geplanten Einziehung, Umstufung und erstmaligen Widmung ergeben sich aus den Planunterlagen Nr. 7.2 und 7.3. Die betroffenen Straßen-/Wegeabschnitte sind dort bestimmt dargestellt.

Die vom Vorhabenträger ergänzend auf seine Kosten herzustellende höhenfreie Geh- und Radwegunterführung zwischen dem geplanten, die KC 5 begleitenden Geh- und Radweg (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 70) und der bestehenden GVS "Bamberger Straße" (siehe A.6.10) wird als Straßenbestandteil der GVS "Bamberger Straße" von deren Widmung erfasst und zum unselbständigen Geh- und Radweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßen- und Wegeverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **5. Sondernutzungen**

Das im Vorhabenbereich gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz -mit Ausnahme der öFWe (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung)- darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, für den Baustellenverkehr auch insoweit in Anspruch genommen werden, als dies über den Gemeingebrauch hinausgeht. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger den jeweils betroffenen (Straßen-)Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege für diese Sondernutzung in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig hat der Vorhabenträger den derzeitigen Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung unter Beteiligung des jeweiligen (Straßen-) Baulastträgers festzustellen.

Die in Anspruch genommenen Straßen und Wege sind vom Vorhabenträger nach Durchführung der Baumaßnahme auf seine Kosten in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Sondernutzung an öFWen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabenträger auch für diese Wege auferlegt, es sei denn im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung wird einvernehmlich etwas anderes geregelt.

## 6. Nebenbestimmungen, Ausnahmen und Befreiungen

### 6.1 Wasserwirtschaft

6.1.1 Vor Baubeginn sind die genaue Lage der Wasserversorgungsleitungen im Vorhabenbereich (vgl. Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 19, 20, 29, 62, 81, 83, 117, 133 und 137) und die diesbezüglichen Änderungs- bzw. Schutzmaßnahmen mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen.

6.1.2 Vor Baubeginn sind die genaue Lage der bestehenden Abwasserleitungen (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 04 und 61) und die diesbezüglichen Änderungs- bzw. Schutzmaßnahmen mit dem Leitungsträger (= Abwasserverband Kronach-Süd) abzustimmen.

6.1.3 Die Planfeststellung erfasst folgende, für das Straßenoberflächenwasser bestimmte Einleitungsstellen:

Die Einleitungen E 1 – E 9 bezeichnen Einleitungen in Gewässer. Die Einleitungen S 1 – S 8 kennzeichnen Einleitungen in bestehende Straßenentwässerungsanlagen. G 1 – G 3 stehen für Einleitungen in bestehende Abwasseranlagen.

Einleitungsstelle	Einleitung bei Bau-km	Beschreibung von Einleitungsstelle und Vorfluter	Einzugsgebiet Bau-km	Vorbehandl./ Rückhaltung
G 1	(GVS Küps-Johannisthal)	in die Straßenentwässerung der Ortsstraße "Industriestraße", Flnr. 465/18 der Gemarkung Küps		Nein / Nein
S 1	0+000 (B 173)	über die Straßenentwässerung auf Flnr. 521/2 der Gemarkung Küps in die Rodach	-0+040 bis 0+140	Nein / Nein
E 1	0+150 (B 173)	über RRB 0-1-Rodach bei Fkm 12,090 in die Rodach	0+140 bis 0+445	Ja / Ja

E 2	0+480 (B 173)	über RRB 0-2-Rodach bei Fkm 12,560 in die Rodach	0+445 0+915	bis	Ja / Ja
E 3	0+910 (B 173)	über RRB 0-3-Krebsbach in den Krebsbach, Flnr. 509/3 der Gemarkung Johannisthal	0+915 1+630	bis	Ja / Ja
E 4	1+600 (B 173)	über RRB 1-1-Eisenbahnweiher in den Eisenbahnweiher, Flnr. 525 der Gemarkung Neuses	1+630 2+198 2+286	bis bzw.	Ja / Ja
G 2/3	(Ortsstraße "Kanzleistraße", St 2200 (alt))	in die Straßenentwässerung der Ortsstraße "Kanzleistraße", Flnr. 518 der Gemarkung Johannisthal			Nein / Nein
E 5	2+440 (B 173)	über RRB 2-1-Neuseser Berggraben, den Neuseser Berggraben (Flnr. 536 der Gemarkung Neuses), den Neuseser Graben (Flnr. 360/2 der Gemarkung Neuses) bei Fkm 14,400 in die Rodach	2+198 2+286 2+427	bzw. bis	Nein / Ja
E 6	B 173, 1. BA	über RRB 2-1-Neuseser Graben, den Neuseser Graben (Flnr. 360/2 der Gemarkung Neuses) bei Fkm 14,400 in die Rodach	2+427 2+818	bis	Ja / Ja
S 5	0+000 (B 303)	in die Straßenentwässerung der St 2200 (alt)/GVS (neu), Flnr. 459 der Gemarkung Schmölz	0+000 0+260	bis	Nein / Nein
E 7	0+875 (B 303)	über RRB 0-1-Rosenaugraben in den Rosenaugraben, Flnr. 325 der Gemarkung Schmölz	0+260 0+925	bis	Nein / Ja
E 8	1+490 (B 303)	über RRB 1-1-Rosenaugraben in den Rosenaugraben, Flnr. 129 der Gemarkung Tüschnitz	0+925 1+535	bis	Nein / Ja
E 9	1+980 (B 303)	über RRB 1-2-Rosenaugraben in den Rosenaugraben, Flnr. 470 der Gemarkung Küps	1+535 2+050	bis	Nein / Ja
S 2	2+300 (B 173)	in die Straßenentwässerung der KC 5, Flnr. 361/3	2+250	bis	Nein / Nein

		der Gemarkung Neuses	2+350		
S 3	2+300 (B 173)	in die Straßenentwässerung der KC 5, Flnr. 361/3 der Gemarkung Neuses	2+280 2+360	bis	Nein / Nein
S 4	2+460 (B 173)	in die Straßenentwässerung der KC 5, Flnr. 361 der Gemarkung Neuses	2+530 2+820	bis	Nein / Nein
S 6		in die Straßenentwässerung der GVS Tüschnitz – Johannisthal, Flnr. 473 der Gemarkung Küps			Nein / Nein
S 7		in die Straßenentwässerung der GVS Tüschnitz – Johannisthal, Flnr. 473 der Gemarkung Küps			Nein / Nein
S 8	Anknüpfung GVS Schmölz-St 2200 (alt)/ St 2200 (alt)	in die Straßenentwässerung der St 2200 (alt)/ GVS (neu), Flnr. 255 der Gemarkung Theisenort			Nein / Nein

6.1.4 Bei Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere muss die Sickerfläche der Bankette, Böschungen und Mulden mindestens 1/5 der undurchlässigen Fläche betragen und der Undurchlässigkeitsbeiwert der Böden ( $k_f$ ) muss im Bereich  $10^{-5} - 10^{-3}$  m/s liegen.

6.1.5 Die Einleitungen in den Rosenaugraben (E 7 – E 9) sind zum Schutz der Gewerbe-/Industriebebauung entlang der Ortsstraße "Industriestraße" in Küps mit einer Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,2/a$  zu bemessen. Die Volumina der RRB 0-1-, 1-1- und 1-2-Rosenaugraben müssen dementsprechend wie folgt betragen:

- $V_{RRB\ 0-1} \geq 601\ m^3$
- $V_{RRB\ 1-1} \geq 343\ m^3$
- $V_{RRB\ 1-2} \geq 286\ m^3$

6.1.6 Die ausreichende Leistungsfähigkeit des Rosenaugrabens innerorts von Küps (= Verrohrung, Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 03) ist dem WWA Kronach gegenüber vor Beginn der Bauarbeiten für den Neubau der B 303 nachzuweisen.

6.1.7 Der Vorhabenträger ist für die ordnungsgemäße Überwachung, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der geplanten



Straßenentwässerungsanlage zuständig. Die Entwässerungsanlage ist dauerhaft in einem guten und betriebssicheren Zustand zu erhalten.

- 6.1.8 Der Vorhabenträger hat die Einleitungen E 1 – E 9 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Gewässerunterhaltungslast zu sichern und zu unterhalten. Die Ausbildung der Einleitungsstellen hat naturnah und wasserbaulichen Erfordernissen gerecht werdend zu erfolgen. Der Vorhabenträger hat die von den Einleitungsstellen beeinflussten Gewässerbereiche mindestens einmal im Kalenderjahr in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (= Ablagerungen, An-/Abschwemmungen o.ä.) hin zu kontrollieren.
- 6.1.9 Der Vorhabenträger hat den Gewässerlauf und Uferbereich an jedem einzelnen Eingriffsort naturnah wiederherzustellen. Dabei hat er die Grundsätze des ökologischen Wasserbaus zu beachten.
- 6.1.10 Der Vorhabenträger hat die Auslaufbauwerke und die Gewässerufer 3,0 m oberhalb und 5,0 m unterhalb von Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem WWA Kronach und dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.
- 6.1.11 Der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die unmittelbar oder mittelbar veranlasst durch die Straßenentwässerung im Ausbau oder im Unterhalt der Vorfluter entstehen.
- 6.1.12 Das in die Vorfluter eingeleitete Wasser darf für den Bemessungsfall keine für Gewässer und die darin vorkommenden, an das Leben im Wasser gebundenen Organismen schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen, keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und auch keine Ölschlieren aufweisen.
- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen hat der Vorhabenträger unverzüglich das LRA Kronach, das WWA Kronach oder die zuständige Polizeidienststelle zu informieren. Auch den unmittelbar betroffenen Fischereirechtshaber hat er unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Sich ansammelnde wassergefährdende Stoffe hat er schadlos und bestimmungsgemäß zu beseitigen.
- 6.1.13 Änderungen der erlaubten Art des einzuleitenden Wassers, bauliche Veränderungen der Entwässerungsanlage und auch Änderungen der Betriebs-/Verfahrensweise sind, soweit sie sich auf die Abflussqualität auswirken können, unverzüglich dem LRA Kronach und dem WWA Kronach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig die hierfür erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
- 6.1.14 Die unbefristet erteilte gehobene Einleitungserlaubnis (A.3.2) kann nur dann auf einen Dritten übertragen werden, wenn die gesamte Straßenentwässerungs-

rungsanlage auf diesen Dritten übertragen wird und das LRA Kronach dem zugestimmt hat.

- 6.1.15 Die geplanten Einleitungen S 1 – S 8 und G 1 – G 3 hat der Vorhabenträger mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber zu vereinbaren. Sollte hierüber keine Vereinbarung zustande kommen, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hierüber herbeizuführen.
- 6.1.16 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das in vorhabenbedingt abgeschnittenen natürlichen Einzugsgebieten anfallende Oberflächenwasser weiterhin schadlos abfließen kann. Die vom WWA Kronach im Zuge der Begutachtung Az. 5-4354.2-KC-2031/2012 vom 24.05.2012 in Anlage 6 zur Planunterlage Nr. 13.1 gemachten Roteintragungen sind zu beachten.
- 6.1.17 Der Vorhabenträger hat bei der Dimensionierung von Durchlässen die konkrete Höhenlage der örtlichen Bebauung bzw. unbebauten Landfläche zu beachten.
- 6.1.18 Anfallendes Quell- und Hangschichtwasser sowie Drainagewasser muss den Vorflutern weiterhin schadlos zugeführt werden (A.6.4.6 und A.6.6.6)
- 6.1.19 Zur Vermeidung quantitativer Gewässerüberlastungen muss bei zusätzlichen Einleitungsmengen (z.B. aus zusätzlich befestigten Flächen, Umleitungen von einem Einzugsgebiet in ein benachbartes oder Vergrößerung von bestehenden Straßendurchlässen) die vorhandene hydraulische Leistungsfähigkeit des nachfolgenden Gewässers berücksichtigt werden. Eine hydraulische Überlastung und eine damit verbundene Verschärfung der Hochwassersituation hat der Vorhabenträger in jedem Fall auszuschließen.
- 6.1.20 Der Vorhabenträger hat die geplanten hydraulischen Ausgleichsmaßnahmen zeit- und wirkungsgleich und in Abstimmung mit dem WWA Kronach vorzunehmen.
- 6.1.21 Im Rahmen der Verfüllung des Flussbetts der Rodach (= Rodach-Absperrdamm) dürfen nur wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Es dürfen dort keine stauenden Bodenschichten entstehen, die den Grundwasserzufluss behindern könnten.
- 6.1.22 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen (= Seitendeponie, Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 89).
- 6.1.23 Alle Baumaterialien und -geräte müssen außerhalb der Überschwemmungsgebiete gelagert bzw. bei Hochwassergefahr rechtzeitig daraus entfernt werden. Baubedingte Gewässertrübungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Alle durch Bauarbeiten verursachten Anlandungen müssen unverzüglich entfernt werden.

- 6.1.24 An Gewässern und zuführenden Gräben dürfen weder wassergefährdende Baustoffe gelagert noch Baugeräte gewartet oder repariert werden.
- 6.1.25 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) bzw. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.
- 6.1.26 Die neuen Rodach-Abschnitte (Rodach-Verlegung und -Schleife) müssen naturnah sowie mit unterschiedlichen Sohlbreiten und Uferneigungen hergestellt werden. Die Anschlussbereiche müssen sohlgleich ausgebildet werden. Sie müssen mittels sohlgleicher Grundschwellen gegen Eintiefung gesichert werden. In den neuen Rodach-Abschnitten ist die biologische Durchgängigkeit sicherzustellen. Alle neuen Auen- und Uferbereiche der Rodach sind zum Schutz vor Erosion schnellstmöglich zu begrünen und zu bepflanzen. Die Ausführung hat in Abstimmung mit dem WWA Kronach zu erfolgen.
- 6.1.27 Der Vorhabenträger trägt die Gewässer-Unterhaltslast für die neuen Rodach-Abschnitte bis zu dem Zeitpunkt, in dem das vorhabenbedingt veränderte Gewässersystem stabilisiert ist, d.h. Anpflanzungen/-saaten und Ufer-/Sohlbereiche erosionsbeständig sind. Gleiches gilt für die jeweils unterhalb liegende Gewässerstrecke, soweit dort vorhabenbedingt zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen anfallen. Alle Unterhaltsmaßnahmen haben in Abstimmung mit dem WWA Kronach zu erfolgen. Zu gegebener Zeit hat mit dem WWA Kronach eine förmliche Abnahme stattzufinden und es ist eine Vereinbarung über den weiteren Gewässerunterhalt (insbesondere den kapitalisierten Mehraufwand) zu treffen.
- 6.1.28 Der Vorhabenträger trägt dauerhaft die Gewässer-Unterhaltslast für Flutmulden, Seigen und sonstige Zwischenflächen der geplanten Rodach-Schleife. Gleiches gilt für die geplante Auffüllung im rechten Vorland der neuen Rodach-Schleife.
- 6.1.29 Der Rodach-Absperrdamm muss standsicher (d.h. insbesondere gegen Auskolkung gesichert) und doch überströmbar ausgebildet werden, damit der alte Flusslauf bei Hochwasser abflusswirksam werden kann (A.6.1.33). Die Dammoberkante muss zu diesem Zweck mittig ca. 20 cm tiefer angelegt werden als die angrenzenden Ufer. Die Unterhaltslast für den Rodach-Absperrdamm bleibt dauerhaft beim Vorhabenträger.
- 6.1.30 Der Straßendamm der B 173 im rechten Vorland der Rodach-Schleife muss in Höhenlage und Verlauf dauerhaft gegen Auskolkung gesichert werden. Die Unterhaltslast für den Straßendamm obliegt dauerhaft dem Vorhabenträger.
- 6.1.31 Bei der Anlage der Rodach-Schleife ist darauf zu achten, dass die umliegenden Fischteiche/Baggerseen - insbesondere ihre Zu- und Abläufe - nicht nachteilig beeinflusst werden.

- 6.1.32 Der Ein- und Ausströmbereich der Rodach-Schleife ist in einem flacheren Winkel als geplant und/oder flutmuldenartig auszubilden. Die Prallufer sind mit Wasserbausteinen oder mit ingenieurb biologischen Maßnahmen dauerhaft gegen Auskolkung zu sichern.
- 6.1.33 Der bestehende Flusslauf der Rodach zwischen Fkm 13,140 und 13,400 ist als Altarm auszubilden, sodass die Rodach bei Hochwasser dorthin zurückstauen kann. Die bauliche Ausführung ist mit dem WWA Kronach abzustimmen.
- 6.1.34 Der ersatzweise angelegte Retentionsraum (Flutmulden 1 und 2, Rodach-Schleife) ist dauerhaft für die Hochwasserrückhaltung freizuhalten. Die Bau- und Unterhaltslast für diese Flächen verbleibt beim Vorhabenträger.
- 6.1.35 Die Flutmulden 1 und 2 sind zum Schutz vor Erosion schnellstmöglich zu begrünen. Die Unterhaltslast für diese Flächen bleibt dauerhaft beim Vorhabenträger.
- 6.1.36 Der Ein- und Auslaufbereich des Brückenbauwerks BW 0-1 (B 173) (sog. Krebsbachbrücke) ist mit natürlichen, gebrochenen Wasserbausteinen dauerhaft gegen Auskolkung zu sichern.
- Die geplante Befestigung der Gewässersohle innerhalb der Krebsbachbrücke mit natürlichen, gebrochenen Wasserbausteinen ist nur zulässig, wenn die Zwischenräume mit natürlichem Solsubstrat ausgefüllt werden. Alternativ ist die Gewässersohle mit mindestens 20 cm natürlichem Sohlsubstrat zu versehen. Die biologische Durchgängigkeit der Krebsbachbrücke und ihrer Anschlussbereiche ist sicherzustellen.
- Die Maßnahme ist im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung mit der Markt-gemeinde Küps abzustimmen.
- 6.1.37 Bei der Herstellung des Hochwasserschutzdamms zwischen dem Bahndamm und dem Straßendamm der GVS Küps-Johannisthal ist das DWA-Merkblatt M-507 (Deiche an Fließgewässern) zu beachten. Der Anschluss an den Bahn- und Straßendamm ist ausreichend abzudichten.
- 6.1.38 Die geplanten Maßnahmen am Rosenaugraben sind im Hinblick auf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung mit der Markt-gemeinde Küps abzu-stimmen. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus alle Inhaber einer wasser-rechtlichen Erlaubnis in diesem Bereich (diese ergeben sich aus dem Was-serbuch beim LRA Kronach) auf mögliche tatsächliche Änderungen und auf die eventuelle Rechtspflicht, aus diesem Grund einen Antrag auf Änderung bestehender Erlaubnisse beim LRA Kronach zu stellen, hinzuweisen.
- 6.1.39 Für die geplante Verfüllung der Fischteiche auf dem Grundstück Flnr. 319 der Gemarkung Schmölz dürfen nur unbedenkliche Materialien verwendet werden. Es dürfen keine wasserstauenden Schichten entstehen. Das anfallende

Oberflächen-, Quell- und Teichüberlaufwasser muss weiterhin schadlos abfließen können.

- 6.1.40 Die Überlaufschwelle, Umlaufgräben und Dämme der RRB 0-1- und 1-1-Rosenaugraben sind so zu gestalten, dass insbesondere in Bezug auf die darunter liegenden Teiche und Flächen die Abflussverhältnisse nicht nachteilig verändert werden und die Hochwassersituation für die Anwesen Lerchenhof 2, 2a und 2b nicht verschärft wird.
- 6.1.41 Die Umlaufgräben der RRB 0-1- und 1-1-Rosenaugraben und alle übrigen Eingriffe in den Rosenaugraben dürfen die biologische Durchgängigkeit nicht beeinträchtigen. Neue und veränderte Abschnitte des Rosenaugrabens sind naturnah, d.h. mit unterschiedlichen Sohlbreiten und Uferneigungen zu gestalten. Die Anschlussbereiche und Übergänge zu den angrenzenden Gewässerabschnitten sind sohlgleich auszubilden.
- 6.1.42 Alle vorhabenbedingt veränderten Gräben sind ausreichend leistungsfähig wiederherzustellen. Der schadlose Hochwasserabfluss und die Entwässerung der umliegenden Flächen sind zu gewährleisten (vgl. A.6.4.5 und A.6.4.8).
- 6.1.43 Bei der Verlegung des Griesgrabens und beim Ausbau des Köhlerslohgrabens sind die Gewässerläufe biologisch durchgängig und naturnah, d.h. mit unterschiedlichen Sohlbreiten und Uferneigungen zu gestalten. Die Anschlussbereiche und Übergänge zu den angrenzenden Grabenabschnitten sind sohlgleich auszubilden.
- 6.1.44 Die Ein- und Auslaufbereiche von Straßendurchlässen und Rohrleitungen sind mit natürlichen, gebrochenen Wasserbausteinen oder ingenieurbioologischen Maßnahmen dauerhaft gegen Auskolkung zu sichern.
- 6.1.45 Beginn und Ende der Gewässerausbaumaßnahmen sind dem WWA Kronach zeitnah anzuzeigen.
- 6.1.46 Der im Zuge des Rückbaus von Straßenflächen anfallende Straßenaufbruch ist in Abstimmung mit der Abfallbehörde am LRA Kronach gemäß den Vorgaben der LfW-Merkblatts 3.4/1 ("Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Wiederverwertung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)" zu verwerten oder aber fachgerecht zu entsorgen.
- 6.1.47 Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Rodach darf nur unbedenkliches bzw. nachweislich unbelastetes Material der Einbauklasse Z0 bzw. RW1 verwertet, d.h. in Bauwerke (Straßendamm, Seitendeponie) eingebaut werden. Die Verwertung anderer Einbauklassen ist im Einzelfall vorab mit dem LRA Kronach abzustimmen. Für die Verwertung von RW1-Material ist der Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" zu beachten. Nach der dortigen Ziffer 4.1 ist der Einbau von Recyc-

ling-Baustoffen direkt im Grundwasser grundsätzlich verboten. Ein uneingeschränkt offener Einbau ist demnach außerhalb des statistischen Grundwasserschwankungsbereichs (über MHGW) möglich, sofern die Masse der Recycling-Baustoffe pro Baumaßnahme maximal 5.000 m<sup>3</sup> beträgt. Bei mehrfachem Einbau von Recycling-Baustoffen mit engem räumlichen Bezug sind maximal 10.000 m<sup>3</sup> zulässig.

- 6.1.48 Für den Fall, dass nach Verkehrsfreigabe der B 303 die private Wasserversorgungsanlage auf Flnr. 127/2 der Gemarkung Tüschnitz vorhabenbedingt, insbesondere aufgrund von Schadstoffeinträgen nicht mehr wie bisher als Trinkwasserversorgung betrieben werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Regelung vor. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung des LRA Kronach über den Antrag des Einwenders P2.044, zu dem der Vorhabenträger angehört wurde, spätestens zu Beginn der Bauarbeiten zum Neubau der B 303 im Vorhabenbereich vorzulegen.

## 6.2 **Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz**

- 6.2.1 Die nach der Planunterlage Nr. 12 vorgesehenen A/E-Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Verkehrsfreigabe der B 173 und der B 303 baulich fertig zu stellen. Abweichend davon sind die geplanten CEF-Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs für die dadurch betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Individuen funktional nutzbar zu machen.

Der Planfeststellungsbehörde ist die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen jeweils schriftlich mitzuteilen.

Der Vorhabenträger hat die A/E-Flächen bis spätestens ein Jahr nach der Verkehrsfreigabe der B 173 und B 303 im Vorhabenbereich dem Ökokataster zu melden.

- 6.2.2 Die A/E-Maßnahmen sind vom Vorhabenträger zu unterhalten, solange die B 173 und B 303 im Vorhabenbereich besteht.

Eine Nachbesserung des Ausgleichskonzepts bleibt vorbehalten, soweit die prognostizierten Zielzustände nicht erreicht werden.

- 6.2.3 Auf A/E-Flächen dürfen nur autochthone Gehölze angepflanzt werden.

Die A/E-Flächen sind im Detail noch mit der zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Staatliche Bauamt Bamberg hat in diesem Zusammenhang den Naturschutzbehörden vorab die Gestaltungs- und Pflegepläne zu übermitteln.

- 6.2.4 In der Bauphase ist durch den Einsatz fachkompetenten Personals sicherzustellen, dass die ausführenden Baufirmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (= ökologische Bauüberwachung).
- 6.2.5 Die Rodung von Bäumen sowie die Rodung, das Abschneiden, das Fällen und jede sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Kronach, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken einzuholen ist.
- 6.2.6 Die Stockrodung ist nur außerhalb der Winterruhe von Kleinsäugetieren und Reptilien zulässig.
- 6.2.7 Die Baufeldfreimachung ist nur außerhalb der Winterruhe der Zauneidechse zulässig.
- 6.2.8 Bäume, bei denen angesichts von Baumhöhlen, Spalten, abstehender Rinde o.ä. der Verdacht besteht, dass sie Fledermausquartiere aufweisen, dürfen nur im Kalendermonat Oktober und erst nach einer sog. Ausspiegelung gefällt werden. Die dafür im Vorfeld notwendige Markierung der Bäume hat im vorausgehenden Winter im laubfreien Zustand zu erfolgen. Sollte trotz dieser Vorkehrungen ein mit Fledermäusen besetzter Baum gefällt werden, so sind die Tiere zu bergen und einem vom Vorhabenträger auszuwählenden Fachmann zu übergeben.
- 6.2.9 Nach Herstellung und Erbringung der Entwicklungspflege der vom Vorhabenträger geplanten bzw. durch diesen Beschluss festgesetzten A/E-Maßnahmen ist im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt und die Zielsetzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht sind. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Bei fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist unverzüglich eine Mängelbeseitigung durchzuführen. Gegebenenfalls ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen.
- 6.2.10 Baumaterialien und -geräte müssen außerhalb von ökologisch wertvollen Flächen gelagert werden. Zum Schutz wertvoller Biotopstrukturen sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 ("Zäune um Hecken, Feuchtfelder und Gehölze") zu ergreifen. Tabuflächen sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterband zu kennzeichnen und zu beachten.
- 6.2.11 Zur Sicherung des Erhaltungszustands der Zauneidechse sind auf allen süd- und westexponierten Dammböschungen durch Rohbodenböschungen Mager-

standorte zu schaffen. Auf eine Einsaat ist zugunsten einer Selbstbesiedelung zu verzichten. Dammbereiche, in denen Gehölzpflanzungen geplant sind, sind hiervon ausgenommen.

- 6.2.12 Als zusätzliche CEF-Maßnahme hat der Vorhabenträger vor Baubeginn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Kronach im Rosenaugraben vor Baubeginn eine künstliche Eisvogel-Brutröhre anzulegen.
- 6.2.13 Die RRBen sind möglichst naturnah, d.h. als Erdbecken mit geschwungenen Uferlinien zu gestalten.

### 6.3 Immissionsschutz

- 6.3.1 Für die Fahrbahndecke der B 173 ist im gesamten Baustreckenbereich ein Oberflächenbelag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen ( $D_{StrO}$ ) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 zu Nr. 4.4.1.1.3 der RLS-90) rechtfertigt. Das Gleiche gilt für eine spätere Erneuerung der Fahrbahndecke.
- 6.3.2 An allen Brückenbauwerken sind die Dehnfugen bzw. die Übergangskonstruktionen zwischen Brückenbalken und Widerlager entsprechend dem Stand der Technik so schallemissionsmindernd auszubilden, dass auffällige oder lästige Pegel- bzw. Frequenzänderungen sowie nach unten abgestrahlte tieffrequente Geräuschanteile auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.
- 6.3.3 Lärmintensive Bauarbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich auf die Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.
- 6.3.4 Soweit möglich, sind lärmarme Maschinen und Verfahren anzuwenden. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" ist zu beachten.
- Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung (= 32. BImSchV) entsprechen. Der Vorhabenträger hat die bauausführenden Firmen vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 6.3.5 Für das Anwesen Bamberger Straße 16 in Neuses besteht ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.



## 6.4 Land- und Forstwirtschaft

6.4.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Vorhaben berührten und von ihren derzeitigen Zufahrten abgeschnittenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke an geeigneter Stelle wieder eine ordnungsgemäße (vgl. A.6.4.11) Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Die Lage ersatzweise anzulegender Zufahrten ist mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter abzustimmen. Dies gilt auch für die Bauphase; bedarfsgerecht sind gegebenenfalls provisorische Zufahrten einzurichten.

6.4.2 Der namenlose Privatweg auf Flnr. 427 der Gemarkung Theisenort ist bedarfsgerecht an die GVS "Forstweg" (= Flnr. 85 der Gemarkung Johannisthal) anzuschließen.

Die vorhabenbedingt abgeschnittene Verbindung zwischen den einheitlich bewirtschafteten Grundstücken Flnr. 509/1 und 509/0 der Gemarkung Johannisthal ist vom Vorhabenträger an geeigneter Stelle mittels eines überfahrbaren, 3,0 m langen Rohrdurchlasses wiederherzustellen. Die Lage des Durchlasses ist mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter abzustimmen.

Die vorhabenbedingt abgeschnittene Zufahrt zum nördlichen Teil (= Waldfläche) des Grundstücks Flnr. 319 der Gemarkung Schmölz ist vom dadurch wiederherzustellen, dass auf dem Grundstück Flnr. 319 der Gemarkung Schmölz entlang der gemeinsamen Grenze mit dem Grundstück Flnr. 318 der Gemarkung Schmölz in Verlängerung des geplanten öFW 2-2 bis an den südöstlichen Rand der Waldfläche ein ca. 40 m langer Privatweg angelegt wird. Der Weg ist als Schotterrasenweg für geringe Beanspruchung (= optimierter Grünweg) auszuführen.

6.4.3 An der Einmündung des geplanten öFW 1-2 in die GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)) ist eine Schenkellänge (L) von 200 m ab Ende der Flügelwände des Brückenbauwerks BW 1-1 (B 173) von Bepflanzung und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Dies gilt auch für alle anderen Einmündungen von öFWen in übergeordnete Straßen, an denen der Vorhabenträger eine Bepflanzung bzw. die Errichtung sonstiger Hindernisse gesehen hat. Die erforderliche Schenkellänge (L) des Anfahrtsfeldes beträgt bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h nach der Straßenbauorientierung regelmäßig 110m. An Einmündungen, an denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht auf 70 km/h beschränkt wird, beträgt die Schenkellänge regelmäßig 200 m.

6.4.4 In der Bauphase darf, soweit vermeidbar, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Insbesondere in der Erntezeit sind die Lichtraumprofile möglichst freizuhalten oder ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise (bspw. im Mitteilungsblatt oder den örtlichen Tageszeitungen) bekanntzugeben.

- 6.4.5 Die Funktionsfähigkeit des Grabensystems in der Flur ist auch in der Bauphase sicherzustellen.
- 6.4.6 Werden vorhabenbedingt Grundstücksentwässerungsanlagen (= Drainagen) angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist - soweit dies technisch möglich ist - ihre Funktionsfähigkeit wieder herzustellen. Auf jeden Fall ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen Sorge zu tragen. Falls notwendig, sind im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Vorflutverhältnisse entsprechend anzupassen.
- 6.4.7 Die Grundstücke Flnr. 491 der Gemarkung Küps, 592 der Gemarkung Johannisthal sowie 540, 547 und 548 der Gemarkung Neuses sind auf Kosten des Vorhabenträgers vor Baubeginn auf Bodenzustand und -qualität hin zu begutachten (= Beweissicherung), um etwaige vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen, insbesondere Vernässungen feststellen zu können. Art und Umfang der Begutachtung ist in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kulmbach festzulegen.
- 6.4.8 Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers ist - entsprechend den festgestellten Planunterlagen - so auszugestalten, dass benachbarte land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere in den Bereichen, in denen eine breitflächige Versickerung des Straßenoberflächenwassers vorgesehen ist.
- 6.4.9 Im Zusammenhang mit den geplanten straßen-/wegebegleitenden Bepflanzungen (= Hecken) ist - wie bei sonstigen, in den planfestgestellten Plänen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen - auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke und die vorhandenen Drainagen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Der Schattenwurf auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist nach Möglichkeit zu reduzieren. Soweit möglich, ist die Lage der straßen-/wegebegleitenden Bepflanzungen im Benehmen mit den angrenzenden Grundstückseigentümern bzw. -bewirtschaftern festzulegen.
- 6.4.10 Die Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind möglichst rechtzeitig (bis spätestens 30.04. eines Kalenderjahres) vor Baubeginn in geeigneter Weise (bspw. im Mitteilungsblatt oder den örtlichen Tageszeitungen) über den konkreten Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu unterrichten. Dies gilt auch im Falle nur vorübergehender Inanspruchnahme. Wenn dem Bewirtschafter gegenüber wegen der - auch nur vorübergehenden - Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Agrar-Förderprogrammen Rückforderungen von gewährten Subventionsleistungen (insbes. Ausgleichszahlungen) oder Sanktionszahlungen geltend gemacht werden, hat der Vorhabenträger die rückgeforderten Leistungen bzw. Zahlungen auf Antrag und gegen Nachweis zu erstatten.

- 6.4.11 Die ersatzweise anzulegenden bzw. den geänderten Verhältnissen anzupassenden öFWe und Grundstückszufahrten sind so auszubilden, dass eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet ist. Für die bauliche Ausgestaltung sind die „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003“ des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003) und ergänzend das „Arbeitsblatt DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Ausgabe Oktober 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) heranzuziehen.
- 6.4.12 Vorhabenbedingte Schäden am untergeordneten Straßen-/Wegenetz (z.B. in Folge der Benutzung durch Baufahrzeuge) sind nach Abschluss der Bauphase dem Stand der Technik entsprechend zu beheben. Rechtzeitig vor Baubeginn ist im Zusammenwirken mit dem jeweils zuständigen (Straßen-) Baulastträger eine Beweissicherung anzustellen.
- 6.4.13 Werden landwirtschaftliche Nutzflächen nur vorübergehend in Anspruch genommen, so ist der Oberboden dort vorab abzutragen und getrennt vom übrigen Bodenhorizont zwischenzulagern. Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Flächen sind zu rekultivieren. Eingebrachtes Fremdmaterial muss bis zu einer Bodentiefe von 80 cm entfernt werden. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgetragenen Oberbodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185 (Scharbreite mindestens 20 cm) auf einer Tiefe von mindestens 70 cm zu lockern. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden wiederaufzutragen und der Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 6.4.14 Wird auf vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Boden durch Fette, Öle u.a. verunreinigt, ist der verunreinigte Boden auszutauschen.
- 6.4.15 Zum Erhalt der zusammenhängenden Bewirtschaftung der Grundstücke Flnr. 497, 498, 500 und 502 der Gemarkung Neuses ist dem Eigentümer der Grundstücke Flnr. 500 und 502 der Gemarkung Neuses zwischen den Ufern des nördlichen und des südlichen Baggersees ein 5,0 m breiter Wiesenstreifen als Fahrstreifen zu belassen. Darüber hinaus ist dem Eigentümer des Grundstücks Flnr. 500 der Gemarkung Neuses der nordöstliche Teil der Wiesenfläche zu belassen. Die aus dem Grundstück Flnr. 500 der Gemarkung Neuses zum Erwerb vorgesehene Fläche darf folglich 7.400 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

## 6.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

6.5.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauphosphat) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -",
- Eckpunktepapier des BayStMUG „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“,
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“,
- Leitfaden des BayStMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“,
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güte-merkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“,
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (z.B. Geländemodellierungen) die mit UMS vom 17.07.2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. UMK zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), im Bereich der geplanten Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

6.5.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der B 173 (alt) und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und – soweit dies bautechnisch möglich und vertretbar ist - diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut, Ausgabe 2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

6.5.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z_0$  und  $< Z_2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.

- 6.5.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das WWA Kronach zu informieren.
- 6.5.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt aus Entwässerungseinrichtungen, Durchlässen o.ä. ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (siehe oben Leitfaden des StMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“).
- 6.5.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.5.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und -für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird- getrennt vom Unterboden zu lagern.

Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Das Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (vgl. DIN 18 300).

## 6.6 **Fischereiwirtschaft**

- 6.6.1 Baubedingte Verschmutzungen der Gewässer Rosenaugraben und Rodach sind möglichst zu vermeiden.
- 6.6.2 Baubedingte Sedimentablagerungen in Gewässer-/Staubereichen des Rosenaugrabens und der Rodach sind nach Abschluss der Bauarbeiten gewässerunschädlich zu beseitigen.
- 6.6.3 Baubedingte Erhöhungen des Gewässer-pH-Werts, bspw. infolge von Betonierarbeiten sind zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind Auffangbecken für aus den betonierten Strukturen ablaufende Wasser zu schaffen.
- 6.6.4 Bauarbeiten unmittelbar in bzw. am Gewässerbett sind, soweit möglich, außerhalb der Laichzeit der Salmoniden (= 01.10. - 30.04.) vorzunehmen.
- 6.6.5 Fischereiwirtschaftliche Schäden, die vorhabenbedingt entstehen, sind auszugleichen. Die Kosten eventuell notwendiger Gutachten zur konkreten Schadenshöhe sind vom Vorhabenträger zu tragen.
- 6.6.6 Die Nebenbestimmung A.6.4.6 gilt auch für Quellen und Hangsichtwasser im Zufluss des Rosenaugrabens.
- 6.6.7 Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, in der Zeit zwischen Baubeginn und fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der B 303 im Vorhabebereich an drei

Stellen die Wasserführung im Rosenaugraben zu messen, um nachteilige vorhabenbedingte Veränderungen feststellen zu können. Die Stellen und die Zeitpunkte der Messungen sind im Einvernehmen mit den Teichbewirtschaftern im Rosenaugraben festzulegen.

## 6.7 **Jagd**

6.7.1 Falls es in den verfahrensgegenständlichen Bauabschnitten der B 173 bzw. der B 303 nach ihrer Verkehrsfreigabe zu signifikant höheren Wildunfällen kommt, ist der Vorhabenträger verpflichtet, im erforderlichen Umfang nachträglich Wildleiteinrichtungen zu errichten.

6.7.2 Die Jagdgenossenschaft Küps-Au und der Inhaber der Eigenjagd Lerchenhof sind von der Enteignungsbehörde am LRA Kronach am Entschädigungsfestsetzungs-/Enteignungsverfahren zu beteiligen.

## 6.8 **Denkmalschutz**

6.8.1 Baudenkmäler dürfen nicht verändert werden.

6.8.2 Soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. Überdeckungen in Dammlage) oder auf das zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbare Maß zu begrenzen.

6.8.3 Der Vorhabenträger hat die vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsfällen) zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

6.8.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen entsprechend dem IMS vom 26.10.2010 Nr. IIB2/IID3-0752.3-001/07 zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

6.8.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, wird die Planfeststellungsbehörde hierüber ergänzend entscheiden.

6.8.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kronach oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet, Art. 8 Abs. 2 DSchG.

## 6.9 **Belange der Deutschen Bahn AG**

6.9.1 Um zu verhindern, dass von der Straße abkommende Kfz auf die Gleisanlage gelangen können, hat der Vorhabenträger im Querungsbereich Anprallschutzmaßnahmen gemäß Eurocode 1, Teil 2: "Verkehrslasten auf Brücken" zu ergreifen.

6.9.2 Der Vorhabenträger trägt gemäß den Regelungen des EKrG diejenigen Kosten, die mit vorhabenbedingten Änderungen in der Oberleitung und der Verkabelung der Gleisanlage zusammenhängen.

6.9.3 Bauarbeiten im Bereich der Verkabelung und der Bahnanlage sind mit der DB Netz AG vorab abzustimmen.

## 6.10 **Belange der Stadt Kronach**

Um Fußgängern und Radfahrern die gefahrlose Querung der KC 5 im Bereich der Einmündung der GVS "Bamberger Straße" in die KC 5 zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger auf einer Länge von ca. 130 m eine höhenfreie Querungsanlage (= Unterführung der KC 5 parallel zur B 173) mit Anbindung an den geplanten Geh- und Radweg entlang der KC 5 und an die bestehende GVS "Bamberger Straße" zu errichten. Dieser erhält westlich der Überführung der KC 5 eine befestigte Breite von 2,50 m und beidseitig 0,50 m breite Bankette, im Bereich der Überführung selbst und östlich davon eine befestigte Breite von 3,0 m. Östlich der Überführung bis zur Anbindung an die GVS ist mittels Gabionen eine Steilböschung (Böschungswinkel 10:1) anzulegen. Im Nahbereich zur B 173 ist ein Geländer auf Sockel mit Fundament (Gel S, H=

1,30 m) anzubringen. Der Geh- und Radweg ist gemäß RStO mit einer 2,5 cm starken Deckschicht aus Asphaltbeton auf 7,5 cm Asphalttragschicht auszuführen. Das anfallende Oberflächenwasser ist flächig über Bankette und Böschungen abzuführen bzw. zu versickern. Die Kosten der Herstellung trägt - ausgelöst durch die Änderung der Radwege im Ausbaubereich zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit - der Vorhabenträger.

## 6.11 **Belange der FWO**

6.11.1 Innerhalb eines Schutzstreifens von 3 m beidseits der Achse der FWO-Rohrleitung dürfen keine Bauarbeiten stattfinden, die den Bestand und/oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

6.11.2 Wo die FWO-Leitung von der Notüberlaufmulde des RRB 1-2-Rosenaugraben überbaut wird, ist auf eine frostfreie Überdeckung der Leitung zu achten. Das Steuerkabel liegt in einem Abstand von ca. 2,50 m nördlich der Rohrleitung und ist an die neuen Verhältnisse anzupassen. Falls erforderlich, ist das Steuerkabel tiefer und in ein PVC-Schutzrohr zu verlegen. Rohrleitung und Steuerkabel sind gegen Auskolkung dauerhaft zu sichern.

6.11.3 Wo das Brücken-BW 2-1 (B 303) zwischen dem nördlichen Widerlager und dem nächstliegenden Brückenpfeiler die FWO-Leitung überspannt, ist die Leitung über die gesamte Bauphase hinweg kenntlich zu machen. Bei allen Bauarbeiten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Leitung einzuhalten (s.o. A.6.11.1) bzw. sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

6.11.3.1 Von Bau-km 0+800 bis 1+310 (B 173) wird die FWO-Leitung vom Straßenkörper der B 173 überbaut. Rohrleitung, Steuerkabel und Entleerungsschachtbauwerk sind aus diesem Straßenabschnitt zu verlegen. Die durchgängige Betriebsfähigkeit der FWO-Leitung ist auch während der Verlegung sicherzustellen. Um eine ausreichende Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, ist eine Unterbrechung der Leitung nur in der verbrauchsarmen Jahreszeit (01.11. - 15.03.) und nur für maximal zwölf Stunden zulässig.

## 6.12 **Sonstige öffentlich und private Belange**

6.12.1 Falls in der Bauphase bestehende Straßen oder Wege gesperrt werden müssen oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können, sind die Ortsfeuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (= ILS Coburg) vorab hierüber zu informieren.

6.12.2 Sämtliche auf dem Grundstück Flnr. 522 der Gemarkung Johannisthal gelegenen Gebäude sind vor Baubeginn von einem öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu begutachten (= Beweissicherung), um nach-



teilige vorhabenbedingte Veränderungen an der Bausubstanz feststellen zu können.

6.12.3 Sofern dies form- und fristgerecht beantragt wird, hat der Vorhabenträger gegen Erstattung der anfallenden Mehrkosten die entlang der B 173 geplante Lärmschutzwand von LS-W Bau-km 1+225 bis 1+425 (= Bauende) transparent auszuführen. Auf A.8.3 wird Bezug genommen.

6.12.4 Die Auflage A.6.4.4 gilt auch für das gartenbaubetrieblich genutzte Grundstück Flnr. 493 der Gemarkung Küps und die landwirtschaftlich bzw. gewerbebetrieblich genutzten Grundstücke Flnr. 80-84, 522, 515, 517, 517/1 und 519 der Gemarkung Johannisthal.

### 6.13 **Berichtigungen in Planunterlagen**

Folgende Regelungen in der Planunterlage Nr. 7.2 werden in folgenden Punkten ergänzt bzw. berichtigt:

- 6.13.1 lfd. Nr. 50: - Spalte 3: Gewässerkreuzung "Mühlgraben".
- Spalte 5, anstelle Abs. 1 Satz 1: Die bestehende Kreuzung der Bundesstraße B 173 mit dem "Mühlgraben" (Gewässer von nicht untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung) muss infolge des Ausbaus der Bundesstraße und des Bau des öFW 1-4 geändert werden.
  - Spalte 5, Abs. 1 Satz 2: die einleitenden Worte "Die Abwasserleitung" werden ersetzt durch "Das Gewässer Mühlgraben".
  - Spalte 5, wird nach Abs. 3 ergänzt um:  
  
Die Kosten der Änderung trägt gemäß § 12a FStrG die Bundesrepublik Deutschland.  
  
Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach § 13a FStrG und obliegt dem Baulastträger der Bundesstraße.  
  
Das Straßenabwasser der B 173 wird planmäßig gesammelt und mittels eigener Entwässerungsanlagen abgeleitet. Eine Einleitung in den "Mühlgraben" findet nicht statt.
  - Spalte 5, anstelle Abs. 7: Die in der Vereinbarung vom 02.12.1988 vereinbarten Rechte und Pflichten (u.a. die Unterhaltung der Verrohrung außerhalb der Kreuzungsanlage

im Bereich der Unterführung und des nachfolgenden Grabenabschnitts auf der FlNr. 524 des Gemarkung Neuses) sollen auf den Markt Küps übertragen werden.

- 6.13.2 lfd.Nr. 50a: - Spalte 2: 1+735 B 173
- Spalte 3: bestehende Entwässerungsleitung
  - Spalte 4: a) Bundesrepublik Deutschland  
b) Bundesrepublik Deutschland  
Markt Küps
  - Spalte 5:

Eine Entwässerungseinrichtung, die die B 173 (alt) kreuzt und auf dem Grundstück FlNr. 515/5 der Gemarkung Johannisthal offen ausläuft, wird bei Bau-km 1+735 durch die B 173 und den öFW 1-4 abgeschnitten. Die Leitung dient dem Ausgleich der natürlichen Abflussverhältnisse aus den nördlich der B 173 (alt) und der Bahnanlage gelegenen Siedlungsflächen entlang der Ortsstraße "Kanzleistraße" in Johannisthal.

Am derzeitigen Auslauf des Durchlasses DN 250 wird ein Schachtbauwerk (= Kontrollschacht 1) gesetzt und die Rohrleitung DN 300 bis zu einem weiteren Schachtbauwerk (= Kontrollschacht 2) darüber hinaus bis zur südöstlichen Grenze des Grundstücks FlNr. 533/2 der Gemarkung Neuses verlängert.

Hinweise: Auf dem Wiesengrundstück FlNr. 533/2 der Gemarkung Neuses wird die Überdeckung der Rohrleitung nur ca. 0,30 m betragen. Dies ist im Rahmen der Bewirtschaftung zu beachten.

Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland als Veranlasser.

Die Unterhaltslast für den Durchlass DN 250 bis zur Mündung in den Kontrollschacht 1 und die Rohrleitung DN 300 samt Kontrollschacht 2 im Bett des öFW 1-4 trägt der Markt Küps. Im Übrigen trägt die Unterhaltslast die Bundesrepublik Deutschland.
- 6.13.3 lfd. Nr. 56: - Spalte 5, anstelle Abs. 3 und 4:
- Die Erschließung des Anwesens Kanzleistraße 1 ist über die bestehende Zufahrt zur Ortsstraße "Kanzleistraße" und über eine bei Bau-km 0+075 GVS Küps-Johannisthal neu anzulegende Zufahrt sichergestellt. An der neuen Zufahrt zur GVS

ist aus Verkehrssicherheitsgründen nur die Einfahrt zum Grundstück zulässig (= Einbahnstraßenbetrieb). Eine weitere, bereits bestehende Zufahrt zur GVS bleibt erhalten und dient als Ausfahrt.

Der Nutzungsberechtigte hat auf eigene Kosten auf das Verbot der Ausfahrt an dieser Zufahrt mittels geeigneter Beschilderung hinzuweisen.

- 6.13.4 lfd. Nr. 56a: - Spalte 2: Zufahrt vom Anwesen Kanzleistraße 4 zur Ortsstraße "Kanzleistraße"
- Spalte 3: dauerhafte Unterbrechung der Zufahrt
  - Spalte 4: a) Nutzungsberechtigter b) –
  - Spalte 5:  
Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 522 der Gemarkung Johannisthal zur Ortsstraße "Kanzleistraße" über einen (Privat-)Weg, der über die FlNr. 80, 87, 85 (GVS "Forstweg") und FlNr. 521 der Gemarkung Johannisthal an die Ortsstraße "Kanzleistraße" anknüpft wird infolge der Anlage des Kreisverkehrsplatzes Johannisthal auf Dauer unterbrochen.  
Die Zufahrt wird zurückgebaut. Künftig überbaute Flächen werden rekultiviert.  
Die Erschließung des Grundstücks ist über eine neu anzulegende Zufahrt zur Ortsstraße "Kanzleistraße" über FlNr. 85 der Gemarkung Johannisthal sichergestellt.  
Die Kosten trägt der Baulastträger der B 173.
- 6.13.5 lfd. Nr. 122: wird insgesamt und ersatzlos gestrichen.
- 6.13.6 Folgende Angabe zum Flächenerwerb in der Planunterlage Nr. 14.2 wird wie folgt berichtet:
- lfd. Nr. 1.114.1/2: FlNr. 85, Erwerb: 453 m<sup>2</sup>
  - lfd. Nr. 1.068.1/2: FlNr. 500, Erwerb: 7.400 m<sup>2</sup>, Dienstbarkeit: 660 m<sup>2</sup>

## 7. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers im Verfahren Berücksichtigt

gung gefunden oder sich im Anhörungsverfahren auf andere Weise erledigt haben.

## 8. Zusagen des Vorhabenträgers

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die der Vorhabenträger im Verfahren Zusagen gemacht bzw. über die er mit Dritten Vereinbarungen getroffen hat, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen (siehe A.2) oder im verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

### 8.1 Pylon-Werbeanlage

Der Vorhabenträger hat dem Einwender P2.074 gegenüber sein Einvernehmen für die Errichtung einer Pylon-Werbeanlage für seinen Tankstellenbetrieb in der Kanzleistraße 1 in Johannisthal zugesichert, sofern eine solche Anlage folgende Anforderungen erfüllt:

- Standort in einem Abstand größer 40 m zum Fahrbahnrand der B 173 am Ort der Leistung,
- max. Höhe (gemessen bis Oberkante etwaiger Symbole und Logos) 20 m,
- ohne bewegliche Werbung,
- von innen oder außen beleuchtete Symbole, die den Sinnbildern der StVO-Zeichen 359, 361, 376 und 377 nachgebildet sind, oder "T" für Tankstelle oder Firmenlogos von Mineralölfirmen,
- max. drei Symbole oder Firmenlogos,
- beleuchtet nur während der Öffnungszeiten der Tankstelle und
- keine nach Nr. 3.4.2 der Richtlinien des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus Straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht" (sog. "Werbepapier"; bekanntgemacht durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/2001, VkB I S. 463; eingeführt durch das Rundschreiben des Bayer. Staatsministeriums des In-

ner vom 16.10.2002 Nr. IC4/11 B2/11 B4-3612.333-13 betr. Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht, Bauordnungsrecht, Werbung an Autobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen in Bayern) als unzulässig eingestufte Werbeanlagen-/maßnahmen.

Die behördliche Genehmigung zur Errichtung einer solchen Pylon-Werbeanlage wird in diesem Beschluss nicht ausgesprochen.

## 8.2 Lärmschutzwand mit transparenten Wandelementen

Der Vorhabenträger hat gegen Mehrkostenerstattung zugesichert, anstelle der geplanten geschlossenen Lärmschutzwand von LS-W Bau-km 1+225 bis Bauende (= Abschnitt LS 7 (3,0 m hoch, 95 m lang) und LS 8 (2,0 m hoch, 105 m lang)) diese transparent (d.h. unter Verwendung von Polycarbonatglas-Elementen) auszuführen. Zum Schutz vor Beschädigungen durch Steinschlag o.ä. beinhaltet auch eine transparente Wandgestaltung einen ca. 0,50 m aus dem Gelände herausragenden Sockel aus Stahlbeton o.ä.. Auch in diesem Fall wären Blickbeziehungen aufgrund zwingend anzubringender Vogelschutzstreifen (vgl. die Vorgaben der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), die "Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen - Ausgabe 2005" und die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)") eingeschränkt.

Die Mehrkosten für den erstmaligen Einbau solcher Polycarbonatglas-Elemente und die kapitalisierten Erhaltungsmehrkosten veranschlagt der Vorhabenträger auf ca. 300,- €/m<sup>2</sup> Wandelement, insgesamt also auf rund 100.000,- €. Der Initiator hat die Mehrkosten einmalig abzulösen.

Eine entsprechend formulierte Kostenübernahmeerklärung und eine Bankbürgschaftsurkunde müssen dem Staatlichen Bauamt Bamberg binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zugegangen sein.

## 9. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

### 9.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Folgenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurde durch Regelungen unter A.6 Rechnung getragen:

- Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen von den beteiligten Naturschutzbehörden),
- Auflagen zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen vom WWA Kronach und den beteiligten Wasserbehörden),
- Auflagen zur Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen und gefordert von betroffenen Land- und Forstwirten, von Vertretern des Bayer. Bauernverbands und vom AELF Kulmbach) und
- Auflagen zur Berücksichtigung verschiedener weiterer Belange.

## 9.2 **Zurückweisungen**

Folgende Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen:

- Grundsätzliche Einwände gegen das Straßenbauvorhaben,
- Forderungen nach zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen,
- Forderungen nach Maßnahmen zum Gewässerschutz, soweit sie über die Planung, die Bestimmungen unter A.6.1 und die Roteintragungen in den Planunterlagen hinausgehen,
- Forderungen nach Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, ausgenommen die Auflagen unter A.6.2,
- Forderungen nach zusätzlichen Auflagen im Interesse der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung, soweit diese nicht in A.6.4, 6.6 bzw. 6.7 geregelt worden sind, und
- Forderungen nach Regelungen zum Grunderwerb und zur Entschädigung, soweit sie keinen Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A.6.4.7, 6.6.7, 6.7.2 und 6.12.2 gefunden haben.

## 10. Informationspflichten

Der Vorhabenträger hat nach folgender Maßgabe zu informieren:

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth, mindestens drei Monate vor Baubeginn.
- Die E.ON Bayern AG, Netzcenter Naila, Zum Kugelfang 2, 95119 Naila, mindestens einen Monat vor Baubeginn.
- Die betroffenen Fischerei- und Wasserrechtsinhaber, spätestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn.

Die Nebenbestimmungen A.6.4.4 und A.6.4.10 bleiben unberührt.

## 11. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

# B. Sachverhalt

## 1. Antragstellung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, seinerseits vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg beantragte mit Schreiben vom 06.02.2012 die Planfeststellung für den Ausbau der B 173 zwischen Johannisthal und Kronach, 2. BA und für die Verlegung der B 303 zwischen Sonnefeld und Johannisthal, 3. BA.

## 2. Beschreibung des Vorhabens

Die B 173 und die B 303 sind Teil des großräumigen Straßenverkehrsnetzes. Die B 173 verbindet in Oberfranken das Mittelzentrum Lichtenfels mit dem Mittelzentrum Kronach bzw. mit dem Oberzentrum Hof. Die B 173 bindet im Südwesten an die BAB 73 Nürnberg–Suhl, AS "Lichtenfels" und im Nordosten

an die BAB 9, AS "Naila-Selbitz" bzw. die BAB 72, AS "Hof Nord" an. Die B 173 führt in ihrem weiteren Verlauf über Plauen, Zwickau und Chemnitz nach Dresden. Die B 303 verbindet in Oberfranken das Oberzentrum Coburg mit dem Mittelzentrum Kronach bzw. dem Oberzentrum Marktredwitz/Wunsiedel. Die B 303 verläuft von der BAB 73, AS "Ebersdorf" im Westen zum deutsch-tschechischen Grenzübergang Schirnding im Osten.

Vorhabenträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die Planung des Staatlichen Bauamts Bamberg sieht vor, die B 173 im 2. BA zwischen Küps und Johannisthal von Abschnitt 520 Station 0,508 bis Abschnitt 560 Station 0,472 auf einer Länge von 2.858 m zweibahnig-vierstreifig auszubauen. Im Zuge dessen soll die bestehende AS "Neuses Süd" zur AS "Neuses/Johannisthal (KC 5)" umgebaut und anstelle der Einmündung der St 2200 nördlich Johannisthal die AS "Küps Nord" neu gebaut werden. Der Ausbau soll auf freier Strecke am nördlichen Ortsausgang von Küps nach der Einmündung der Ortsstraße "Weinbergstraße" in Fahrtrichtung Kronach beginnen. Die B 173 (neu) soll östlich der B 173 (alt) gebaut werden. Die Baumaßnahme endet nördlich der AS "Neuses/Johannisthal (KC 5)". Der 1. BA des zweibahnig-vierstreifigen Ausbaus (Kronach Südbrücke – AS "Neuses Süd") steht bereits unter Verkehr.

Die B 303 soll im 3. BA durch einen dreiarmligen Knotenpunkt in Form einer linksliegenden Trompete an der AS "Küps Nord" mit der B 173 verbunden und auf einer Länge von 2.835 m bis südwestlich von Schmölz einbahnig-dreistreifig neu gebaut werden. Sowohl der 1. BA (= Ortsumgehung (OU) Sonnefeld) als auch der 2. BA (OU Mödlitz – Beikheim) der Verlegung der B 303 sind bereits für den Verkehr freigegeben.

Nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist sowohl die B 173 als auch die B 303 eine großräumige Straßenverbindung mit Verbindungsfunktionsstufe I (= Verbindung von Oberzentren zu Metropolregionen bzw. zwischen Oberzentren). Beide Landstraßen (LS) plant der Vorhabenträger durchgehend anbaufrei und außerhalb bebauter Gebiete. Nach den Maßstäben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) gehört sowohl die B 173 als auch die B 303 zur Kategoriengruppe LS I. Der Vorhabenträger hat den 2. BA der B 173 und den 3. BA der B 303 folgerichtig in der Entwurfsklasse (EKL) 1 geplant, was bedeutet, dass der langsame Verkehr über ein nachrangiges Verkehrsnetz abzuwickeln ist und für die Verteilung des örtlichen Ziel- und Quellverkehrs nur wenige, sichere Knotenpunkte anzulegen sind.

Die B 173 und die B 303 sind im Vorhabenbereich zudem im "Vorbehaltsnetz Kreisverkehre" enthalten. Folglich sollen in diesen Straßenabschnitten aus technischer Sicht keine Kreisverkehrsplätze angelegt werden.

Die B 173 ist mit einem RQ 21 (= zweibahnig-vierstreifig, Kronenbreite 15,00 m) geplant. Nach den RAL ist für Straßen der EKL 1 grundsätzlich ein



durchgehend einbahnig-dreistreifiger RQ 15,5 vorzusehen. Im Hinblick auf den im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (BVWP, vgl. C.2.1.1) festgelegten vierstreifigen Ausbaustandard, die vorhandene hohe Verkehrsbelastung der B 173 im Vorhabenbereich und den bereits zweibahnig-vierstreifigen Ausbau 1. BA erscheint ein Ausbau mit einem RQ 15,5 indes nicht zweckmäßig. Nach Punkt 4.3 der RAL ist bei sehr hohen Verkehrsbelastungen (> 15.000 Kfz/24h; hier nachgewiesen) ein RQ 21 vorgesehen.

Die B 303 ist mit einem RQ 11,5+ (= einbahnig-dreistreifig, Kronenbreite 11,00 m) geplant. Nach den RAL ist für Straßen der EKL 1 grundsätzlich ein durchgehend einbahnig-dreistreifiger RQ 15,5 vorzusehen. Für die Straßenkategorie LS I wird bei einer durchschnittlichen Verkehrsstärke (hier: rd. 7.400 Kfz/24h; bayerischer Durchschnitt: 9.460 Kfz/24h; oberfränkischer Durchschnitt: 7.000 Kfz/24h)) die Vorauswahl geeigneter Querschnitte nach RAS-Q 96 anhand Bild 5 getroffen. Aufgrund ihrer Einsatzbereiche kommt nach RAS-Q 96 in der Planung ein RQ 10,5 oder ein RQ 15,5 in Frage. Die Nachweise nach RAS-Q 96 Anhang 1 und 2 haben nach Darstellung des Vorhabenträgers ergeben, dass ein RQ 10,5 nicht die gewünschte Qualität im Verkehrsablauf bietet und ein Zusatzfahrstreifen erforderlich würde. Die Pkw-Reisegeschwindigkeit im 3. BA der Verlegung der B 303 würde auf 58 km/h abfallen, wodurch der Überholdruck sehr stark zunehmen würde. Im folgenden Streckenabschnitt (= 1. und 2. BA der B 303) kann dieser nicht abgebaut werden. Die Überprüfung der Verkehrssicherheit nach RAS-Q 96 Anhang 3 Anlage 2 hat nach Darstellung des Vorhabenträgers ergeben, dass die eingesparten Unfallkosten bei einem RQ 15,5 annähernd doppelt so hoch wären wie die Investitionsmehrkosten.

Im 3. BA der Verlegung der B 303 wäre demnach ein RQ 15,5 volkswirtschaftlich zweckmäßig und gerechtfertigt. Ausreichende Überholmöglichkeiten sind ein wichtiger Aspekt i.R.d. geplanten (zu den Planungszielen siehe unten C.2.5.2) Erhöhung der Verkehrssicherheit. Nach RAS-Q 96 Nr. 8 ist dazu ein Streckenanteil mit Überholmöglichkeiten von durchschnittlich 20 – 25 % je Fahrtrichtung notwendig. Nach den RAL sollen je Fahrtrichtung für Straßen der EKL 1 auf etwa 40 % der Strecke gesicherte Überholmöglichkeiten geschaffen werden. Die Überprüfung der Überholsichtverhältnisse auf dem gesamten, rund 19 km langen Streckenabschnitt der B 303 zwischen der AS "Ebersdorf" (BAB 73) und der AS "Küps Nord" (B 173) hat nach Darstellung des Vorhabenträgers ergeben, dass im Bestand für beide Fahrtrichtungen auf nur 15 % der Strecke Überholmöglichkeiten bestehen. Bei Wahl eines RQ 10,5 im 3. BA der Verlegung der B 303 würde für beide Fahrtrichtungen der Streckenanteil mit Überholmöglichkeit nur geringfügig auf 17 % vergrößern. Bei Wahl eines RQ 15,5 erhöht sich der Streckenanteil mit Überholmöglichkeit in Fahrtrichtung Coburg hingegen deutlich auf 21 %. Für die Fahrtrichtung Kronach verringert sich wegen des anzuordnenden Überholverbots im Bereich der Dreistreifigkeit der Streckenanteil mit Überholmöglichkeit geringfügig auf 13 %. Allerdings liegt dieser Streckenabschnitt in einer Gefällstrecke, so dass das Geschwindigkeitsniveau höher und der Überholdruck niedriger sein dürfte.

Mit weiteren Ausbaumaßnahmen zwischen Frohnlach und Sonnefeld (dreistreifiger Ausbau mit 2 x 1.100 m langen Abschnitten und einem Wechsel), Beikheim (Einmündung der St 2208) und Schmölz (Kreuzung mit der KC 13) können in Fahrtrichtung Coburg auf 28 % und Richtung Kronach auf 27 % der Strecke Überholmöglichkeiten geschaffen werden. Die Überholmöglichkeiten liegen dann zwischen den Ansprüchen, die an LS der EKL 1 und 2 gestellt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es daher zweckmäßig, einen RQ 11,5+ für den geplanten Bauabschnitt zu verwenden, auch wenn der BVWP im Vorhabenbereich keinen dreistreifigen Bau der B 303 vorsieht (siehe C.2.1.1). Dieser Meinung ist auch das Bundesverkehrsministerium, das den Entwurf der Planunterlagen budgetmäßig genehmigt hat. Der Vorhabenträger hat die Sinnhaftigkeit eines dreistreifigen Baus der B 303 im Erörterungstermin am 08.04.2010 nochmals schlüssig dargelegt.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den vorhabenbedingten Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt sollen entsprechend fachbehördlicher Maßgabe im Vorgriff der Bauarbeiten bzw. jedenfalls baubegleitend ergriffen werden.

## 2.1 **Vorgängige Planungsstufen**

### 2.1.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Der Abschnitt Johannisthal-Kronach (B 173) ist im derzeitigen BVWP (= Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG)) im vordringlichen Bedarf dargestellt (BVWP-Nr.: BY 584). Auch alle weiteren Abschnitte der B 173 zwischen Lichtenfels und Kronach sind, wenngleich mit unterschiedlichen Dringlichkeiten, im BVWP enthalten (siehe dazu im Einzelnen C.13.5.1). Der BVWP sieht einen durchgehend vierstreifigen Querschnitt der B 173 vor.

Auch die Verlegung der B 303 im Abschnitt Sonnefeld-Mittwitz-Kronach ist im BVWP im vordringlichen Bedarf dargestellt (BVWP-Nr.: BY 644). Der Bau soll nach dem BVWP - anders als in der Planung des Vorhabenträgers - mit einem zweistreifigen Querschnitt erfolgen.

### 2.1.2 Recht der Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013 (LEP 2013) sind in Kapitel 4 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele und Grundsätze definiert. Laut Kapitel 4.2 LEP 2013 soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden, da eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume verbessere. Über die Bundesfernstraßen sei Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Der Bau von Bundesfernstraßen solle sich nach dem BVWP richten.

Das Vorhaben fällt in einen ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen und zugleich in einen Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. LEP 2013 Anhang 2). Ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen sollen nach Kapitel 2.2.6 LEP 2013 so entwickelt und geordnet werden, dass sie ihre Funktion als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können und als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind nach Kapitel 2.2.4 LEP 2013 vorrangig zu entwickeln. Denn damit alle Teilräume Bayerns an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit Bayerns beitragen könnten, müssten lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme und infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht, hätten einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Das Vorhaben verbessert nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraums Lichtenfels-Kronach. Die Wirtschaft dort ist auf eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Straßenanbindung angewiesen. Die Vorgaben des LEP 2013 werden somit erreicht. Die Einwendung, dass das Ziel der positiven wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung nicht erreichbar sei, ist insoweit unbeachtlich. Eine Abwägung mit den Zielen, die das LEP zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aufstellt, ist nicht vorzunehmen.

Das Vorhaben erfüllt auch Art. 2 Nr. 13 und 14 BayLplG, wonach bei Maßnahmen der Infrastruktur mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und die Möglichkeiten der Minderung des Flächenverbrauchs zu berücksichtigen sind. Hierauf wird im Zusammenhang mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft im Einzelnen eingegangen. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen (siehe C.13.14.8) verwiesen.

Nach dem Regionalplan kommt der Verbesserung und Ergänzung des Straßennetzes besondere Bedeutung zu. Nach Ziffer B V 1.4.1 des Regionalplans Oberfranken-West (4) soll das Straßennetz so ausgebaut werden, dass es dem Fernverkehr und der Anbindung an das überregionale Straßennetz gerecht wird und eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet. Insbesondere die Verbindungen zwischen dem Oberzentrum Coburg, dem Mittelzentrum Kronach und dem Oberzentrum Hof - letzteres liegt bereits in der Region Oberfranken-Ost (5) - mit Anschluss an die A 9 soll verbessert werden. Gemäß Ziffer B V 1.1.4 des Regionalplans sind die Verkehrsverbindungen nach Thüringen und Sachsen, in benachbarte Verdichtungsräume und nach Tschechien zu verbessern. Dabei ist anzustreben, insbesondere im Norden der Region die Ost-West-Verbindungen zu stärken und zu verbessern.

In den Jahren 1985/86 wurde für die geplante Verlegung der B 303 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Dieses kam zu dem Ergebnis (vgl. das landesplanerische "Urteil" vom 17.10.1986), dass die Verlegung der B 303 im

Wege des Ausbaus der St 2200 mit höhenfreiem Anschluss an die B 173 nördlich von Johannisthal bewerkstelligt werden soll. Mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze im Jahr 1989 ist das Verkehrsaufkommen im Vorhabenbereich allerdings (zunächst) sprunghaft und (später) kontinuierlich angestiegen. Wenige Monate nach Grenzöffnung wurden auf der B 173 bei Johannisthal im Rahmen amtlicher Verkerszählungen 14.788 Kfz/24 h gezählt. Dies bedeutete eine Zunahme um ca. 24 % gegenüber der früheren amtlichen Verkehrszählung. Auch auf der B 303 nahm der Verkehr zu. Dementsprechend hat die Höhere Landesplanungsbehörde (= Sachgebiet 24 an der Regierung von Oberfranken) mit Schreiben Nr. 430-4353.20 B 303 vom 21.02.2005 festgestellt, dass die Trassenführung der B 303 durch die Ortslage von Theisenort nicht mehr situationsgerecht und mit der zu erwartenden Verkehrsbedeutung der B 303 nicht mehr vereinbar ist. Die Behörde hat gegen das Vorhaben im Planfeststellungsverfahren keine Einwände erhoben. Die Planung entspricht somit auch den Zielen der Raumordnung.

Eine Linienbestimmung nach § 16 FStrG fand nicht statt.

## 2.2 **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### 2.2.1 Auslegung

Unmittelbar nach Antragstellung (siehe B.1) leitete die Planfeststellungsbehörde an der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 16.02.2012 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.04. bis 11.05.2012 bei der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach und bei der Marktgemeindeverwaltung Küps, Am Rathaus 1, 96328 Küps zur Einsichtnahme aus. Die vorherige ortsübliche Bekanntmachung geschah durch Veröffentlichung im Küpser Mitteilungsblatt vom 30.03.2012, im Kreisamtsblatt vom 02.04.2012, in der Ausgabe der "Neue Presse" Kronach vom 05. und 08.04.2012 sowie in der Lokalausgabe der Zeitung "Fränkischer Tag" vom 05.04.2012.

Der Bekanntmachungstext erhielt den Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Kronach, der Marktgemeinde Küps oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete somit am 25.05.2012.

Namentlich bekannte, nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit dies geboten erschien, von der Stadtverwaltung Kronach und der Gemeindeverwaltung Küps auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen hiergegen zu erheben, hingewiesen.

### 2.2.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde gab mit Schreiben vom 14.03.2012 folgenden Behörden und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Stadt Kronach,
- Marktgemeinde Küps,
- LRA Kronach,
- WWA Kronach,
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg, Schloss Seehof, Memmelsdorf,
- Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg,
- AELF Kulmbach,
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Bamberg,
- DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg,
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Bayreuth,
- E.ON Bayern AG, Assetmanagement, Bamberg,
- E.ON Netz GmbH, Bereich Leitungen, Bamberg,
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg,
- Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach,
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Windischeschenbach,
- Abwasserverband Kronach-Süd, Küps,
- Bezirk Oberfranken -Fischereifachberatung-, Bayreuth,
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg und
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg.

Mit Schreiben vom 19.03.2012 wurde zusätzlich das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg um Stellungnahme gebeten.

Außerdem wurden die Sachgebiete (SG) 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) an der Regierung von Oberfranken beteiligt bzw. von der Planung jedenfalls in Kenntnis gesetzt.

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die gegen den Plan erhobenen Einwendungen Privater wurden am 08.04.2014 im Gasthaus Schützenhaus in Kronach mündlich erörtert.

### 2.2.3 Planänderung

Der Vorhabenträger stellte im Nachgang zum Erörterungstermin eine Untersuchung nach § 6 UVPG an und brachte diese mit Schreiben vom 24.09.2015 als Planunterlage Nr. 16 ins Verfahren ein (vgl. ergänzend C.1.3.1).

Die Regierung von Oberfranken beteiligte mit Schreiben vom 29.09.2015 die von dieser Tektur betroffenen Träger öffentlicher Belange (SG 51 an der Regierung von Oberfranken, Bund Naturschutz in Bayern e.V.) und gab ihnen Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme.

Die gesamten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05.10. bis 06.11.2015 bei der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach und bei der Marktgemeindeverwaltung Küps, Am Rathaus 1, 96328 Küps erneut zur Einsichtnahme aus. Auch auf der Homepage der Regierung von Oberfranken waren sie einsehbar. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung geschah durch Veröffentlichung im Küpser Mitteilungsblatt vom 02.10.2015, im Kreisamtsblatt vom 28.09.2015, in der Ausgabe der "Neue Presse" Kronach vom 01.10.2015 sowie in der Lokalausgabe der Zeitung "Fränkischer Tag" vom selben Tag. Daneben erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Regierung von Oberfranken.

Im Bekanntmachungstext wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planunterlage Nr. 16 bei der Stadt Kronach, der Marktgemeinde Küps oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete am 20.11.2015.

Namentlich bekannte, nicht ortsansässigen Betroffene wurden, soweit dies geboten erschien, durch die Stadt Kronach und die Marktgemeinde Küps auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, hingewiesen.

Von einer mündlichen Erörterung der Planänderung und der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen sah die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens ab, § 17a Nr. 6 Satz 3 FStrG. Aus der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ergibt sich keine Pflicht zur mündlichen Erörterung (vgl. Stüer, "Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Auflage, 2015, Rdnr. 4777). Von einem erneuten Erörterungstermin war keine weitere Sachverhaltsaufklärung zu erwarten. Den einzelnen Belangen wurde bereits im Erörterungstermin vom 08.04.2014 breiter Raum gegeben. Eine Einigung war nicht zu erwarten.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen. Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus diesem Beschluss auch aus dem jeweiligen systematischen Zusammenhang.

## C. Entscheidungsgründe

Der Plan des Staatlichen Bauamtes Bamberg wird entsprechend seinem Antrag, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen und Roteintragungen festgestellt. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den geltenden Gesetzen zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann jedenfalls auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dies beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### 1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### 1.1 **Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberfranken ist nach § 17b Abs. 1 Nr. 6 Satz 1, § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Planfeststellung.

#### 1.2 **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan hierfür festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVwVfG.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grundlage des § 19 WHG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch auch über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach FStrG und BayStrWG.

Ist nach FStrG eine Planfeststellung durchzuführen, so kann gemäß Art. 36 Abs. 5 BayStrWG in den Plan auch der Bau bzw. die Änderung anderer öffentlicher Straßen und Wege einbezogen werden, soweit dies zwischen den Trägern der Straßenbaulast vereinbart ist oder aus Sicht der Aufsichtsbehörde gefordert werden könnte. Diese Forderung kann unter zwei Voraussetzungen erfolgen: Erstens muss der Bau bzw. die Änderung anderer öffentlicher Straßen und Wege zur Erfüllung der Straßenbaulast für die hauptsächlich zu bauende oder zu ändernde Straße erforderlich sein; die Planung für die Hauptmaßnahme, derentwegen auch die/der andere öffentliche Straße/Weg berührt wird, muss also ermessensfehlerfrei sein. Zweitens muss es zur Erfüllung der Straßenbaulast für die/den andere/n Straße/Weg gehören, die Folgerungen daraus zu ziehen, dass diese/r Straße/Weg von der Hauptmaßnahme berührt wird. Der Bau bzw. die Änderung anderer öffentlicher Straßen/Wege muss zudem im Zusammenhang mit dem in der Hauptsache planfestzustellenden Straßenbauvorhaben stehen. Dieser Zusammenhang kann rein technischer/baulicher Natur sein.

Gemessen daran konnte insbesondere der Bau des parallel zur B 173 angelegten GVS Küps–Johannisthal (B 173 (alt))/Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 16 und 27)) und der Bau des Kreisverkehrsplatzes Johannisthal (ebd., lfd. Nr. 58) in diese Planfeststellung einbezogen werden. Der Zusammenhang zwischen dem in der Hauptsache planfestzustellenden Straßenbauvorhaben und dem Bau dieser/s Straße/Platzes ist gegeben, da die Anlagen baulich miteinander verbunden sind. Der Bau der GVS und die Neugestaltung des Knotenpunkts könnte straßenaufsichtlich gefordert werden. Denn im Interesse der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der B 173 ist die Zahl der unmittelbaren Einmündungen und Zufahrten zur B 173 zu verringern. Um die Unfallgefahr ausgelöst durch Überhol- und Abbiegemanöver auf der B 173 zu verringern, ist der langsam fahrende Verkehr vom schnelleren zu trennen. Wegen der geplanten Änderung der höhenungleichen Verknüpfung der KC 5 mit der B 173 muss die bestehende Einmündung der St 2200 in die B 173 und die Einmündung der Ortsstraße "Kanzleistraße" in die St 2200 geändert werden. Der Bau der GVS Küps–Johannisthal und des Kreisverkehrsplatzes ist Ausdruck der pflichtgemäßen Erfüllung der Straßenbaulast durch den Vorhabenträger und die Marktgemeinde Küps bzw. den Landkreis Kronach als künftige(n) Baulastträger(in).

### 1.3 Prüfung der Umweltauswirkungen

#### 1.3.1 Verfahren

Weder der Ausbau der B 173 noch die Verlegung der B 303 auf einer Länge von jeweils ca. 2,8 km gehört zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i.V.m. § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Nrn. 14.3, 14.4 oder 14.5



der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist. Nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist aber für den Bau einer "sonstigen Bundesstraße" eine UVP nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Gleiches gilt nach Nr. 17.1.2 und 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Nach dem IMS IIB2-4382-002/16 vom 22.04.2016 ist bei einer Planung, die eine Widmungsbeschränkung zur Kraftfahrstraße in den Planunterlagen vorsieht, vorsorglich eine UVP durchzuführen. Denn die UVP-Pflicht eines solchen Vorhabens ergibt sich womöglich aus Nr. 7b des Anhangs 1 der UVP-Richtlinie bzw. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG (Schnellstraße). Nach dem Urteil des EuGH Az. C-142/07 vom 25.07.2008 steht im Raum, dass alle dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und Parken verboten sind, als Schnellstraßen definiert werden. Der BayVGh hat in einem Berufungsverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße N 4, Frankenschnellweg, dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Nr. 7 b) und c) des Anhangs 1 der UVP-Richtlinie vorgelegt. Er hat u. a. gefragt, wie der Begriff der „Schnellstraße“ europarechtlich zu verstehen ist. Die Entscheidung des EuGH steht noch aus.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hatte das SG 51 an der Regierung von Oberfranken unmittelbar nach Antragstellung die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens verneint. Die Information der Öffentlichkeit hierüber (§ 3a Satz 2 UVPG) erfolgte durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren (siehe oben B.2.2.1).

Mit Schreiben vom 09.07.2014 revidierte das SG 51 seine Einschätzung mit Hinweis darauf, dass das Vorhaben naturschutzfachlich betrachtet wichtige Güter (Auwald, Zauneidechse, heller und dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (WK-AB), neun europäische Vogelarten) betreffe.

Auch angesichts der im Anhörungsverfahren und im Erörterungstermin am 08.04.2014 vorgebrachten Einwendungen erarbeitete der Vorhabenträger in enger Abstimmung mit der OBB im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Nachgang eine Untersuchung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und brachte diese als Planunterlage Nr. 16 ins Verfahren ein. Die Information der Öffentlichkeit hierüber (§ 3a Satz 2 UVPG) erfolgte wiederum durch ortübliche öffentliche Bekanntmachung und Bekanntmachung im Internet (Art. 27a BayVwVfG) im Planfeststellungsverfahren (siehe oben B.2.2.3). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 UVPG) erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen vor Ort (§§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG). Hierbei wurden – wie bei der Auslegung der Papier-Planunterlagen vor Ort - die bisherigen Planunterlagen Nr. 1-14 und die Tekturunterlage Nr. 16 zugänglich gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf

hingewiesen, dass es sich bei der Planunterlage Nr. 16 um eine Tekturunterlage handelt.

### 1.3.2 Grundsätzliche Vorgaben

Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 Satz 1 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die UVP ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die UVP die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit

der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabenträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

Der Vorhabenträger hat bereits im Jahr 2004 zur Ermittlung, Bearbeitung und Beurteilung der Umweltauswirkungen eine vom Büro SRP Schneider & Partner, Ingenieur-Consult, Kronach erstellte Umweltverträglichkeitsstudie mit Variantenvergleich erarbeiten lassen. Dort wurde hinsichtlich der Verlegung der B 303 die Ausbau-Variante mit zwei Wahllinien verglichen, wobei die Wahllinie 1 nordöstlich des Rosenautals verläuft und die Wahllinie 2 westlich davon. Die planfestgestellte Trasse entspricht eher der Wahllinie 1.

Darauf aufbauend hat der Vorhabenträger in den Fachplanungen zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben (u.a. LBP, wassertechnische und immissionstechnische Untersuchungen) entsprechend den Anforderungen des BImSchG, der Naturschutzgesetze und der Wassergesetze die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf die Umwelt bzw. die Schutzgüter nach UVPG ermittelt und bewertet sowie Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die Schutzgüter wurden für die Plantrassen auf der Basis örtlicher Erhebungen und dem vorhandenen Datenmaterial flächendeckend im Untersuchungsgebiet erhoben. Die hierfür notwendigen Vor-Ort-Erhebungen ließ der Vorhabenträger in den Jahren 2007/2010 vornehmen.

Diese Daten stellen eine ausreichende Grundlage für die Bewertung dar. In Bereichen mit weitgehend gleichbleibenden Parametern über längere Zeiträume stellen die Grundlagenkarten der UVS 2004 diesen Rahmen. Für weniger statische Schutzgüter hat der Vorhabenträger diese Daten aktualisiert. Insbesondere für die naturschutzfachlichen Schutzgüter Tier/Lebensräume und Pflanzen/Biotopetypen flossen folgende aktualisierte Angaben in die Bestandserhebung ein:

- Kartier-Ergebnisse Fauna aus dem LBP/saP (2007/2010)
- Datenübernahme aus Artenschutzkartierung und amtlicher Biotopkartierung

hinsichtlich relevanter faunistischer Vorkommen (November 2014):

- Aktualisierung der Realnutzungen durch Geländebegehung im Oktober 2014
- Aktualisierung der Angaben zu gesetzlich geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG (November 2014). Sofern notwendig erfolgte die Auswirkungsbeurteilung z.B. auf Basis potenzieller Vorkommen.

Eingang in die UVP fanden daneben u.a. der landschaftspflegerische Begleitplan und die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planunterlage Nr. 12) sowie schalltechnische Untersuchungen und Schadstoffuntersuchungen (Planunterlage Nr. 11).

Diese Untersuchungen und Fachplanungen enthalten in ihrer Gesamtheit die für die zusammenfassende Darstellung erforderlichen Angaben. Insbesondere die Planunterlage Nr. 16 enthält die Zusammenstellung der nach § 6 UVPG erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Variantenvergleich auf weitgehend gleicher Datenbasis, wobei nicht alle Varianten mit derselben Intensität geprüft werden müssen wie die Plantrasse selbst. Die UVP enthält die nach § 6 Abs. 3 Ziffer 1 - 5 UVPG erforderlichen Angaben. Insbesondere im Erläuterungsbericht der UVS 2004 und unter Ziffer 6.4.3 der Planunterlage Nr. 16 - Bericht sind die Auswirkungen der Bauphase dargestellt, die zwischen Neubau- und Ausbauvariante (siehe Erläuterungsbericht, Ziffer 5.4) erheblich variieren. Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern werden insbesondere in den Ziffern 3.10 und 5.7 des Erläuterungsberichts der UVS 2004 sowie unter Ziffer 3.18 der textlichen Darstellung der Planunterlage Nr. 16 beschrieben.

Soweit bei der erneuten Auslegung der Planunterlagen von zwei Einwendern vorgetragen wird, dass die zugrundeliegenden Unterlagen zum großen Teil veraltet seien, ist dies vorliegend – soweit es zutrifft - unerheblich. In der Tat stammen zwar Bestandsaufnahmen teilweise auch aus dem Jahr 2004; eine derartige Datengrundlage ist zumindest hinsichtlich des sensiblen Schutzguts "Tiere und Pflanzen" problematisch, da sich insoweit in einem Zeitraum von über zehn Jahren durchaus Veränderungen ergeben können. Allerdings kommt die UVP vorliegend zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich dieses Schutzguts die Plantrasse als die schlechteste Variante anzusehen ist (vgl. Planunterlage Nr. 16 - Bericht, Seite 112 f.). Für die Plantrasse liegen – im Gegensatz zu den verworfenen Varianten – die o.g. aktuellen Erhebungen vor, insbesondere das Gutachten des Büros Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, München vom 06.02.2012. Hinsichtlich der Bodennutzung erfolgte eine Aktualisierung der Grundlagenkarte im Herbst 2014. Die Beurteilung der § 30c BNatSchG-Betroffenheit basiert vorwiegend auf aktuell ausgelesenen Angaben der amtlichen Biotopkartierung.

Eine Fortschreibung der Daten der sonstigen Varianten hätte demnach allenfalls zu dem Ergebnis führen können, dass die Plantrasse hinsichtlich des Schutzguts "Tiere und Pflanzen" nicht mehr an letzter Stelle läge. Eine Verbesserung der Plantrasse hinsichtlich dieses Aspekts hätte die getroffene Wahl zu ihren Gunsten bestätigt.

Hinsichtlich der Schutzgüter "Landschaftsbild", "Kultur- und Sachgüter" und Auswirkungen der Bauphase ist das Zurückgreifen auf die UVS 2004 hingegen unproblematisch, da diese Faktoren wesentlich statischer sind.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der Trassenvarianten auf die Schutzgüter gemäß UVPG anhand aktualisierter und genauerer Trassenplanungen bzw. -darstellungen ermittelt, die in den Plänen zu den Umwelteinwirkungen durch Straßenverkehrsgeräusche (Planunterlage Nrn. 16.1 bis 16.6) abgebildet sind. Für die Auswertung der Biotopflächen wurde der Genauig-

keitsgrad der Plantrasse auf ein für alle Trassen gleiches Niveau entsprechend der UVS 2004 heruntergebrochen, da andernfalls die Plantrasse als am sorgfältigsten untersuchte Variante eine nicht mit den anderen Varianten vergleichbare Untersuchungstiefe aufgewiesen hätte. Die Biotopwertigkeit floss über einen dreistufigen Bewertungsfaktor in die Kompensationsflächenberechnung ein.

### 1.3.3 Zusammenfassende Darstellung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Welche Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt werden müssen, ergibt sich aus der Auflistung in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPVwV. Dabei sind grundsätzlich alle abwägungsrelevanten Wirkungen auch unterhalb gesetzlicher Zumutbarkeitsregelungen zu berücksichtigen.

#### 1.3.3.1 Umweltauswirkungen auf den Menschen

- Ohne Berücksichtigung der vom Vorhabenträger geplanten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen entstehen betriebsbedingt entlang der B 173 im Vorhabensbereich höhere Lärmimmissionen als derzeit. Lärm- und auch Schadstoffemissionen werden von der St 2200 auf die B 173 verlagert und bewirken in den angrenzenden besiedelten Bereichen von Johannisthal und am Anwesen Bamberger Straße 16 in Neuses Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV. Dabei ist Johannisthal durch Schienenlärm hoch belastet. Der Summenpegel aus Schienen- und Straßenlärm steigt nicht.
- Betriebsbedingt werden am südlichen Ortsrand von Johannisthal, am nördlichen Ortsrand von Küps (Tennisanlage des TC Küps e.V.) und im gesamten Rosenaugraben (Teichanlagen) die Orientierungswerte nach DIN 18005 überschritten. Infolge dessen sinkt vorhabenbedingt der Nutzwert dieser Freizeitanlagen.
- Vorhabenbedingt werden nordöstlich Johannisthal (Geh- und Radweg nach Neuses), östlich Johannisthal (Erschließung des Eisenbahnwei-

hens und der Baggerseen in den Rodachauen) und im oberen Rosenaugraben (Erschließung der Waldflächen und Teichanlagen) gewohnten Wegebeziehungen geändert. Der Vorhabenträger plant jedoch geeignete und ausreichende Ersatzwege.

- Durch den Bau der B 303 gehen westlich Lerchenhof Flächen mit Erholungsfunktion verloren. Der obere Rosenaugraben ist angesichts der Vielfalt an Biotoptypen ein Landschaftsbereich, der zum Spaziergehen einlädt. Von Tüschnitz her ist der Obere Rosenaugraben über mehrere öFWe erschlossen. Das Gebiet liegt allerdings kleinflächig inmitten intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen und ist im Norden durch die bestehende St 2200 vorbelastet. Die Bedeutung des Gebiets für die Erholung der Allgemeinheit ist daher begrenzt. Im unteren Grabenabschnitt gibt es keine durchgehenden Wegeverbindungen. Einzäunungen verschlechtern die Durchgängigkeit zusätzlich. Auch der Untere Rosenaugraben ist daher von untergeordneter Bedeutung für die Erholungseignung. Die Hochflächen bei Lerchenhof sind strukturarm und sind für Spaziergänger schlecht durchgängig, weil nur wenige Wege angelegt sind.
- Für die Anlage des Straßenkörpers und der RRBen 0-1- und 1-1-Rosenaugraben gehen in Küps (Tennisplatz des TC Küps e.V.), südlich Johannisthal (Fußball-Trainingsplatz des VfR Johannisthal 1920 e.V.) und westlich Lerchenhof (Teich-) Flächen mit Freizeitfunktion verloren. Der Fußballplatz liegt im Überschwemmungsgebiet der Rodach und wird für den Vereinsspielbetrieb nicht genutzt. Der Tennisplatz kann ortsnah auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Ortsstraße "Industriestraße" auf einer vom TC Küps bereits gepachteten Fläche neu angelegt werden. Teichwirtschaft ist mit den verbleibenden Anlageanteilen eingeschränkt weiterhin möglich, trotz Einleitung des Straßenoberflächenwassers in den Rosenaugraben.
- Baubedingten Lärmimmissionen ist durch Beachtung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" (AVV-Baulärm) zu begegnen. In Anbetracht dessen, dass der Bau der B 173 und der B 303 im Vorhabenbereich nicht unter Verkehr stattfindet, sind umleitungsbedingte Verkehrslärmbelastungen zu vernachlässigen.

#### 1.3.3.2 Umweltauswirkungen auf Pflanzen

Durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen (Baustelleneinrichtungen- und Lagerflächen), Straßen- und Kreuzungsbauwerke (einschließlich Böschungen, Entwässerungsanlagen und Ersatzwegen) und straßenbedingter Gewässerausbaumaßnahmen (insbesondere Rodach-Verlegung und Krebsbach-Hochwasserdamm) kommt es zu einer Minderung bislang unverbauter Flächen verschiedenster Biotoptypen.

Der weit überwiegende Teil der beanspruchten Flächen ist bislang landwirtschaftlich genutzt.

Flächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, wie Waldbestände sowie naturnahe Gewässer- und Feuchtbiotope werden bauzeitlich und anlagebedingt in nur geringem Umfang beansprucht. Verluste und Beeinträchtigungen von Biotopflächen werden vom Vorhabenträger im Zuge der Gestaltung der Rodach-Verlegung, der Rodach-Laufverlängerung und durch Aufforstungen ausgeglichen. Daneben sieht der Vorhabenträger verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor, die nicht einzelnen Eingriffsarten zuzuordnen sind.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) werden den im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens angestellten naturschutzfachlichen Untersuchungen zufolge vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

#### 1.3.3.3 Umweltauswirkungen auf Tiere

- Bau und Betrieb der B 173 und der B 303 verstärken die vorhandene Störung wild lebender Tiere durch Lärm, Schadstoffe und Bewegungen. Besonders störungsempfindlich sind insoweit der Eisvogel und der Grünspecht.
- Bereits mit der Baufeldfreimachung gehen vorhandene bzw. potentielle Lebensräume der gefährdeten und/oder geschützten Tierarten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zauneidechse, Haselmaus, verschiedene baumhöhlenbrütende/-bewohnende Fledermausarten und besonders bzw. streng geschützte Nistvögel) verloren.
- Neben der dauerhaften Versiegelung bewirkt die mehrstreifige Anlage der B 173 und der B 303 eine Verstärkung der Trennwirkung der Straße für die besonders bzw. streng geschützte Zauneidechse und für Amphibien im Bereich des Oberen Rosenaugrabens.
- Schließlich steigt mit der Überführung der B 303 über den Oberen Rosenaugraben ohne geeignete Leiteinrichtungen das Kollisionsrisiko für niedrig fliegende, an Baum-/Strauchstrukturen gebundene Fledermausarten.

#### 1.3.3.4 Umweltauswirkungen auf den Boden

Vorhabenbedingt wird großflächig in den Boden eingegriffen.

- In großem Umfang werden derzeit unbefestigte Flächen dauerhaft überbaut, sodass der Boden dort wichtige Funktionen nicht oder nur noch eingeschränkt erfüllen kann. Beeinträchtigungen ergeben sich weiterhin

durch tiefgreifende Verfestigungen (Aufstandsflächen für Böschungen, Erdaufschüttungen) sowie durch Umlagern und Befahren. Im Zuge der Baumaßnahme werden 9,2 ha Boden neu versiegelt. Daneben beansprucht der Vorhabenträger 21,0 ha für Straßennebenflächen (Böschungen, Gräben, Lärmschutzwand u.ä.). Demgegenüber wird durch Rückbau 0,9 ha Boden entsiegelt. Es werden hauptsächlich anthropogen überformte Böden im Bereich der Verkehrsflächen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung (= geringe Bedeutung und Vorbelastung) und nur in geringem Umfang Waldböden, Biotop- oder Gewässerfläche (hohe Bedeutung) in Anspruch genommen.

- In der Rodachau werden Ackerböden mit hohem Ertragspotenzial versiegelt oder für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen.
- Für Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen werden bauzeitlich hauptsächlich Schotter- oder Versiegelungsflächen (vorbelastet), sowie Straßennebenflächen mit Ruderal- und Grasfluren (mittlere Bedeutung) beansprucht.
- Die Lagerung von Baumaterialien und Aushubmassen sowie die Anlage von Baustraßen und deren Nutzung bewirken eine Verdichtung des Oberbodens. Dies behindert den Luftaustausch im Boden und die Atmung der Pflanzenwurzeln. Insbesondere an den Querungsbauwerken, sowie bei Einschnitts- und Böschungsbauten ist mit Aushubmassen in größerem Umfang zu rechnen.
- Es geht zwar Mutterboden verloren. Der Boden wird jedoch schonend behandelt, weil den bauausführenden Firmen fachgerechte(r) Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederverwertung aufgegeben wird.
- Auf bauzeitlich beanspruchten Böden werden ortsfremde Materialien entfernt und Bodenverdichtungen gelockert. Der Oberboden wird möglichst am selben Standort und in ursprünglicher Mächtigkeit aufgetragen.
- Stoffeinträge in der Bauphase sind nicht zu erwarten. Die bauausführenden Firmen werden hinsichtlich Wartung und Reparatur ihrer Baumaschinen entsprechend angewiesen. Stoffeinträge in den Boden in der Betriebsphase sind im Regelfall auf straßennahe Flächen begrenzt.

#### 1.3.3.5 Umweltauswirkungen auf das Wasser

Das Schutzgut Wasser ist vorhabenbedingt in den drei Funktionsraumtypen Grundwasservorkommen, genutztes Grundwasser und Oberflächengewässer betroffen.



#### 1.3.3.5.1 Grundwasservorkommen

Die Ergiebigkeit und Leistungsfähigkeit des Grundwassers im Vorhabenbereich ist in der Hydrogeologischen Karte (HK 50) von Bayern Blätter L5732 Sonneberg und L5932 Lichtenfels (Blatt 1 - Grundlagen und Blatt 2 - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung) dargestellt. Es gibt im Vorhabenbereich drei verschiedene Grundwasserlandschaften: das Rodachtal, den östlichen Rosenaugraben und den westlichen Rosenaugraben.

- Die quartären Flusssande und Schotter im Rodachtal mit Mächtigkeiten von bis zu 5 m weisen als Porengrundwasserleiter eine variable Durchlässigkeit und Ergiebigkeit auf, die übergreifend meist als mittel bis mäßig einzuschätzen ist. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist abhängig von der Schutzwirkung der oberhalb liegenden Deckschichten gegenüber einer Schadstoffversickerung. Die Mächtigkeit, Durchlässigkeit und Filterfähigkeit der Deckschichten sind maßgebend für die Verschmutzungsempfindlichkeit. Daher ist die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung in der Rodachau als gering (mehrere Monate bis ca. 3 Jahre) einzuordnen.
- Bereiche des Blasensandsteins (Rosenaugraben und östlich davon) zeigen als Kluft- (Poren-) Grundwasserleiter eine stark variierende Trennfugendurchlässigkeit und Ergiebigkeit, mit im Mittel meist geringer Ergiebigkeit. Am Rosenaugraben liegen Deckschichten aus Lockergestein vor, für die eine wechselnde Porendurchlässigkeit angegeben wird (ohne nennenswerte Grundwasserführung). Die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Rosenaugraben und östlich davon ist sehr gering (wenige Tage bis ca. 1 Jahr) bis gering (mehrere Monate bis ca. 3 Jahre).
- Die Flächen westlich des Rosenaugrabens und in Richtung Schmölz werden vom Burgsandstein geprägt, der im Durchschnitt mittel bis mäßig ergiebig ist. Als regional bedeutsamer Kluft- (Poren-) Grundwasserleiter weist er eine stark variable, meist geringe bis mäßige Trennfugendurchlässigkeit auf, in Auflockerungszonen wird eine gute, sonst eine geringe bis mäßige Ergiebigkeit angetroffen. Die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist mittel (3 bis 10 Jahre).

Quantitative und qualitative Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasservorkommen im Quartär können sich im Bereich des unteren Rosenaugrabens und der Rodach im Zusammenhang mit Herstellung der notwendigen Bauwerke (Brückenbauwerke, Geländeeinschnitte) ergeben. Eine Bauwasserhaltung ist aber nicht geplant.

#### 1.3.3.5.2 Grundwassernutzung

Grundwassernutzung findet im Vorhabenbereich planmäßig im Rahmen einer privaten Trinkwasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Flnr. 127/2 der

Gemarkung Tüschnitz statt. Von mehreren Teichbewirtschaftern aus dem Rosenaugraben wird daneben geltend gemacht, dass ihre Fischteiche jedenfalls teilweise aus oberflächennahem Grundwasser gespeist werden. Für diese Nutzungen des Grundwassers gibt es derzeit keine wasserrechtliche Erlaubnis.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Grundwassernutzungen, die das obere Grundwasservorkommen erschließen, sind für unterstromig und im Nahbereich zur Straßenbaumaßnahme gelegene Einrichtungen nicht auszuschließen. Der Absenktrichter des zwischen Bau-km 1,850 und 2,000 (B 303) geplanten Geländeeinschnitts könnte bis in den Rosenaugraben hinein reichen. Es können sich hier Stoffeinträge ins Grundwasservorkommen ergeben. Jedenfalls wird im Einschnittbereich die natürliche Überdeckung reduziert.

#### 1.3.3.5.3 Oberflächenwasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser ergeben sich durch:

- Niederschlagswassereinleitungen während der Bauphase
- Überbauung und/oder Umverlegung von Gewässerläufen
- Überbauung von abflusswirksamen Bereichen und Retentionsraum
- Quantitative und qualitative Belastung der Gewässer durch Niederschlagswassereinleitungen.

Die Auenbereiche des Rosenaugrabens, die nicht durch teichwirtschaftliche Nutzung beeinflusst sind und die weitgehend der Sukzession überlassen sind, sind von sehr hoher Bedeutung für die Gewässergüte. Die Uferbereiche sind naturnah; Gehölze und feuchtigkeitsliebende Hochstaudenfluren begleiten die Wasserlinie. Die Nutzung der Teiche als Fischteiche zeigt eine hohe Gewässergüte an. Die Gewässergüte wird durch die teichwirtschaftliche Nutzung allerdings auch beeinträchtigt. Die naturnahen Fließgewässerabschnitte am Rosenaugraben sind aufgrund ihrer geringen Pufferkapazität sehr empfindlich gegenüber Flächenverlust durch zusätzliche Ausbaumaßnahmen, da diese das Retentionsvermögen und die Selbstreinigungskraft beeinträchtigen.

Die Auenbereiche der Rodach werden überwiegend auengerecht als Grünland genutzt. Dadurch ergibt sich ein gutes Retentionsvermögen. In alten, abgetrennten Flussschleifen hat sich Feucht- und Nassgrünland erhalten, das Lebensraum bietet für gefährdete und besonders bzw. streng geschützte Tierarten. Gleiches gilt für die Baggerseen entlang der Rodach. Die Bedeutung für die Gewässergüte ist als hoch anzusetzen. Flächen im Überschwemmungsgebiet der Rodach, die als Acker genutzt werden, weisen dagegen ein hohes Erosionspotenzial auf. Die naturnahen Fließgewässerabschnitte an der Rodach sind aufgrund ihrer geringen Pufferkapazität sehr empfindlich gegenüber

Flächenverlust durch zusätzliche Ausbaumaßnahmen, da diese das Retentionsvermögen und die Selbstreinigungskraft beeinträchtigen.

Die übrigen Fließgewässer (Krebsbach u.a.) sind in Ortsnähe zumeist begradigt, die Ufer z.T. befestigt. Hier ist die natürliche Gewässerdynamik beschränkt, Ufergehölze fehlen oder sind nur lückig vorhanden. Begradigte Fließgewässer und Stillgewässer, die durch eine ortsnahe Lage bereits vorbelastet sind, sind als mittelmäßig empfindlich einzustufen.

Die Stillgewässer in der Nähe von Wohnbauflächen liegen innerhalb von Einzäunungen, die Uferbereiche werden intensiv genutzt. Diese Gewässer sind für die Gewässergüte von mittlerer Bedeutung.

In der Bauphase wird das Austreten von mit Schwebestoffen angereichertem Oberflächenwasser aus dem Baugelände verhindert. Die Bemessung der RRBen ist auf den Rückhalt von absetzbaren und abfiltrierbaren Stoffen ausgelegt.

Unvermeidliche Eingriffe in nachgewiesene und funktionsfähige Drainageleitungen werden durch Wiederherstellung ausgeglichen.

#### 1.3.3.6 Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Luft und Klima werden sowohl in der Bauphase als auch anlagen- und betriebsbedingt durch folgende Wirkungen beeinträchtigt:

- Verlust geländeklimatisch relevanter Strukturen und
- bau- und betriebszeitliche Belastung der Umgebung durch Staub- und Schadstoffemissionen.

Die landwirtschaftlich genutzten Hänge des Rosenaugrabens stellen Kaltluftentstehungs- und -transportgebiete dar. Die ausgedehnten Grünlandbereiche und Ackerflächen entlang der Rodach fördern ebenfalls die Kaltluftbildung, da die nächtliche Ausstrahlung dort ungehindert verläuft. Diese Freilandbereiche tragen besonders in windarmen Strahlungsnächten zur Kaltluftproduktion bei. Hier kann es vorhabenbedingt zum Kaltluftstau und damit einhergehend zu verstärkter Nebelbildung kommen.

Die Ortsränder von Schmölz und Johannisthal verfügen über einen hohen Grünanteil (Gärten mit Gehölzpflanzungen). Sie erwärmen sich tagsüber nur gering und kühlen nachts nur mäßig ab. Die Staubkonzentration und Luftfeuchte ist mäßig. Gegenüber der freien Landschaft kommt es nur zu geringfügigen mesoklimatischen Abweichungen.

Der Kaltluftabfluss erfolgt in der Hauptsache im Rodachtal in Richtung Süden. Mehrere Querströmungen aus Westen und Nordwesten entlang der vorhandenen Seitentäler und Gewässerläufe sind von untergeordneter Bedeutung.

Lufthygienische Ausgleichsfunktion hat vor allem ein Pappelwäldchen südöstlich Johannisthal. Auch die Waldflächen an den Hängen des Rodachtals haben entsprechende Bedeutung. Schließlich entfaltet der Waldkomplex entlang des Rosenaugrabens für Küps ebenfalls lokale lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Die bestehende B 173 wirkt lufthygienisch als Vorbelastung. Der Verlauf der B 173 an der nördlichen Flanke der Rodachau wirkt sich schon heute negativ auf die Qualität der Luftleitbahnen innerhalb der Rodachau sowie auf die Querströmungen aus Westen und Nordwesten aus.

Vorhabenbedingt werden keine Wälder zerschnitten, die maßgeblich zur Frischluftbildung beitragen.

#### 1.3.3.7 Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild

Beim Landschaftsbild wird der ästhetische Wert, d.h. die sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft analysiert. Ein Teilaspekt hiervon ist das Ortsbild. Es stellt einen räumlichen Ausschnitt bezogen auf den Siedlungsbereich dar.

Für das Schutzgut Landschaftsbild sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Verlust und Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Oberflächenformen sowie Nutzungs- und Biotopstrukturen,
- Beeinträchtigung bedeutsamer Blickbeziehungen,
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Lärm, Flächenentzug und Zerschneidung,
- Beeinträchtigung der Erholungs-/Freizeitinfrastruktur und
- Entstehung weithin sichtbarer, landschaftsfremder Oberflächenformen.

Vor allem der Flussaue der Rodach und dem Bachlauf der Rosenaugrabens kommt als Wert- und Funktionselement besondere Bedeutung zu. Die ausgehnte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Auenlandschaft wird durch Einzelgehölze und Staudenfluren entlang von Gräben geprägt. Der Rosenaugraben zeichnet sich durch hohe Struktur- und Nutzungsdiversität aus.

Markante Aussichtspunkte mit besonderer Zugänglichkeit wie Aussichtstürmen etc. gibt es im Vorhabenbereich nicht. Es sind auch keine visuellen Leitlinien, Aussichtspunkte oder Einzelelemente mit hoher Fernwirkung vorhanden.

Für die Erholungsnutzung eignen sich besonders strukturreiche Landschaften und Landschaftsteile, die geringen Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe unterliegen. In dieser Hinsicht bedeutsam sind die nördlich Thei-

senort liegenden Hänge zum Rodachtal. Sie bilden den Rand eines ausgedehnten Waldgebiets, das sich von Kronach bis Mitwitz erstreckt. Als Erholungsgebiet ist es von regionaler Bedeutung. Der Obere Rosenaugraben bietet mit seiner Vielfalt an Biotoptypen einen Landschaftsbereich, der zu Spaziergängen einlädt. Von Tüschnitz ist das Gebiet über öFWe erschlossen. Der Rosenaugraben liegt kleinflächig inmitten intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Erholungsfunktion des Oberen Rosenaugrabens ist durch die St 2200 bereits beeinträchtigt. Die Bedeutung für die Erholungsnutzung ist von lokalem Charakter. Von Johannisthal aus ist der Rosenaugraben nicht erschlossen. Im unteren Grabenabschnitt gibt es keine durchgehenden Wegeverbindungen. Einzäunungen verschlechtern die Durchgängigkeit zusätzlich. Auch der Untere Rosenaugraben ist daher von untergeordneter Bedeutung für die Erholungseignung. Die Hochflächen bei Lerchenhof sind strukturarm und für Spaziergänger schlecht durchgängig, weil nur wenige Wege angelegt sind. Die westliche Rodachau ist durch Verkehrswege (Bahnanlage und bestehende B 173) stark vorbelastet. Die östliche Rodachau ist hingegen für die Naherholung von hohem Wert. Die Erreichbarkeit der Auenlandschaft auf Fußwegen ist aufgrund der starken Zerschneidungswirkung der bestehenden Bahnanlage und B 173 sehr eingeschränkt. Rundwegeverbindungen bestehen nicht. Die bestehenden Geh- und Radwegeverbindungen sind parallel zur B 173, zur Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt und zur KC 13 angelegt. Nördlich Johannisthal verläuft eine Hochspannungs-Freileitung, die das Landschaftsbild stört.

Für die Anlage des Straßenkörpers und der RRBen 0-1- und 1-1-Rosenaugraben gehen in Küps (Tennisplatz des TC Küps e.V.), südlich Johannisthal (Fußball-Trainingsplatz des VfR Johannisthal e.V.) und westlich Lerchenhof (Teich-) Flächen mit Freizeitfunktion verloren. Der Fußballplatz liegt im Überschwemmungsgebiet der Rodach und wird für den Vereinsspielbetrieb nicht genutzt. Der Tennisplatz kann ortsnah auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Ortsstraße "Industriestraße" auf einer vom TC Küps bereits gepachteten Fläche neu angelegt werden. Teichwirtschaft ist mit den verbleibenden Anlagenteilen eingeschränkt weiterhin möglich, trotz Einleitung des Straßenoberflächenwassers in den Rosenaugraben.

Bauzeitlich wird das Landschaftsbild durch Lagerflächen hauptsächlich im Bereich von Ackerflächen und durch Baustraßen beeinträchtigt. Der ursprüngliche Zustand wird insoweit wiederhergestellt.

Die Straßenbaumaßnahme verursacht visuelle Beeinträchtigungen v.a. durch die Anlage der ca. 1,5 km langen Lärmschutzwand entlang der B 173 sowie durch die Anlage der höhenfreien Anschlussstelle (linksliegende "Trompeteneinmündung") der B 303. Eine weitere technische Überprägung des stark vorbelasteten Raumes erfolgt durch die Anlage der Überführung der B 173 über die Gleisanlage und den Kreisverkehrsplatz Johannisthal. Denkmalgeschützte Anlagen werden hingegen weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt. Die

Eingriffe und Veränderungen wurden durch Eingrünungsmaßnahmen gemindert, jedoch nicht vollständig kompensiert.

#### 1.3.3.7.1 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter beeinträchtigt das Vorhaben nicht. Datengrundlage dafür sind die Landesdenkmalliste und die schriftlichen Mitteilungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Folgende sonstige Sachgüter gehen (möglicherweise) verloren:

- ein Fußballtrainingsplatz des VfR Johannisthal e.V.,
- ein Tennisplatz des TC Küps e.V.,
- fünf Teiche im Lauf des Rosenaugrabens und
- ein privater Trinkwasserbrunnen.

#### 1.3.3.8 Ohne Bezug auf konkrete Schutzgüter lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen durch Überbauung und Inanspruchnahme für Ausgleichszwecke, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt bzw. die land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.
- Baubedingte Auswirkungen durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze u.ä.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporäre Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.
- Verkehrsbedingte Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
- Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung straßennaher Wohngebiete und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen.
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein: Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterung von Siedlungsflächen (Schafgasse in Schmölz), weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßen-/Wegenetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

#### 1.3.3.9 Wechselwirkungen

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind die Auswirkungen und Wechselwirkungen (vgl. Ziffer 3.1.8 der Planunterlage Nr. 16 – Bericht) auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten, die der Vorhabenträger auf den Seiten 23 bis 42 der Planunterlage 16 – Bericht darstellt.

In der Bewertung der Schutzgüter bzw. der Projektauswirkungen sind schutzgutübergreifende Wechselwirkungen im Sinne des UVPG zu berücksichtigen. Durch die Bodenversiegelung/-verdichtung werden vorhabenbedingt primär die Funktionen des Schutzgutes Boden gestört. Dies verursacht Beeinträchtigungen der mit dem Boden in naturhaushaltlicher Wechselwirkung stehenden Schutzgüter. Zu nennen ist insoweit die Verringerung des Ertragspotentials und die Verminderung der Versickerung von Oberflächenwasser. Des Weiteren ergeben sich Auswirkungen der Bodenversiegelung und temporären Flächeninanspruchnahme auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, wobei unter anderem trocken-warme und feuchte Standorte, aber auch Habitate von Tierarten in Anspruch genommen werden. Dies kann zu einer quantitativen Reduktion des lokalen Arteninventars führen. Die baubedingte Entwässerung kann sich sowohl auf das Schutzgut Wasser, als auch auf Pflanzen und Tiere negativ auswirken. Durch bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen kommt es zur Beeinträchtigung trassennaher Siedlungsbereiche kommen. Daraus kann sich eine mögliche Verminderung der Wohn- und Erholungsqualität ergeben, die sich fallspezifisch negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken kann. Durch die vorgesehene Lärmschutzwand wird die mit dem Straßenverkehr einhergehende Lärmbelastung wesentlich reduziert. Dadurch tritt im Ergebnis keine Verschlechterung der Lärmsituation gegenüber dem IST-Zustand ein. Gleichzeitig wird durch meterhohe Bauwerke das Landschafts- und Ortsbild verändert, werden Sichtbeziehungen und räumliche Bezüge unterbrochen. Dadurch ergeben sich Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben. Der Bau der B 173 und der B 303 verursachen in Teilbereichen durch Erdaufschüttungen Eingriffe in das Schutzgut Boden. Aus diesen Erdarbeiten resultieren negative Einwirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die im Schutzgut Boden beschriebene Flächeninanspruchnahme bewirkt eine Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen und eine Inanspruchnahme der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verstärken Eingriffe häufig, Entlastungen sind nur bedingt möglich und ergeben nur eingeschränkt positive Aspekte.

### 1.3.3.10 Kompensationsmaßnahmen

Dargestellt werden auf den Seiten 43 bis 62 der Planunterlage Nr. 16 – Bericht auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG). Die Darstellungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde macht sie sich daher in vollem Umfang zu eigen. Zur Vermeidung der Umweltauswirkungen hat der Vorhabenträger die Wahltrassen entsprechend den Anforderungen der Umwelt-Fachgesetze umweltgerecht gestaltet. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Optimierung der Linienführung nach Lage und Höhe, Abstand zu bebauten Bereichen, der Knotenpunkte, Brücken-BWe u.ä.,
- Reinigungsanlagen für gesammeltes Straßenoberflächenwasser,
- landschaftsgerechte Gestaltung und Bepflanzung der Straßenböschungen,
- Dimensionierung des Durchlass-BW 0-1 (B 303) und
- Unter- und Vorpflanzung aufgerissener Waldränder.

Zur weiteren Minimierung der Umweltauswirkungen wurden die Wahltrassen entsprechend den Anforderungen der Umwelt-Fachgesetze mit Schutzeinrichtungen ausgestattet. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Lärmschutzmaßnahmen für Johannisthal, mit denen die Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Dagegen ist die Entlastung von Beeinträchtigungen durch den derzeitigen Verkehr der St 2200 in Theisenort, der B 173 in Küps und der KC 13 in Tüschnitz aufzurechnen. Die Lärmschutzmaßnahmen für die B 173 bedeuten hinsichtlich der Gesamtzahl der betroffenen Einwohner eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation.

Soweit zwei Einwander geltend machen, dass die der Planung zugrunde liegenden Verkehrszahlen aus 2003 stammten und daher veraltet seien, sei angemerkt, dass das vom Vorhabenträger beauftragte Verkehrsgutachten vom 18.04.2011 (Planunterlage Nr. 1 – Anhang 1) auf den Ergebnissen der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 und der Verkehrszählung vom 04.05.2010 (siehe unten C.2.9.1.5) beruht. Neuere amtliche Zahlen sind derzeit nicht verfügbar. Die darauf fußende Prognose wurde unter Ziffer 4.2.2 der Planunterlage Nr. 16 – Bericht herangezogen und deckt sich mit den ansonsten im Verfahren herangezogenen Verkehrsaufkommen.

Entgegen der Behauptung dieser Einwander besteht die ehemalige Gaststätte "Straßenwärterhäuschen", Bamberger Straße 18 in Neuses nicht mehr. Der



Vorhabenträger hat das Anwesen vor Jahren gekauft und vollständig abgebrochen. Insofern ergeben sich daraus keine Betroffenheiten mehr.

Das Vorhaben verursacht trotz der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Auswirkungen auf alle Bereiche der Umwelt. Da auch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (vgl. § 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (vgl. § 12 UVPG), ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant hat, die der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft dienen. Abgesehen davon wirken sich auch Ausgleichsmaßnahmen, die zugunsten des Naturhaushalts geplant sind, positiv auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Da die vorstehende Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen, zumal durch die B 173 (alt) und die St 2200 erhebliche Vorbelastungen für das Landschaftsbild (nur bruchstückhafte Bepflanzung der Straßenböschungen, fehlende Geländemodellierung, Zerschneidung) bestehen.

Geplant sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch:

- Versiegelung,
- Überbauung von Biotopen,
- Anschneidung des Waldgürtels am Rosenaugraben,
- Überbauung des Flusslaufs der Rodach,
- Straßendammschüttung im Überschwemmungsgebiet der Rodach,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der westlichen Rodachau und
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des oberen Rosenaugrabens.

Zum Ausgleich dieser unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Im Wesentlichen sind dies:

- Flutmulden zum Ausgleich des Hochwasserabflusses,
- Gewässerrenaturierung mit Retentionsraumausgleich,
- Anlage von Auwaldflächen,

- Anlage von Pufferflächen zum Rosenaugraben und
- Anlage von CEF-Flächen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können die nachteiligen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Schutzgüter des UVPG nicht gänzlich kompensieren. Die verbleibenden Auswirkungen sind jedoch weniger erheblich und beschränken sich im Wesentlichen auf das Teil-Schutzgut "Sons-tige Sachgüter".

Nach der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens verbleiben Umweltauswirkungen, die durch die besondere Projektdimension bzw. Projektidentität verursacht werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind allerdings nicht erheblich nachteilig für die Umwelt bzw. für die Schutzgüter des UVPG. Im konkreten Falle werden Umweltauswirkungen zwar über das normale, für ein Vorhaben der vorliegenden Größenordnung regelhaft anzunehmende Maß auftreten, diese können aber wie folgt begründet bzw. ausgeglichen werden:

- Zur gewässerökologischen Aufwertung der Rodachau im Sinne des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind die Eingriffe in das Gewässersystem in Teilen unabdingbar. Durch das vorgesehene Maßnahmenkonzept (inkl. Rodungs- und Aufforstungsmaßnahmen) gelingt es für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt günstige Bedingungen zu schaffen.
- Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut "Tiere" werden bereits vor Baubeginn ausgeglichen. Über CEF-Maßnahmen wird eine kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit sichergestellt, sodass zum Eingriffszeitpunkt keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut mehr verbleiben.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion (Schutzgut "Mensch") werden so kompensiert, dass sie in ihrer Gesamtheit unmittelbar an gleicher Stelle (in der Rodachau) oder an eng benachbarter Stelle im Naturraum (südlich von Schmölz) ausgeglichen werden. Es verbleiben keine nachteiligen oder langfristigen Auswirkungen.

Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleichbar bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Diese Schlussfolgerung gilt auch in Bezug auf die wasserrechtlichen Ausbautatbestände gemäß Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG (Straßendämme, Rodach-Verlegung und Rodach-Schleife). Die sich durch diese Maßnahmen rechnerisch ergebenden Beeinträchtigungen, insbesondere der Verlust von

Retentionsflächen im Überschwemmungsgebiet der Rodach, werden durch die Bereitstellung und Gestaltung entsprechender Retentionsraumausgleichsmaßnahmen flächen- bzw. volumengleich ausgeglichen, und zwar im unmittelbaren Flächenumfang der vorgesehenen Baumaßnahme. Evtl. nachteilige Umweltauswirkungen werden damit auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht vollkommen ausgeglichen bzw. kompensiert, sodass auch diesbezüglich keine nennenswerten nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies hat der Vorhabenträger in der Planunterlage Nr. 13 dargestellt. Das von der Planfeststellungsbehörde mit der Begutachtung beauftragte WWA Kronach hat dies in seinem Gutachten vom 24.05.2012 bestätigt.

Die maßnahmebegleitenden Rodungs- und Aufforstungsarbeiten (Nr. 17.1 bzw. 17.3 der Anlage 1 zum UVPG) lassen keine nennenswerten nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht-umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauflagen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauflagen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV). Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, hat der Vorhabenträger anhand einer dreistufigen Skala mit den Begriffen „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ vorgenommen. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebung ist ausreichend tiefgründig.

#### 1.3.3.11 Trassenalternativen

Der Vorhabenträger hat die Plantrassen im Hinblick auf eine Verminderung der Umweltauswirkungen einem Variantenvergleich unterzogen (vgl. Planunterlage Nr. 16 – Bericht, S. 70-144). Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG ist damit Rechnung getragen. § 6 Abs. 3 UVPG verlangt keine förmliche UVP für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995,

445). Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Soweit zwei Einwender beanstanden, dass eine von ihnen vorgetragene Alternative mit Kreisverkehrsplatz in Höhe der jetzigen Einmündung der St 2200 in die B 173 nicht in Erwägung gezogen worden sei, trifft dies zwar zu, ist aber in der Sache nicht zu beanstanden.

§ 6 Abs. 3 Ziffer 5 UVPG verlangt lediglich eine Übersicht über die vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen. Der Vorhabenträger hat eine Variante mit Kreisverkehr nicht geprüft, da ursprünglich Kreisverkehre außerorts grundsätzlich zu vermeiden waren (OBB, Schreiben vom 09.12.2011, Az. IID9-43346-001/91). Zwischenzeitlich hat sich diese Bewertung geändert. Wo es fachlich gerechtfertigt ist, steht die Straßenbauverwaltung Kreisverkehren aufgeschlossener gegenüber. Vorliegend stehen allerdings die Leichtigkeit des Verkehrs, die Notwendigkeit ausreichender Verkehrssicherheit einer Kreisverkehrslösung sowie der Aspekt einer leistungsfähigen Verbindung für den weiträumigen Verkehr zwischen den Oberzentren Coburg und Hof entgegen. Der Vorhabenträger hat den Knotenpunkt B 173-B 303 richtlinienkonform angelegt (vgl. Tabelle 22 der RAL). Die B 173 und die B 303 sind im Vorhabensbereich Teil des Netzes kreisverkehrsfreier Strecken (vgl. die Übersichtskarte "Straßennetz mit herausgehobener Verkehrsbedeutung" (Stand: 01.09.2011); BAYSIS). Dass im 1. BA des Ausbaus der B 173 südlich Kronach am Knotenpunkt B 173–B 85/B303 ein Kreisverkehrsplatz angelegt worden ist hat Gründe, die für den Knotenpunkt B 173-B 303 nicht greifen. Der Kreisverkehrsplatz südlich Kronach liegt bereits innerhalb des Bebauungszusammenhangs. Die Straßen gelten dort nach den RIN als anbaufreie Hauptverkehrsstraßen. Hierauf sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) anzuwenden. Knotenpunkte solcher (Hauptverkehrs-)Straßen sind nach der Tabelle 6 der RASt 06 auszuwählen. Die hierin für die vorliegenden Verhältnisse einzig als geeignet ausgewiesenen Knotenpunktarten waren „Einmündung mit Lichtsignalanlage“ und „Kleiner Kreisverkehr“. Nachdem der frühere Knotenpunkt bereits als eine „Einmündung mit Lichtsignalanlage“ angelegt, aber nicht mehr verkehrsgerecht war, wurde wegen der äußerst beengten Platzverhältnisse (unmittelbar angrenzende Bahnanlage, Steilhang, Bebbauung und Rodach) die zweite Knotenpunktsalternative „Kleiner Kreisverkehr“ gewählt. Dies geschah mangels geeigneter Alternativen mit zahlreichen baulichen bzw. verkehrstechnischen Ergänzungen (u.a. drei Bypässen) nach gesonderter Zustimmung der Obersten Baubehörde am Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr unter Inkaufnahme von Einschränkungen beim Verkehrsablauf, bei der Verkehrsqualität und bei der Verkehrssicherheit. Eine solche Alternativlosigkeit liegt am Knotenpunkt B 173-B 303 nicht vor.

Für die B 173 kommen folgende alternative Trassenführungen in Betracht:

- zwischen Küps und Neuses der Ausbau der B 173 auf ihrer südöstlichen Seite auf der Johannisthal-Trasse und
- zwischen Küps und Neuses der Neubau unmittelbar südöstlich der B 173 auf der Rodach-Trasse.

Für diese Varianten ergeben sich in der Gesamtschau der Umwelt Vorteile für die Johannisthal-Trasse.

Für die B 303 sind dies:

- zwischen Schmölz und Johannisthal der Ausbau der St 2200 bzw. der Neubau neben der St 2200 auf der Theisenort-Trasse,
- zwischen Schmölz und Küps der Neubau nordöstlich des Rosenaugraben auf der Lerchenhof-Trasse und
- zwischen Schmölz und Küps der Neubau südwestlich des Rosenaugraben auf der Tüschnitz-Trasse.

Für diese Varianten ergeben sich in der Gesamtschau der Umwelt geringe Unterschiede zwischen der Lerchenhof-Trasse und der Tüschnitz-Trasse, aber Vorteile für die Theisenort-Trasse.

In der Gesamtbetrachtung aller Umwelteinwirkungen stellt die Plantrassen-Kombination lediglich die 4.-beste Kombination dar (vgl. Planunterlage Nr. 16 – Bericht, S.14). Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG). Allerdings spricht für die Plantrasse vor allem die größte Entlastungswirkung im Hinblick auf den Verkehrslärm. Während bei der Trassenalternative 2 (siehe C.2.8.1) sowohl tags als auch nachts an 239 Wohngebäude die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten wären, bei der Alternative 3 in der Summe 238 Wohngebäude, bei der Alternative 1 insgesamt 213 Wohngebäude, bei der Alternative 4 im Ergebnis 176 und bei der Alternative 5 insgesamt 157 Wohngebäude in relevanter Weise beeinträchtigt wären, bewirkt die Plantrasse eine Beeinträchtigung von nur 156 Wohngebäuden.

#### 1.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zu Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens i.R. dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Be-

schlusses (C.), insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

#### 1.4 **Raumordnungsverfahren**

Ein erneutes Raumordnungsverfahren, wie dies von zahlreichen Einwendern im Anhörungsverfahren gefordert wird, ist nicht erforderlich.

Ein Raumordnungsverfahren ist weder formell noch materiell betrachtet Voraussetzung dafür, dass die Planfeststellung rechtmäßig ist. Wie die landesplanerische Beurteilung hat das Raumordnungsverfahren nur den Charakter einer vorbereitenden, fachgutachterlichen Untersuchung und Bewertung. Insofern hat es nur verwaltungsinterne Bedeutung (BVerwG, Beschluss vom 04.06.2008, Az. 4 BN 12/08, juris Rdnr. 2 m.w.N.). Mithin haben Außenstehende keinen Anspruch auf Durchführung eines erneuten Raumordnungsverfahrens als gesonderte Verfahrensstufe vor dem oder im Planfeststellungsverfahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2006, Az. 4 A 2001/06, juris Rdnr. 29).

Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung widerspricht.

Im Raumordnungsverfahren, das mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.10.1986 abgeschlossen wurde, wurde für die St 2200 im Abschnitt Johannisthal-Beikheim eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 2.400 Kfz/24h bei 10 % Schwerverkehrsanteil für das Jahr 1995 prognostiziert. Der vom Vorhabenträger beauftragte Verkehrsgutachter sagt für die B 303 neu für 2025 eine DTV von etwas über 10.000 Kfz/24h bei 16 % Schwerverkehrsanteil voraus. Das bedeutet gegenüber den Annahmen von 1986 eine 4-fach höhere prognostizierte Gesamtverkehrsbelastung (2.400 Kfz/24h zu 10.000 Kfz/24h) und eine um das 7-fache steigende (von 240 Kfz/24h auf 1.600 Kfz/24h) Schwerverkehrsbelastung.

In Anbetracht dessen stellte die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberfranken mit Schreiben Nr. 430-4353.20 B 303 vom 21.02.2005 fest, dass die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens von 1986 zugunsten des Ausbaus der Staatsstraße 2200 zur Bundesstraße 303 getroffene Entscheidung nicht mehr situationsgerecht und mit der zu erwartenden Verkehrsbedeutung unvereinbar ist. Diese Feststellung genügt.

#### 1.5 **Prüfung der Verträglichkeit gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie**

Einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht, da das Vorhaben weder für sich alleine noch im Zusammen-

wirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das nächste NATURA 2000-Gebiet liegt weit außerhalb des vorhabenspezifischen Wirkungsbereichs.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtsgrundlage der Planfeststellung**

Der Planfeststellungsbeschluss hat seine Rechtsgrundlage in § 17 Satz 1 FStrG.

Der Planfeststellungsbehörde steht ein Gestaltungsspielraum zu, der durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung begrenzt ist (Zeitler, BayStrWG, 26. Ergänzungslieferung, Oktober 2015, Rdnr. 115 zu Art. 38). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich auch aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde unterworfen ist durch (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- die Linienführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unter Beteiligung weiterer Stellen,
- das Erfordernis der Planrechtfertigung,
- zwingende materielle Rechtssätze (Planungsleitsätze) und
- das Gebot der Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O., Rdnr. 120 zu Art. 38).

### **2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens einschließlich der hierfür notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, § 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret planfestgestellten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden

müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist Art. 78 VwVfG nicht anwendbar (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, 2015, Rdnr. 6 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist die Regelung grundsätzlich aller Probleme, die vorhabenbedingt aufgeworfen werden. Es soll in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine für alle Betroffenen gerechte Lösung herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung über einzelne Beziehungen noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist insoweit aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, § 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG.

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle für die Ausführung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, § 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan des Staatlichen Bauamts Bamberg vom 06.02.2012 bzw. 18.09.2015 festgestellt; gleichzeitig wird darin über die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen entschieden, § 17b FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG. Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, § 17b FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (ebd., Rdnr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit o.ä. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung erfolgt, § 17b FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen interessengerechter Abwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung des geplanten Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit das Maß der Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran



zu halten. Fehlen entsprechende Regelungen, so ist die Zumutbarkeitsgrenze nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

### 2.3 **Planungsermessen**

Planungen haben das Problem, dass sie regelmäßig mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren und mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die Planfeststellungsbehörde für die Bevorzugung der einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf keinem Belang von vornherein Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zu einem gerechten Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt der Planfeststellungsbeschluss eine Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Gestalt des Vorhabens und die dabei zu beachtenden Belange fest.

### 2.4 **Linienführung**

Der Ausbau der B 173 im 2. BA weicht nur geringfügig von der bestehenden Trasse der B 173 ab. Der Neubau der B 303 im 3. BA ist im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Küps dargestellt. Daher war eine Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht erforderlich.

### 2.5 **Planrechtfertigung**

Voraussetzung jeder planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet. Eine Straßenplanung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben

nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Baumaßnahme also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

### 2.5.1 Bedarfsplan

Der Ausbau der B 173 und die Verlegung der B 303 im Vorhabensbereich sind im BVWP im vordringlichen Bedarf enthalten (BVWP-Nr. BY 584 und BY 644).

Für die B 303 gilt dies für den gesamten Streckenabschnitt zwischen Sonnefeld und Kronach. Hingegen hat der Bundesgesetzgeber für die B 173 Lichtenfels-Kronach abschnittsweise einen unterschiedlichen Bedarf festgestellt:

- Abschnitt Lichtenfels-Zettlitz: vordringlicher Bedarf
- Abschnitt OU Zettlitz-Oberlangensstadt: weiterer Bedarf mit Planungsrecht
- Abschnitt OU Oberlangensstadt-Küps: weiterer Bedarf mit Planungsrecht
- Abschnitt Johannisthal-Kronach: vordringlicher Bedarf

Die Abschnitte der B 173 zwischen der OU Zettlitz und Küps sind also grundsätzlich nachrangig zu betrachten. Die von einer Vielzahl von Einwendern im Verfahren erhobene Forderung, die Entscheidung über den Antrag auszusetzen, bis die Planung für die weitere Streckenführung der B 173 in Richtung Lichtenfels abgeschlossen ist, geht vor diesem Hintergrund ins Leere.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist die Bildung von Planungsabschnitten als Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebots grundsätzlich zulässig, weil Streckenvorhaben ab einer gewissen Länge praktisch nicht mehr in einem Verfahren geprüft und planfestgestellt werden können. Die Bildung von Planungsabschnitten stellt daher ein Instrument planerischer Problembewältigung dar. Jedoch darf sich die Teilplanung nicht soweit verselbstständigen, dass von der Gesamtplanung ausgelöste Probleme voraussichtlich ungelöst bleiben. Erforderlich und ausreichend ist eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines "vorläufigen positiven Gesamturteils". Eine Prognose für die nachfolgenden Abschnitte muss ergeben, dass der Verwirklichung des (Gesamt-)Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Beschluss vom 23.11.2007, Az. 9 B 38.07, NuR 2008, 276). Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Gesamtplanung muss der Teilabschnitt zudem eine eigenständige - wenn auch nicht in vollem Umfang die ihm in der Gesamtplanung zugeordnete - Verkehrsfunktion für den Fall haben, dass sich das Gesamtkonzept der Planung im Nachhinein als nicht realisierbar erweist (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19/94, BVerwGE 100, 370; BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 9 A 13.09, BVerwGE 138, 226).

Objektiv betrachtet gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass von der Gesamtplanung ausgelöste Probleme voraussichtlich ungelöst bleiben. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens "vierspüriger Ausbau der B 173 zwischen Lichtenfels und Kronach" mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Der Ausbau der B 173 und die Verlegung der B 303 im Vorhabensbereich haben selbst für den Fall des Scheiterns des Gesamtprojekts eigenständige Verkehrsfunktion. Zum einen wird der im 1. BA begonnene richtlinienkonforme Ausbau der B 173 im 2. BA unmittelbar fortgeführt. Zum anderen wird im Zusammenwirken mit der Verlegung der B 303 im 3. BA eine bestehende Lücke im großräumigen Verkehrsnetz geschlossen. Aufgrund der schon bestehenden hohen Verkehrsbelastung der B 173 und der St 2200 im Vorhabensbereich wird durch den Ausbau und die Verlegung eine spürbare Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht. Im Fall der B 173 steht der Ausbau eines bereits bestehenden Bundesstraßenabschnitts im Raum, der allseitig an das bestehende Verkehrsnetz angebunden ist, sodass auch bei Scheitern der im südlichen Anschluss geplanten Folgeabschnitte keinesfalls die Entstehung eines sog. "Planungstorsos" zu befürchten ist.

Bereits in früheren Fortschreibungen des BVWP und der Bedarfspläne wurde der Bedarf an einem durchgehenden zweibahnigen Ausbau der B 173 zwischen Lichtenfels und Kronach festgestellt. Für das Vorhaben steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses daher fest. Denn mit der Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan entscheidet der Bundesgesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über den Bedarf für dieses Vorhaben (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 26.94).

Die Entscheidung darüber, welches Vorhaben in den Bedarfsplan aufgenommen wird, wird auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen und den vom Vorhaben berührten Belangen getroffen. Die Frage, welche Verkehrsträger (Schiene oder Straße) finanziert und für welche Bauprojekte Steuergelder eingesetzt werden sollten, ist Sache der Verkehrspolitik. Über diese Fragen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Entsprechend erhobene Einwände können nicht berücksichtigt werden.

Das FStrAbÄndG ist im Hinblick auf Netzverknüpfung, Ausbautyp und Straßenklasse für die Planfeststellungsbehörde verbindlich, § 1 Abs. 2 FStrAbG. Dies schließt nicht aus, dass in der Abwägung andere öffentliche oder private Belange Vorrang erhalten können. Aus diesem Grund werden als Grundlage für die Abwägung und die sonstigen Entscheidungen im Folgenden die mit dem Ausbau der B 173 und der Verlegung der B 303 verfolgten Planungsziele näher erläutert. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen.

Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

#### 2.5.2 Planungsziele

Das Vorhaben ist erforderlich, um den vorhandenen und auch den künftig zu erwartenden Verkehr auf der B 173 und der B 303 sicher und reibungslos zu gestalten.

Die derzeitigen Verkehrsverhältnisse der B 303 zwischen Sonnefeld, Mitwitz und Kronach bis zur Verknüpfung mit der B 85 stellen sich wie folgt dar:

Die B 303 war in der Ortsdurchfahrt von Sonnefeld mit rund 12.000 Kfz/24h belastet. Neben starkem Durchgangsverkehr gab es auch ein hohes Maß an Ziel- und Quellverkehr. In etlichen Bereichen fehlen Linksabbiegestreifen zu Betriebsgrundstücken, wodurch der Verkehr insgesamt behindert wurde. Für Fußgänger ist die verkehrssichere Überquerung der B 303 nur an zwei Lichtsignalanlagen möglich. Insgesamt war die hohe Belastung der Ortsdurchfahrt von Sonnefeld mit ihren Beeinträchtigungen durch Lärm, Abgase und Unfälle für die Nachbarschaft kaum zumutbar. Mittlerweile ist die OU Sonnefeld (= 1. BA der Verlegung der B 303) unter Verkehr. Seit einigen Jahren ist die B 303 von Mitwitz (Einmündung der St 2708) bis Kronach (Einmündung in die B 85) für den Durchgangsverkehr mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht gesperrt, da es am "Breitenloher Berg" (Gefällstrecke zwischen Gehülz und Kronach; 16 %) in den Jahren zuvor zu teilweise schweren Unfällen infolge Bremsversagens gekommen war. Die Ortsdurchfahrt von Mitwitz ist die Hauptgeschäftsstraße des Ortes. Flächen für den ruhenden Verkehr stehen nur punktuell zur Verfügung. Querungshilfen für den Fußgängerverkehr sind nicht vorhanden. Wegen des enormen Parkdrucks werden Fahrzeuge auch im Parkverbot abgestellt und nehmen dadurch die Fahrbahn der B 303 in Anspruch. Staus kommen in der Ortsdurchfahrt von Mitwitz häufig vor. Zwischen der Ortsdurchfahrt von Mitwitz und der Ortsdurchfahrt von Gehülz ist die B 303 kurvenreich und uneben. Sie weist eine Fahrbahnbreite von maximal 6,50 m auf. Sichere Überholsichtweiten sind nicht vorhanden, viele Einmündungen von öFWen und Grundstückszufahrten beeinträchtigen die Verkehrssicherheit. Von Str.-km 26,9 bis Str.-km 27,1 führt die B 303 durch den Randbereich von Burgstall (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h). Im Anschluss daran steigt die B 303 auf einer Länge von ca. 2,0 km den "Burgstaller Berg" hin an (14 % Steigung). Überholmöglichkeiten sind kaum vorhanden bis zur Verknüpfung der B 303 mit der B 85 in Kronach. Bei der Ortsdurchfahrt von Gehülz werden 178 Höhenmeter zurückgelegt. Fußgänger müssen die B 303 ungesichert überqueren. Viele Grundstückszufahrten und fehlende Linksabbiegestreifen zu Ortsstraßen behindern den Verkehr. Im Anschluss an die Ortsdurchfahrt von Gehülz folgt der "Breitenloher Berg" (s.o.), der erst in Kronach unmittelbar an der Verknüpfung mit der B 85 endet.

Die B 173 und auch die St 2200 sind im Vorhabenbereich aufgrund hohen Verkehrsaufkommens überdurchschnittlich stark belastet. Die Verkehrsfreigabe des 2. BA der B 303 und die Fertigstellung der BAB 73 Lichtenfels-Coburg-Suhl haben auf der St 2200 im Abschnitt zwischen Beikheim und Johannisthal zu einer deutlichen Zunahme des Gesamtverkehrs (insgesamt bis zu 25 %, Schwerverkehr bis zu 16 %) geführt. Dagegen hat die Belastung der B 173 in Bereich Küps infolge der Verlagerung eines Teils des Durchgangsverkehrs von der B 173 auf die B 303 und die BAB 73 abgenommen.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der B 173 in Küps nach der Kreuzung mit der KC 13 (Zählstellnummer 5733/9213) betrug bei der letzten amtlichen Straßenverkehrszählung (SVZ 2010) insgesamt 13.269 Kfz/24h. Mit 1.154 Fz/24h wies der Schwerverkehr (= Busse, Lkws  $\geq$  3,5 t und Lastzüge) einen Anteil von 8,7 % auf. Der Güterverkehrsanteil lag mit 1.485 Fz/24h bei 11,2 %. Bei der SVZ 2005 lag der DTV auf einem vergleichbar hohen Niveau: insgesamt 13.602 Kfz/24h, Schwerverkehrsanteil 9,8 %, Güterverkehrsanteil 13,5 %. Die Verkehrsbelastung der B 173 liegt damit weit über dem Durchschnitt auf Bundesstraßen in Bayern und Oberfranken.

Dem vom Vorhabenträger in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten (Anlage 1 zu Planunterlage Nr. 1) zufolge wird der DTV im Jahr 2025 auf der B 173 im Abschnitt Küps-Johannisthal im Prognose-Nullfall 15.100 Kfz/24h betragen (vgl. Plan Nr. 7 zum Anhang 1 zur Planunterlage Nr. 1).

Auch auf der St 2200 (Zählstellnummer 5733/9406; auf Höhe AS "Schmölz") betrug der DTV im Jahr 2010 insgesamt 7.242 Kfz/24h. Der Güterverkehr hatte einen Anteil von 13,9 %, der Schwerverkehr von 11,2 %. Bei der SVZ 2005 lag der DTV auf einem vergleichbar hohen Niveau: insgesamt 7.016 Kfz/24h; Güterverkehrsanteil: 15,6 %; Schwerverkehrsanteil: 11,6 %.

Für das Jahr 2025 werden für die St 2200 im Prognose-Nullfall an der Einmündung in die B 173 bei Johannisthal 11.600 Kfz/24h vorausgesagt (ebd.).

Im Prognose-Planfall prognostiziert der vom Vorhabenträger beauftragte Verkehrsgutachter für die B 303 im Abschnitt Schmölz-Küps 7.400 Kfz/24h (Schwerverkehrsanteil: 13 %) und für die B 173 im Abschnitt AS "Küps Nord"-AS "Neuses/Johannisthal (KC 5)" 21.000 Kfz/24h (Schwerverkehrsanteil 16 %). Mit dem Bau der B 303 wird die St 2200 im Abschnitt Schmölz-Einmündung in die B 173 um bis zu 76 % entlastet. Es verbleibt nur noch der örtliche Verkehr aus Schmölz, Theisenort und Johannisthal mit 2.200 - 3.100 Kfz/24h (vgl. Plan Nr. 9 zum Anhang 1 zur Planunterlage Nr. 1). Auch die Ortsdurchfahrt von Tüschnitz im Zuge der KC 13 wird von 5.400 auf 4.100 Kfz/24h entlastet.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren nur noch in geringem Maße angewachsenen Verkehrsbelastungen im klassifizierten Straßennetz außerhalb von Autobahnen hat der vom Vorhabenträger beauftragte Verkehrsgutachter

vom bisher im BVWP angenommenen Prognosehorizont 2015 bis zum Prognosejahr 2025 eine Verkehrszunahme von nur 2 % angenommen. Im Verhältnis zum Pkw-Verkehr wird im Schwer- und Güterverkehr ein höherer Zuwachs prognostiziert. Der vom Vorhabenträger beauftragte Verkehrsgutachter versicherte im Nachgang der Planfeststellungsbehörde gegenüber schriftlich, dass die rückläufige demographische Entwicklung im Raum Kronach in die Prognose eingeflossen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Grund, an der Richtigkeit des von Prof. Dr.-Ing. Kurzak am 18.04.2011 erstellten Verkehrsgutachtens zu zweifeln. Der Einwand (P2.014), dass sich dieser Gutachter "als Haus- und Hofgutachter oft genug geirrt" habe, wird zurückgewiesen. Im Übrigen hat das BVerwG in jüngster Zeit mehrfach entschieden, dass das Vorbringen, dass die der Planfeststellung zugrunde gelegte Verkehrsprognose methodisch fehlerhaft sei und die prognostizierten Verkehrszahlen unrealistisch seien, schon im Grundsatz nicht geeignet ist, die Grundlagen der gesetzlichen Bedarfsfeststellung und -überprüfung in Frage zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013, 9 A 16.12, Rdnr. 22 ff. sowie Urteil vom 08.01.2014, 9 A 4/13, Rdnr. 35 f.). Da die gesetzliche Bedarfsfeststellung durch die Prognose künftiger Verkehrsströme beeinflusst wird, zielt die in § 1 Abs. 1 FStrAbG angeordnete Bindungswirkung darauf ab, das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren und damit ebenso einen anschließenden Verwaltungsprozess von einem Gutachterstreit über die "richtigere" Verkehrsprognose zu entlasten. Dies schließt es aus, den Abwägungsvorgang, den der Gesetzgeber auf dieser Stufe vollzogen hat, unter dem Blickwinkel fachlich zu überprüfen, ob eine Verkehrsprognose vorzugswürdig sein könnte. Entscheidend ist allein, ob das Ergebnis der Normsetzung den anzulegenden verfassungsrechtlichen Maßstäben genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013, a.a.O., Rdnr. 24, m. w. N.). Es wird vom Einwander nicht vorgetragen und es ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber i.R.d. Bedarfsfeststellung die Grenzen des ihm zustehenden Ermessens überschritten hat. Dies setzt nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf die bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung eines zu entwickelnden Raumes an jeglicher Notwendigkeit fehlt oder sich die Verhältnisse der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt haben, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, a.a.O., Rdnr. 34, m. w. N.).

Zu den vom Einwander P2.014 konkret erhobenen Einwänden (Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung im Raum Kronach, Verkehrsfreigabe der AS "Ebersdorf" (BAB 73), Fortführung des Ausbaus der B 173 zwischen Lichtenfels und Kronach) hat der Gutachter schlüssig Stellung genommen, ohne im Ergebnis seine Prognose abzuändern. Das Gutachten vom 18.04.2011 ist insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Es ist daher als Entscheidungsgrundlage geeignet.

Die Einmündung der St 2200 in die B 173 nordöstlich von Johannisthal ist nach den Unfalltypensteckkarten ein Unfallhäufungspunkt (vgl. Planunterlage Nr. 1, S. 46). Das derzeit schon hohe Verkehrsaufkommen in diesem Bereich führt trotz Verkehrsregelung durch eine Lichtsignalanlage insbesondere in Stoßzeiten zu erheblichen Stauungen.

Ziel der Planung ist die Ausbildung eines verkehrssicheren und belastungsgerechten Knotenpunkts im Verknüpfungsbereich der B 173, B 303 und KC 5.

Der Streckenverlauf der B 173 zwischen Küps und Johannisthal ist bedingt durch die kuppenartige Überführung der Straße über die Gleisanlage der Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt unübersichtlich und bietet daher keine gesicherte Überholmöglichkeit.

Die Unfalltypensteckkarten zeigen auf der St 2200 im gesamten Abschnitt zwischen Schmölz und der Einmündung in die B 173 zahlreiche Unfallhäufungspunkte auf. Die St 2200 hat in diesem Bereich auf einer Länge von ca. 1,5 km eine Fahrbahnbreite von nur knapp 6,0 m. Angesichts des hohen Anteils des Schwerverkehrs entspricht dieser Querschnitt nicht den einschlägigen Straßenbaurichtlinien. Der Schwerverkehr weicht im Begegnungsverkehr offensichtlich häufig aufs Bankett aus. Die Bankette sind in Anbetracht dessen bereichsweise asphaltiert worden. Sie können so ihre eigentliche Funktion im Straßenquerschnitt nicht mehr erfüllen. Die hohe Belastung durch den Schwerverkehr führt darüber hinaus oft zur Kolonnenbildung. Entsprechend hoch ist der Überholdruck auf der St 2200.

Ziel der Planung der B 303 ist der Bau einer Fahrbahn in bedarfsgerechter Breite mit belastungsgerechtem Aufbau für das nachweislich hohe Aufkommen an Schwerverkehr. Ein dreistreifiger Bau ermöglicht sichere Überholmöglichkeiten. Eine richtliniengemäße Relationstrassierung schafft darüber hinaus ausreichend Bewegungsraum (Halte- und Überholsichtweiten). Dadurch werden die Unfallzahlen auf der B 303/St 2200 zwischen Johannisthal und Schmölz deutlich zurückgehen.

Weil sowohl die B 173 als auch die St 2200 im Vorhabenbereich Erschließungsfunktion für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen haben und in erheblichem Umfang lohnbetrieblicher Durchgangsverkehr stattfindet, kommt es zeitweilig zu großen Verkehrsbehinderungen durch vorausfahrende Gespanne und Arbeitsmaschinen. Ziel der Planung ist die Trennung der Verkehrsarten. Zum diesem Zweck soll nach dem Willen des Vorhabenträgers sowohl die B 173 als auch die B 303 in Abschnitten zur Kraftfahrstraße erklärt und der langsame Verkehr über ein Ersatzwegenetz geführt werden. Die Anzahl der Knotenpunkte mit dem untergeordneten Straßen- und Wegenetz und die Zahl der Grundstückszufahrten soll erheblich reduziert werden und so das Unfallrisiko, das speziell vom land- und forstwirtschaftlichen Verkehr herrührt, minimiert werden.

Die Linienführung der St 2200 im Abschnitt Schmölz-Einmündung in die B 173 ist unstetig, dem bewegten Gelände angepasst und auf langer Strecke über 5 %, bereichsweise sogar 7 % geneigt, Diese Steigungsstrecken reduzieren die allgemeine Verkehrsqualität und insbesondere die Reisegeschwindigkeit. Ziel der Planung ist eine großzügigere und flachere Linienführung.

Auf Höhe Theisenort und Johannisthal reicht die Wohnnutzung in den Seitenraum bzw. unmittelbar an den Rand der Fahrbahn der St 2200 heran. Der Streckenverlauf wird schon dadurch unübersichtlich.

An den höhengleichen Einmündungen der Ortsstraßen "Am Sportplatz", "Kellergasse", "Landsiedlung I", "Untere Dorfstraße", "Landsiedlung II", "Krebsbachstraße", "Am Krebsbach", "Forstweg" und "Kanzleistraße" existieren keinen Linksabbiegestreifen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssten sie dringend nachgerüstet werden. Wegen Platzmangels ist dies aber nicht realisierbar.

Im Verlauf der St 2200 sind fünf Bushaltestellen für den ÖPNV bzw. Schulbusverkehr angelegt. Nur an zwei dieser Haltestellen gibt es Haltebuchten. Davon ist nur die Haltebucht an der Einmündung der Ortsstraße "Am Sportplatz" ausreichend groß bemessen. An den übrigen Haltestellen hält der Bus ganz oder jedenfalls größtenteils auf der St 2200 und behindert so den Verkehr. Obwohl sämtliche Haltestellen außerhalb der geschlossenen Ortslage von Theisenort und Johannisthal liegen, fehlen vor Ort Querungshilfen für den Fußgängerverkehr. Wegen Platzmangels können aber weder Querungshilfen noch Haltebuchten angelegt werden.

Ziel der Planung ist die Entflechtung des Durchgangsverkehrs vom Quell- und Zielverkehr und die Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität der Einwohner von Theisenort, Johannisthal und Tüschnitz (KC 13) durch eine gezielte Reduzierung der Lärm- und Abgasimmissionen (Lärmschutzmaßnahmen, Verringerung der Wartezeiten und des Unfallrisikos).

Ein weiteres Ziel des 3. BA der Verlegung der B 303 ist der Lückenschluss zur B 173.

Schließlich bezweckt der vierstreifige Ausbau der B 173 und der dreistreifige Bau der B 303 eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Straßennutzung, indem durch eine zügige Verkehrsführung (keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h; weniger Staus) die Voraussetzungen für eine gleichmäßig hohe Reisegeschwindigkeit geschaffen werden.

### 2.5.3 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Der Unterhaltungsaufwand für die St 2200 im Vorhabenbereich war nach Aussage des Vorhabenträgers in den letzten Jahren sehr hoch. Der Allgemeinzustand der St 2200 sei dort gleichwohl als unterdurchschnittlich zu bewerten.



Auf der Grundlage des "Koordinierten Erhaltungs- und Bauprogramms für Staatsstraßen in Bayern" ergäbe sich für den Streckenabschnitt der St 2200 zwischen Schmölz und der Einmündung in die B 173 auch künftig mittelfristig ein hoher Unterhaltungsaufwand. Insbesondere die nicht belastungsgerechte Substanz des Fahrbahnaufbaus und die unzureichende Fahrbahnbreite erforderten Maßnahmen, die über die normale Straßenunterhaltung hinausgingen.

In Anbetracht dessen erscheinen die Aufwendungen für den Ausbau der B 173 und die Verlegung der B 303 im Verhältnis zu reinen Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und die damit einhergehende Reduzierung von Unfallgefahren wird ein zusätzlicher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht.

Bei vorausschauender Beurteilung (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200) sind der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehende, unüberwindbare finanzielle Probleme nicht erkennbar. Den Bedenken, dass im Bundeshaushalt nicht genug Geld für Straßenneubauten zur Verfügung stünde, ist der Vorhabenträger im Erörterungstermin am 08.04.2014 entgegen getreten.

#### 2.5.4 Projektalternativen zur Erreichung der Planungsziele

Gleichermaßen geeignete Alternativen zur Erreichung vorgenannter Planungsziele sind nicht erkennbar. Der ersatzlose Verzicht auf die Maßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Alternative, da dadurch dem Planungsziel "Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der B 173 und der B 303" nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten. Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenprüfung kann nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen evtl. Trassenvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinander zu setzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung).

### 2.5.5 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr auf der B 173 und der B 303 sicher und reibungslos zu bewältigen. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz notwendigen Folgemaßnahmen mit ein. Der Ausbau der B 173 und die Verlegung der B 303 entsprechen somit den allgemeinen Zielsetzungen des FStrG und sind aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

### 2.6 **Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze**

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten.

Diese ergeben sich aus dem FStrG und anderen für die straßenrechtliche Planfeststellung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung konkret angesprochenen Vorschriften des FStrG. Hinzu kommt das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 BNatSchG.

Im gegenständlichen Fall beachtet die Planung diese Planungsleitsätze.

Wie i.R.d. Planfeststellungsbeschlusses noch ausgeführt werden wird, sieht die vorliegende Planung die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Auf die Planunterlagen Nr. 1 und 12 wird insoweit Bezug genommen. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen unter C.2. verwiesen.

### 2.7 **Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange**

Den in den Raumordnungsplänen (LEP, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und der Landesplanung i.S.v. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG wird durch die Planung voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet, vgl. Art. 3 Abs. 1 BayLplG. Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG. Hierfür nötig ist eine gute verkehrliche Erschließung aller

Teilräume. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mittels leistungsfähiger Straßen erreichen.

Nach der raumstrukturellen Gliederung des LEP 2013 liegt das Vorhaben in der Region Oberfranken-West (= Region 4) in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Sowohl die B 173 als auch die B 303 übernimmt hier die Aufgabe einer großräumigen Fernstraßenverbindung, vgl. LEP Anhang 3 (Strukturkarte).

Das LEP 2013 benennt unter Kapitel 4.2 für den Bereich des Straßenverkehrs den Grundsatz, dass das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll. Außerdem soll bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Die Planung des Staatlichen Bauamts Bamberg wird diesen Grundsätzen gerecht, da die B 173 und die B 303 verkehrsgerecht ausgebaut und Defizite im Bestand beseitigt werden.

Das Vorhaben ist ein explizit formuliertes Ziel des Regionalplans, vgl. Teil B V 1, Verkehr, 1.4.1.

Mit Schreiben vom 19.03.2012 bestätigte die Höhere Landesplanungsbehörde (SG 24 an der Regierung von Oberfranken), dass das Vorhaben den Zielen des LEP und des Regionalplans Oberfranken-West (4) entspricht.

## 2.8 **Planungsalternativen**

Im Rahmen der Abwägung ist zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die zur Feststellung beantragte Planung. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Planungsalternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914). Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss die Planfeststellungsbehörde diese als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, d.h. die zur Feststellung beantragte Planung ist abzulehnen, wenn eine Planungsalternative bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit öffentliche und private Belange insgesamt in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternati-

ve zwar unter bestimmten Gesichtspunkten besser, aber unter anderen Aspekten schlechter ab, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die zur Feststellung beantragte Planung zu entscheiden.

Für die beantragte Planung bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit die vom Vorhabenträger gesteckten Planungsziele auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und weniger Beeinträchtigungen für öffentliche und private Belange erreichen kann.

#### 2.8.1 Trassenalternativen im Überblick

Für das Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde sechs Trassenalternativen untersucht, die bereits der Vorhabenträger in seiner Planunterlage Nr. 1 unter Punkt 3.2, 3.3 und 3.4 beschreibt und in den Planunterlagen Nr. 3 Blatt 3 sowie Nr. 16.1 bis 16.6 zeichnerisch dargestellt und unter vielerlei Gesichtspunkten bewertet hat.

Für den Ausbau der B 173 wurden zwei Trassen (sog. Rodach-Trasse und Johannisthal-Trasse) mit im Wesentlichen gleichen Anfangs- und Endpunkten (jeweils Anschluss an die bestehende B 173 nördlich Küps und westlich Neuses), für die Verlegung der B 303 wurden drei Trassen (sog. Lerchenhof-, Theisenort- und Tüschnitz-Trasse) mit im wesentlichen gleichen Anfangspunkten (jeweils Anschluss an die bestehende St 2200 südlich Schmölz) aber unterschiedlichen Endpunkten (Anschluss an die bestehende B 173 nördlich Küps oder aber nordöstlich Johannisthal) untersucht.

In Kombination dieser Trassen ergeben sich neben der planfestgestellten Trasse (Rodach-Trasse mit Lerchenhof-Trasse) und der Null-Variante (Johannisthal-Trasse mit Theisenort-Trasse, jeweils ohne Ausbau) fünf Trassenalternativen:

- Alternative 1: Johannisthal-Trasse mit Theisenort-Trasse
- Alternative 2: Johannisthal-Trasse mit Tüschnitz-Trasse
- Alternative 3: Johannisthal-Trasse mit Lerchenhof-Trasse
- Alternative 4: Rodach-Trasse mit Theisenort-Trasse
- Alternative 5: Rodach-Trasse mit Tüschnitz-Trasse

Alternativenbezogen sind damit im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen verbunden:

Alternative 1:

Bei der Johannisthal-Trasse könnte der westliche Fahrbahnrand der B 173 (alt) beibehalten werden. Der bestehende zweistreifige Straßenkörper müsste

im Osten um einen Mittelstreifen und einen zweistreifigen Straßenkörper auf einen zweibahnig-vierstreifigen RQ 21 mit einer regelmäßigen Kronenbreite von 21 m (im Bereich mit Mittelstreifen-Aufweitung bis zu 25,50 m) verbreitert werden. Die bestehende Kreuzung mit dem Gewässer Krebsbach müsste erneuert und verbreitert werden. Die bestehende Kreuzung mit der Bahnanlage müsste wegen des breiteren Straßenquerschnitts und gesteigerter bahnbetrieblicher Ansprüche neu angelegt werden. Die Gradienten der B 173 müssten dazu im Bereich der Bahnkreuzung um rund 1,50 m angehoben und beidseitig auf der gesamten Länge des Vorhabens verzogen werden. Im Bereich nördlich Küps müsste die Gradienten der B 173 so angehoben bzw. die Trasse so ausgebaut werden, dass diese auch von einem Hochwasser HQ<sub>100</sub> nicht überflutet werden kann und auch kein Hochwasser in das zwischen der B 173 und der Bahnanlage gelegene Gewerbe-/Industriegebiet "Industriestraße" einströmen könnte. Der Ausgleich der hydraulischen Verhältnisse müsste mittels einer neuen, kurzen Rodach-Schleife ausgeglichen werden. Die Verknüpfung mit der B 303 würde an der vollständig umzubauenden AS "Neuses Süd" erfolgen. Der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr müsste sowohl durch Johannisthal als auch über die verlängerte Ortsstraße „Industriestraße“ und einen parallel zur B 173 verlaufenden Weg geführt werden, der entlang der Bahnanlage die B 173 unterquert und in die Ortsstraße „Hohe Weide“ in Neuses einmündet würde. Die Entwässerung müsste in gleicher Weise wie bei der Plantrasse mittels vier Regenrückhaltebecken (RRB 0-1-Rodach, RRB 0-3-Krebsbach, RRB 1-1-Eisenbahnweiher und RRB 2-1-Neuseser Berggraben) erfolgen.

Bei der Theisenort-Trasse würde die St 2200 von der Einmündung der Kreisstraße KC 13 südlich Schmölz bis zur Einmündung der Ortsstraße „Krebsbachstraße“ zwischen Theisenort und Johannisthal dreistreifig (davon in Fahrtrichtung Coburg zweistreifig) mit einem RQ 11,5+ und einer regelmäßigen Kronenbreite von 15 m (Fahrbahnbreite 12 m) ausgebaut werden. Dazu müsste die bestehende Fahrbahn im Süden um einen Fahrstreifen verbreitert werden. Im Bereich Theisenort müsste die dreistreifige Trasse vollständig neben der St 2200 (alt) angelegt werden, um diese für den innerörtlichen und den überörtlichen nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr weiterhin nutzen zu können. Dazu müssten die beiden Spielfelder des Fußballvereins TSF Theisenort um rund 25 m nach Süden verlegt werden. Die Länge der dreistreifigen Strecke würde rund 1,8 km betragen. Von der Einmündung der Ortsstraße „Krebsbachstraße“ bis zum Knotenpunkt mit der B 173 an der AS "Neuses Süd" könnte die B 303 nur zweistreifig mit einer regelmäßigen Kronenbreite von 11,5 m (Fahrbahnbreite 8,50 m) angelegt werden. Die KC 13 würde an der AS "Schmölz" (B 303) teilplangleich angebunden werden. Die nördlich der St 2200 (alt) gelegenen Ortsstraßen „Kellergasse“, „Untere Dorfstraße“, „Krebsbachstraße“ (allesamt in Theisenort) müssten über die St 2200 (alt) miteinander verbunden und über die Ortsstraße „Krebsbachstraße“ mit der B 303 mittels Einmündung plangleich verknüpft werden. Diese Parallelstraße würde in Fahrtrichtung Coburg in eine GVS übergehen, die die „Johann-Georg-Herzog-Straße“ in Schmölz auffädelt und in die „Luitpoldstraße“ (KC

13) neben der AS "Schmölz" einmünden. Die südlich der St 2200 (alt) gelegenen Ortsstraßen „Am Sportplatz“ und „Landessiedlung I“ müssten mittels zweier Unterführungen mit der St 2200 (alt) verbunden werden. Für den Fußgänger- und Radverkehr müsste zwischen der Ortsstraße „Krebsbachstraße“ in Theisenort und der Ortsstraße „Am Krebsbach“ in Johannisthal eine Unterführung angelegt werden. Die GVS „Forstweg“ müsste nördlich der B 303 mit der Ortsstraße „Krebsbachstraße“ verbunden werden. Dieser Parallelweg müsste für den langsamen, nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr in Richtung Neuses verlängert und an die Ortsstraße „Bamberger Straße“ angebunden werden. Der Ortsteil Kachelmannsberg müsste über die Ortsstraße „Bamberger Straße“ und deren Einmündung mit der B 303 verbunden werden. Der Ortsteil Johannisthal würde über die Ortsstraße „Kanzleistraße“ mit der B 303 mittels Einmündung plangleich verknüpft werden. Zwischen Johannisthal und Neuses müsste entlang der Ortsstraße "Kanzleistraße" und der B 303 ein Geh- und Radweg angelegt werden.

Die Verknüpfung der B 303 mit der B 173 würde an der AS "Neuses Süd" erfolgen, die dazu vollständig umgebaut werden müsste. Die Knotenpunktgrundform wäre eine "linksliegende Trompete". Wegen der räumlichen Enge zwischen den beiden Bundesstraßen müssten die westlichen Verbindungsrampen unter der B 303 hindurch geführt und mit der B 303 plangleich verknüpft werden. Im Bereich der Trompeteneinmündung müssten die KC 5 und die Ortsstraße „Bamberger Straße“ mittels Einmündungen neu angebunden werden. Das Brückenbauwerk im Zuge der KC 5 über die B 173 wäre wegen der notwendigen Gradienten-Anhebung zu erneuern. Der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr müsste ausgehend von der „Luitpoldstraße“ (KC 13) in Schmölz auf der St 2200 (alt) bis zur Einmündung der Ortsstraße „Krebsbachstraße“ in Theisenort geführt werden. Von dort aus bis zur Einmündung der Ortsstraße „Bamberger Straße“ bzw. bis zur Einmündung der KC 5 müsste der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr die B 303 mit benutzen. Der örtliche Verkehr könnte den zwischen den Ortsstraßen „Krebsbachstraße“ und „Bamberger Straße“ anzulegenden Parallelweg benutzen. Über die „Bamberger Straße“ würde der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr zur AS "Neuses Nord" geleitet werden.

Das Gewässer Krebsbach müsste nördlich der B 303 zum Zwecke der Anlage der Parallelstraße und des anzupassenden Wegenetzes auf rund 250 m Länge verlegt werden. Das Kreuzungsbauwerk für den Krebsbach im Zuge der St 2200 (alt) müsste erneuert und verbreitert werden. Die Entwässerung der B 303 und der Parallelstraße von der Einmündung an der AS "Schmölz" bis zur Anlage des TSF Theisenort müsste über ein südlich der Sportanlage gelegenes RRB in das Gewässer Zapfenbach erfolgen, der in Johannisthal im Bereich der Ortsstraße „Breiter Baum“ in das Gewässer Krebsbach mündet. Die Entwässerung der B 303 und der Parallelstraße von der Anlage des TSF Theisenort bis zur Einmündung der Ortsstraße „Krebsbachstraße“ müsste über ein zwischen der B 303 und der Parallelstraße gelegenes RRB in das Gewässer Krebsbach nördlich von Johannisthal erfolgen. Die Entwässerung

der B 303 und der Parallelstraße von der Einmündung der Ortsstraße „Krebsbachstraße“ bis zur westlichen Verbindungsrampe zur B 173 müsste über ein zwischen B 303 und B 173 gelegenes RRB in das Gewässer Neulandgraben nordöstlich von Johannisthal erfolgen. Die Anschlusstrompete würde über das RRB 2-1-Neuseser Berggraben entwässern.

#### Alternative 2:

Die Beschreibung der Johannisthal-Trasse entspricht im Grunde der unter Alternative 1 beschriebenen. Allerdings würde die Verknüpfung der B 303 - Tüschnitz-Trasse mit der B 173 an der neu herzustellenden AS "Küps Nord" erfolgen. Die Verknüpfung der KC 5 mit der B 173 würde an einer geänderten AS "Neuses Süd" erfolgen. Dazu würde die westliche Verbindungsrampe bis nach Johannisthal verlängert, mittels Kreisverkehrsplatz mit der St 2200 (alt) und der Ortsstraße „Kanzleistraße“ verknüpft und schließlich wieder mit der B 173 verbunden werden. Der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr würde sowohl durch Johannisthal als auch über die Verlängerung der Ortsstraße „Industriestraße“ in Küps und einen parallel zur B 173 verlaufenden Weg geführt werden, der entlang der Bahnanlage die B 173 unterqueren und in die Ortsstraße „Hohe Weide“ in Neuses einmünden würde. Die Verlängerung der „Industriestraße“ würde die B 303 im Knotenpunkt zwischen Gleisanlage und B 173 unterqueren, weshalb das Brückenbauwerk verlängert bzw. ein zusätzliches Bauwerk unter den Verbindungsrampen angehängt werden würde.

Bei der Tüschnitz-Trasse würde die B 303 dreistreifig (davon in Fahrtrichtung Coburg zweistreifig), ausgehend von der Einmündung der KC 13 südlich Schmölz bis zum Knotenpunkt mit der B 173 nördlich Küps, im Osten von Tüschnitz mit einem RQ 11,5+ und einer regelmäßigen Kronenbreite von 15 m (Fahrbahnbreite 12 m) neu gebaut werden. Die Länge der dreistreifigen Strecke würde rund 1,7 km betragen. Die B 303 würde über die Ortsstraße "Industriestraße"/GVS Küps-Johannisthal und die Bahnanlage überführt werden. Dazu würde ein gemeinsames Kreuzungsbauwerk (rund 130 m lang) errichtet und die Ortsstraße "Industriestraße" auf einer Länge von rund 500 m verlegt werden. Hierfür müsste die Anlage des TC Küps mittig überbaut werden.

Die Verknüpfung der B 303 mit der B 173 - Johannisthal-Trasse würde an der neu herzustellenden AS "Küps Nord" in der Knotenpunktform einer linkliegenden Trompete erfolgen. Wegen der räumlichen Nähe zur Bahnanlage würden sich die Ein- und Ausfädeltreifen der westlichen Verbindungsrampen auf das Kreuzungsbauwerk mit der Bahnanlage auswirken.

Der Ausgleich der hydraulischen Verhältnisse (ausgelöst durch die Rodach-Verlegung und den Straßendamm der B 173) würde durch Anlage von Flutmulden und die Anlage einer neuen, langen Rodach-Schleife erfolgen.

Der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr würde ausgehend von der Ortsstraße „Luitpoldstraße“ (KC 13) in Schmölz auf einer Parallelstraße bis zur St 2200 (alt) geführt werden. Die St 2200 (alt) würde an einem neu herzustellenden Kreisverkehrsplatz bei Johannisthal enden. Über die KC 5 würde der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr zur Ortsstraße „Bamberger Straße“ und von dort über die AS "Neuses Nord" zur B 173 gelangen.

Rund 700 m der B 303 würden über ein westlich der Trasse anzulegendes RRB in den oberen Rosenaugraben entwässern. Rund 1,0 km der B 303 würden über ein südwestlich der Trasse gelegenes RRB in den unteren Rosenaugraben entwässern. Die Anschlussstropete der B 303 und Teile der B 173 würden über ein weiteres RRB in die Rodach entwässern.

Zur ausreichenden ersatzweisen Erschließung der landwirtschaftlichen Flur müsste westlich der B 303 ein durchgehender öFW und östlich der B 303 ein öFW angelegt werden, der bis etwa zur Mitte des Rosenaugrabens reicht.

#### Alternative 3:

Die Beschreibung der Johannisthal-Trasse entspricht im Wesentlichen derjenigen zur Alternative 1. Allerdings würde die Verknüpfung der B 303 - Lerchenhof-Trasse mit der B 173 an der neu herzustellenden AS "Küps Nord" erfolgen. Die Verknüpfung der KC 5 mit der B 173 würde an einer geänderten AS "Neuses Süd" erfolgen. Dazu müsste die westliche Verbindungsrampe bis nach Johannisthal verlängert, mittels Kreisverkehr mit der St 2200 (alt) und der Ortsstraße „Kanzleistraße“ verknüpft und schließlich wieder mit der B 173 verbunden werden. Der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr würde sowohl durch Johannisthal als auch über die Verlängerung der Ortsstraße „Industriestraße“ und einen parallel zur B 173 verlaufenden Weg geführt werden, der entlang der Bahnstrecke die B 173 unterqueren und in die Ortsstraße „Hohe Weide“ in Neuses einmünden würde. Die Ortsstraße "Industriestraße“ würde die B 303 im Knotenpunkt zwischen der Bahnanlage und der B 173 kreuzen, weshalb das Brückenbauwerk über die Bahnanlage verlängert bzw. ein zusätzliches Bauwerk unter den Verbindungsrampen angehängt werden müsste.

Die Lerchenhof-Trasse entspricht der Plantrasse. Bei der Lerchenhof-Trasse wird eine dreistreifige Trasse (davon in Fahrtrichtung Coburg zweistreifig) ausgehend von der Einmündung der KC 13 südlich Schmölz bis zum Knotenpunkt mit der B 173 nördlich Küps westlich des Lerchenhofs mit einem RQ 11,5+ und einer regelmäßigen Kronenbreite von 15 m (Fahrbahnbreite 12 m) neu gebaut. Die Länge der dreistreifigen Strecke beträgt rund 1,65 km. Die B 303 wird über die Ortsstraße "Industriestraße"/GVS Küps-Johannisthal und über die Bahnanlage überführt. Hierfür plant der Vorhabenträger ein gemeinsames Kreuzungsbauwerk (rund 72 m lang). Ein Tennisplatz des TC Küps wird für die Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" überplant.



Die Verknüpfung der B 303 mit der B 173 - Johannisthal-Trasse ist an der neu herzustellenden AS "Küps Nord" geplant. Die Knotenpunktgrundform ist eine linksliegende Trompete. Wegen der räumlichen Nähe zur Bahnanlage wirken sich die Ein- und Ausfädelstreifen der westlichen Verbindungsrampen auf das Kreuzungsbauwerk mit der Bahn aus.

Zum Ausgleich der hydraulischen Verhältnisse (ausgelöst durch die Rodach-Verlegung und den Straßendamm der B 173) erfolgt durch die Anlage von Flutmulden und die Schaffung einer neuen, langen Rodach-Schleife.

Für den langsamen, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr ist ausgehend von der „Luitpoldstraße“ (KC 13) in Schmölz die Nutzung der St 2200 (alt) geplant. Die St 2200 (alt) wird zu diesem Zweck mit dem neu herzustellenden Kreisverkehr nördlich Johannisthal verbunden. Der Kreisverkehr ist als Bestandteil der verlängerten KC 5 geplant, der auch die geänderte AS "Neuses Süd" anbindet. Die Verkehrsführung zur AS "Neuses Nord" ist über die KC 5 und die GVS „Bamberger Straße“ geplant.

Rund 600 m der B 303 entwässern der Planung nach über ein westlich der Trasse anzulegendes RRB in den oberen Rosenaugraben, rund 600 m über ein weiteres westlich der Trasse zu schaffendes RRB in den mittleren Rosenaugraben und rund 500 m über ein südlich der Trasse anzulegendes RRB in den unteren Rosenaugraben. Die Anschlussstrompete der B 303 und Teile der B 173 entwässern über ein weiteres RRB in die Rodach. Nur südlich Schmölz und südlich Lerchenhof sind abschnittsweise Ersatz-öfWe geplant.

Alternative 4:

Die Rodach-Trasse entspricht der Plan-Trasse. Bei der Rodach-Trasse wird die bestehende Trasse nördlich Küps auf der Ostseite des bestehenden Straßenkörpers um einen Mittelstreifen und einen zweiten Straßenkörper verbreitert. Bereits südlich der Kreuzung mit dem Gewässer Krebsbach verlässt die Rodach-Trasse den Straßenkörper der B 173 (alt). Östlich davon wird ein zweibahnig-vierstreifiger Querschnitt RQ 21 mit einer regelmäßigen Kronenbreite von 21 m (im Bereich mit Mittelstreifen-Aufweitung bis zu 25,50 m) neu angelegt. Die Kreuzung mit dem Gewässer Krebsbach wird erneuert und um zwei Fahrbahnen verbreitert. Die bestehende Kreuzung mit der Bahnanlage wird wegen der breiteren Trasse sowie wegen gesteigener bahnbetrieblicher Ansprüche neu angelegt. Dazu wird die Gradienten der B 173 im Bereich der Bahnkreuzung um rund 2 m angehoben und beidseitig verzogen. Die Gradienten der B 173 wird so angehoben bzw. die Trasse so ausgebaut, dass diese von einem Hochwasser  $HQ_{100}$  nicht überflutet wird und auch kein Hochwasser in das zwischen der B 173 und der Bahnanlage gelegene Gewerbe-/Industriegebiet "Industriestraße" einströmen kann.

Der Ausgleich der hydraulischen Verhältnisse würde dadurch erfolgen, dass der wegen des Straßendamms der B 173 verloren gehende und wegen der

Gradientenanhebung abgeschnittene Retentionsraum mittels neuer, kurzer Rodach-Schleife ausgeglichen würde.

Die Verknüpfung mit der B 303 - Theisenort-Trasse würde an der vollständig umzubauenden AS "Neuses Süd" erfolgen. Der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr würde über die Ortsstraße „Industriestraße“/GVS Küps-Johannisthal geführt werden. Die GVS würde die Bahnanlage über die bestehende Brücke südlich Johannisthal kreuzen und nördlich Johannisthal in die B 303 einmünden. Die verlängerte Ortsstraße „Industriestraße“ würde die B 303 im Knotenpunkt zwischen der Bahnanlage und der B 173 kreuzen, weshalb die Bahnbrücke verlängert werden müsste.

Die Entwässerung müsste in gleichem Umfang wie bei der Plantrasse mittels vier Regenrückhaltebecken (RRB 0-1-Rodach, RRB 0-3-Krebsbach, RRB 1-1-Eisenbahnweiher und RRB 2-1-Neuseser Berggraben) erfolgen.

Die Beschreibung der Theisenort-Trasse entspräche im Wesentlichen derjenigen zur Alternative 1. Anders als dort würde die Ortsstraße „Kanzleistraße“ an die GVS Küps-Johannisthal angebunden werden.

Alternative 5:

Die Beschreibung der Rodach-Trasse entspricht im Wesentlichen derjenigen zur Alternative 4. Allerdings würde die Verknüpfung der B 303 - Tüschnitz-Trasse mit der B 173 an der neu herzustellenden AS "Küps Nord" erfolgen. Die Verknüpfung der KC 5 mit der B 173 würde an einer zu ändernden AS "Neuses Süd" erfolgen. Dazu müsste die westliche Verbindungsrampe bis Johannisthal verlängert, mittels Kreisverkehr mit der St 2200 (alt) und der Ortsstraße „Kanzleistraße“ verknüpft und schließlich wieder mit der B 173 verbunden werden.

Die Beschreibung der Tüschnitz-Trasse entspricht im Wesentlichen der zur Alternative 2, weil sich die Rodach-Trasse und die Johannisthal-Trasse im Bereich nördlich Küps nur wenig unterscheiden.

### 2.8.2 Variantenvergleich:

Keine der untersuchten Trassenalternativen drängt sich der Planfeststellungsbehörde im Vergleich zur Plantrasse auf.

Im Vergleich zur Rodach-Trasse wirkt sich der Verkehrslärm auf der Johannisthal-Trasse stärker aus auf bewohnte Gebiete. Die Johannisthal-Trasse schneidet auch in Bezug auf die gemeindliche Verkehrsentwicklung vergleichsweise schlechter ab, weil kein zumutbares Ersatzwegenetz für den langsamen, nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr angelegt werden kann. Dieser Verkehr würde die engen Ortsstraßen von Johannisthal erheblich belasten. Beide Trassen haben große bzw. sehr große Umweltauswirkungen, weil beide Trassen große Beeinträchtigungen für fast alle Schutzgüter erwar-

ten lassen. Insofern hebt sich die Johannisthal-Trasse nur wenig von der Rodach-Trasse ab.

Die Theisenort-Trasse entspricht nur teilweise den Vorgaben des Bedarfsplans, weil der erwartete Nutzen im Sinne der Bedarfsplanbewertung niedriger einzuschätzen ist als bei der Tüschnitz- und der Lerchenhof-Trasse. Die Theisenort-Trasse verbessert zwar die bestehenden Verhältnisse bezüglich Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität, sie kann aber keines der formulierten Planungsziele und auch nicht den für Bundesfernstraßen geltenden Ausbaustandard erreichen. Die Theisenort-Trasse benötigt zahlreiche Verknüpfungen mit dem untergeordneten Straßennetz, die auf Grund der beengten räumlichen Verhältnisse oftmals die Trassierungsanforderungen nicht erfüllen. Die dabei notwendigen Kompromisse werden den Ansprüchen, die an eine Bundesfernstraße gestellt werden, nicht gerecht. Auch das Ersatzwegenetz, das durch die Widmung zur Krafffahrstraße notwendig wird, kann angesichts der beengten räumlichen Verhältnisse nicht angelegt werden. Folglich würde der langsame, nicht krafffahrstraßen-taugliche Durchfahrtsverkehr die Ortsstraßen von Schmölz und Theisenort zusätzlich belasten. Die Trasse entspricht auch nur teilweise den Vorgaben des LEP und der Regionalplanung, weil sie die verkehrlichen Ziele nicht vollständig erreicht. Ihr Entwicklungspotenzial ist deutlich geringer einzuschätzen. Die Theisenort-Trasse beeinträchtigt zudem dauerhaft die städtebauliche Entwicklung von Theisenort und Johannisthal. Der Verkehrslärm wird sich sehr stark auf die dort unmittelbar angrenzende Wohnbebauung auswirken. Auch sind in Ermangelung geeigneter Umleitungsmöglichkeiten starke und lang andauernde Beeinträchtigungen in der Bauphase zu erwarten. Die gesamtwirtschaftlichen Kosten (Betriebs- und Unfallkosten) der Theisenort-Trasse sind höher als bei der Tüschnitz- und der Lerchenhof-Trasse, weil das steilere Gefälle, die Mehrzahl an Verknüpfungen, die schwierigere Erfassbarkeit der Wegweisung und die schlechtere Begreifbarkeit der Ausgestaltung des Knotenpunkts mit der B 173 das Kollisionsrisiko erhöhen. Zwar sind die Umweltauswirkungen insgesamt vergleichsweise gering, weil für fast alle Schutzgüter nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Belastung für das Schutzgut Mensch ist aber im Vergleich am größten.

Die Tüschnitz-Trasse ist bezüglich der Bedarfsplanung negativ zu bewerten, weil die Weiterführung des vierstreifigen Ausbaus der B 173 vor allem auf einer Nord- oder Süd-Trasse kaum mehr möglich wäre und auch der Ausbau auf einer Bahn-Trasse schwieriger wäre. Die Tüschnitz-Trasse ist bezüglich der gemeindlichen Bauleitplanung positiv zu bewerten, weil sie in einem Gebiet verläuft, das für die städtebauliche Entwicklung nicht in Frage kommt. Bezüglich der Beeinträchtigung bebauter Gebiete ist diese Trasse negativ zu bewerten, weil sie die gesamte Tennisanlage des TC Küps überbaut und bestehende Gewerbebetriebe entlang der Ortsstraße "Industriestraße" stärker beeinträchtigt als die Lerchenhof-Trasse. Die Tüschnitz-Trasse ist bezüglich der Straßen-Infrastruktur positiv zu bewerten, weil sie allen relevanten Ansprüchen einer leistungsfähigen und sicheren Bundesfernstraße genügt. Der

dreistreifige Bau, die höhenfreie Verknüpfung mit der B 173 und die Anlage eines zumutbaren Ersatzwegenetzes verbessern die Straßeninfrastruktur des Bundesstraßennetzes und des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes nachhaltig. Die Umweltauswirkungen sind sehr groß, weil größte Beeinträchtigungen für viele Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Lerchenhof-Trasse der B 303 ist bezüglich der Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Marktgemeinde Küps positiv zu bewerten, weil diese in einem Gebiet verläuft, die für eine weitere städtebauliche Entwicklung nicht in Frage kommt. Bezüglich bebauter Gebiete wurde diese Trasse neutral bewertet, obwohl sie zwischen Küps und Johannisthal zwischen bebauten Bereichen verläuft. Diese Berührungslänge ist aber im Vergleich zur übrigen Streckenlänge sehr kurz. Die Lerchenhof-Trasse ist bezüglich der Straßeninfrastruktur durchweg positiv zu bewerten, weil sie allen relevanten Ansprüchen eines leistungsfähigen und sicheren Bundesfernstraßennetzes genügt. Der dreistreifige Neubau, die höhenfreie Anschlussstelle mit der B 173 und die Anlage eines zumutbaren Ersatzwegenetzes verbessern die Straßeninfrastruktur des Bundesstraßennetzes und des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes nachhaltig. Die Umweltauswirkungen sind allerdings sehr groß, weil bei der Lerchenhof-Trasse die größten Beeinträchtigungen für viele Schutzgüter zu erwarten sind.

### 2.8.3 Null-Variante:

Eine Planung, die - wie die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen Landschaftsverbrauch führt, muss schließlich auch für die sog. "Null-Variante" offen sein. "Null-Variante" bedeutet, dass auf das Vorhaben ganz verzichtet wird. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen in großer Zahl, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Gewässerhaushalt) nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die "Null-Variante" widerspricht dem gesetzlichen Auftrag zum Ausbau der B 173 und zur Verlegung der B 303. Mit der "Null-Variante" lassen sich die vorgegebenen verkehrlichen Planungsziele nicht erreichen. Die erheblichen verkehrlichen Mängel des Streckenabschnitts der St 2200 zwischen Schmölz und der Einmündung in die B 173 würden fortbestehen und sich angesichts der prognostizierten Verkehrszunahme sogar ausweiten. Die "Null-Variante" kommt daher mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht.

#### 2.8.4 Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der planfestgestellten Lösung als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG handelt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Alternativenprüfung nicht fehlerhaft, wenn eine andere als die von ihr bevorzugte Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.

So spricht zwar für den Bau der B 303 auf der Theisenort-Trasse (Alternative 1 bzw. 4), dass dort nach Auskunft der Marktgemeinde Küps vom 29.03.2016 die straßennahen Grundstücke Flnr. 356/1, 356/2, 461/4, 476/1 und 451 der Gemarkung Schmölz, sowie Flnr. 170, 172, 173/2, 206, 206/4 und 206/5 der Gemarkung Theisenort in seinem Eigentum stehen. Auch die Verwirklichung der Theisenort-Trasse wäre aber in erheblichem Umfang mit der Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum verbunden.

Die Behörde ist trotzdem nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder ihr vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Trassenalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist.

Dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Tiere", "Pflanzen", "Boden" und "Landschaft" bei einer völlig neuen Trassenführung wesentlich höher sind als bei einem zumindest teilweisen Verbleib auf der Bestandstrasse, liegt auf der Hand. Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch" aufgrund der Entlastung der Ortsrandlagen von Theisenort und Johannisthal sprechen aber für die Plantrasse (vgl. Planunterlage Nr. 16). Angesichts dieser Umstände besteht keine Verpflichtung, sich für die Trasse mit der günstigsten Umweltbilanz, die sich hier aus den Faktoren geringerer Flächeninanspruchnahme und geringerer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ergibt, zu entscheiden.

#### 2.9 **Ausbaustandard (Gradiente, Querschnitt, Linienführung, Kraftfahrstraße)**

Die geplante Dimensionierung und Ausgestaltung der B 173 bzw. B 303 im Vorhabenbereich und die damit verbundenen Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Planung ist somit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Orientierung geben der Planfeststellungsbehörde die RAL. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind zwar kein zwingender Maßstab. Vielmehr sind sie im Einzelfall den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die nach den RAL vorgesehenen Ausbauparameter bringen allerdings die anerkannten technischen Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

#### 2.9.1 Trassierung

Sowohl die B 173 als auch die B 303 ist im Vorhabenbereich als anbaufreie und außerhalb bebauter Gebiete gelegene Straße geplant.

Zur Festlegung der elementaren technischen Planungsparameter ist die Einstufung der B 173 und der B 303 im Netz der überörtlichen Straßen maßgebend. Diese Kriterien sind in den RIN dargelegt.

Die B 173 ist nach RIN in die Kategoriengruppe LS einzustufen. Als Straße "mit überregionaler Verbindungsfunktion" erfüllt sie die Kriterien der Kategorie LS I. Damit kann die B 173 nach den RAL der EKL I zugeordnet werden. Die Planung der B 173 wurde auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit  $V_{zul}$  von 100 km/h ausgelegt. Eine höhere zulässige Höchstgeschwindigkeit (etwa 130 km/h) würde eine wesentlich größere Mittelstreifen-Aufweitung erfordern, als dies zur Gewährleistung ausreichender Haltesichtweiten ohnehin erforderlich ist. Die erforderlichen Haltesichtweiten werden nach der Ausbaumaßnahme auf der gesamten Ausbaustrecke zur Verfügung stehen. Um dies in den engen Radien der Linkskurven auf dem jeweils linken Fahrstreifen der beiden Richtungsfahrbahnen zu erreichen, sieht die Planung eine abschnittsweise und wechselseitige Mittelstreifen-Aufweitung und damit zusammenhängend die außermittige Anordnung des Rückhaltesystems vor. Uneingeschränkte Überholstrecken sind durch den geplanten vierspurig-zweibahnigen Ausbau gewährleistet.

Auch die B 303 ist der EKL I zuzuordnen. Die B 303 ist im Verlegungsabschnitt ebenfalls auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ausgelegt. Die erforderlichen Haltesichtweiten sind uneingeschränkt vorhanden. In Fahrtrichtung Coburg bietet der zweispurige Entwurf uneingeschränkte Überholmöglichkeiten. Auf der Gegenfahrbahn ist ein Überholverbot vorgesehen, sodass sich eine Betrachtung insoweit erübrigt.

Die Trassenführung der B 173 bzw. B 303 wurde im Grundriss und Höhenverlauf durch folgende tatsächliche Gegebenheiten ("Zwangspunkte") maßgeblich mitbestimmt bzw. festgelegt:

## B 173:

- B 173 am Bauanfang und -ende,
- Wohn- und Gewerbebauflächen in Küps,
- geplante Überführung der B 303,
- Flusstal der Rodach mit mehreren biotopkartierten Abschnitten und vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet im unteren und mittleren Ausbauabschnitt,
- Kreuzung des Krebsbachs,
- Unterführung des öFW 1-2,
- Überführung der B 173 über die die Bahnanlage,
- geplante GVS Küps-Johannisthal (Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße"/B 173 (alt)),
- Wohnbauflächen in Johannisthal und
- Umfeld und Umwelt.

## B 303:

- GVS (neu)/St 2200 (alt) am Bauanfang,
- Überführung der B 303 über die Bahnanlage,
- Überführung der B 303 über die B 173,
- Kreuzung der FWO-Leitung,
- Anbindung an die B 173 und
- Umfeld und Umwelt.

Bei der Trassierung der B 173 und der B 303 hat es der Vorhabenträger nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nach Möglichkeit vermieden, in ökologisch wertvolle Flächen einzugreifen (siehe Planunterlage Nr. 12). Vorhandene Biotop wurden möglichst umgangen. Die Grundsätze "landschaftsangepasster Trassierung" wurden beachtet und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit den Belangen des Straßenausbaus, des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit ergebnisoffen abgewogen. Das dabei gefundene Ergebnis, das dem nunmehrigen Trassenverlauf entspricht, ist sachgerecht und hinsichtlich der betroffenen Belange ausgewogen.

Auch agrarstrukturelle Belange wurden besonders berücksichtigt.

## 2.9.2 Querschnitt

### B 173:

Nach RAL ist für Straßen der EKL I ein Mindest-RQ 15,5 vorgesehen. Im Hinblick auf die für die B 173 prognostizierte Verkehrsbelastung von 21.000 bzw. 26.200 Kfz/24h (Schwerverkehrsanteil: 2.760 bzw. 3.040 Kfz/24h (= 12%)), den im Bedarfsplan festgelegten Ausbaustandard (24KK) und den Verlauf der B 173 im 1. BA hat der Vorhabenträger für die B 173 einen RQ 21 gewählt und ist damit RAL Punkt 4.3 gefolgt.

Die Fahrstreifen der B 173 werden demnach 3,50 m bzw. 3,25 m breit angelegt. An den Außenseiten schließen befestigte, 0,50 m breite Randstreifen an. Die Breite der standfest ausgebildeten Bankette beträgt jeweils 1,50 m. Es sind Nothaltebuchten vorgesehen. Der Mittelstreifen hat eine Breite von 2,50 bis 7,00 m. Die Breite der Ein- und Ausfädelspuren in den Knotenpunktsbereichen ist mit 3,00 m geplant. Dies bietet ausreichende Sicherheit für den Verkehr.

Der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr wird zwischen der AS "Küps Nord" der AS "Neuses Nord" über die Ortsstraße "Industriestraße", die GVS Küps-Johannisthal (RQ 7,5, Fahrbahnbreite 5,50m, orientiert am Straßenquerschnitt der B 173 (alt)), den Kreisverkehrsplatz Johannisthal (Außendurchmesser 40 m, Fahrbahnbreite 6,50 m) und die KC 5 (RQ 9,5, Fahrbahnbreite 6,00 m) geführt.

### B 303:

Für die B 303 werden 7.400 Kfz/24h prognostiziert. Der derzeitige DTV auf der St 2200 im Vorhabenbereich liegt nach Darstellung des Vorhabenträgers im Erörterungstermin vom 08.04.2014 unter dem aktuellen Durchschnittswert für Bundesstraßen in Bayern (9640 Kfz/24h). Allerdings zeigt eine Rückschau auf frühere amtliche Verkehrszählungen, dass sich der DTV zunehmend diesem Durchschnittswert annähert. Außerdem liegt der Durchschnittswert für Oberfranken nur bei rd. 7000 Kfz/24h. Der Schwerverkehr wird auf 1.200 Kfz/24h (= 16% am Tag und 26 % in der Nacht) veranschlagt. Im Hinblick auf das hohe Schwerverkehr-Aufkommen und die wenigen Überholmöglichkeiten auf dem gesamten rund 19 km langen Abschnitt der B 303 zwischen der AS "Ebersdorf" (BAB 73) und der Einmündung in die B 173 bei Johannisthal hat der Vorhabenträger im Vorhabenbereich einen RQ 11,5+ gewählt. Im Zusammenwirken mit weiteren zukünftigen Ausbaumaßnahmen zwischen Frohnlach und Sonnefeld (Ausbau mit 2 x 1.100 m langen Abschnitten und einem Wechsel) sowie Beikheim (Einmündung in die St 2208) und der AS "Schmölz (KC 13)" könnten in Fahrtrichtung Coburg auf 28 % und Richtung Kronach auf 27 % der Strecke Überholmöglichkeiten geschaffen werden. Die erreichbaren Überholmöglichkeiten lägen dann zwischen den Ansprüchen an LS der EKL 1 und 2.



Ein RQ 10,5 würde im Vergleich dazu nicht die gewünschte Qualität im Verkehrsablauf bieten, denn die Pkw-Reisegeschwindigkeit würde auf 58 km/h abfallen und damit den Überholdruck sehr stark erhöhen.

Angesichts der vermehrten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild war auf einen RQ 15,5 zu verzichten.

Der gewählte Straßenquerschnitt (RQ 11,5+) ist für das vorhandene Verkehrsaufkommen ausreichend bemessen.

Die Fahrstreifen der B 303 sind im geplanten Bauabschnitt 3,50 m breit. Der Überholfahrstreifen hat eine Breite von 3,25 m, die Doppellinien-Markierung 0,50 m. An den Außenseiten schließen sich befestigte Randstreifen von 0,50 m bzw. 0,75 m Breite an. Die Bankettbreite beträgt jeweils 1,50 m. Standstreifen sind nicht vorgesehen. Die Breite der Ein- und Ausfädelspuren in den Knotenpunktbereichen ist mit 3,00 m festgelegt und bietet damit eine ausreichende Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer.

Der langsame, nicht kraftfahrstraßen-taugliche Verkehr der B 303 wird zwischen der AS "Schmölz (KC 13)" (B 303) und der AS "Neuses Nord" (B 173) über die GVS (neu) / St 2200 (alt), den Kreisverkehrsplatz Johannisthal und die KC 5 geführt.

### 2.9.3 Linienführung

Auch die Linienführung orientiert sich an den Vorgaben der RAL. Die verwendeten Radien aufeinander folgender Kurven sind in der Lage so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeit im Streckenverlauf auftritt. Die durch Überlagerung von Grundriss und Aufriss entstehende räumliche Linienführung lässt eine insgesamt harmonische Straßenraumgestaltung erkennen. Die vorhandene Unstetigkeit der B 173 im Bereich der Überführung über die Bahnanlage wird beseitigt.

### 2.9.4 Knotenpunkt B 173-B 303

Das Allgemeininteresse an regelkonformen und sicheren Straßenverbindungen verlangt einen höhenfreien Knotenpunkt B 173-B 303. Die linksliegende Trompete ist die Regelform eines höhenfreien Knotenpunkts (vgl. die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung RAS-L“, Ausgabe 1995, bzw. die „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, RAL 2012“ in Verbindung mit der „Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, RAA“, Ausgabe 2008). Rechtsliegende Trompeten sind zu vermeiden, insbesondere bei hoher Verkehrsbelastung. Sie haben den Nachteil, dass der Verkehr auf der stumpf angeschlossenen Straße (hier: die B 303) eine Bogenfolge mit kleiner werdenden Radien (hier: < 50 m) befahren muss. Dabei besteht die Gefahr, in Richtung Kurvenaußenseite bzw. nach links auf den Fahrstreifen des Gegenverkehrs abzukommen. Die Gefahr des Abkommens und die Unfallfolgen sind al-

so bei einer rechtsliegenden Trompete deutlich größer als bei einer linksliegenden. Dies umso mehr, wenn die Trompeteneinmündung in einer Gefällstrecke liegt. Weil nach der Prognose des vom Vorhabenträger beauftragten Verkehrsgutachters auf der B 303 in Fahrtrichtung Kronach eine starke Verkehrsbeziehung besteht, müssten täglich durchschnittlich 3.700 Kfz diese ungünstige Verkehrssituation durchfahren. Mit guten Gründen hat der Vorhabenträger daher eine linksliegende Trompete geplant.

#### 2.9.5 GVS Küps-Johannisthal

Die GVS Tüschnitz-Johannisthal verläuft westlich der Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt parallel zur B 173. Die GVS ist gewichtsbeschränkt und in der Ortsdurchfahrt von Johannisthal auf ca. 700 m Länge - insbesondere in den Ortsstraßen „Lerchenfeld“ (Fahrbahnbreite < 4 m) und südliche „Kanzleistraße“ (Fahrbahnbreiten < 4,50 m)- sehr beengt und unübersichtlich. Für den land-/forstwirtschaftlichen Verkehr und für Arbeitsmaschinen ist dieser Straßenzug nicht verkehrssicher nutzbar.

Die GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt) und Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße"; Querschnitt entsprechend dem vorhandenen Querschnitt bzw. RQ 7,5) hat neben ihrer Verbindungsfunktion (Vermeidung weiter Umwege für den nicht-krautfahrstraßen-tauglichen Verkehr der B 173) auch Erschließungsfunktion (landwirtschaftliche Nutzflächen, Tankstelle).

Die Nutzung der B 173 (alt) für die Anlage der GVS erspart einen zusätzlichen Eingriff in die Waldfläche auf FlNr. 514 der Gemarkung Johannisthal. Ein solcher Eingriff wäre mit weiteren nachteiligen Wirkungen für die Wohnbebauung von Johannisthal (Lärm-/Luftschadstoffbelastung, Hochwasserabfluss des Krebsbaches) verbunden. Die Lösung ist daher interessengerecht.

#### 2.9.6 Grundstückszufahrten, Änderungen/Ergänzungen im Straßen- und Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als Ganzes, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen sind auch die Anpassungen von Grundstückszufahrten und die Änderungen bzw. Ergänzungen im bestehenden Straßen- und Wegenetz. Die Einzelheiten der geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz hat der Vorhabenträger auf S. 122-125, 128, 132-135, 141-162 der Planunterlage Nr. 1 in Worten und in der Planunterlage Nr. 6 in Zeichnungen dargestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz durch die geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen angemessen wiederhergestellt wird. Die vorhandenen und auch die vom beauftragten Verkehrsgutachter prognostizierten Verkehrsmengen können hierüber sicher abgewickelt werden. Das land-/forstwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl an Querungen, Ersatzwegen und Grundstückszufahrten wieder soweit

hergestellt, dass der land-/forstwirtschaftliche Verkehr bedarfsgerecht und ohne unzumutbare Mehrwege auch künftig stattfinden kann.

2.9.7 Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Grundstückszufahrten, Änderungen/Ergänzungen im Straßen- und Wegenetz

2.9.7.1 Zurückgewiesen wird die Forderung nach Anlage eines zusätzlichen Verbindungsarmes an der höhenungleichen Kreuzung der B 303 mit der KC 13 (AS "Schmölz (KC 13)" (B 303)) mit dem Ziel, keinen Linksabbiegeverkehr in diesem Bereich zu haben (T1.008, P2.028). Der Vorhabenträger hat plausibel dargelegt, dass aufgrund der überschaubaren Verkehrsentwicklung an der AS keine Änderung des bestehenden einhüftigen Anschlusses erforderlich ist. Die Anschlussstelle ist nach Einschätzung des vom Vorhabenträger beauftragten Verkehrsgutachters auch ohne bauliche Änderungen als qualitativ hochwertig zu betrachten (vgl. Anlagen 7a und 7b des Anhangs 1 zu Planunterlage Nr. 1: Qualitätsstufe A/B). Die Kreuzung ist kein Unfallhäufungspunkt nach den Unfall-Typenstreckenkarten. Dass der Vorhabenträger i.R.d. Verfahrens für die Aufstellung eines Bebauungsplans für das "Gebiet zwischen KC 13 und Schafgasse, nördlich der St 2200" mit Schreiben vom 31.01.2012 an dieser Stelle die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Straßenverkehr gefordert hat, verpflichtet ihn nicht zur baulichen Änderung dieses Knotenpunkts i.R.d. nun vorgelegten Straßenplanung. Der Vorhabenträger hat objektiv betrachtet insoweit nur Vorsorge für eine zwar mögliche, aber unwahrscheinliche erhebliche Verkehrszunahme auf der B 303 getroffen. Die Erweiterung zu einer teilplanfreien Anschlussstelle (durch Anlage eines zusätzlichen Verbindungsarmes dann zweihüftiger Anschluss) würde durch eine straßennahe Bebauung allerdings sicher verbaut werden.

2.9.7.2 Zurückgewiesen wird die Forderung (T1.008) nach Umstufung der St 2200 (alt) in eine Kreisstraße. Nach lfd. Nr. 59 und 105 der Planunterlage Nr. 7.2 sowie Planunterlage Nr. 7.3 soll die St 2200 im Abschnitt 120 von Station 0,304 bis Station 2,800 zu einer GVS abgestuft werden.

Der Landkreis Kronach hat mit Schreiben vom 08.03.2016 der Planfeststellungsbehörde gegenüber zwar bekräftigt, die St 2200 (alt) im Abschnitt zwischen der Einmündung in die B 173 (alt) bei Johannisthal und der Einmündung der GVS Theisenort-Schmölz (als KC 13 (neu)- Lückenschluss zwischen der KC 13 und der KC 5) in seine Unterhaltslast übernehmen zu wollen. Das Sachgebiet 31 an der Regierung von Oberfranken hat sich im Nachgang dazu jedoch gegen die Abstufung zur Kreisstraße ausgesprochen.

Kreisstraßen sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Ausschlaggebend ist insoweit die Qualität der Straßenfunktion (= Abwicklung des überörtlichen Verkehrs). Dieser tatsächlich

vorhandene, überwiegend überörtliche Verkehr ist dem Sachgebiet 31 an der Regierung von Oberfranken regelmäßig durch geeignete Verkehrsbefragung nachzuweisen (vgl. Nr. 6.2.1.2 VollzBek). Dieser Nachweis wird im vorliegenden Fall schwer zu erbringen sein. Es ist vielmehr zu erwarten, dass überwiegend örtlicher, zwischengemeindlicher Verkehr diesen Abschnitt der St 2200 (alt) benutzen wird und die Abstufung zur GVS zutreffend erfolgt ist.

Nachdem Prognosen zur Verkehrsbedeutung jedoch mit Unsicherheiten behaftet sind, steht es der Marktgemeinde Küps selbstredend frei, die Verkehrszusammensetzung nach Verwirklichung des Vorhabens und einer gewissen Konsolidierungszeit zu überprüfen und dem Sachgebiet 31 an der Regierung von Oberfranken gemäß Nr. 6.2.1.2 VollzBek Änderungswünsche anzuzeigen.

2.9.7.3 Zurückgewiesen werden die Forderungen nach einer gestreckten Linienführung der geplanten Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 16) und nach Anlage einer Lichtsignalanlage an der Einmündung der Ortsstraße "Weinbergstraße" in die B 173 (T1.008, P2.026). Nach dem Verkehrsgutachten (Anlage 1 zu Planunterlage Nr. 1, dort Plan 7, 9 und 9a), steigt die Verkehrsbelastung in der Ortsstraße "Industriestraße" vorhabenbedingt von 1.800 Kfz/24h im Prognose Nullfall auf 2.200 Kfz/24h im Prognoseplanfall. In der Ortsstraße "Weinbergstraße" steigt die Verkehrsbelastung von 3.700 Kfz/24h im Prognose-Nullfall auf 3.900 Kfz/24h im Prognose-Planfall - prozentual betrachtet also um rund 5 %. Vorhabenbedingt kommt es also nur zu einer geringfügigen Zunahme an Abbiegevorgängen am Knotenpunkt B 173-Ortsstraße "Weinbergstraße". Die Anlage einer Lichtsignalanlage erscheint in Anbetracht der Herstellungskosten unverhältnismäßig. Auch die monierte S-förmige Linienführung der Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" ist bei Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h verkehrssicher. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Interessen (Kostenmehrung für den Vorhabenträger durch ein zusätzliches Brückenbauwerk; Durchschneidung des Grundstücks Flnr. 494 der Gemarkung Küps) ist eine gestreckte Linienführung der Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" nicht ausgewogen.

2.9.7.4 Verworfen wird die Forderung nach Bau einer Haltebucht an der bestehenden Bushaltestelle "Johannisthal Tankstelle" (GVS Küps-Johannisthal auf Höhe der ARAL-Tankstelle nordöstlich von Johannisthal; Buslinie 8329 und 8344) (T1.008). Der ÖPNV wird an der vorhandenen Haltestelle ohne erkennbare Verkehrsgefahr abgewickelt. Wegen der Dammlage der GVS liegt die Haltestelle in Fahrtrichtung Küps in der Zufahrt (künftig nur mehr Ausfahrt) der ARAL-Tankstelle. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite existiert eine ausreichend dimensionierte Haltebucht. Da der Verkehr auf der GVS von 14.000 Kfz/24h im Prognose Nullfall auf 1.000 Kfz/24h im Prognoseplanfall abnehmen wird, erscheint die Forderung nach Anlage einer Bushaltebucht in Fahrtrichtung Küps als nicht erforderlich.

- 2.9.7.5 Zurückgewiesen wird die Forderung nach einer gestreckteren Linienführung und einem flacheren Rampenwinkel der GVS Johannisthal-Köhlersloh (= GVS "Forstweg"; Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 64) (T1.008, P2.065). Begründet wird diese Forderung damit, dass der Kfz-Verkehr auf der Gefällstrecke im Winter Probleme hätte, rechtzeitig vor der Einmündung in die St 2200 (alt)/ KC 5 zu stoppen. Die Längsneigung der GVS beträgt auf der Gefällstrecke 10-15 % im Bestand. Der Vorhabenträger plant die Neutrassierung mit einer Längsneigung von 8 bis 9 %. Damit ist offensichtlich, dass die Verkehrssicherheit vorhabenbedingt nicht nachteilig verändert wird. Auch die geplante Linienführung ist angesichts der topografischen Situation nicht ungewöhnlich kurvig. Deshalb erscheint die Gefahr eines seitlichen Abkommens von der Straße ebenfalls als nicht nennenswert erhöht. Die Schilderungen der Einwender legen indes nahe, dass die Marktgemeinde Küps derzeit ihrer Verkehrssicherungspflicht (Streupflicht bei Glätteis) an dieser erkannten Gefahrenstelle nicht ausreichend nachkommt. Mit Mitteln der Straßenplanung kann keine Verbesserung dieser Situation erreicht werden.
- 2.9.7.6 Der Forderung nach Herstellung einer gesicherten Querungsmöglichkeit für den Geh-/Radfahrverkehr im Bereich der Einmündung der GVS "Bamberger Straße" in die KC 5 (T1.008; P2.067) wird durch die Auflage A.6.10 (siehe in Ergänzung dazu A.4.2) entsprochen.
- 2.9.7.7 Nicht gefolgt wird der Forderung nach Schaffung einer AS "Neuses/Johannisthal" für den in Richtung Kronach fahrenden Verkehr auf der B 173 (P2.026). Über die Einmündung der Ortsstraße "Weinbergstraße" in Küps und die AS "Neuses Nord" (B173) hat der Vorhabenträger ausreichende Verkehrsverbindungen für den Ziel-/Quellverkehr Johannisthal und Theisenort geschaffen.
- 2.9.7.8 Nicht berechtigt ist der Einwand, die geplanten Straßenabstufungen würden die Marktgemeinde Küps finanziell unzumutbar belasten (T1.008, P2.026, P2.015). Ein Straßenbaulastträger muss im Falle der Umstufung einer Straße diese dem künftigen Straßenbaulastträger so übergeben, dass diese dem künftig gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und allen Sicherheitserfordernissen genügt. Daher hat auch der Vorhabenträger Straßenabschnitte, die für eine Abstufung vorgesehen sind (vgl. A.4.), genügend zu sanieren bzw. der Marktgemeinde Küps eine entsprechende Ablöse zu bezahlen. Hierüber muss vor dem Zeitpunkt der Abstufung zwischen den Straßenbaulastträgern eine Vereinbarung getroffen werden. Im Streitfall hat das Gutachten eines im Einvernehmen zu bestellenden Sachverständigen zu entscheiden. Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Zusammenhang nur darüber zu befinden, ob die bestehende Klassifizierung (insbesondere die Netzfunktion) künftig noch zutrifft oder nicht.
- 2.9.7.9 Zurückgewiesen wird die Forderung nach Schaffung einer Gehwegunterführung unter der GVS (neu) / St 2200 (alt) hindurch als sichere Querungshilfe für den Fußgängerverkehr (P2.025). Der Kfz-Verkehr auf der St 2200 (alt) wird

nach der Verkehrsfreigabe der B 303 stark abnehmen (von derzeit 10.700 bzw. 7.200 Kfz/24h auf 3.100 bzw. 2.600 bzw. 2.200 Kfz/24h im Prognosejahr 2025). Daher wird die Überquerung der St 2200 (alt) für Fußgänger künftig gefahrloser möglich sein als derzeit. Konkrete bestehende Gefahrenstellen für den Fußgängerverkehr sind im Übrigen weder bezeichnet worden noch ersichtlich. Im Übrigen erhält auch der Anschlussast der KC 13 (neu)/St 2200 (alt) an der Kreisverkehrsanlage Johannisthal eine Querungshilfe mit Mittelinsel für den Geh- und Radverkehr (vgl. Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 58). Damit erscheint künftig die sichere Querung der St 2200 (alt) jedenfalls unter Inkaufnahme eines zumutbaren Mehrweges von ca. 800 m möglich.

- 2.9.7.10 Zurückgewiesen wird die Forderung nach Verlängerung der nordöstlich von Johannisthal im Zuge der GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)) bestehenden Geh- und Radwegunterführung (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 53) unter der B 173 hindurch (P2.059). Über den geplanten Geh-/Radweg entlang der KC 5 (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 70) und den parallel zur B 173 geplanten öFW 1-1, 1-3 bzw. 1-4 wird das Naherholungsgebiet zwischen der B 173, der KC 5 und der Gleisanlage ausreichend erschlossen. Die bestehende Geh- und Radwegunterführung dient künftig noch der wegemäßigen Erschließung der Bushaltestelle "Johannisthal-Tankstelle" in Fahrtrichtung Kronach. Eine weitergehende, selbständige Verkehrsbedeutung der Unterführung ist nicht erkennbar. Daher ist die Verlängerung der Unterführung unter der B 173 hindurch nicht erforderlich.
- 2.9.7.11 Unberechtigt ist der Einwand, dass es infolge der Umwandlung der Ortsstraße "Industriestraße" von einer Sack- zu einer Durchgangsstraße zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in den Betriebsabläufen der an der Ortsstraße "Industriestraße" anliegenden Gewerbe-/Industriebetriebe komme (P2.068). Der Anliegergebrauch nach Art. 17 BayStrWG vermittelt nicht den Anspruch, dass eine Straße nicht geändert wird (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 26. Ergänzungslieferung, Oktober 2015, Rdnr. 19 zu Art. 17). Vom Anliegergebrauch geschützt ist nur, was zur angemessenen Nutzung der anliegenden Grundstücke erforderlich ist. Angemessen ist insoweit nicht jede Nutzung, zu der ein Anliegergrundstück Gelegenheit bietet, sondern ausschließlich das, was aus dem Grundstück und seiner sowohl nach der Rechtslage als auch den tatsächlichen Gegebenheiten prägenden Situation der Umgebung als anerkennenswertes Bedürfnis hervorgeht. Gewährleistet ist demnach nur die Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsnetz, nicht hingegen jeder Anliegerverkehr (ebd., Rdnr. 32 zu Art. 17). Das Parken/Anhalten auf der Ortsstraße "Industriestraße" zum Zwecke des Be-/Entladens von Lieferfahrzeugen hat unmittelbar nichts mit der Erreichbarkeit der anliegenden Betriebsgrundstücke zu tun. Gemeindliche Sondernutzungserlaubnisse, die die geschilderten Ladearbeiten unter einen besonderen rechtlichen Schutz stellen würden, bestehen nicht. Daher kommt dieser Nutzung im Rahmen der Abwägung keine erhebliche Bedeutung zu.

Die Wendeschleife am derzeitigen Ende der Ortsstraße "Industriestraße" wird nach der Planung nicht verändert und kann daher auch künftig für Wendemanöver genutzt werden. Der Vorhabenträger sieht in der Planung keine Auflasung bestehender Halte-/Parkmöglichkeiten vor. Anordnungen zur Regelung des ruhenden Verkehrs hat im Bedarfsfall die Gemeindeverwaltung Küps als Straßenverkehrsbehörde zu treffen. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf Gemeingebrauch beruhenden Situation stellt keine Rechtsposition dar, die im Rahmen der Abwägung zur vorliegenden Planung zu beachten wäre.

- 2.9.7.12 Die mehrfach ausgesprochene (P2.078, P2.066, P2.026, P2.015) Forderung, die von der Planung nicht unmittelbar betroffene GVS Tüschnitz-Johannisthal zur Entlastung der Anwohner der Ortsstraßen "Lerchenfeld" und "Kanzleistraße" für den Durchgangsverkehr zu sperren, kann die Planfeststellungsbehörde nicht erfüllen. Zuständig für entsprechende straßenverkehrsrechtliche Regelungen bzw. eine Einziehung der Straße zugunsten der geplanten GVS Küps-Johannisthal ist die Gemeindeverwaltung Küps. Der Planung nach dient die GVS Küps-Johannisthal als bundesstraßennahe Ersatzstraßenverbindung für den nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr der B 173 zwischen der Einmündung der Ortsstraße "Weinbergstraße" und der AS "Neuses Nord" (B 173) und als Umleitung im Bedarfsfall. Diese Planung ist schlüssig. Es ist weder Aufgabe des Vorhabenträgers noch der Planfeststellungsbehörde, allen im Umfeld des Vorhabens erkannten verkehrlichen Missständen (fehlende Gehwege, häufige Geschwindigkeitsüberschreitungen) zu begegnen.
- 2.9.7.13 Nicht gefolgt wird der Forderung, den Kreisverkehrsplatz Johannisthal weiter nach Nordosten zu verschieben (P2.072, P2.073 und P2.074). Die Lage des geplanten Kreisverkehrs wird vor allem von der verkehrsgerechten Führung der Verbindungsrampen von und zur B 173 und den übrigen Anschlussästen bestimmt. Eine weitere Verschiebung in Richtung Neuses würde u.a. den Winkel zwischen der Achse der GVS Küps-Johannisthal und der Achse der Verbindungsrampen verkleinern, so dass eine verkehrsgerechte Fahrbeziehung Johannisthal-B 173 nicht mehr möglich wäre. Auch die Fahrbeziehung Theisenort-GVS Küps-Johannisthal würde sich aus verkehrlicher Sicht nachteilig verändern. Aus bautechnischer Sicht würde der Kreisverkehr bei einer Verschiebung in Richtung Neuses auch einen größeren Geländeeinschnitt erfordern, insbesondere auch für die verkehrsgerechte Anlage der anzuschließenden Straßen KC 5 und GVS "Forstweg". Insofern würden die Belange baulicher/entwässerungstechnischer Aufwand und Landschaftsschutz ungünstiger ausfallen als in der planfestgestellten Lösung. Die geplante Lage und Ausbildung des Kreisverkehrs erscheint unter Berücksichtigung aller betroffenen privaten und öffentlichen Belange ausgewogen.
- 2.9.7.14 Nicht gefolgt wird der Forderung nach einer besseren ersatzweisen Straßenanbindung des Trommelwehrs nördlich Küps (P2.026). Die direkte und schnelle Erreichbarkeit der Wehranlage im Bedarfsfall ist mittels einer eigenen Zufahrt sichergestellt. Die Rückfahrt über Umwege ist hingegen zumutbar. Für

eine schnellere Rückfahrt die Zweibahnigkeit der B 173 aufzugeben, die vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit (Verhinderung von in der Regel tödlich endenden Frontalzusammenstößen) vorgesehen ist, erscheint nicht verhältnismäßig.

- 2.9.7.15 Berechtig ist hingegen die Forderung nach Wiederherstellung einer für den zu erwartenden Verkehr geeigneten Zufahrt zu den Anwesen Kanzleistraße 1 und 4 in Johannisthal (P2.072, P2.073 und P2.074). Dem wird durch die Auflagen A.6.13.3 und 6.14.4 Rechnung getragen.

#### 2.9.8 Kraftfahrstraße

Die Erhebung von Teilen der B 173 und der B 303 nach § 18 StVO zur Kraftfahrstraße ist entgegen der Ansicht vieler Einwender sachlich gerechtfertigt. Diese Maßnahme verbessert die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf beiden Bundesstraßen, indem der Überholdruck, ausgelöst durch langsam vorausfahrende Fahrzeuge, gesenkt wird. Für den langsamen, nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr sind leistungsfähige und sichere Ersatzwegeverbindungen geplant, die über weite Strecken bereits bestehende Straßenzüge nutzen. Nicht oder nur gering motorisierte, langsame Fahrzeuge (Leichtkraftäder u.ä.) können von Küps kommend die tonnagebeschränkte GVS Tüschnitz–Johannisthal und die Ortsstraßen von Johannisthal als Ersatzstraßen benutzen. Da für selbstfahrende Arbeitsmaschinen o.ä. die Ortsstraßen von Johannisthal zu schmal sind, ist für den nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr auf der B 173 in Richtung Kronach mit Fahrziel Johannisthal die Verlängerung der "Industriestraße"/GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)) geplant. Der BVWP/Bedarfsplan trifft keine Festsetzungen in Bezug auf Widmungsbeschränkungen. Daher kommt dem BVWP/Bedarfsplan entgegen der Meinung vieler Einwender insoweit keine Ausschlusswirkung zu.

Der Einwand, dass hierdurch die Verkehrssituation in den Ortsstraßen "Kanzleistraße" und "Lerchenfeld" in Johannisthal verschärft werden würde (P2.102, P2.103 P2.078, P2.066, P2.025, P2.015) erscheint unbegründet. Der nachrangige Anschluss dieser Ortsstraßen an die GVS Küps-Johannisthal wirkt einer Mehrbelastung entgegen. Im Falle einer (unfallbedingten) Sperrung der B 173 im Abschnitt Küps-Johannisthal muss der umzuleitende Verkehr der Planung nach gerade nicht durch die Ortsstraßen von Johannisthal geführt werden, sondern kann die bevorrechtigte GVS nutzen. Der vom Vorhabenträger beauftragte Verkehrsgutachter prognostiziert für die Ortsstraßen von Johannisthal keine Verkehrszunahme (Planunterlage Nr. 1, Anlage 1, Plan 7 und 9). Die von den Einwendern geschilderten unzureichenden Verkehrsverhältnisse (fehlender Gehweg, Geschwindigkeitsverstöße, Einkaufsmöglichkeiten) haben keinen Bezug zur geplanten Maßnahme. Daher kann ihnen im Rahmen dieses Verfahrens nicht begegnet werden.

Der Kreisverkehrsplatz Johannisthal verknüpft die GVS (neu) / St 2200 (alt), die GVS Küps-Johannisthal (B173 (alt)) und die KC 5 verkehrssicher und -



gerecht mit der B 173. Der geplante umlaufende Geh- und Radweg mit Querungshilfen im Bereich der Fahrbahnteiler und die Bushaltestellen tragen nach allgemeiner Lebenserfahrung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Schüler, Spaziergänger und Radfahrer bei.

Nach den RAL ist die Erhebung zur Kraftfahrstraße anzustreben.

## 2.10 Immissionsschutz (Verkehrslärm, Schadstoffeinträge)

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und des Schutzes vor Schadstoffeinträgen in Luft, Boden und Gewässer vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass vorhabenbedingt keine sog. schädlichen Umweltauswirkungen ohne entsprechenden Ausgleich verbleiben, §§ 41 und 42 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG.

Ob schädliche Umweltauswirkungen verbleiben, ist nach Immissionsschutzrecht, insbesondere nach § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG zu bestimmen (Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rdnr. 104 ff. zu § 74). Die Zumutbarkeitsgrenzen sind dann nicht überschritten, wenn die Grenzwerte, die zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkungen" i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden.

Auch Beeinträchtigungen, die unterhalb dieser Grenzwerte bleiben, sind gleichwohl i.R.d. Gesamtabwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, ebd., Rdnr. 108 zu § 74).

### 2.10.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Nachbarschaft vor Straßenverkehrslärm erfolgt in folgenden Stufen:

1. § 50 Satz 1 BImSchG: Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete i.R.d. Möglichen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C.2.10.1.1 verwiesen.
2. § 41 Abs. 1 BImSchG: Sicherstellung, dass im Rahmen des Baus oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Vgl. diesbezüglich C.2.10.1.2
3. § 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG: Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

### 2.10.1.1 Lärmvermeidung

Es wird festgestellt, dass der Vorhabenträger i.R.d. Möglichen dafür gesorgt hat, dass weder durch den Ausbau der B 173 noch wegen der Verlegung der B 303 im Vorhabenbereich vermeidbare Lärmbelästigungen entstehen.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete bzw. auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Planung für den Ausbau bzw. die Verlegung von Bundesstraßen auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam.

Die Zuordnung der Flächen geschieht über die Linienführung der Straßen. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umgehen oder aber durch planerische Maßnahmen (z.B. durch die Festlegung der Höhenlage der Straße) zu schützen. Soweit öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind alle planerischen Möglichkeiten und die konkreten örtlichen Verhältnisse zugunsten einer lärmindernden Trassierung auszuschöpfen.

Unter Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die vom Vorhabenträger gewählte Linien- und Höhenführung sowie sonstige Gestaltung der B 173 und B 303 (Abrücken der B 173 vom Ortsrand von Johannisthal, Verlegung der B 303 an den unbebauten Rand des Rosenaugrabens) die der Vorsorgepflicht am besten gerecht werdende Trassenkombination. Wie i.R.d. Alternativenvergleichs bereits ausgeführt (s.o. C.2.8), scheiden andere Trassen unter dem Aspekt bau- und verkehrsbedingter Lärmbeeinträchtigungen durchweg schlechter ab. Insbesondere die Verlegung der B 303 auf die Theisenort-Trasse würde die straßennahen Wohngebiete von Theisenort und Johannisthal ganz erheblichen Lärmimmissionen aussetzen.

In der Abwägung insbesondere mit den widerstreitenden Belangen des Natur- und Hochwasserschutzes kann der Schutz vor Lärmimmissionen nicht weiter optimiert werden. Insoweit lassen die in der Darstellung des Ausbaustandards aufgezeigten "Zwangspunkte" (vgl. C.2.8.1; insbesondere die Lage und Höhe der Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt) keine weitere Optimierung zu. Eine noch größere Lärmvermeidung erscheint mit planerischen Mitteln nicht erreichbar.

### 2.10.1.2 Lärmvorsorge

Beim Neubau und bei der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, § 41 Abs. 1 BImSchG.

Als schädlich sind Geräuscheinwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Schutzbereich der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen der Zumutbarkeit überschreiten.

Welche verkehrsbedingten Lärmimmissionen im Einzelfall zumutbar sind, ergibt sich aus der 16. BImSchV (= Verkehrslärmschutzverordnung). Die dort normierten Werte stellen die Schwelle zur Unzumutbarkeit auf. Die Werte variieren nach Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der betroffenen Anlagen und Gebiete, § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV konkretisiert den Begriff schädliche Umwelteinwirkung im Regelfall abschließend (VGH Mannheim, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

#### 2.10.1.3 Anwendbarkeit der 16. BImSchV

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist eröffnet. Der zweistreifig-vierspurige Ausbau der B 173 im 2. BA stellt eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße dar, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV. Die B 303 wird im 3. BA neu gebaut i.S.v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV, da die bestehende Trasse der B 303 auf längerer Strecke verlassen wird.

#### 2.10.1.4 Berechnungsmethode

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV vorgegeben. Sie hat in Bezug auf Straßenlärm nach der Anlage 1 zur 16. BImSchV und den RLS-90 zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat mittels eines dreidimensionalen Lärmmodells (Softwaresystem CadnaA (Computer Aided Noise Abatement - Computer gestützte Lärmbekämpfung) - Software zur Berechnung, Darstellung, Beurteilung und Prognose von Umgebungslärm) eine detaillierte computergestützte Untersuchung angestellt. Die CadnaA-Berechnungen basieren auf realitätsgetreuen digitalen Geländemodellen und der qualitätsgesicherten Umsetzung aktuell gültiger nationaler Normen und Richtlinien, u.a. des BImSchG, der 16. BImSchV und der RLS-90.

Der Vorhabenträger hat die Beurteilungspegel richtigerweise bezogen auf das Prognosejahr 2025 ermittelt, vgl. C.2.10.1.5.

Die jeweiligen Beurteilungspegel sind Mittelungspegel, von denen für besondere, durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- oder Abschläge zu machen sind. Solche besonderen Verhältnisse sind hier indes nicht erkennbar.

Die Beurteilungspegel sind ausschließlich für die zu ändernde bzw. neu zu bauende Straße zu berechnen. Es ist also entgegen der Forderung vieler Einwender im Verfahren kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf einen Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003). Insofern müssen die Einwirkungen, die vom

Schienenverkehr auf der Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt herrühren, von vornherein außer Betracht bleiben.

Eine Gesamtlärbetrachtung ist allerdings dann geboten, wenn der neu zu bauende oder zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit Vorbelastungen durch andere Lärmquellen insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem (erstmaligen) Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (BVerwG, Beschluss vom 14.05.2008, Az. 4 B 46.07, juris). Diesbezüglich wird auf C.2.10.1.7 verwiesen.

Zum Schutz der Nachbarschaft hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, vgl. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV:

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen:  
57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten:  
59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:  
64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts
4. in Gewerbegebieten:  
69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts.

Die Art der benachbarten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Soweit insoweit keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung existieren, sind die Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzuordnen, § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV. Die Gebiete, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Im Außenbereich dürfen genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen nur der Schutzkategorie 1., 3. oder 4. zugeordnet werden. Zuordnungskriterium ist auch insoweit die Schutzbedürftigkeit der tatsächlichen Nutzung, § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV i.V.m. 10.2 Abs. 4 und 5 der VLärmSchR 97.

Die Immissionsgrenzwerte beschreiben, welches Maß an Verkehrslärm den Nachbarn von Straßen im Regelfall zumutbar ist. Obgleich dies nicht unumstritten ist, so beinhalten die in § 2 der 16. BImSchV normierten Grenzwerte jedenfalls nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, DVBl. 1996, 916; BVerwG, Urteil vom 23.11.2001, DVBl. 2002, 565). Sie sind daher für die Planfeststellungsbehörde alleinige Entscheidungsgrundlage.

#### 2.10.1.5 Verkehrsprognose

Bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose, die in der Verkehrsuntersuchung vom 18.04.2011, Anlage 1 zu Planunterlage Nr. 1 angestellt worden ist.

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren nur noch geringfügig gestiegenen Verkehrsbelastung im klassifizierten Straßennetz außerhalb von Autobahnen hat der vom Vorhabenträger beauftragte Verkehrsgutachter folgende, plausible Annahmen getroffen:

- 2 % Verkehrszunahme bis zum Prognosejahr 2025,
- stärkerer Zuwachs im Lkw-Verkehr (= Schwer-/Güterverkehr), geringerer Zuwachs im Individualverkehr,
- stärkerer Zuwachs im Durchgangsverkehr und kaum Zuwachs im örtlichen Ziel-/Quellverkehr.

Die prognostizierte DTV beruht auf einer geeigneten Methode (s.o. C.2.10.1.4, RLS-90) und auf einer ausreichenden Datengrundlage (Verkehrszählung des Erhebungsbüros Schuh & Co. am (Di.,) 04.05.2010 von 06:30-10:30 Uhr und 15:00-19:00 Uhr). Der Zusammenhang mit anderen Bauabschnitten entlang der B 173 und B 303, der Verkehrsfreigabe der B 289, der Sperrung der St 2191 in Marktzeuln und der Inbetriebnahme der AS "Ebersdorf" (BAB 73) sind dabei ebenso berücksichtigt, wie die zu erwartende negative demographische Entwicklung im Raum Kronach (vgl. die ergänzende Stellungnahme des Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 31.03.2014; in der Verfahrensakte). Darüber hinaus sind auch die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, die Geländetopografie und die vorhandene Bebauung in die schalltechnische Berechnung eingeflossen.

#### 2.10.1.6 Ergebnis der Berechnungen

Deren Ergebnisse sind in der Planunterlage Nr. 11.1 Anlage 1 - Ergebnistabelle dargestellt. Die Lage der untersuchten Anlagen und Gebäude (= Berechnungsorte) ergibt sich aus der Planunterlage Nr. 11.2.

Es ist festzustellen, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen verkehrslärmbedingt an 13 Berechnungsorten in Johannisthal die jeweils maßgeblichen Immissionsgrenzwerte tags und nachts überschritten würden. An weiteren 50 Berechnungsorten in Johannisthal und an einem Berechnungsort in Neuses würden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nachts übertroffen. Eine Überschreitung nur tagsüber wurde für keinen Berechnungsort errechnet.

Für keinen der vorgenannten Berechnungsorte ergibt sich die Art der baulichen Nutzung aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans. Das Gebiet ist nicht entsprechend überplant. Nach dem Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Küps stellen die Bebauung entlang der Ortsstraßen "Lerchenfeld", "Alte Schulstraße", "Gartenstraße", "Bahnweg" und die Anwesen Kanzleistraße

33 und 35 in Johannisthal Wohngebiet dar. Die übrige Bebauung entlang der Ortsstraße "Kanzleistraße" wird als Dorfgebiet dargestellt. Das Anwesen Bamberger Straße 16 in Neuses liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Das Gebäude wurde entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung und Schutzbedürftigkeit zutreffend als Kern-/ Dorf-/ Mischgebiet eingeordnet.

Die Planung sieht neben einer lärmindernden ( $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$ ) Ausführung des Fahrbahnbelags der B 173 ab Mitte der Ausfahrrampe Kronach-Coburg (Bau-km 0+533 (B 173)) bis zum Kreisverkehrsplatz Johannisthal (Bau-km 1+938 (B 173)) eine einseitig, in Richtung Johannisthal angebrachte, bis zu 4,0 m hohe Lärmschutzwand vor. Einzelheiten – insbesondere zur Höhe der Wand in den einzelnen Abschnitten – ergeben sich aus der Planunterlage 7.2, lfd. Nr. LS1 - LS8. Um Reflexionen des Schienenverkehrslärms zu vermeiden, plant der Vorhabenträger, die bahnseitige Oberfläche der Lärmschutzwand hochabsorbierend ( $D_E \geq -8 \text{ dB(A)}$ ) auszuführen. Die Lärmschutzwand bewirkt rechnerisch eine Reduzierung der Beurteilungspegel um bis zu 5 dB(A). Dadurch stellt der Vorhabenträger sicher, dass an allen Berechnungsorten (auch an Balkonen, Terrassen und unbebauten Außenwohnbereichen) in Johannisthal die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Für das Anwesen Bamberger Straße 16 in Neuses hat der Vorhabenträger Aufwendungsersatz für passive Lärmschutzmaßnahmen zugesagt. Aktiver Lärmschutz kann an dieser Stelle unterbleiben, weil die Aufwendungen hierfür außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stünden, § 41 Abs. 2 BImSchG. In der Planunterlage Nr. 11.1 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar und fehlerfrei eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung angestellt. Passive Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen i.S.v. § 2 der 24. BImSchV sind bauliche Verbesserungen an den Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Die 24. BImSchV legt Art und den Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume fest. Sie enthält unter anderem konkrete Berechnungsformeln und -ansätze z.B. zur Berücksichtigung der Raumnutzung oder des Verkehrsweges. Die zur Ausführung kommenden Fenster müssen das nach der 24. BImSchV ermittelte sogenannte bewertete Schalldämmmaß erfüllen. Für die Berechnung sind eine genaue Vermessung des Raumes (Außenfläche, Raum- und Fenstergröße) und eine Bestimmung der vorhandenen bewerteten Schalldämmmaße der einzelnen Umfassungsteile (z.B. Mauerwerk und Rolladenkästen) notwendig. Dies erfolgt mit Hilfe von Beiblatt 1 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), Ausgabe November 1989. Um die Aufnahmen am Gebäude durchführen zu können, wird sich der Vorhabenträger nach Bestandskraft dieses Beschlusses mit den Eigentümern des Anwesens Bamberger Straße 16 in Verbindung setzen. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht notwendig. Sind passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig, so werden die Kosten nach Fertigstellung durch den Vorhabenträger erstattet. Die vorhandenen Fenster werden nach Abs. 10.1.2 und Tabelle 40 von Beiblatt 1 zu DIN 4109 bewertet. Hierbei werden z.B. der Fenstertyp (Einfachfenster, Ver-

bundfenster, Kastenfenster o.ä.) oder das Vorhandensein von Falzdichtungen berücksichtigt. Mit der Berechnung nach der 24. BImSchV wird festgestellt, ob die Schalldämmung der gesamten Außenfläche des Raumes ausreichend ist, um das erforderliche bewertete Schalldämmmaß nicht zu unterschreiten. Kommt es zu einer Unterschreitung, so müssen einzelne Bauteile - in vielen Fällen sind das die Fenster - verbessert (z.B. ausgetauscht) werden. An die Einhaltung dieser Regeln ist der Vorhabenträger gebunden. Aufgrund der Erfahrung hat sich allerdings gezeigt, dass bei einer nur geringen Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ein Austausch der vorhandenen Fenster oft nicht notwendig ist.

Dem grundsätzlichen Anspruch der Eigentümer des Anwesens Bamberger Straße 16 in Neuses auf passive Lärmschutzmaßnahmen ist durch die Auflage A.6.3.5 entsprochen worden. Über die Höhe des Aufwendungsersatzes ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden. Zuständig für die Abwicklung des Erstattungsanspruchs ist der Vorhabenträger. Welche Schutzmaßnahmen an den schutzbedürftigen Räumen konkret notwendig sind, muss im Rahmen einer Ortsbesichtigung festgestellt werden.

Für schutzwürdige Anlagen und Gebiete in den übrigen Ortsteilen der Marktgemeinde Küps wurden keine Grenzwertüberschreitungen errechnet. Dementsprechend lehnt der Vorhabenträger hier Lärmschutzmaßnahmen aus Kostengründen ab.

#### 2.10.1.7 Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Verkehrslärmschutz

Die lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen des Vorhabenträgers wurden vom SG 50 der Regierung von Oberfranken überprüft und im Ergebnis nicht beanstandet. Die Untere Immissionsschutzbehörde am LRA Kronach hat in seiner Stellungnahme vom 18.06.2012 keine Bedenken gegen das Lärmvorsorgekonzept des Vorhabenträgers angemeldet. Auch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) hat die Untersuchungen des Vorhabenträgers stichpunktartig überprüft und in keinem Punkt beanstandet. Daher hat die Planfeststellungsbehörde keinen Grund, an der Richtigkeit der Ergebnisse der Berechnungen zu zweifeln.

Die prognostizierten vorhabenbedingten Lärmimmissionen liegen insgesamt in einer Größenordnung, die weder eine erhebliche Belästigung noch eine Gesundheitsbeeinträchtigung i.S.d. 16. BImSchV besorgen lassen. Die Wahrnehmung von Verkehrslärm unterhalb dieser Grenzwerte ist als Ausfluss der Situationsgebundenheit des Eigentums hinzunehmen. Auch der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit ist nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Folglich kann die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger keine Anstrengungen in Bezug auf den Lärmschutz auferlegen, die zu einer weitergehenden Grenzwertunterschreitung führen würde.

Die vom SG 50 mit Schreiben vom 14.06.2012 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde ohne Abstriche in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (s.o. A.6.3.1 – 6.3.4). Diese Nebenbestimmungen betreffen die Ausgestaltung bereits geplanter Schutzmaßnahmen bzw. den Lärmschutz in der Bauphase und stellen insoweit keine Anspruchsgrundlage auf Herstellung besonderer oder zusätzlicher Lärmvorsorgemaßnahmen dar.

Die vom Vorhabenträger ermittelten Lärmpegel sind Mittelungspegel. In diese fließen zwar auch Spitzenpegel gewichtet ein. Kurzfristige Höchstbelastungen jenseits der errechneten Pegel sind aber in diesem Sinne nicht schädlich. Auch dass sich an einzelnen Streckenabschnitten an einzelnen Tagen höhere Lärmpegel ergeben können, ist insofern unerheblich. Derlei Einwände sind nicht geeignet, zusätzliche Lärmvorsorgemaßnahmen zu begründen.

Zurückzuweisen ist daher die Forderung zahlreicher Einwender (T1.008, P2.103, P2.088, P2.082, P2.078, P2.070, P2.066, P2.057, P2.055, P2.054, P2.052, P2.051, P2.044, P2.035, P2.023, P2.020, P2.017, P2.016, P2.015, P2.014, P2.011, P2.006 und P2.004) nach Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand über die Überführung der B 303 über die B 173 (BW 2-1 (B303)) hinaus, nach durchgängig und beidseitig hochabsorbierender Oberflächengestaltung der geplanten Lärmschutzwand und nach zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen entlang der B 303.

Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers haben für die Ortsteile Au, Lerchenhof, Krienesschneidmühle, Tüschnitz und Schmölz keine Grenzwertüberschreitungen ergeben. Bezogen auf ihre Schutzbedürftigkeit sind diese Gebiete als Kern-, Dorf- bzw. Mischgebiet einzustufen. In den Anwesen Lerchenhof 2, 2a und 2b (bauplanungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gelegen) befinden sich schutzbedürftige Wohnräume und Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden. Hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit sind sie daher einem Kern-, Dorf- bzw. Mischgebiet gleichzusetzen. Damit liegt der zulässige Grenzwert bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

Bezogen auf Au wurde der höchste Beurteilungspegel an einem Gebäude in der Valentin-Fischer-Straße errechnet (50,7 dB(A) tags und 44,6 dB(A) nachts). Dieser Pegel liegt weit unter den einschlägigen Grenzwerten. Bei der gewählten Trassierung der B 173 (Abstand zur Bebauung von Au  $\geq$  500 m) werden die Lärmgrenzwerte ungeachtet der Dammlage der B 173 nicht erreicht. Bäume, die für Au bislang als natürlicher Lärmschutz gewirkt haben, werden im Rahmen der Rodach-Verlegung nur im unbedingt notwendigen Umfang gefällt. Neuanpflanzungen sind geplant. Die befürchtete Reflexionswirkung der Lärmschutzwand findet keine fachliche Grundlage. Die übrigen Auer Berechnungsergebnisse sind in der Planunterlage Nr. 11.1 Anlage 1 – Ergebnisliste dargestellt. Der Vorhabenträger hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass eine lärmindernde Trassierung der B 173 wegen verschiedener topographischer bzw. verkehrlicher



Zwangspunkte und wasserwirtschaftlicher, verkehrstechnischer und naturschutzfachlicher Vorgaben nicht möglich ist. Eine größere Lärmvermeidung ist daher mit planerischen Mitteln nicht erreichbar. Freiwillige Lärmschutzmaßnahmen lehnt der Vorhabenträger berechtigterweise aus Gründen der Sparsamkeit ab.

Die Berechnungen haben für das Anwesen Lerchenhof 2 einen Beurteilungspegel von 52,7 dB(A) tags und 46,8 dB(A) nachts, für das Anwesen Lerchenhof 2a einen Beurteilungspegel von 52,8 dB(A) tags und 46,9 dB(A) nachts und für das Anwesen Lerchenhof 2b einen Beurteilungspegel von 52,4 dB(A) tags und 46,6 dB(A) nachts ergeben. Die B 303 verläuft auf Höhe dieser Anwesen in einem Geländeeinschnitt. Die Gradienten der Straße liegt etwa 7 m unter der Geländeoberkante. Durch die Böschung wird der Lärm abgeschirmt bzw. die Lärmausbreitung nach oben abgelenkt. Am Anwesen Lerchenhof 1 ergibt sich ein Beurteilungspegel von 47,1 dB(A) tags und 41,0 dB(A) nachts. Für das Anwesen Lerchenhof 1a wurde ein Beurteilungspegel von 48,3 dB(A) tags und 42,6 dB(A) nachts errechnet. Auch in Bezug auf den Ortsteil Lerchenhof ist also keine Grenzwertüberschreitung nachgewiesen.

Der nördliche Ortsrand von Tüschnitz liegt in einem Abstand von > 500 m zur B 303. Die dafür berechneten, ungünstigsten Beurteilungspegel (vgl. Planunterlage Nr. 11.1 Anlage 1 - Ergebnistabelle: Berechnungsort Nr. 11.10) liegen bei 45,8 dB(A) tags und 40,0 dB(A) nachts, und damit weit unter den zulässigen Grenzwerten.

Für Schmölz wurde der höchste Beurteilungspegel für ein Gebäude in der Schafgasse errechnet (52,8 dB(A) tags und 47,1 dB(A) nachts). Auch insoweit ist keine Grenzwertüberschreitung festzustellen. Durch die gewählte Trassierung der B 303 ist bereits ein ausreichender Lärmschutz für Schmölz gewährleistet.

Die Behauptung "überall wo das Straßenbauamt Bamberg Lärmschutzwände anbringt, gibt es nach der Fertigstellung Ärger wegen ungenügenden Immissionsschutzes" (P2.078, P2.015) wird als pauschal zurückgewiesen.

Zurückgewiesen wird die Forderung der Einwender T1.008, P2.103, P2.050, P2.015, P2.010, P2.005 nach Verlegung der geplanten Lärmschutzwand zwischen die Gleisanlage der Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt und den südlichen Ortsrand von Johannisthal mit dem Ziel, die Nachbarschaft auch vom Schienenverkehrslärm abzuschirmen.

Der Vorhabenträger hat in der Planunterlage Nr. 11.1 die Wirksamkeit einer unterschiedlich situierten Lärmschutzwand vergleichend untersucht. Er hat insoweit schlüssig dargelegt, dass unter den konkreten Umständen (unmittelbar an die Gleisanlage angrenzende Hausgärten; notwendige Überführung der B 173 über die Bahnanlage durch BW 1-2 (B 173)) eine Lärmschutzwand nördlich der Gleisanlage nur mit unverhältnismäßigem technischem (Wandhöhen

bis zu 10 m) und wirtschaftlichem Aufwand (transparente Wandoberfläche zur ausreichenden Belichtung) installiert werden könnte. Die Grenzwerte für Straßen- und Schienenverkehrslärm können effizient nur durch kombinierte Lärmschutzmaßnahmen an der B 173 und der Bahnanlage eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat dies im Erörterungstermin am 08.04.2014 ausführlich dargestellt. Lärmschutzwände auf der Gleisanlage können angesichts betriebsbedingter Schwingungen und des erforderlichen Abstands zur stromführenden Oberleitung nur 3,0 – 4,5 m hoch gebaut werden. Die Fahrbahn der geplanten B 173 liegt allerdings meist höher als die Gleisanlage. Hinzu kommt, dass die Dachgeschosse zahlreicher Häuser entlang der Bahnanlage in Johannisthal zu Wohnzwecken ausgebaut sind. Daher reicht zu deren Schutz jedenfalls an der Überführung der B 173 über die Bahnanlage (BW 1-2 (B 173)) eine Lärmschutzwand nicht aus. Eine Situierung nördlich der GVS Küps-Johannisthal lehnt der Vorhabenträger aus demselben nachvollziehbaren Grund (unterschiedliche Höhenlage) ab.

Zweckmäßig und zielführend für eine Reduzierung des Schienenverkehrslärms wäre eine Lärmsanierung der Bahnanlage. Die Planfeststellungsbehörde kann dies vom zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, der DB Netz AG jedoch nicht verlangen. Die Lärmaktionsplanung gibt keinen Anspruch auf Lärmsanierung.

Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht im Regelfall nur in Bezug auf neu verursachten Lärm. Die Tatsache, dass sich die Beurteilungspegel mehrerer Verkehrswege überlagern, ist regelmäßig unbeachtlich. Lärm wird von den Betroffenen als Summenpegel wahrgenommen, nicht getrennt nach Lärmquellen. Nach derzeitiger Gesetzes- und Rechtslage ist eine Lärmkumulation gleichwohl nur beachtlich, wenn eine Gesundheitsgefährdung oder ein Eingriff in die Substanz des Privateigentums im Raum steht. Die gesundheitsgefährdenden und enteignungsrechtlich relevanten Schwellenwerte liegen bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Um den Einwand der straßenverkehrsbedingten Gesundheitsgefährdung fachlich beurteilen zu können, hat der Vorhabenträger im Rahmen der Planung vertiefte lärmschutztechnische Untersuchungen für die Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Johannisthal angestellt. Insoweit hat er die Beurteilungspegel für den Prognose-Nullfall Schienenverkehr und den Prognose-Nullfall Straßenverkehr (= B 173 im Bestand) errechnet und daraus den Summenpegel im Prognose-Nullfall abgeleitet. Demgegenüber hat der Vorhabenträger aus der Kombination aus dem Prognose-Planfall Straßenverkehr (= Ausbau der B 173) und dem Prognose-Nullfall Schienenverkehr den Summenpegel im Prognose-Planfall ermittelt.

Zur Berechnung der Beurteilungspegel für den Schienenverkehrslärm wurden die Verkehrszahlen der DB Netz AG für den Prognosehorizont 2025 verwendet.

Der Vergleich der Pegel aus dem Prognosenullfall Straßenverkehr und dem Prognoseplanfall Straßenverkehr zeigt, dass die Lärmpegel im Bereich der "Kanzleistraße", "Bahnweg", "Alte Schulstraße" und "Gartenstraße" im Prognoseplanfall durchschnittlich um mehr als 3 dB(A) sinken werden. Im Bereich "Lerchenfeld" werden die Immissionen durchschnittlich um 1 dB(A) abnehmen.

Der Schienenverkehrslärm übertrifft bereits im Prognosenullfall die gesundheitsgefährdenden und enteignungsrechtlich relevanten Schwellenwerte (s.o.) an mindestens 45 Gebäuden bzw. 69 Gebäudefassaden in Johannisthal (um 1 - 4,6 dB(A) tags und um 1 - 10 dB(A) nachts).

Der Vergleich der Summenpegel ergibt, dass sich im Prognoseplanfall die Summenpegel um 0,1 - 0,8 dB(A) tags und um 0,1 - 2,3 dB(A) nachts verringern werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verkehrslärmsituation am südlichen Ortsrand von Johannisthal vom Schienenverkehrslärm dominiert wird. Sogar ohne Kumulation der Geräuschimmissionen aus dem Straßenverkehr übersteigt der Schienenverkehrslärm bereichsweise die gesundheitsgefährdenden und enteignungsrechtlich relevanten Grenzwerte. Der Straßenverkehrslärm wird im Prognoseplanfall bei Umsetzung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Prognose-Nullfall abnehmen. Die Gesamtlärmsituation wird durch den geplanten Straßenbau sogar verbessert. Lärmschutzmaßnahmen an der B 173 können allerdings nicht bewirken, dass die gesundheitsgefährdenden und enteignungsrechtlich relevanten Schwellenwerte eingehalten werden. Dies kann nur durch Lärmschutzmaßnahmen an der Gleisanlage erreicht werden.

Ein Anspruch auf kombinierte Lärmschutzmaßnahmen besteht dem Vorhabenträger gegenüber allerdings nicht. Daher verfangen entsprechende Einwendungen, die auf eine umfassende Lärmsanierung gerichtet sind, nicht.

Die Lärmschutzwand entlang der B 173 ist orts-/bahnseitig im Abschnitt LS 1-LS 5 (ca. 1,1 km) mit einer hochabsorbierenden Wandoberfläche geplant (vgl. im einzelnen Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. LS1 ff.). Die von vielen Einwendern behauptete Einkesselung des Schienenverkehrslärms findet daher nicht statt. Auch der Lärm, der vom Verkehr auf der GVS Küps-Johannisthal (nach der Verkehrsprognose: 1.000 Kfz/24h; nach Meinung verschiedener Einwender: 2.000 Kfz/24h, weil Schleichweg) ausgeht, belastet die Nachbarschaft nicht stärker als bisher. Eine durchgängige hochabsorbierende Wandgestaltung ist zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte jedenfalls nicht erforderlich. Insofern besteht auch kein Anspruch auf Verwirklichung.

Einer vorgreiflichen Regelung für Nachbesserungen im Lärmschutz (thematisiert vom Einwender P2.044 im Erörterungstermin vom 08.04.2014) bedarf es ebenfalls nicht. Ein Nachbesserungsanspruch wegen nicht voraussehbarer Wirkungen des Vorhabens (Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG) wird in einem

selbständigen Verfahren geprüft. Materiell-rechtlich kann Nachbesserung im Lärmschutz nicht nur bei unzutreffender Verkehrsprognose innerhalb des Prognosezeitraumes 2025 verlangt werden, sondern auch dann, wenn über den Prognosezeitraum hinaus nicht vorhersehbare spürbare Verschlechterungen der Situation eintreten. Der Unterschied besteht darin, dass innerhalb des Prognosezeitraumes die Abweichung von der vorgestellten Entwicklung durch einfachen Vergleich zwischen den Prognosewerten und den tatsächlichen Werten möglich ist, während dies nach Ablauf des Prognosezeitraums schwieriger zu beurteilen ist. Hier sind erst deutliche Sprünge in der Verkehrsentwicklung, die eine spürbare Verschlechterung der Situation herbeiführen, als nicht mehr vorhersehbar zu qualifizieren. Die Streitfrage, welche Pegeländerung als spürbare Verschlechterung zu bewerten ist, ist gleichfalls Gegenstand eines selbständigen Verfahrens.

Die Forderung nach Lärmschutz für das Freizeitgrundstück FlNr. 129 der Gemarkung Tüschnitz und FlNr. 451 der Gemarkung Theisenort (P2.047) wird nicht nachgekommen. Die Nutzung dieser Außenbereichsgrundstücke für die private Freizeitgestaltung (Hütte als bauliche Anlage) erfolgt ohne baurechtliche Genehmigung. Überdies ist davon auszugehen, dass sich Nutzungsberechtigte dort nur vorübergehend aufhalten.

#### 2.10.1.8 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Anwesen bereits einer Vorbelastung durch Schienenverkehrslärm ausgesetzt ist, die die Schwelle der Gesundheitsgefahr übersteigt. Durch die vorliegende Planung wird die Belastung dieser Anwesen, bei denen ein Summenpegel zu bilden ist, allerdings sinken.

Die Emissionssteigerungen sind auf die allgemeine Entwicklung der Verkehrszahlen und die geänderte Verkehrsführung zurückzuführen. Durch den Einsatz eines lärmindernden Asphalts und die Lärmschutzwand im Rahmen der Ausbaumaßnahme werden die Lärmimmissionen gesenkt, so dass sich für die Betroffenen trotz gesteigerter Verkehrszahlen die Lärmsituation nicht weiter verschlechtern wird. Nur für das Anwesen Bamberger Straße 16 in Neuses ist ein Anspruch auf passiven Lärmschutz anzunehmen. Im Übrigen ist keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Lärmsituation erkennbar. In weiten Streckenbereichen liegen die Berechnungsergebnisse weit unterhalb der einschlägigen Grenzwerte. Den gewichtigen Belangen des Lärmschutzes kommt hier angesichts der für das Vorhaben sprechenden überwiegenden Gründe kein entscheidendes Gewicht zu.

#### 2.10.2 Schadstoffeinträge

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen vereinbar. Diese Feststellung gilt sowohl

im Hinblick auf § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden, § 50 Satz 1 BImSchG. Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen, § 50 Satz 2 BImSchG.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, § 3 Abs. 1 BImSchG.

#### 2.10.2.1 Schadstoffeintrag in die Luft

Die Planung hält die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe nach der "Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen" (39. BImSchV), der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA-Luft) und der VDI-Richtlinie 2310 ein.

Bezieht man die durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen auf ihren jeweiligen Grenzwert, dann stellen sich der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert und der PM10-Tagesmittelwert als diejenigen Schadstoffparameter dar, deren Immissionen dem jeweils zugehörigen Immissionsgrenzwert am nächsten kommen.

Der Vorhabenträger hat eine Schadstoffuntersuchung nach dem "Merkblatt über Luftreinhaltebedingungen an Straßen ohne oder mit Randbebauung" (MLuS) 02 (geänderte Fassung 2005) angestellt. In der luftschadstofftechnischen Untersuchung der Immissionen wird der Anteil der untersuchten Straße an der Luftverunreinigung (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung bekannter Vorbelastungen ausgewiesen und die Gesamtbelastung mit den Immissionsgrenzwerten verglichen und beurteilt. Dabei wird u.a. die Belastung durch Feinstaub berechnet und bewertet. Die Ergebnisse sind in der Planunterlage 11.4 im Einzelnen dargestellt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch die geplanten Straßen an den Wohnhäusern, die diesen am nächsten liegen (z.B. Johannisthal, Bahnweg 13, mit 60 m Abstand zur B 173), keine Immissionen aus Vorbelastung und Zusatzbelastung entstehen, die Überschreitungen von Grenzwerten erwarten lassen. Belastungen oder Einwirkungen, die für die Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten würden, sind danach nicht zu erwarten. Die Immissionen nehmen mit größer werdender Entfernung ab, weil das dabei größer werdende Luftvolumen diese zunehmend verdünnt.

Auch die Abschätzung der NO<sub>2</sub>- und der PM10-Belastung hat ergeben, dass sie an den der B 173 bzw. B303 nächstgelegenen Häusern sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EU-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit insgesamt nicht zu erwarten. Das LfU hat sich in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 20.06.2012 mit den Ergebnissen der angestellten Untersuchung zur Luftreinhaltung einverstanden erklärt. Schutzauflagen sind daher aus fachlicher Sicht nicht angezeigt.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionswerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG, wonach die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei der Abwägung zu berücksichtigen ist. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegen gewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die getroffene Abschätzung der Luftschadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber auch angesichts der Vorbelastung weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Die absolute Menge der Stoffe wird durch den Bau bzw. Betrieb der „Lerchenhof-Trasse“ auch nicht mehr werden. Denn, so wie die „Lerchenhof-Trasse“ belastet wird, wird die St 2200 entlang Theisenort entlastet. Außerdem können die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und Bepflanzungen sowie die angestrebte Verflüssigung des Verkehrs ebenfalls zu einer Verbesserung der Schadstoffsituation beitragen.

#### 2.10.2.2 Schadstoffeintrag in den Boden

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten zur Herstellung und Unterhaltung der Straßen sind vorliegend nicht unzulässig.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, § 4 Abs. 1 BBodSchG. Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, § 2 Abs. 3 BBodSchG. Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Für die Abschätzung des vorhabenbedingten Schadstoffeintrags in den Boden kann zunächst auf die Untersuchung zum Schutzgut Boden in der Unterlage 16 Bezug genommen werden. Danach lässt sich festhalten, dass vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trassen, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trassen, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist und dass diese Belastungen mit zunehmender Entfernung von der Trasse bzw. mit zunehmender Bodentiefe deutlich abnehmen. Veränderungen gegenüber der Situation vor Durchführung des Straßenbauvorhabens sind zwar nicht zu vermeiden. Eine Minimierung des Schadstoffeintrags wird durch die Begrünung der neu entstehenden Böschungen entlang der gesamten Ausbau- bzw. Verlegungsstrecke erreicht (vgl. Unterlagen 12.1 und 12.3, Gestaltungsmaßnahme G 1). Die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs dürften infolge gesetzlicher Maßnahmen und Fortentwicklung der Fahrzeugtechnik außerdem künftig weiter abnehmen.

In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabenbedingten Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben werden. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG (insbesondere eine Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten) ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

#### 2.10.2.3 Schadstoffeintrag in Gewässer

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der planfestzustellenden Trassen wird aufgrund des Entwässerungskonzepts, das den Planunterlagen zugrunde liegt und in enger Abstimmung mit dem WWA Kronach entwickelt wurde, wirksam vorgebeugt.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen gefasst und Rückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt, bevor es an den Vorfluter weitergegeben wird. Die bestehenden Belastungen von Böden und Fließgewässern werden dadurch deutlich verringert.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, das Vorhaben angesichts seiner positiven Auswirkungen in Frage zu stellen.

#### 2.10.2.4 Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags

Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung weder dem Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener bzw. sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht zu.

#### 2.10.3 Immissionsschutz in der Abwägung

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich insgesamt betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

### 2.11 **Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz**

#### 2.11.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, § 17 Satz 2 FStrG. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Lebensraumschutzes.

Besondere Bedeutung kommt insoweit der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

#### 2.11.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.



Der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

1. vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw.
2. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Beeinträchtigungen sind insoweit vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Beeinträchtigungen, die unvermeidbar sind, sind zu begründen, § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Eingriffe dürfen nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG. Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt insoweit auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

### 2.11.3 (Un-)Vermeidbarkeit des Eingriffs

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom

30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Auch die Planfeststellungsbehörde hat dieses sog. Vermeidungsgebot also zu beachten.

Vermeidbarkeit ist insoweit allerdings nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Der Begriff bedarf vielmehr der Auslegung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung dann, wenn ein Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht die Unterlassung eines Vorhabens, sondern die Vermeidung der dabei zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung eines Eingriffs.

Das Vermeidungsgebot zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ergänzt lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft das Vermeidungsgebot an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die fachplanerisch ausgewählte Variante.

Die Planung des Vorhabenträgers entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Planunterlagen Nr. 1, 12 und 16 verwiesen. Die Wahltrasse mit ihrer zugrundeliegenden Linienführung stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine sinnvolle und ausgewogene Planungslösung dar. Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die planfestgestellte Linienführung wurde auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern auch hinsichtlich der Eingriffe in die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen und die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie auch unter Einbeziehung der künftigen Immissionsbelastungen.

#### 2.11.4 Beschreibung des Eingriffs

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich in den Planunterlagen Nr. 12 und 16, auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren: Sowohl durch den Ausbau der B 173 als auch durch die Verlegung der B 303 werden landwirtschaftliche Nutzflächen, Offenland- und Gewässerbiotope und Gehölzstrukturen beansprucht.

Maßnahmenbedingt wird eine Gesamtfläche von rund 13,1 ha versiegelt. Davon sind 3,9 ha schon bislang versiegelt, 9,2 ha werden neu versiegelt und 0,9 ha werden entsiegelt. Bauzeitlich unterliegt der Boden in Bereichen, die nach der Planung vorübergehend in Anspruch genommen werden, durch temporäre Bodenverdichtungen und -veränderungen weiteren Belastungen.

Der bestehende Straßenkorridor der B 173, der eine Barriere für flugunfähige, aber auch für flugfähige Tierarten und die Pflanzenwelt darstellt, wird durch den Ausbau der Straße verbreitert. Dies wird zu einer Verstärkung des Trenneffektes führen. Die Verlegung der B 303 schafft daneben eine weitere Barriere. Im Zuge der Bauarbeiten sind die Randbereiche der Straßentrassen erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen unter C.2.10.10 sowie auf die Planunterlage Nr. 12.4 Bezug genommen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage Nr. 12.1) und die Untersuchung nach UVPG (Planunterlage Nr. 16) Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage Nr. 12.2).

Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere in den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, S. 642).

#### 2.11.5 Vermeidungsmaßnahmen (V)

Angesichts der in der Planung vorgesehenen V-Maßnahmen lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird.

Die V-Maßnahmen sind im Einzelnen in der Planunterlage Nr. 12.1 beschrieben. Folgende Maßnahmen sind hervorzuheben:

- a) Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang beansprucht. Besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen werden auch in der Bauphase umgangen und durch entsprechende Schutzzäune nach DIN 18920 und RAS LG 4 gesichert (V 11 - Schutzzäune). Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. - auch bei der Herstellung der Ausgleichsflächen.
- b) Der betriebs- (insbesondere der verkehrsunfall-)bedingte Eintrag von Schadstoffen in den Boden, in Oberflächengewässer und in das Grundwasser wird mittels der Einleitung des Straßenoberflächenwassers in RRBen mit vorgeschalteten Absetzbecken weitestgehend vermieden (V 6 - Abwasserbehandlung). Mit Hilfe der durchgängig geregelten Ableitung des Oberflächenwassers werden Belastungen für Böden, Fließgewässer und Lebensräume deutlich verringert.
- c) Die baubedingte Tötung oder sonstige Störung von Tagfaltern, Vögeln, Fledermäusen und Reptilien wird durch Vorgaben im Rahmen der Baufeldfreimachung (V 1: Zeitvorgabe Gehölzrodung, V 2: Zeitvorgabe Stockrodung, V 5: mehrfache Schur, V 7: Abfang und Umsiedlung der Zauneidechse, V 8: Zeitvorgabe Baufeldfreimachung, V 9: Amphibienleiteinrichtungen und V 12: Rodung von Biotop-/Höhlenbäumen) vermieden.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Belange sind die in den Planunterlagen vorgesehenen bzw. dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten V-Maßnahmen ausreichend. Es ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung verkehrlicher Belange nicht bestehen.

#### 2.11.6 Unvermeidbarkeit verbleibender Eingriffe

Trotz V-Maßnahmen verursacht das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind hervorzuheben:

- a) Versiegelung land-/forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- b) Überbauung dreier und Verkleinerung zweier Stillgewässer

#### 2.11.7 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (A/E)

Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen muss der Vorhabenträger durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen oder ersetzen (= A/E-Maßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Das Kompensationsgebot ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwin-

gendes Recht (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41).

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (= spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist nicht auszugleichen oder zu ersetzen sind.

A/E-Maßnahmen sind über den gesamten Zeitraum hinweg, in dem der Eingriff wirkt, zu unterhalten und zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen, § 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG. Der Unterhaltungszeitraum wird hier auf unbestimmte Zeit festgeschrieben, da das Vorhaben die dauerhafte Versiegelung von Nutzflächen und den dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen bewirkt. Das Kompensationsziel ist hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeit erreicht. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus Bau bzw. Betrieb der B 173 und der B 303 kann nur im Wege der dauerhaften Bereitstellung von Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Die Ausgleichsflächen werden vom Vorhabenträger in ausreichender Form und Gestalt gesichert (vgl. Planunterlage Nr. 14).

#### 2.11.7.1 (Nicht-)Ausgleichbarkeit von Eingriffen

Die weitere Prüfung setzt die Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare und nicht-ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung ausgleichbar ist oder nicht, erfolgt anhand der Wertigkeit und der Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen. Als Wertmaßstab bzw. Indikator werden die Art und die Größe der Flächen herangezogen, mit denen diese Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp und dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. In diesem Zusammenhang sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen.

Bei der Einordnung in ausgleichbar und nicht ausgleichbar werden

- die Versiegelung intensiv land-/forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- die Versiegelung "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend im Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den naturschutzfachlichen Erhebungen des Vorhabenträgers, die insbesondere in die Planunterlage Nr. 12 eingeflossen sind, werden die in

ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre räumliche Lage lassen sich der Planunterlage Nr. 12.2 hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht voll wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter bzw. Ersatzcharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG. Dass Straßenbegleitgrün nicht alle Funktionen erfüllt, die für Feldgehölze oder Baumreihen in der freien Landschaft charakteristisch sind, rechtfertigt es nicht, ihm – gerade mit Blick auf das Landschaftsbild – jegliches Ausgleichspotenzial abzuspochen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 533).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen zum einen die Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßennebenflächen. Aber auch A/E-Maßnahmen können neben ihrer Funktion für den Naturhaushalt die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen. Alle Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur vollständigen Ausgleichbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild bei.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der vorhabenbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleichbar ist und mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch ausgeglichen wird.

#### 2.11.7.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Der Vorhabenträger hat die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (kurz: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vorgenommen.

Die dabei maßgeblichen Gesichtspunkte sind die Auswirkungen der Maßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Der Vorhabenträger hat den Ausgleichsbedarf gemäß diesen "Grundsätzen" in einen Flächenbedarf umgerechnet. Die Bayerische Kompensationsverordnung war insoweit nicht anzuwenden, weil der Vorhabenträger die Planfeststellung vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt hat.

Nach den "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Eingriffsintensität Ausgleichsflächen vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung dieses Flächenbedarfs auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte. Zugleich gewährleisten sie im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die "Grundsätze" in Frage zu stellen, zumal im Einzelfall davon abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorliegt. Die Heranziehung der "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des BVerwG ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertungen im Vorfeld durchgeführt.

Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erfor-

derlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177/96, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt auch von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben.

Die Eignung eines solchen Bestandsaufnahme- und Bestandsbewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 522).

Diesen Anforderungen wird die Bestandserhebung gerecht.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des Umfangs der erforderlichen A/E-Maßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Diesbezüglich wird auf die Plaunterlage Nr. 12.1 - Anlage E1 verwiesen. Der Vorhabenträger hat den Kompensationsbedarf konkret ermittelt. Danach errechnet sich ausgehend von einer insgesamt durch den Eingriff betroffenen Fläche von 14,7 bzw. 1,4 ha ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 18,6 bzw. 4,2 ha abzüglich der Fläche aus Auflage A.6.4.15.

Das Landschaftsbild bleibt dabei außer Betracht. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind insbesondere die Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2 vorgesehen (vgl. Planunterlage Nr. 12.1). Die in erster Linie naturschutzfachlich begründete Maßnahme übernimmt insoweit jedoch eine wichtige Komplementärfunktion.

Die Naturschutzbehörden haben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch im Hinblick auf den Umfang der Ausgleichsflächen zugestimmt oder zumindest keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Auch von Seiten des AELF Kulmbach wurden diesbezüglich keine Einwendungen erhoben. Die Versiegelung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie sonstiger intensiv genutzter Nutzflächen bedeutet eine nachhaltige Inanspruchnahme von Boden und somit eine Einschränkung biotischer Lebensraumfunktionen. Die Einschränkung biotischer Lebensraumfunktionen ist eine



erhebliche Beeinträchtigung, die jedoch durch die Maßnahmen des Naturschutzes ausgleichbar ist, da die versiegelten landwirtschaftlichen Nutzflächen bezüglich ihrer Funktion für den Naturhaushalt wiederherstellbar sind. Die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzflächen beinhaltet im Gegensatz zur Versiegelung kein erhebliches Beeinträchtigungspotential, da die neu entstehenden Böschungen und Straßennebenflächen die biotischen Lebensraumfunktionen der bislang intensiv genutzten Flächen nicht nachhaltig einschränken.

#### 2.11.7.3 Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und A/E-Maßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die geplanten A/E-Maßnahmen konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386).

Die in der Planunterlage Nr. 12.1 - Anlage E1 enthaltene tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz" geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der betroffenen Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit und zu dem auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf. Der Vorhabenträger ordnet dabei dem Eingriff die jeweilige A/E-Maßnahme zu.

Der flächenmäßige Umgriff der vorgesehenen A/E-Maßnahmen steht aufgrund der festgestellten Planunterlagen fest. Eine parzellenscharfe Darstellung oder Auflistung der einzelnen Beeinträchtigungen mit der zugeordneten Maßnahme ist weder gesetzlich geboten noch naturschutzfachlich sachgerecht, weil eine Verengung des Blicks auf einen punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92. AK, NVwZ-RR 1995, 10; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530).

#### 2.11.7.4 Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Ausgleichsmaßnahmen, sind unter A.6.2 angeordnet. So hat der Vorhabenträger, um eine rasche Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, nach A.6.2.1 die nach dem LBP erforderlichen A-Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Verkehrsfreigabe baulich fertig zu stellen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der einzelnen A-Maßnahmen wird von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde überprüft (vgl. A.6.2.9).

#### 2.11.7.5 Funktion und Eignung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem besonderen Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf die jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabenträger hat die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele in der Planunterlage Nr. 12.1 umfassend und im Einzelnen nachvollziehbar erläutert. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Dem landschaftspflegerischen Begleitplan liegt ein Leitbild bzw. Konzept zu Grunde, das der Vorhabenträger bereits im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt hat. Das Konzept orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Ziel des Ausgleichskonzepts ist es, die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere die Lebensraumverluste, zu kompensieren bzw. wiederherzustellen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Planunterlage Nr. 12.3) zeichnerisch dargestellt.

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet.

Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. So wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen. Infolgedessen stellen zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig den Ausgleich für mehrere Beeinträchtigungen und unterschiedliche Konfliktbereiche dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ Beilage I 8/2006, Rdnr. 530).

Im Ergebnis werden sowohl alle gestörten Funktionen des Naturhaushalts als auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen A-Maßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffenen Flächen und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen.

Die vorgesehenen A-Maßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen.

Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen: Lebensraum, Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion) - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgesehene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahme- und Speicherefähigkeit der Ausgleichsfläche; zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, sodass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen verbessert (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, S. 10).

Damit die Ausgleichsflächen ihre ökologische Funktion möglichst frühzeitig und aus fachlicher Sicht optimal erfüllen können, ist eine ökologische Bauüberwachung (vgl. A.6.2.4) vorzusehen, die sicherstellt, dass die ausführenden Baufirmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen.

Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils in einer gemeinsamen Begehung durch Vertreter des Vorhabenträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen.

In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann.

Schließlich werden auch die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen.

Dabei dient die Maßnahme A9<sub>CEF</sub> aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort und der Art der geplanten Maßnahme über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9). Die vorgesehenen Flächen werden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächen so umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen in einer Weise auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen das optische Beziehungsgefüge des vorher vorhandenen Zustandes - geprägt durch das bestehende Verkehrsband der B 173 - in größtmöglicher Annäherung fortgeführt wird, ohne dass auf Dauer schwerwiegende, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft zurückbleiben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass jegliche optische Umgestaltung unterbleibt. Gerade bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung kann ein Ausgleich auch dann vorliegen, wenn eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Es reicht, wenn - wie hier - die Beeinträchtigungen in landschaftsgerechter Weise aufgefangen werden, sodass das Landschaftsbild nach der Neugestaltung in seinen ästhetischen Merkmalen den vergleichbaren Landschaftseinheiten im betroffenen Naturraum im Wesentlichen entspricht.

In der Planung ist eine Vielzahl von Festsetzungen getroffen, die auf einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zielen. Ausschlaggebend ist nicht eine mathematische oder formalistische Sichtweise, sondern die Benennung von konkret optisch wirksamen Maßnahmen in einer qualitativen Betrachtung. Die Veränderungen durch den Eingriff in das Landschaftsrelief sowie die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trassen bzw. ihre Erweiterung in die umgebende Landschaft durch Maßnahmen wie z.B. die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen sowie der Gestaltung von Ausgleichsflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Im Ergebnis wird das Landschaftsbild durch die gesamten Regelungen, die für das Landschaftsbild relevant sind, im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet, zumal es vorliegend zum Teil um den Ausbau einer bestehenden, das Landschaftsbild bereits gegenwärtig prägenden Bundesstraße geht.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben mit Schreiben vom 04.05.2012 bzw. 18.06.2012 ihr Einvernehmen zu der Planung erteilt. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 2.11.7.6 Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind integrierter Bestandteil der Planfeststellung und daher fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im betroffenen Natur- und Landschaftsraum, die durch den Eingriff gestört wurden, gleichartig bzw. gleichwertig gewährleisten. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können für den Ausgleich nicht beliebige Flächen verwendet werden.

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der LBP zu Grunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich.

Für die A-Maßnahmen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch nur solche Flächen herangezogen worden, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind, d.h. in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lassen. Dadurch wird ein Zustand geschaffen, der den durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zumindest ähnlich ist. Die für die Kompensation der vorgenommenen Eingriffe vorgesehenen Flächen sind dabei in mehrfacher Hinsicht nicht beliebig disponibel. Zum einen muss der Gesamtzusammenhang der einzelnen A-Maßnahmen gewahrt bleiben und zum anderen müssen die vorgesehenen Flächen für die ökologische Aufwertung in der vorgesehenen Form auch geeignet sein.

Da ein Vorhaben in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, 328; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Was für A/E-Maßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für V-Maßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei ausreichend Rücksicht genommen: Insbesondere beansprucht der Vorhabenträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang. Vorrangig plant der Vorhabenträger die Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen.

Landwirtschaftlich genutzter Boden wird insgesamt nur im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. Die überplanten Flächen liegen zu einem erheblichen Teil im Überschwemmungsgebiet von Rodach und Krebsbach.

Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage Nr. 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das ggf. notwendige Enteignungsrecht. Er behält aber weiterhin die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

#### 2.11.7.7 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Zudem nehmen die A-Maßnahmen nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch, § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

#### 2.11.8 Schutz bestimmter Teile der Landschaft

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Vorhabenbereich nicht betroffen.

#### 2.11.9 Biotopschutz

Hinsichtlich Lage und Beschreibung betroffener, gesetzlich geschützter Biotope wird auf die Planunterlagen Nr. 12.1 und 12.2 verwiesen.

Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von diesen Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG.

Für die Überbauung/Beseitigung der im LBP angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen

(Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG) bzw. Befreiungen (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der planfestgestellten Lösung. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die betroffenen geschützten Biotope sind im Gutachten des Büros Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, München vom 06.02.2012 auf S. 11 f. aufgeführt.

#### 2.11.10 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommen in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

##### 2.11.10.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-Schutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist es gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, § 39 Abs. 7 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (s.o. C.2.10.7.7).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist auf-

grund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabenträger wurden unter A.6.2 Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen.

Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C.2.10.7.7).

#### 2.11.10.2 Besonderer Artenschutz

##### 2.11.10.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Welche Tiere und Pflanzen zu den besonders oder streng geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Unter einer lokalen Population i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man -aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG- eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Der Tatbestand ist nach Ansicht der Rechtsprechung auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz ei-



nes im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kfz zu Schaden kommen können, ist bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt gewollt ("dolus directus"), müssen aber -wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen (V) eintreten- als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kfz erfüllt, so könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht.

Dabei sind Maßnahmen, die der Vorhabenträger zur Vermeidung oder zumindest Minimierung solcher Kollisionen plant (Überflughilfen, Leitstrukturen o.ä.) in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rdnr. 91).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgender Maßgabe:

Sind in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf sich im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern.

Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke ("time lag") entsteht. Soweit erfor-

derlich, kann die Planfeststellungsbehörde vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festsetzen, § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, juris Rn. 119). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Werden bei Ausführung des Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, können von diesen Verboten im Einzelfall weitere Ausnahmen unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG. Eine solche Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weiter gehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten –streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor– ergibt sich in Bezug auf Bestand, vorhabenbedingte Beeinträchtigung und Erhaltungszustand nach Realisierung des Vorhabens folgendes Bild:

#### 2.11.10.2.2 Bestand und Betroffenheit der aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng bzw. besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Planunterlage Nr. 12.4 (saP) Bezug genommen.

Diese vom Vorhabenträger beauftragte Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung, die die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen hat, ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Der Bund Naturschutz und die Naturschutzbehörden haben die Untersuchungstiefe und die Qualität der naturschutzfachlichen Unterlagen im Grundsatz nicht beanstandet.

Wie aus der Planunterlage Nr. 12.4 und der nachfolgenden Darstellung hervorgeht, ist vorhabenbedingt bei keiner der dort genannten Tierarten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. In diesem Zusammenhang hat die Planfeststellungsbehörde folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr zum Schutz aller europäischen Brutvogelarten (V1<sub>CEF</sub>),
- Wurzelstockrodung und Baufeldfreimachung erst nach Ende des Winterhalbjahrs zum Schutz der Haselmaus und der Zauneidechse (V2<sub>CEF</sub>, V8<sub>CEF</sub>),
- ökologische Baubegleitung (V3<sub>CEF</sub>),
- Gestaltung der Überführung der B 303 über den Rosenaugraben (Brücken-BW 0-1 (B 303)) zum Schutz strukturgebundener, niedrig fliegender Fledermäuse und des Eisvogels (V4<sub>CEF</sub>),
- Mahdmanagement auf bestehenden Habitatflächen des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (kurz: WK-AB) , die vom Vorhabenträger beansprucht werden (V5<sub>CEF</sub>) und Anlage neuer Habitatflächen (A7<sub>CEF</sub>),
- Abfang und Umsiedelung der Zauneidechse (V6<sub>CEF</sub>),
- Errichtung von Schutz- bzw. Leitzäunen für besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen und für Amphibien (V9 und V11),
- Anlage von Sperr- und Leitpflanzungen für strukturgebundene, niedrig fliegende Fledermäuse (V10<sub>CEF</sub>, A4),

- Rodung von Biotop- und Höhlenbäumen nur im Oktober und erst nach Ausspiegelung und Anwendung eines Ausschlussverfahrens zum Schutz von baumhöhlenwohnenden Fledermäusen (V11<sub>CEF</sub>), Ausbringung von Totholz zur Anreicherung in geeigneten Waldflächen (A12<sub>CEF</sub>)
- Anlage extensiv genutzter Grünlandflächen mit Kleinstrukturanreicherung für die Zauneidechse und den WK-AB (A6<sub>CEF</sub>),
- Anlage von Auwald- und Kleingewässerhabitaten für Goldammer, Kuckuck, Krickente und Teichhuhn (A8<sub>CEF</sub>),
- Anlage von Ackerbrachen bzw. Ackerrandstreifen und Feldgehölzen für Feldlerche, Goldammer und Bluthänfling (A9<sub>CEF</sub>),
- Anlage von Nisthilfen für Eisvogel und Grünspecht (A10<sub>CEF</sub> und A11<sub>CEF</sub>).

Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen bei den jeweils betroffenen Arten verwiesen.

#### 2.11.10.2.3 Arten nach Anhang IV der FFH-RiLi

##### 2.11.10.2.3.1 Fledermäuse

Folgende in Anhang IV Buchst. a der FFH-RiLi verzeichnete Fledermausarten sind vorhabenbedingt (potenziell) betroffen:

- |                                     |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| - Bechsteinfledermaus (potenziell)  | - Breitflügelfledermaus (potenziell) |
| - Mopsfledermaus (potenziell)       | - Nordfledermaus (potenziell)        |
| - Zweifarbenfledermaus (potenziell) | - Braunes Langohr                    |
| - Fransenfledermaus                 | - Graues Langohr                     |
| - Große Bartfledermaus              | - Großer Abendsegler                 |
| - Großes Mausohr                    | - Kleine Bartfledermaus              |
| - Rauhautfledermaus                 | - Wasserfledermaus                   |
| - Zwergfledermaus                   |                                      |

Hinsichtlich der Lebensräume und -gewohnheiten dieser Arten wird auf die Darstellung in der Planunterlage Nr. 12.4 Bezug genommen. Für alle genannten Fledermausarten gilt, dass sich vorhabenbedingt die Kollisionsgefahr nicht signifikant erhöht.

Da die B 173 derzeit schon hoch belastet ist, besteht bereits ein hohes Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Die Verkehrsbelastung auf der B 173 wird sich nicht wesentlich erhöhen und die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bleiben unverändert. Daher wird sich das Kollisionsrisiko an der B173 objektiv be-

trachtet nicht signifikant erhöhen. Auch die Trennwirkung der B 173 geht künftig nur unwesentlich über die bestehende Trennwirkung hinaus.

Die B 303 quert den oberen Rosenaugraben in einem bislang unbebauten Umfeld. Dort muss in erhöhtem Maß mit Fledermaus-Überflügen gerechnet werden, was das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko für die (mitunter) niedrig fliegende Braune Langohr-, Fransen-, Graue Langohr-, Große Bart-, Große Mausohr-, Kleine Bart-, Wasser- und auch Zwergfledermaus erhöht. Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion dieser Arten sieht die Planung ein Brückenbauwerk mit weiter Öffnung und Überflughilfen vor (V4<sub>CEF</sub>). Außerdem sind im nahen und weiten Umfeld der Straße Leit- und Sperrpflanzungen angelegt (V10<sub>CEF</sub>, A4). Dies wirkt nach Ansicht der Naturschutzbehörden einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos entgegen.

Nach der im Zuge der Planung vorgenommenen Höhlenbaumkartierung sind vorhabenbedingt keine Quartiere (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) höhlenbaumwohnender Fledermausarten betroffen. Da nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass bei Rodungsarbeiten ein für Fledermäuse nutzbarer und als solcher nicht erkannter Höhlenbaum (Tagesquartier) gefällt wird und die Rodung besetzter Quartierbäume während des Winterschlafs eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten würde, erfolgt die Rodung von Bäumen mit Verdacht auf Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Spalten, abstehende Rinde) im Oktober (V12<sub>CEF</sub>). Die entsprechenden Bäume werden im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand markiert. Gerodetes Biotopholz wird als Ausgleich für ggf. verloren gehende Tagesquartiere in geeigneten Waldflächen ausgebracht (A12<sub>CEF</sub>). Die Kontrolle über diese Maßnahmen obliegt der ökologischen Baubegleitung (V3<sub>CEF</sub>).

Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten durch die gegenständliche Baumaßnahme verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Nach alledem liegt durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der (potentiell) vorkommenden Fledermausarten vor.

#### 2.11.10.2.3.2 Haselmaus

Im Untersuchungsgebiet kommt möglicherweise auch die Haselmaus vor. Die Waldflächen in Trassennähe eignen sich aufgrund ihrer Struktur und Vorbelastung allerdings nur stark eingeschränkt als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte und Nahrungshabitat der Haselmaus. Ihr Vorkommen ist daher nach Ansicht des beauftragten Gutachters wenig wahrscheinlich.

Einer der Tatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist folglich nicht erfüllt. Der Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch die geplanten Maßnahmen V1<sub>CEF</sub> und V2<sub>CEF</sub> wirksam begegnet. Somit liegt durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Haselmaus vor.

#### 2.11.10.2.3.3 Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Von den streng geschützten Tagfalterarten im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt sowohl der Helle als auch der Dunkle WK-AB im Untersuchungsgebiet vor. Die Vorkommen sind als Teilpopulationen (mit in Bezug auf den Hellen WK-AB geringer Individuenzahl) einzustufen, die in räumlichem Zusammenhang und funktionalem Austausch zu weiteren Teilpopulationen auf benachbarten Standorten stehen (Metapopulation). Die nachgewiesenen Habitatflächen fungieren sowohl als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch als Nahrungshabitat. Auf den vom Vorhabenträger beanspruchten Flächen (frische bis (wechsel-)feuchte Wiesenflächen) kommt die Raupenfutterpflanze beider Falterarten (Großer Wiesenknopf) vor.

Das Vorhaben erfüllt gleichwohl nicht den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Trassen der B 173 und der B 303 kreuzen zwar abschnittsweise die Dispersionswege zwischen benachbarten Teilpopulationen. Das Kollisionsrisiko wird dadurch aber nicht erhöht. Den zwischen den verbleibenden und aus Gründen der Vermeidung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG neu herzustellenden Habitaten entstehen keine neuen Ausbreitungshindernisse. Abgesehen davon gilt der WK-AB als nicht besonders kollisionsgefährdet.

Die Planung sieht zum Ausgleich der Habitatverluste (5,49 ha) die Bereitstellung von insgesamt 6,62 ha extensiv genutzter Grünlandflächen im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen vor (A6<sub>CEF</sub> und A7<sub>CEF</sub>). Zur Vermeidung baubedingter Schädigungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Individuen der Art werden die für die Bauarbeiten beanspruchten Flächen ein Jahr vor und auch im Jahr der Bauarbeiten zur Flugzeit der Art (zwischen Ende Juni und Anfang September) häufig gemäht, damit die Raupenfutterpflanze dort während und auch nach der Eiablage nicht zur Blüte gelangt. Die Erdarbeiten dürfen auf diesen Flächen erst im zweiten Jahr der Bauarbeiten ab Anfang September erfolgen, damit sich auch keine Raupen der Art mehr in den Nestern der Wirtsameisen befinden (V5<sub>CEF</sub>).

Insgesamt ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen WK-AB-Populationen nicht weiter verschlechtert.

## 2.11.10.2.3.4 Zauneidechse

Von den streng geschützten Reptilienarten im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet vor. Die lokale Population hat eine geringe Kopfstärke. Das Untersuchungsgebiet ist für die Zauneidechse suboptimal. Lebensraum und Lebensgewohnheiten der Zauneidechse werden in der Planunterlage Nr. 12.4 ausführlich beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

Um baubedingte Tötungen einzelner Individuen der Zauneidechse, die mit Eingriffen in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verbunden sein können, zu vermeiden, sind die Zauneidechsen im Vorfeld der Bauarbeiten abzufangen und in ein vorbereitetes Ersatzhabitat umzusiedeln (A6<sub>CEF</sub>). Die Zurück- und Zuwanderung einzelner Tiere in das Baufeld ist durch Schutzzäune zu verhindern (V7<sub>CEF</sub>). Um Tötungen von überwinternden Eidechsen und die Zerstörung von Eiern zu vermeiden, hat die Baufeldfreimachung auf den betroffenen Habitaten unmittelbar nach Abschluss der Winterruhe der Art, d.h. je nach Witterung im Zeitraum März/April zu erfolgen (V8<sub>CEF</sub>). Die bei den Rodungsarbeiten verbleibenden Wurzelstöcke sind erst nach Ende der Winterruhe zu entfernen (V2<sub>CEF</sub>). Da die verfahrensgegenständlichen Bauabschnitte der B 173 und der B 303 Strukturen, an denen sich Zauneidechsen bei Wanderungen gut orientieren könnten (z.B. trockene Säume) nicht durchschneiden (beide Straßen werden durch Brückenbauwerke über den Bahndamm überführt), wird das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Art nicht signifikant erhöht. Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommt bezogen auf diese Art also nicht zum Tragen.

Entsprechendes gilt für § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Zwar werden im Knotenpunkt der B 303 mit der B 173 zwei kopfschwache Vorkommen der Zauneidechse vorhabenbedingt überbaut. Einer relevanten Störung für die Teilpopulation wird jedoch durch zeitgerechte(n) Abfang und Umsiedlung dieser Individuen (A6<sub>CEF</sub>) vorgebeugt.

Der durch die Überbauung im Einmündungsbereich der B 303 entstehende Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Anlage eines 0,78 ha großen Ersatzhabitats zeitlich vorgezogen kompensiert (A6<sub>CEF</sub>). Nach Abschluss der Maßnahme (und Entfernung der temporär angelegten Schutzzäune) ergibt sich für die Zauneidechse über verbleibende Flächen an der Bahnlinie ein unmittelbarer Verbund zu weiteren geeigneten Habitaten im Bereich der Maßnahme A3 und zu weiteren (rezenten und wieder besiedelbaren) Flächen nördlich der B 173. Darüber hinaus werden durch die Neuanlage der Straßenböschungen zusätzliche, für die Zauneidechse geeignete Habitate geschaffen.

Insgesamt ist objektiv betrachtet gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsen-Population nicht weiter verschlechtert.

## 2.11.10.2.3.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

## a) Weit verbreitete Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sind 44 weit verbreitete Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft nachgewiesen worden. Sie sind in der Planunterlage Nr. 12.4 detailliert beschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder aber handelt es sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität. Auch bleiben die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der B 173 gleich und nimmt die allgemeine Verkehrsbelastung nur in geringem Umfang zu.

Es kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert und auch, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gestört wird. Die Trennwirkung der ausgebauten B 173 geht nicht über die bestehende Trennwirkung der vorhandenen Straße hinaus. Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht. Zwar gehen durch die Baumaßnahme potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Allerdings steht im Untersuchungsraum auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Insofern kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die o.g. Vogelarten ausgeschlossen werden.

## b) Individuell zu betrachtende Vogelarten

Vom Vorhabenträger wurden folgende Vogelarten näher untersucht:

- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| - Bluthänfling | - Dorngrasmücke |
| - Eisvogel     | - Feldlerche    |
| - Goldammer    | - Grünspecht    |
| - Krickente    | - Kuckuck       |



- Rebhuhn
- Schleiereule
- Teichhuhn
- Wasserramsel

Die ausführlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in der Planunterlage Nr. 12.4 zu finden, worauf hier Bezug genommen wird.

Die dortigen Untersuchungen zeigen, dass im Ergebnis für keine dieser Vogelarten die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Für keine dieser Vogelarten ist das Risiko betriebsbedingter Kollisionen völlig ausgeschlossen. Angesichts der generell relativ geringen Gefährdung der Arten gegenüber Kollisionen (mit Ausnahme der Schleiereule) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht. Das gilt auch für den Eisvogel. Zwar quert die Trasse der B 303 am oberen Rosenaugraben eine frequentierte Flugroute des Eisvogels. Allerdings trägt die optimierte Konzeption des Brücken-BW 0-1 (B303) (V4<sub>CEF</sub>) dazu bei, dass die Flugroute des Eisvogels zwischen den beidseitig anschließenden Nahrungshabitaten am Rosenaugraben aufrechterhalten und ein signifikanter Anstieg des betriebsbedingten Kollisionsrisikos auszuschließen ist. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt daher insgesamt nicht zum Tragen.

Auch dem Störungsverbot beugt der Vorhabenträger wirksam vor.

- Die Brutvorkommen des Bluthänflings befinden sich in einem Abstand > 400 m zur B 173 bzw. zur B 303. Bei den prognostizierten Verkehrsmengen verringert sich die Habitateignung nicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen können daher als ausgeschlossen gelten.
- Die Brutvorkommen der Dorngrasmücke befinden sich in einem Abstand von ca. 120 m bzw. 600 m zur geplanten B 303. Bei den prognostizierten Verkehrsmengen verringert sich die Habitateignung nicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen gelten auch bezogen auf diese Art als ausgeschlossen.
- Die Brutvorkommen des Eisvogels befinden sich in bereits vorbelasteten Bereichen der B 173 (südlich des geplanten Knotenpunkts mit der B 303) bzw. in einem Abstand von > 250 m zur B 173 bzw. zur B 303 in den anderen Abschnitten. Bei den prognostizierten Verkehrsmengen verringert sich die Habitateignung nicht. Infolge der optimierten Konzeption des Brückenbauwerks über den oberen Rosenaugraben (V4<sub>CEF</sub>) bleiben dem Eisvogel die auf beiden Seiten des Rosenaugrabens anschließenden Nahrungshabitate erhalten. Ein Eisvogelbrutplatz befindet sich in ca. 20 m Abstand zu der Fläche, die für die Anlage des Retentionsraumausgleichs des Gewässers Rodach (Ersatzmaßnahme E1) geplant ist. Dieser Brutplatz wird folglich bauzeitlich erheblich gestört, da die Fluchtdistanz des Eisvogels (80 m) bei den anstehenden Bauarbeiten unterschritten wird. Dagegen ist das verbleibende Nahrungshabitat des Eisvogels ausreichend groß und differenziert, so dass auch im Bauzeitraum von einer adäquaten Nutzung aus-

gegangen werden kann. Der Brutplatzverlust wird bauvorgezogen mittels der Anlage einer Nisthilfe (A10<sub>CEF</sub>) an einem durch das Vorhaben nicht beeinträchtigten benachbarten Abschnitt der Rodach ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, der Rodachlauf ist sehr gut geeignet und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle vom Eisvogel benötigten Habitatrequisiten. Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eisvogels. Auf Anregung der Höheren Naturschutzbehörde wird dem Vorhabenträger die Anlage einer weiteren Nisthilfe am Rosenaugraben auferlegt (vgl. A.6.2.12).

Eine erhebliche Störung der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist daher auszuschließen.

- Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 32 Revieren der Feldlerche befinden sich 12 Reviere in den betriebsbedingten Wirkbändern der B 173 bzw. der B 303. In den betreffenden Revieren nimmt die Habitateignung in erster Linie wegen der betriebsbedingt eintretenden optischen Störungen ab. Entsprechend der von GARNIEL & MIERWALD (2010) empfohlenen verkehrs- und entfernungsabhängigen Pauschalierung errechnet sich ein betriebsbedingter Verlust von insgesamt drei Brutpaaren der Feldlerche. Der Verlust dieser Brutpaare wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme A9<sub>CEF</sub> auf Ackerflächen südlich Schmölz ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß (4,84 ha) und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle von der Feldlerche benötigten Habitatrequisiten. Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. Eine erhebliche Störung der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gilt daher als ausgeschlossen.
- Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 50 Revieren der Goldammer befinden sich sechs in Wirkbändern der B 173 bzw. der B 303, für die noch keine Vorbelastung anzusetzen ist. In den betreffenden Revieren nimmt aufgrund der betriebsbedingten Störungen durch den Straßenverkehr die Habitateignung ab. Entsprechend der von GARNIEL & MIERWALD (2010) empfohlenen verkehrs- und entfernungsabhängigen Pauschalierung errechnet sich ein betriebsbedingter Verlust von zwei Brutpaaren der Goldammer. Weitere drei Brutvorkommen befinden sich so nah an den sonstigen Maßnahmen (Rodachverlegung, Rodachschleife), dass sie erheblich gestört werden und als Verlust anzurechnen sind. Insgesamt gehen durch bau- und betriebsbedingte Störungen fünf Brutpaare der Goldammer verloren. Der Verlust der fünf Brutpaare wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme A8<sub>CEF</sub> in der Rodachau ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig

durchgeführt, die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß (10,603 ha) und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle von der Goldammer benötigten Habitatrequisiten. Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer. Eine erhebliche Störung der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird daher sicher ausgeschlossen.

- Der Grünspecht-Nistplatz in der Rodachau zwischen Johannisthal und Küps befindet sich in ca. 25 m Abstand zur Maßnahmenfläche E1 am Ge-  
genufer der Rodach und in ca. 190 m Abstand vom Fahrbahnrand der B  
173 innerhalb des Vorbelastungsbandes. Angesichts der Flucht- bzw. Ef-  
fektdistanz des Grünspechts (80 m) ist davon auszugehen, dass das Brut-  
revier bauzeitlich aufgegeben wird. Dagegen ist das verbleibende Nah-  
rungshabitat des Grünspechtes ausreichend groß und differenziert, so  
dass auch im Bauzeitraum von einer adäquaten Nutzung ausgegangen  
werden kann. Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Revier nach Ab-  
schluss der Bauarbeiten wieder besetzt wird, wird als sehr hoch einge-  
schätzt. Der bauzeitliche Verlust des Brutvorkommens wird bauvorgezo-  
gen mittels der Maßnahme A 11<sub>CEF</sub> ausgeglichen. Im Rahmen der Maß-  
nahme werden an geeigneten Bäumen zehn Nisthilfen für den Grünspecht  
in Form von Naturstammhöhlen angebracht. Die Bäume befinden sich in  
dem die Rodach begleitenden Gehölzstreifen und außerhalb des durch  
das Vorhaben beeinträchtigten Bereiches. Sollten im Zuge der Rodungen  
zur Baufeldfreimachung Höhlenbäume mit Spechthöhlen abgängig sein,  
können diese einbezogen werden (A12<sub>CEF</sub>). Die CEF-Maßnahmen werden  
im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt,  
die Maßnahmenflächen sind gut geeignet und bieten nach Umsetzung der  
Maßnahmen alle vom Grünspecht benötigten Habitatrequisiten. Aufgrund  
der Flexibilität des Grünspechts bei der Wahl seiner Brut- und Schlafhö-  
hlen besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuier-  
lichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffe-  
nen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts. Eine relevante  
Störung der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-,  
Überwinterungs- und Wanderungszeiten gilt daher als ausgeschlossen.
- Das Brutvorkommen der Krickente befindet sich an einem Teich im Lauf  
des Rosenaugrabens, der zu einem Regenrückhaltebecken umgestaltet  
wird und in ca. 80 m Abstand zur B 303. Angesichts der Fluchtdistanz der  
Krickente (150 m) ist davon auszugehen, dass das Brutrevier bauzeitlich  
aufgegeben und nach Inbetriebnahme der B 303(neu) nicht wieder besetzt  
wird. Der Verlust des Brutreviers wird bauvorgezogen mittels der Maß-  
nahme A8<sub>CEF</sub> in der Rodachau ausgeglichen. Die Maßnahme wird im  
Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die  
Maßnahmenfläche ist ausreichend groß (10,603 ha) und bietet nach Um-  
setzung der Maßnahme alle von der Krickente benötigten Habitatrequisi-  
ten (z. B. auch Kleingewässer). Somit besteht eine hohe Prognosesicher-

heit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Krickente. Eine erhebliche Störung der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird daher sicher ausgeschlossen.

- Das Brutvorkommen des Kuckucks im Rosenaugraben liegt im Abstand von 90 m zur B 303, das in der Rodachau im Abstand von 360 m zur B 173. Beim Vorkommen im Rosenaugraben nimmt aufgrund der betriebsbedingten Störungen durch den Straßenverkehr die Habitateignung ab. Entsprechend der von GARNIEL & MIERWALD (2010) empfohlenen verkehrs- und entfernungsabhängigen Pauschalierung ist der betriebsbedingte Verlust dieses Brutvorkommens anzunehmen. Dieser Verlust wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme A8<sub>CEF</sub> in der Rodachau ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß (10,603 ha) und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle vom Kuckuck bzw. seinen Wirtsvogelarten benötigten Habitatrequisiten. Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks. Eine erhebliche Störung der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird daher sicher ausgeschlossen.
- Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 14 Brutpaaren des Rebhuhns befinden sich vier Vorkommen in den betriebsbedingten Wirkbändern der B 173 bzw. der B 303. Die Eignung der betreffenden Habitate für das Rebhuhn nimmt aufgrund der betriebsbedingten Störungen durch den Straßenverkehr ab. Entsprechend der von GARNIEL & MIERWALD (2010) empfohlenen verkehrs- und entfernungsabhängigen Pauschalierung errechnet sich ein betriebsbedingter Verlust von vier Brutpaaren des Rebhuhns. Dieser Verlust wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme A9<sub>CEF</sub> auf Ackerflächen südlich Schmölz ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß (4,84 ha) und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle vom Rebhuhn benötigten Habitatrequisiten. Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns. Eine relevante Störung der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird daher sicher ausgeschlossen.
- Relevante Störungen sind für die Schleiereule ausgeschlossen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht brütet und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Darüber hinaus ist die Schleiereule an Lebensräume angepasst, die einen erhöhten Lärmpegel aufweisen, so dass weitere Störungen durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen v. a. in Form von Verlärmung und visuellen Effekten, die die Funktionsfähigkeit

des Bereiches als fakultatives Nahrungshabitat der Art einschränken könnten, nicht zu prognostizieren sind.

- Das Brutvorkommen des Teichhuhns befindet sich in ca. 25 m Abstand von der Baufeldgrenze und in ca. 60 m Abstand vom Fahrbahnrand der B 303. Angesichts der Flucht- bzw. Effektdistanz des Teichhuhns (40 bzw. 100 m) ist davon auszugehen, dass das Brutrevier bauzeitlich aufgegeben und auch nach Inbetriebnahme der B 303 nicht wieder besetzt werden wird. Der Verlust des Brutreviers wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme A8<sub>CEF</sub> in der Rodachau ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß (10,603 ha) und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle vom Teichhuhn benötigten Habitatrequisiten (u.a. auch Kleingewässer). Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns. Eine erhebliche Störung der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird daher sicher ausgeschlossen.
- Das Brutvorkommen der Wasseramsel befindet sich in ca. 80 m Abstand zur B 173. Die Habitateignung verringert sich für diese Art dadurch nicht.

Schließlich wird auch das Schädigungsverbot bei keiner der speziell untersuchten Vogelarten erfüllt.

- Von den im UG nachgewiesenen vier Revieren des Bluthänflings befinden sich drei außerhalb des Baufelds des Vorhabens. Ein Niststandort befindet sich auf der Fläche, auf der die Maßnahme A8<sub>CEF</sub> geplant ist. Dieser Standort geht bei Umsetzung der Maßnahme verloren. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1<sub>CEF</sub>) wird eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art. Der Brutplatzverlust wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme A9<sub>CEF</sub> ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß (4,84 ha) und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle vom Bluthänfling benötigten Habitatrequisiten. Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Dorngrasmücke (Niststätten) sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden. Da die Dorngrasmücke ihre Niststätte jährlich wechselt, ist eine Beanspruchung von Niststätten im Zeitraum des Baus nicht vollends auszuschließen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1<sub>CEF</sub>) wird eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehen-

de Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Eisvogels (Brutröhren, Sitzwarten in Gewässernähe) sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden. Bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen können daher sicher ausgeschlossen werden.
- Da die Feldlerche ihre Niststätte jährlich wechselt, ist eine Beanspruchung von Niststätten im Zeitraum des Baus nicht vollends auszuschließen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( $V1_{\text{CEF}}$ ) wird eine Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art.
- Von den im UG nachgewiesenen 50 Revieren der Goldammer befinden sich fünf im Baufeld des Vorhabens. Ein weiteres Brutvorkommen liegt in der Maßnahme fläche E1. Die sechs Brutvorkommen gehen bei Umsetzung der Ersatzmaßnahme verloren. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( $V1_{\text{CEF}}$ ) wird eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art. Der Verlust der Brutpaare wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme  $A9_{\text{CEF}}$  ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die Maßnahmen fläche ist ausreichend groß (4,84 ha) und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle von der Goldammer benötigten Habitatrequisiten. Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer.
- Beide im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reviere des Grünspechts befinden sich außerhalb des Baufelds. Der Niststandort auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen südöstlich der Rodachau befindet sich jedoch in einem Höhlenbaum auf der Maßnahmen fläche  $A8_{\text{CEF}}$  und geht bei Umsetzung der Maßnahme verloren. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( $V1_{\text{CEF}}$ ) wird eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art. Dagegen ist das verbleibende Nahrungshabitat des Grünspechtes ausreichend groß und differenziert, so dass auch im Bauzeitraum von einer adäquaten Nutzung ausgegangen werden kann. Der Brutplatzverlust wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme  $A11_{\text{CEF}}$  Rodach ausgeglichen. Hierfür werden an geeigneten Bäumen zehn Nisthilfen für

den Grünspecht in Form von Naturstammhöhlen angebracht. Die Bäume befinden sich in dem die Rodach begleitenden Gehölzstreifen und außerhalb des durch das Vorhaben beeinträchtigten Bereiches. Sollten im Zuge der Rodungen zur Baufeldfreimachung Höhlenbäume mit Spechthöhlen abgängig sein, können diese einbezogen werden (A12<sub>CEF</sub>). Die CEF-Maßnahmen werden im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die Maßnahmenflächen sind gut geeignet und bieten nach Umsetzung der Maßnahmen alle vom Grünspecht benötigten Habitatrequisiten. Aufgrund der Flexibilität des Grünspechts bei der Wahl seiner Brut- und Schlafhöhlen besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts.

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Krickente sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden. Da die Krickente ihre Niststätte jährlich wechselt, ist eine Beanspruchung von Niststätten im Zeitraum des Baus nicht vollends auszuschließen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1<sub>CEF</sub>) wird eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kuckucks sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden. Da der Kuckuck seine Niststätten bzw. die seiner Wirtsvögel jährlich wechselt, ist eine Beanspruchung von Niststätten im Zeitraum des Baus nicht vollends auszuschließen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1<sub>CEF</sub>) wird eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art.
- Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 14 Brutpaaren des Rebhuhns befindet sich eines im Baufeld der B 303. Da das Rebhuhn seine Niststätten jährlich wechselt, ist eine Beanspruchung dieser und evtl. weiterer Niststätten im Zeitraum des Baus nicht vollends auszuschließen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1<sub>CEF</sub>) wird eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art. Der Verlust des Brutvorkommens wird bauvorgezogen mittels der Maßnahme A9<sub>CEF</sub> ausgeglichen. Die Maßnahme wird im Verbreitungsgebiet der lokalen Population und rechtzeitig durchgeführt, die Maßnahmenfläche ist ausreichend groß (4,84 ha) und bietet nach Umsetzung der Maßnahme alle vom Rebhuhn benötigten Habitatrequisiten. Somit besteht eine hohe Prognosesicherheit für die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns.

- Bau- und anlagebedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen und Eiern) sind für die Schleiereule ausgeschlossen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht brütet und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Teichhuhns sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden. Da das Teichhuhn seine Niststätten jährlich wechselt, ist eine Beanspruchung von Niststätten im Zeitraum des Baus nicht vollends auszuschließen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ( $V1_{CEF}$ ) wird eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art.
- Das eben zum Teichhuhn Gesagte gilt auch für die Wasseramsel.

#### 2.11.10.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Vorhabenbedingt werden nach alledem keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Selbst wenn dies anders wäre, so lägen die Voraussetzungen einer Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG auch im Lichte europarechtlicher Vorgaben vor.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) sind nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuzulassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ Beilage I 8 2000, Rdnr. 566). Das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, muss also gewichtiger ("überwiegend") sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes.

Die B 173 und die B 303 haben eine herausragende Erschließungsfunktion für die Wirtschaftsregion Kronach. Sie binden diese Region, die über keinen unmittelbaren Autobahnanschluss verfügt, an das überregionale Verkehrsnetz an.

Der Ausbau der B 173 und die Verlegung der B 303 stellen daher wichtige Ziele sowohl der regionalen als auch der überregionalen Verkehrsplanung im nördlichen Oberfranken dar. Im gegenwärtigen Zustand erfüllen beide Straßen in diesem Bereich nicht die Anforderungen, die an Bundesstraßen zu stellen



sind. Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen daher so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen. Die verfahrensgegenständliche Planung entspricht dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG zu begründen. Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird. In eindeutigen Situationen reicht es aus, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rdnr. 125). Wie sich aus der Planunterlage Nr. 1 ergibt, dient die festgestellte Planung nicht lediglich der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der B173 bzw. der B 303, sondern zugleich der Anpassung an zeitgemäße Vorstellungen über die Verkehrssicherheit. Die Einmündung der St 2200 in die B 173 ist ein Unfallschwerpunkt. Am "Breitenloher Berg" ist die B 303 aufgrund eines schweren Unfalls für den Lkw-Verkehr dauerhaft gesperrt. Durch die mit dem Ausbau der B 173 und die Verlegung der B 303 verbundenen einzelnen Maßnahmen wird die Verkehrssicherheit im Planungsabschnitt deutlich verbessert. Es ist davon auszugehen, dass sich die Unfallzahlen auf diesen Streckenabschnitten der B 173 und der St 2200/B 303 günstiger entwickeln werden, weil das Unfallrisiko, dass durch die große Anzahl direkter Zufahrten erzeugt wird, deutlich reduziert wird. Gleichzeitig führt die Verlegung des langsamen, nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehrs auf ein parallel geführtes Straßennetz dazu, dass der Verkehrsfluss auf beiden Straßen verstetigt wird und die Zahl notwendiger Überholvorgänge deutlich gesenkt wird.

Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung sowohl der Leistungsfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit der Straße eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Es ist auch festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, die mit einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten verbunden wäre. Die Verpflichtung, technisch/baulich mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Geltung. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von

ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 567, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rdnr. 119).

Aufgrund der Vorbelastung der betroffenen Lebensräume entlang der bestehenden B 173 ist davon auszugehen, dass jede Neutrassierung der Straße mit erheblich größeren Beeinträchtigungen für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten verbunden wäre. Die "Null-Variante" wird allerdings den Planungszielen nicht gerecht. Aus artenschutzrechtlicher Sicht gibt es daher keine vorzugswürdige Alternativlösung.

Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene. Bei seltenen Arten können dagegen bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51), und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aktuell günstig ist. Vorübergehende Verschlechterungen - z.B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabengebiet während der Bautätigkeiten - sind hinnehmbar, wenn mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

In der Planunterlage Nr. 12.4 ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Da aber im vorliegenden Fall schon davon auszugehen ist, dass sich die lokale Population hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nicht in erheblicher Weise verschlechtert, konnte eine Betrachtung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet entfallen.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten - artenschutzrechtlichen Ausnahme würde auch pflichtgemäßer Ermessensausübung entsprechen. Der Ausbau der B 173 und die Verlegung der B 303 sind im verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt zwingend erforderlich, da ein milderer Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

#### 2.11.11 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotop i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Soweit das Vorhaben diesbezüglich zu Beeinträchtigungen führt, werden die dafür erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidungen und Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst, Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG. Hinsichtlich des Vorliegens der materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme bzw. Befreiung wird auf C.2.10.6 verwiesen.

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst wird auch die nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eventuell erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG. Auf die Ausführungen unter C.2.10.10 wird verwiesen.

#### 2.11.12 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen zum Thema Naturschutz und Landschaftspflege

Nicht gefolgt wird der Forderung, die Maßnahme V11 zu untersagen (P2.059). Die Maßnahme ist für den Schutz des Nahrungs- und Bruthabitats des WK-AB unbedingt erforderlich. Die Zaunanlage ist nur temporär angelegt. Die jederzeitige Zufahrtsmöglichkeit zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Habitats hat der Vorhabenträger sicherzustellen.

Zurückgewiesen wird der pauschale Einwand P2.051, dass die Maßnahme A7<sub>CEF</sub> nicht wirken würde. Die zuständigen Fachbehörden sind von der Wirksamkeit dieser Maßnahme überzeugt. Der Einwander ist dem nicht detailliert entgegen getreten.

Nicht ausreichend belegt ist der Einwand, dass es im Vorhabensbereich ein Biber-Vorkommen gebe (P2.051). Der vom Vorhabenträger beauftragte Gutachter hat bei seinen Kartierungsarbeiten in der Rodachau zwischen Küps und

Neuses kein Bibervorkommen festgehalten. Allerdings hat er die Rodach in diesem Flussabschnitt als fakultatives Nahrungshabitat und als Wanderkorridor des Bibers eingestuft. Der Gutachter erachtet ungeachtet dessen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Biber als nicht erfüllt. Diese Einschätzung teilen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden. Fachliche Zweifel an dieser Einschätzung hat der Einwender im Anhörungsverfahren nicht dargetan.

Zurückgewiesen wird der Einwand, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht ausgleichbar sei (P2.014). Die im Verfahren beteiligten Fachbehörden haben der Planfeststellungsbehörde das Gegenteil bestätigt.

Dem Einwand der Störung des Eisvogels (P2.092) wird durch die Verpflichtung zur Anlage einer künstlichen Brutröhre im Rosenaugraben Rechnung getragen (A.6.2.12). Die Formulierung entspricht der Vorgabe des SG 52 an der Regierung von Oberfranken vom 16.03.2016.

Auch der Einwand, dass das Brücken-BW 0-1 (B 303) naturschutzfachlich nicht geeignet sei, wird zurückgewiesen. Es ist zwar bekannt, dass kürzere Tunnelbauwerke von Amphibien eher als Querungshilfe akzeptiert werden, wichtiger für die Akzeptanz ist allerdings insbesondere im Hinblick auf den Schutz niedrig fliegender Fledermausarten die Lage des Bauwerks hinsichtlich traditioneller Flugrouten (vgl. Merkblatt zur Anlage von Querungseinrichtungen, 2008, S. 27). Aufgrund dieser Erkenntnisse hat der Vorhabenträger das BW in der Talachse konzipiert.

#### 2.11.13 Naturschutz und Landschaftspflege in der Abwägung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabenträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten, § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG beschriebenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Der LBP (Planunterlage Nr. 12.1) gibt Aufschluss über die vorhabenbedingt betroffenen Schutzgüter und zeigt die Konflikte auf, die vorhabenbedingt verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine zumutbare andere Planvariante noch durch eine andere Gestaltung des Vorhabens durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen i.R.d. der Abwägung. Welche Belange insoweit abwägungsrelevant sind und wie sie zu gewichten sind, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr bleibt es der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorbehalten, die Belange unter Beachtung der materiellen Rechtslage zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. § 17 FStrG lässt sich nach der Rechtsprechung des BVerwG kein Rangverhältnis entnehmen, das bestimm-

ten Belangen unabhängig von der konkreten Planungssituation Vorrang einräumt (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, juris, Rdnr. 20).

Das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Ausgleichskonzept ist in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen. Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belangs Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufwiegt und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage stellt.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme durchaus schwere Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem - auch im Hinblick auf die negativen Wechselwirkungen vor allem im Hinblick auf den Menschen - im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

## 2.12 **Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

### 2.12.1 Bodenschutz in der Planfeststellung

Zweck des Bodenschutzes ist die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, § 1 Satz 1 BBodSchG. Zu diesem Zweck sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten zu sanieren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen, § 1 Satz 2 BBodSchG.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, § 4 Abs. 1 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, § 2 Abs. 3 BBodSchG. Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Der Zweck des BBodSchG ist dabei keineswegs auf den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen beschränkt. Neben den ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen des Bodens in den Schutz einbezogen, § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG. Als geschützte Nutzungsfunktion nennt § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich die Funktion als Standort für den Verkehr.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Bodenfunktionen einerseits und den Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im

Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen. Damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen schädlich i.S.d. BBodSchG sind. Das BBodSchG grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten ist das BBodSchG also anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswege-Planungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf:

Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des Abwägungsgebots (§ 17 Satz 2 FStrG) Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 457).

Dem Regime des Verkehrswege-Planungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen, die sich auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung, der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Dass betriebsbedingte Bodenverunreinigungen Teil des Abwägungsmaterials sind, folgt unmittelbar aus § 17 Satz 2 FStrG, wonach in die Abwägung nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit des Vorhabens einzustellen ist.

#### 2.12.2 Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben

Grundstücke, die vorhabenbedingt herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 457).

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder Altlasten-Verdachtsflächen im Trassenbereich wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgetragen.

### 2.12.3 Schadstoffeinträge in den Boden

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern, und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse.

Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten- Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der B 173 bzw. B 303 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen.

Insofern ist festzustellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Trassen konzentriert und mit zunehmender Entfernung davon sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, nur verlagert. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse der B 173. Die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt; auf dem Pfad Boden-Pflanzen-Tier-Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei abschätzbar ist, ob die in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte eingehalten - wovon jedoch auszugehen ist - oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem (Aus-)Bau der Bundesstraßen noch überschritten werden, wird die Ausgewogenheit der Planung indes nicht in Frage gestellt.

Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 BBodSchV kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur

Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies - auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks - verhältnismäßig ist (vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG).

Eventuell im Verlauf des Betriebs der B 173 und B 303 zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen, Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabenbedingten Schadstoffe in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben werden.

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

#### 2.12.4 Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die vorliegende Planung gerecht.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Maßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten.

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden zurückgebaut und rekultiviert (Planunterlage 7.2, lfd. Nr. AUS 01). Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung, den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage



von RRBen deutlich gemindert bzw. durch die geplanten A-Maßnahmen kompensiert werden.

Bei der weiteren Frage, ob die Maßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der (Aus-)Bau von Straßen Gesetzesauftrag ist und im vorliegenden Fall den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht (vgl. C1.4).

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der planfestgestellten Maßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht absolut verstanden werden. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (C.2.10.3) gelten hier entsprechend.

Zum Schutz des Bodens sind unter A 3.6 Nebenbestimmungen angezeigt gewesen. Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten Relevanz des Bodenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3.2.3 und C 2.4.3), beim Immissionsschutz (C.2.9.2), beim Naturschutz (C.2.10.4) und bei der Denkmalpflege (A.6.8) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz, bei der Land- und Forstwirtschaft oder beim privaten Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung der jeweiligen Belange hierauf eingegangen.

#### 2.12.5 Bodenschutz in der Abwägung

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die B 173 nicht zu überwiegen.

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

## 2.13 **Wasserwirtschaft**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden vom Vorhabenträger in der Planunterlage Nr. 16 – Bericht dargestellt und bewertet. Diese Darstellung ist schlüssig und umfassend. Auf sie kann daher Bezug genommen werden. Die im Rahmen der UVP getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Das Vorhaben ist bei Beachtung der unter A.6.1. verfügbaren Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG).

Eine Bauwasserhaltung ist den Planunterlagen zufolge nicht vorgesehen. Eine Entscheidung hierüber ist daher nicht veranlasst.

### 2.13.1 Gewässerschutz

Der Bau von Straßen und ihr späterer Betrieb dürfen zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen des Grundwassers oder von oberirdischen Gewässern führen. Das auf der Straße anfallende Oberflächenwasser muss schadlos versickert oder in den Vorfluter abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzepts des Vorhabenträgers wird auf Planunterlage Nr. 1 Ziff. 4.6 und 4.12, die Planunterlagen Nr. 7.2 und 13.1 sowie die Planunterlage Nr. 13.2 verwiesen. Dort werden die geplanten Entwässerungseinrichtungen detailliert beschrieben und zeichnerisch dargestellt.

Die B 173 wird in einem zweibahnig-vierstreifigen Querschnitt mit Sägezahnprofil ausgebaut. Innerhalb eines Entwässerungsabschnittes entwässert jeweils eine Fahrbahn in den Mittelstreifen mit Mittelstreifenentwässerung. Die andere Fahrbahn entwässert im Dammbereich breitflächig über die Böschung, im Bereich der Lärmschutzanlage über Mulden und Rohrleitungen. Im Mittelstreifen und an der Lärmschutzanlage anfallendes Straßenoberflächenwasser wird einer Behandlungsanlage zugeleitet. Die B 303 wird in einem einbahnig-

dreistreifigen Querschnitt mit einseitiger Querneigung gebaut. Im Dammbereich wird das Niederschlagswasser breitflächig über die Straßenböschung abgeleitet und nicht versickerndes Wasser über Mulden und Gräben Behandlungsanlagen zugeleitet. Im Bereich des Geländeeinschnitts wird das Niederschlagswasser über Mulden und Gräben gesammelt und über Rohrleitungen den Behandlungsanlagen zugeleitet. Auf Brückentafeln anfallendes Regenwasser wird über Brückenabläufe am Widerlager der tiefer gelegenen Seite heruntergeführt und über Dammfußmulden den weiteren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet. Diese Maßnahmen verhindern eine Vernässung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Bankette und Böschungen am hoch gelegenen Fahrbahnrand entwässern in gleicher Weise.

Der Vorhabenträger macht zu Recht geltend, dass die vollständige Versickerung des Niederschlagswassers in zentralen oder dezentralen Versickerungsanlagen wegen zeitweise hoher Grundwasserstände wasserwirtschaftlich nicht zweckmäßig bzw. wegen bereichsweise vorkommenden undurchlässigen Bodenschichten nicht wirtschaftlich ist.

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag aus dem Straßenverkehr, § 48 WHG, ist nicht zu besorgen. Die Planung sieht vor, anfallendes Straßenoberflächenwasser grundsätzlich am tiefer gelegenen Rand der Fahrbahn über Bankette, Böschungen und Mulden abzuleiten und dabei zu versickern. Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Rückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung von Straßenoberflächenwasser.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf geplante bzw. festgesetzte Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete noch auf wasserwirtschaftliche Vorbehalts- oder Vorrangflächen aus. Der Abstand zu solchen Flächen ist mindestens 1,5 km groß.

Neben dem Schutz des Grundwassers gewährleistet der Vorhabenträger auch den Schutz der oberirdischen Gewässer. Aufgrund der gewählten Trassierung und der vorhandenen Vorflutverhältnisse hat der Vorhabenträger den Baubereich in 20 Entwässerungsabschnitte aufgeteilt. Er hat insoweit darauf geachtet, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus natürlichen Einzugsgebieten und Böschungsbereichen möglichst nicht mit Straßenoberflächenwasser vermischt wird. Dementsprechend wird das von den Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser in straßenbegleitenden Mulden, Gräben und Tiefenentwässerungsleitungen gesammelt und, sofern dies nach den geltenden Richtlinien erforderlich ist, vor der Einleitung Behandlungsanlagen mit Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und sonstigen Fahrbahnverschmutzungen zugeführt. Niederschlagswasser, das von angrenzenden Grundstücken bzw. aus Außengebieten und von öFWen in Richtung Straße abfließt, wird separat gefasst und an den Behandlungsanlagen vorbeigeführt. Durch die gedrosselte Ableitung aus den RRBen wird die hydraulische Belastung der Vorfluter entschärft. Die

Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend ausreichend dimensioniert.

Die Entwässerungsplanung beruht auf den Vorgaben der RAS-Ew 2005, dem Merkblatt DWA-M 153 ("Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", 2007) und dem Arbeitsblatt DWA-A 117 ("Bemessung von Regenrückhalteräumen, 2006). Das WWA Kronach hat die Planunterlagen gemäß Nr. 77.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VwVBayWG) als amtlicher Sachverständiger überprüft und mit Schreiben vom 24.05.2012 im Ergebnis positiv beurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen weder eine Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Gerade im Vergleich zum Bestand, wo das anfallende Niederschlagswasser unbehandelt und ungedrosselt abgeleitet wird, wird eine erhebliche Verbesserung der Entwässerung erreicht.

#### 2.13.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden die wasserrechtlichen Entscheidungen für den Gewässerausbau, den Straßenbau im Überschwemmungsgebiet, den Anlagenbau im Gewässerbereich und Gewässernutzungen erfasst.

Im Zuge des Straßenbauvorhabens sind mehrere Gewässerausbaumaßnahmen planfestzustellen (vgl. C.2.12.3).

Das RRBen 0-1-Rodach ist eine Anlage im Uferbereich eines Gewässers und als solche nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG genehmigungspflichtig (vgl. C.2.12.4)

Bei Verwirklichung des Vorhabens greift der Vorhabenträger in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Rodach und des Krebsbaches ein. Diese Maßnahmen sind aufgrund ihrer jeweiligen Zweckbestimmung nicht verboten, § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die Bauausführung wird zugunsten des Hochwasserschutzes gewissen Beschränkungen unterworfen (vgl. A.6.1.17, 6.1.20, 6.1.23, 6.1.28, 6.1.29, 6.1.33, 6.1.34, 6.1.37, 6.1.40 und 6.1.42).

##### 2.13.2.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse. Die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse werden daher unter A.3.2 gesondert ausgesprochen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer bzw. dessen zielgerichtete Versickerung in den Untergrund stellt wie die Ableitung von zu-

tage tretendem Grundwasser eine Gewässerbenutzung dar, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG. Als solche bedürfen sie der behördlichen Erlaubnis, § 8 Abs. 1 WHG. Hingegen löst die Einleitung von Grundwasser über Entwässerungseinrichtungen in Vorfluter keine Erlaubnispflicht aus. Sie ist Teil der Niederschlagswassereinleitung.

Eine Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG. Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, so kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG gelten entsprechend, § 15 WHG.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare bzw. nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, § 12 Abs. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere das Interesse der Trinkwasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, § 3 Nr. 10 WHG. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rdnr. 471). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (= Direkteinleitung) darf zudem nur erteilt werden, wenn sämtliche Anforderungen nach § 57 WHG erfüllt sind. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. der AbwV. Außerdem muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Weiterhin sind diejenigen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen, § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach § 61 WHG in Verbindung mit der EÜV bestehen bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen Selbstüberwachungspflichten. Darüber hinaus

steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (= Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Nach § 15 Abs. 2 WHG sind Rechtsgrundlage für Inhalts- und Nebenbestimmungen der gehobenen Erlaubnis §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 und 2 WHG. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht nur aus Allgemeinwohlgründen, sondern auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, § 13 Abs. 1 WHG. Der gesetzliche Vorbehalt für nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ergibt sich aus § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen, § 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten bzw. befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Abwasser, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Dieses Wasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche Regelungen, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, § 55 Abs. 2 WHG.

Der vorliegende Planfeststellungsbereich ist entwässerungstechnisch in 20 Abschnitte aufgeteilt (vgl. Planunterlage Nr. 13.1 - Anlage 2). Das von den Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser wird in straßenbegleitenden Mulden, Gräben und Tiefenentwässerungsleitungen gesammelt und - sofern nach den geltenden Richtlinien erforderlich - vor der Einleitung Behandlungsanlagen zugeführt. Die Berechnung der Abflussmengen sowie die Bemessung der Absetz- und Rückhaltebecken sind in der Planunterlage Nr. 13.1 - Anlage 5 enthalten.

Im Einzelnen ist die Entwässerung wie nachfolgend beschrieben vorgesehen:

- Abschnitt G 1:

Das erste Teilstück der Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" (Bau-km 0+000 bis 0+040) entwässert in die Ortskanalisation von Küps.

- Abschnitt S 1:

Von Bau-km -0+040 bis 0+140 (B 173) erfolgt der Hauptabfluss des Niederschlagswassers der B 173 wie bisher breitflächig über die rechte Dammböschung ohne weitere Behandlung bei Bau-km 0+060 (B 173)

über einen Durchlass in die Rodach. Der Abfluss vom linken Bankett gelangt in den bestehenden linksseitigen Straßengraben.

- Abschnitt E 1:

Das von Bau-km 0+140 bis 0+445 (B 173), der Ausfahrrampe Coburg-Küps, der Brücke der B 303 über die GVS Tüschnitz-Johannisthal, die Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt und die GVS Küps-Johannisthal (BW 2-1 (B 303)) und dem zweiten Teilstück der Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" anfallende Oberflächenwasser wird im RRB 0-1-Rodach behandelt und auf Höhe Bau-km 0+150 (B 173) über einen Durchlass in die Rodach abgeleitet.

- Abschnitt E 2:

Das zwischen Bau-km 0+445 und 0+915 (B 173), von der Ausfahrrampe Küps-Coburg, der Einfahrrampe Coburg-Kronach, der Ausfahrrampe Kronach-Coburg, der Brücke der B 303 über die B 173 (BW 2-2 (B 303)) und dem ersten Teilstück der GVS Küps-Johannisthal anfallende Oberflächenwasser wird im RRB 0-2-Rodach behandelt und auf Höhe Bau-km 0+480 (B 173) per Durchlass in die Rodach abgeleitet.

Abweichend von der in den Planunterlagen errechneten Einleitungsmenge (150 l/s) wird die an der Einleitungsstelle E 2 zulässige Einleitungsmenge auf Vorschlag des WWA Kronach auf 75 l/s festgesetzt.

- Abschnitt E 3:

Das von Bau-km 0+915 bis 1+630 (B173), der Brücke der B 173 über die Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt (BW 1-2 (B 173)), der Brücke der GVS Küps-Johannisthal über die Bahnlinie Hochstadt-Marktzeuln-Ludwigstadt (BW Nr. 5733509) und dem zweiten Teilstück der GVS Küps-Johannisthal anfallende Straßenoberflächenwasser wird im RRB 0-3-Krebsbach behandelt. Die gedrosselte Ableitung aus dem RRB erfolgt über einen anzulegenden trockenfallenden Graben zur Einleitungsstelle E 3 in den Krebsbach.

Abweichend von der in den Planunterlagen errechneten Einleitungsmenge (150 l/s) wird die an der Einleitungsstelle E 3 zulässige Einleitungsmenge auf Vorschlag des WWA Kronach auf 75 l/s festgelegt.

- Abschnitt E 4:

Das zwischen Bau-km 1+630 bis 2+198 bzw. 2+286 (B 173), von der Kreisverkehrsanlage Johannisthal, vom ersten Teilstück der KC 5 und vom dritten Teilstück der GVS Küps-Johannisthal anfallende Oberflächenwasser wird im RRB 1-1-Eisenbahnweiher behandelt und bei Bau-

km 1+600 (B 173) über einen Durchlass in den Eisenbahnweiher (Gewässer III. Ordnung, FlNr. 525 der Gemarkung Neuses) eingeleitet.

Abweichend von der in den Planunterlagen errechneten Einleitungsmenge (150 l/s) wird die an der Einleitungsstelle E 4 zulässige Einleitungsmenge auf Vorschlag des WWA Kronach auf 75 l/s festgelegt.

- Abschnitt G 2:

Das zu verlegende Teilstück der Ortsstraße "Kanzleistraße" entwässert in die bestehende Ortskanalisation von Johannisthal.

- Abschnitt G 3:

Das zu verlegende Teilstück der St 2200 (alt) entwässert in die bestehende Ortskanalisation von Johannisthal.

- Abschnitt E 5:

Das von Bau-km 2+198 bzw. 2+286 bis 2+427 (B 173), von der Brücke der KC 5 über die B 173 (BW Nr. 5733576), vom dritten Teilstück der KC 5, von der Ausfahrrampe B 173 - KC 5, vom ersten Teilstück der Einfahrrampe KC 5 - B 173 und vom ersten Teilstück der GVS "Bamberger Straße" anfallende Oberflächenwasser wird im RRB 2-1-Neuseser Berggraben behandelt und über den Neuseser Berggraben (FlNr. 536 der Gemarkung Neuses), den Neuseser Graben (FlNr. 360/2 der Gemarkung Neuses) bei Fkm 14,400 in die Rodach abgeleitet.

Abweichend von der in den Planunterlagen errechneten Einleitungsmenge (35 l/s) wird die an der Einleitungsstelle E 5 zulässige Einleitungsmenge auf Vorschlag des WWA Kronach auf 18 l/s festgelegt.

- Abschnitt S 2:

Das auf dem zweiten Teilstück der KC 5 anfallende Straßenoberflächenwasser fließt ohne weitere Behandlung der bestehenden Straßenentwässerungsanlage der KC 5 zu.

- Abschnitt S 3:

Das Teilstück des öFW 1-4, das durch Verbreiterung des bestehenden Geh- und Radwegs entsteht, wird an die bestehende Straßenentwässerungsanlage der KC 5 angeschlossen.



- Abschnitt S 4:

Das auf dem zweiten Teilstück der Einfahrrampe KC 5 - B 173 anfallende Oberflächenwasser fließt der bestehenden Straßenentwässerungsanlage der KC 5 zu.

- Abschnitt E 6:

Das von Bau-km 2+427 bis Bauende der B 173 und vom zweiten Teilstück der GVS "Bamberger Straße" anfallende Straßenoberflächenwasser wird in dem beim 1. BA des Ausbaus der B 173 südlich Kronach errichteten RRB 2-1-Neuseser Graben behandelt und über den Neuseser Graben (Flnr. 360/2 der Gemarkung Neuses) bei Fkm 14,400 in die Rodach eingeleitet.

- Abschnitt S 5:

Das auf der B 303 von Bau-km 0+000 bis 0+260 anfallende Straßenoberflächenwasser fließt ohne weitere Behandlung der bestehenden Straßenentwässerungsanlage der St 2200 (alt)/ GVS (neu) zu.

- Abschnitt E 7:

Das von Bau-km 0+260 bis 0+925 (B 303) und auf einem Teilstück der GVS (neu) / St 2200 (alt) anfallende Straßenoberflächenwasser wird im RRB 0-1-Rosenaugraben behandelt und bei Bau-km 0+875 (B 303) in den Rosenaugraben eingeleitet.

Abweichend von der in den Planunterlagen errechneten Einleitungsmenge (25 l/s) wird die an der Einleitungsstelle E 7 zulässige Einleitungsmenge auf Vorschlag des WWA Kronach auf 12 l/s festgelegt.

- Abschnitt E 8:

Das zwischen Bau-km 0+925 und 1+535 (B 303) anfallende Straßenoberflächenwasser wird im RRB 1-1-Rosenaugraben behandelt und bei Bau-km 1+980 (B 303) in den Rosenaugraben eingeleitet.

Abweichend von der in den Planunterlagen errechneten Einleitungsmenge (25 l/s) wird die an der Einleitungsstelle E 8 zulässige Einleitungsmenge auf Vorschlag des WWA Kronach auf 15 l/s festgelegt.

- Abschnitt E 9:

Das von Bau-km 1+535 bis 2+050 (B 303) anfallende Straßenoberflächenwasser wird im RRB 1-2-Rosenaugraben behandelt und bei Bau-km 1+490 (B 303) in den Rosenaugraben eingeleitet.

Abweichend von der in den Planunterlagen errechneten Einleitungsmenge (25 l/s) wird die an der Einleitungsstelle E 9 zulässige Einleitungsmenge auf Vorschlag des WWA Kronach auf 13 l/s festgelegt.

- Abschnitt S 6:

Das von der Böschung des westlichen Widerlagers des BW 2-1 (B 303) anfallende Oberflächenwasser wird in die Straßenentwässerungsanlage der GVS Tüschnitz-Johannisthal eingeleitet.

- Abschnitt S 7:

Das auf dem öFW 2-4 anfallende Oberflächenwasser wird in die bestehende Straßenentwässerungsanlage der GVS Tüschnitz-Johannisthal eingeleitet.

- Abschnitt S 8:

Das im Anknüpfungsbereich der GVS (neu) /St 2200 (alt) anfallende Straßenoberflächenwasser wird in die dort bestehende Straßenentwässerungsanlage eingeleitet.

Den Einleitungsmengen liegt der maximale Abfluss aus der Entwässerungsfläche zugrunde, der mit einer Bemessungsregendauer von 15 min und mit einer 1-jährigen Wiederkehrzeit ( $n = 1$ ) bestimmt wurde. Die Bemessungsregenspende  $r(15; 1)$  wurde gemäß KOSTRA - Atlas des Deutschen Wetterdienstes mit  $125 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$  berücksichtigt.

Das von den angrenzenden Grundstücken bzw. Außeneinzugsgebieten in Richtung Straße abfließende Niederschlagswasser wird separat gefasst und an den vorgenannten Behandlungsanlagen vorbeigeführt. Gleiches gilt für Flurgräben, die die Straße unterqueren. Hinsichtlich der Einzelheiten der Außengebietsableitungen wird auf die Planunterlage Nr. 13.1- Anlage 6 verwiesen. Die Planung begegnet insoweit keinen Bedenken.

Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers aus dem Vorhabenbereich ist in Anbetracht des hohen Verkehrsaufkommens und der Siedlungsnähe abschnittsweise stärker belastet, als es dem Schutzbedürfnis der aufnehmenden Gewässer angemessen ist. Folglich ist zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und sonstigen Fahrbahnverschmutzungen eine Behandlung des einzuleitenden Abwassers erforderlich. Dies stellt der Vorhabenträger mit RRBen, die teils mit vorgeschalteten, teils mit integrierten Absetzanlagen kombiniert werden, sicher.

Quantitativ betrachtet wäre die Drosselung der Einleitung in die Rodach nicht erforderlich, weil die Rodach als ausreichend leistungsfähig anzusehen ist. Mit der qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers ist aber auch entlang der Rodach eine Rückhaltung verbunden. Die Einleitung in den Krebsbach,

den Rosenaugraben, den Neuseser Graben und den Eisenbahnerweiher ist wegen der geringen Leistungsfähigkeit dieser Vorfluter zu drosseln. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die vom WWA Kronach errechneten Einleitungshöchstmengen zu eigen. Das WWA hat in seiner Stellungnahme Az. 5-4354.2-KC-2031/2012 vom 24.05.2012 mitgeteilt, dass einleitungsbedingt keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist. Die Grundsätze nach § 6 WHG werden in Bezug auf die Niederschlagswassereinleitung also beachtet.

Bei den Einleitungen in den Rosenaugraben war nach Meinung des WWA Kronach zum Schutz des unterstrom liegenden Gewerbe-/Industriegebiets entlang der Ortsstraße "Industriestraße" in Küps die Überschreitungshäufigkeit von  $n = 0,5/a$  auf  $n = 0,2/a$  zu erhöhen. Die Volumina der RRB 0-1-, 1-1- und 1-2-Rosenaugraben sind entsprechend zu vergrößern, vgl. A.6.1.15. Ein größerer Flächenbedarf ist damit nach Auskunft des Vorhabenträgers nicht verbunden. Das WWA hat die Nachberechnungen des Staatlichen Bauamts Bamberg überprüft und mit Schreiben vom 14.03.2016 gut geheißen.

Bei Beachtung der unter A.6.1. dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG), Rechtsbeeinträchtigungen oder Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser in Wegseitengräben sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in die unter A.6.1.3 (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Anlage 2 zu Planunterlage Nr. 13.1) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG für die nach den Planunterlagen dauerhaft vorgesehenen Gewässerbenutzungen, insbesondere die Ableitung des Straßenoberflächenwassers liegen vor. Es liegt im öffentlichen Interesse, die infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der B 173 und der B 303 erforderlichen Gewässerbenutzungen durch den staatlichen Vorhabenträger gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern.

Die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolgte in Abstimmung mit dem WWA Kronach. Die (integrierten bzw. separaten) Absetzbecken halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den gelten-

den Regeln der Technik entsprechend zurück. Auch das Risiko, das von auslaufenden Betriebsstoffen auf der Straße ausgeht, wird so minimiert. Aus den RRBen wird das gesamte Niederschlagswasser, wo es aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist, gedrosselt in den Vorfluter geleitet. Durch die Drosselung wird eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei Starkregenereignissen vermieden. Die Mindestvolumina nach A.6.1.5 sind bereitzustellen.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen, § 19 Abs. 3 WHG. Zuständig ist hier das LRA Kronach, Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Das LRA Kronach hat mit Schreiben Az. 31 vom 15.06.2012 zum Vorhaben Stellung genommen und darin sein Einvernehmen erteilt, soweit die vom WWA festgelegten Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Die Erteilung der gehobenen Erlaubnis entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung.

Für die Einleitung des Straßenabwassers in die Ortskanalisation hat der Vorhabenträger eine Vereinbarung mit dem Abwasserverband Kronach-Süd abzuschließen (vgl. A.6.1.15).

### 2.13.3 Gewässer Ausbau

Im Rahmen des Vorhabens werden oberirdische Gewässer überbaut und natürliche Hochwasserrückhalteflächen beeinflusst. Solche Maßnahmen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung von Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Die geplante Straßenbaumaßnahme tangiert auf einer Länge von ca. 1.700 m das ermittelte Überschwemmungsgebiet der Rodach zum Main und im Mündungsbereich auch das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Krebsbaches. Der Rosenaugraben und mehrere Gräben zum Rosenaugraben und zur Rodach, die wegen Nr. I.1. der VwVBayWG nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, werden im Zuge der Maßnahme umgestaltet. Die Straßenbaumaßnahme befindet sich teilweise im "wassersensiblen Bereich" der Rodach, des Krebsbaches, des Rosenaugrabens und der namenlosen Gräben (vgl. Informationsdienst "Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern", [www.lfu.bayern.de/wasser/hwuegebiete/informationsdienstJindex.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hwuegebiete/informationsdienstJindex.htm)), der den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen ("Sturzflut") kommen kann. Zudem muss mit hoch anstehendem Grundwasser gerechnet werden.

Die Planung sieht im Einzelnen folgende Ausbaumaßnahmen an Gewässern vor (vgl. Planunterlage Nr. 13.1, Punkt 8):

- Straßendamm der B 173 und der B 303 im Überschwemmungsgebiet der Rodach,
- Rodach-Verlegung am Knotenpunkt B 173-B 303,
- Flutmulde 1 und 2,
- Rodach-Schleife mit Rodach-Absperrdamm,
- Überführung der B 173, der GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)) und des öFW 1-1 über den Krebsbach (BW 0-1 (B 173)) und Hochwasserschutzdamm Krebsbach,
- Überführung der B 303 neu über den Rosenaugraben und Bau der RRBen 0-1- und 1-1-Rosenaugraben,
- Verlegung des Griesgrabens und
- Verlegung des Köhlerslohgrabens.

Die Maßnahmen berücksichtigen alle die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) und die Grundsätze zum Gewässerausbau (§ 67 WHG).

Die Ausbaumaßnahmen an der Rodach müssen vor der Straßenbaumaßnahme ausgeführt werden, damit die notwendigen ausgleichenden Wirkungen frühzeitig in Anspruch genommen werden können.

#### 2.13.3.1 Straßendamm der B 173 und B 303 / Rodach-Verlegung

Die Planung sieht nördlich von Küps die höhenfreie Verknüpfung der B 303 mit der B 173 und den Ausbau der B 173 in Dammlage vor. Das Flussbett der Rodach (= Gewässer 1. Ordnung, vgl. lfd. Nr. 35 der Anlage 1 zum Art. 2 Abs. 1 BayWG) wird von Fkm 12,570 bis 12,720 (= 150 m) überbaut. Der Straßendamm der B 303, der B 173 und des straßenbegleitenden öFW 1-1, 1-2 und 1-3 liegt abschnittsweise im Überschwemmungsgebiet der Rodach. Insgesamt gehen hierdurch ca. 34.350 m<sup>3</sup> natürliche Rückhalteflächen der Rodach verloren.

Die Planung sieht vor, die Rodach von Fkm 12,520 bis 12,800 (= 280 m) ins linke Vorland auf die Grundstücke FlNr. 236 und 237 der Gemarkung Au zu verlegen. Dabei wird nach großflächigem Oberbodenabtrag ein neues Gewässerbett mit wechselnden naturnahen Querschnitten ausgebaggert und es werden neue Vorländer angelegt. Das neue Gewässerbett wird sohlgleich an die bestehende Flusssohle ober- und unterstrom angeschlossen. Der alte Flusslauf wird für den Straßendamm aufgefüllt.

Die Bemessung des geplanten Gewässers erfolgte für ein hundertjähriges Hochwasser ( $HQ_{100}$ ) und den bordvollen Abfluss. Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnung des vom Vorhabenträger beauftragten Ingenieurbüros (Planunterlage Nr. 13.3) wurden vom WWA Kronach verifiziert. Demnach erhöht sich das Hochwasserrisiko für die umliegende Bebauung nicht. Die Wassertiefen steigen nur in Teilbereichen (oberhalb der Verlegung: im rechten Vorland; unterhalb der Verlegung: im Bereich der Flutmulde 1) Die Fließgeschwindigkeit der Rodach sinkt bzw. steigt nur geringfügig. Insgesamt ist festzustellen, dass sich maßnahmebedingt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse und die Wasserstände ergeben.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebotenen Auflagen wurden im erforderlichen Umfang durch die unter A.6.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt. Insoweit wurde der gutachtlichen Stellungnahme des WWA Kronach, soweit es um dem Vorhabenträger aufzuerlegende Verpflichtungen für den Gewässerausbau geht, vollinhaltlich entsprochen.

#### 2.13.3.2 Flutmulde 1 und 2 / Rodach-Schleife mit Rodach-Absperrdamm

Ergänzend zur Rodach-Verlegung werden zu Ausgleichszwecken im rechten Vorland der Rodach nördlich Küps auf Flnr. 566, 567 und 568 der Gemarkung Küps bzw. Flnr. 236 und 237 der Gemarkung Au zwei Flutmulden (Rückhaltevolumen:  $5.730 \text{ m}^3$  und  $1.100 \text{ m}^3$ ; Fläche: 0,8 und 0,9 ha) und südöstlich von Johannisthal (Flnr. 506 der Gemarkung Johannisthal sowie Flnr. 500, 501 und 502 der Gemarkung Neuses) eine Flussschleife (Rückhaltevolumen:  $65.560 \text{ m}^3$ ) angelegt.

Die Flussschleife wird bei Fkm 13,140 und 13,480 mit der Rodach verbunden. Die Länge der geplanten Flussschleife beträgt ca. 900 m, ihre Gesamtfläche ca. 8 ha. Sie umgeht zwei Sohlschwellen mit einem Gesamthöhenunterschied von etwa 0,90 m und wirkt daher als echte Laufverlängerung. Natürliches Vorbild für den Lauf der Schleife ist die ehemalige Rodach-Schleife südlich des Gewerbegebiets „Hohe Weide“ in Neuses. Diese Schleife wurde im Zuge eines früheren Gewässerausbaus abgeschnitten. Die Gestaltung des Gewässerbettes und der Vorländer orientiert sich an vergleichbaren, naturnahen Flussabschnitten der Rodach.

Ein Absperrdamm wird bei Fkm 13,400 ins Flussbett geschüttet (Retentionsraumverlust  $2.360 \text{ m}^3$ ), damit die Rodach dauerhaft durch die neue Schleife fließt. Die künftige Dammoberkante (292,20 m üNN) entspricht der Oberkante der angrenzenden Ufer. Damit wird erreicht, dass bis zum bordvollen Abfluss alles Wasser durch die neue Schleife fließt. Nur ein größeres Hochwasser überströmt den Damm und fließt zusätzlich im alten Flussbett ab. Der Absperrdamm schneidet einen Rodachabschnitt von etwa 200 m Länge ab, der als trockener Flusslauf erhalten bleibt. Im rechten Vorland des letzten Drittels der Flussschleife werden Geländemulden aufgefüllt und abschnittsweise niedrige Dammschüttungen (bis max. 0,60 m bzw. 291,85 m üNN) aufgebracht.

Damit kann die Rodach nicht eher in die äußeren Vorländer ausufernd als der bordvolle Abfluss erreicht ist.

Die Maßnahmen vergrößern die natürlichen Rückhalteflächen, verbessern die Grundlagen für naturraumtypische Lebensgemeinschaften und ermöglichen die Ausweitung ihres Lebensraums.

Die Bemessung des geplanten Gewässers erfolgte für ein  $HQ_{100}$  und den bordvollen Abfluss. Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnung des vom Vorhabenträger beauftragten Ingenieurbüros (Planunterlage 13.3) wurden vom WWA Kronach verifiziert. Demnach erhöht sich das Hochwasserrisiko für die umliegende Bebauung nicht. Die Fließgeschwindigkeit der Rodach sinkt geringfügig oberhalb der Schleife im linken Vorland und steigt geringfügig unterhalb der Schleife im linken wie im rechten Vorland. Die Berechnungen haben ergeben, dass der Eingriff durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse und auf die Wasserstände verbleiben. Nachteilige Veränderungen und Wirkungen sind auch für die angrenzenden Grundstücke sowie für vorhandene Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter nicht zu erwarten.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebotenen Auflagen wurden im erforderlichen Umfang durch die unter A.6.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt. Auch insoweit wurde der gutachtlichen Stellungnahme des WWA Kronach, soweit es um dem Vorhabenträger aufzuerlegende Verpflichtungen für den Gewässerausbau geht, vollinhaltlich entsprochen.

In der Gesamtschau ergibt sich ein Retentionsraum-Gewinn von  $6.956,5 \text{ m}^3$  (=  $72.390,4 \text{ m}^3 - 65.433,9 \text{ m}^3$ ).

### 2.13.3.3 Gewässerkreuzung / Hochwasserschutzdamm Krebsbach

Für die geplante gemeinsame Überführung der GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)), der B 173 und des straßenbegleitenden öFW 1-1 über das Gewässer Krebsbach (= Gewässer III. Ordnung) wird die bestehende Brücke im Zuge der B 173 (alt) (Rechteckdurchlass, B/H: 2,50m/1,20m) abgebrochen und durch eine Brücke mit größerem Querschnitt (B/H/L: 6,00m/1,50m) und größerer Länge (63,75 m) ersetzt (BW 0-1 (B 173)), Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 30.

Im Lastfall  $HQ_{100}$  Krebsbach –  $HQ_1$  Rodach verbleibt oberstrom ein Freibord von 0,30 m zwischen errechnetem Wasserspiegel und der Bauwerksunterkante. Auch größere Abflüsse der Rodach und ein Rückstau des Krebsbachs im Mündungsbereich wirken sich daher nicht in jedem Fall abflussmindernd aus.

Maßnahmebedingt verbleiben daher weder nachteiligen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse noch auf die Wasserstände.

Zum Schutz des Gewerbe-/Industriegebiets entlang der Ortsstraße "Industrie-straße" in Küps vor Hochwasser des Krebsbachs, das im Falle eines größeren Rückstaus der Rodach nicht vollständig über den Krebsbach zur Rodach, sondern zwischen Bahn- und Straßendamm in Richtung Gewerbegebiet fließen würde, wird im rechten Vorland des Krebsbaches ein ca. 70 m langer Schutzdamm errichtet (vgl. Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 31). Hierfür wird im rechten Vorland des Krebsbachs die bestehende GVS (Flnr. 505/2 Gemarkung Johannisthal) angehoben und als Deich ausgebaut. Der Deich beginnt an der B 173 alt mit einer Höhe von 293,90 m üNN und schließt (bei Bahn-km 10,521) am Bahndamm mit einer Höhe von 294,70 m üNN (Bahndammhöhe ~ 294,80 m üNN) an. Der Deich wird mit beidseitig 1:3 geneigten Böschungen angelegt und erhält eine Kronenbreite von 4,00 m. Auf der Krone wird als öFW ein 3,00 m breiter, geschotterter Weg angelegt, der auch als Deichverteidigungsweg genutzt werden soll. Die Ausdeichung der o.g. Anlagen und Flächen verursacht einen Retentionsraumverlust von rund 27.360 m<sup>3</sup>. Dieser Verlust wird im Zuge der Anlage der neuen Rodach-Schleife ausgeglichen.

Die neue Situation wurde bei der Bemessung der Krebsbachbrücke berücksichtigt. Der berechnete Freibord von 0,30 m beim Lastfall HQ<sub>100</sub> Krebsbach-HQ<sub>1</sub> Rodach ist angesichts der konkreten räumlichen Umstände (sehr flache Rodachaue, bestehende Bahndammdurchlässe und neuer Hochwasserschutzdamm) ausreichend. Die Berechnungen haben ergeben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse und auf die Wasserstände verbleiben. Nachteilige Veränderungen des Hochwasserrisikos sind für die angrenzenden und oberhalb liegenden Grundstücke nicht zu erwarten.

#### 2.13.3.4 Gewässerkreuzung Rosenaugraben

Die B 303 kreuzt von Bau-km 0+580 bis 0+700 den oberen Rosenaugraben in Dammlage und mittels Brückenbauwerk (BW 0-1 (B 303)). Drei Fischteiche, die auf Flnr. 391 Gemarkung. Schmölz im Hauptschluss zum oberen Rosenaugraben liegen und mit zwei weiteren Teichen eine Wirtschaftseinheit bilden, werden von der B 303 (teilweise) überbaut (vgl. Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 112). Die B 303 durchschneidet das natürliche Einzugsgebiet des Rosenaugrabens am äußeren oberen Rand. Die Achse des Brückenbauwerks liegt in der Tiefenlinie des Rosenaugrabens. Das Brückenbauwerk (B/H/L: 10,00 m/5,00 m/76,51 m; vgl. Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 113) hat ein in der Sohle eingebautes bzw. ausgestaltetes Gerinne, das das oberhalb zufließende Regenwasser ableitet. Die Vorflutverhältnisse für wild abfließendes Wasser aus den oberhalb liegenden, verhältnismäßig kleinen Teileinzugsgebieten ändern sich durch die Dammschüttung nur geringfügig. Die Abflüsse der Straße fließen über straßenbegleitende Mulden zur Talsohle. Dort fließt das Wasser über naturnah befestigte Mulden und Gräben durch das Brückenbauwerk hindurch.

Die oberen beiden Fischteiche werden durch die Maßnahme nicht berührt. Der dritte Teich wird von 360 m<sup>2</sup> auf rund 265 m<sup>2</sup> verkleinert. In dessen Damm



wird eine Überlaufschwelle eingebaut. Die Teiche vier und fünf werden vollständig überbaut und entfallen ersatzlos.

Nachteilige Veränderungen und Wirkungen sind auch für die angrenzenden Grundstücke sowie für vorhandene Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter nicht zu erwarten.

#### 2.13.3.5 Regenrückhaltebecken 0-1-Rosenaugraben und 1-1-Rosenaugraben

Der Rosenaugraben ist ein Gewässer III. Ordnung. Er ist derzeit mit zehn Fischteichen ausgebaut. Zwischen den Teichen liegen kurze Fließstrecken. Die vier oberen und die vier unteren Teiche werden vom Rosenaugraben durchflossen. Die beiden mittleren Teiche besitzen einen Umlaufgraben.

Zwei der Teiche (auf Flnr. 325 der Gemarkung Schmölz bzw. Flnr. 129 der Gemarkung Tüschnitz gelegen) plant der Vorhabenträger im Hauptschluss zum Rosenaugraben zu RRBen umzubauen. Hierdurch werden 1.360 m<sup>3</sup> Retentionsraum verloren gehen.

Das RRB 0-1-Rosenaugraben (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 114) ist als Becken mit Dauerstau geplant. Anders als geplant, muss das Mindestvolumen dieses RRB 601 m<sup>3</sup> betragen. Dies ist dadurch erreichbar, dass sowohl die Beckenfläche als auch die Stauscheibe vergrößert wird. Das Becken ist dazu um 2,00 m zu verbreitern und die Stauscheibe um 0,15 m zu erhöhen. Weil das absolute Stauziel nicht erhöht werden kann, muss der Dauerstauwasserspiegel um 0,15 m niedriger angenommen werden. Damit die ursprünglich geplante Becken- bzw. Wassertiefe (1,50 m) eingehalten wird, muss das Becken um 0,15 m tiefer angelegt werden. Wegen der höheren Stauscheibe muss die Drosselöffnung verkleinert werden. Das RRB ist im Hauptschluss des Rosenaugrabens geplant. Neben einem Notüberlauf ist eine oben liegende Zulaufbegrenzung geplant (Überlaufschwelle zum Umlaufgraben, die den Zulauf zum RRB auf maximal 350 l/s begrenzt und die darüber hinausgehende Wassermenge dem Umlaufgraben zuführt). Der vorhandene Umlaufgraben (s.o.) wird den neuen Verhältnissen entsprechend angepasst und gesichert. Der planmäßige Ablauf bzw. die Einleitung der gedrosselten Wassermenge (max. 12 l/s im Bemessungsfall) erfolgt über ein Schachtbauwerk in den darunterliegenden Teich. Die über den Bemessungsfall hinausgehenden Abflüsse fließen über das Schachtbauwerk und gegebenenfalls über den Notüberlauf dem nachfolgenden Teich zu.

Auch das RRB 1-1-Rosenaugraben (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 118) ist als Becken mit Dauerstau geplant. Die Planung sieht eine Verkleinerung der gespannten Teichfläche auf 2000 m<sup>2</sup> und eine Vergrößerung der Wassertiefe auf 1,50 m vor. Die Stauzielhöhe liegt etwa 0,20 m über der derzeitigen Dauerstauhöhe, weshalb die geplante Dauerstauhöhe etwa 0,10 m niedriger als derzeit sein wird. Das Becken ist im Hauptschluss des Rosenaugrabens geplant. Dem RRB 1-1 fließt das Oberflächenwasser aus dem oberhalb liegen-

den Einzugsgebiet des Rosenaugrabens und der B 303 zu. Das Becken erhält daher im Bemessungsfall auch den Drosselabfluss des oberhalb liegenden RRB 0-1-Rosenaugrabens. Der Rosenaugraben fließt dem Becken wie bisher über eine Rohrleitung zu. Das vorhandene Rückhaltevermögen der oberhalb liegenden Landfläche wird also nicht nachteilig verändert. Weil eine Überströmung des Beckendamms möglich ist, erhält dieser im Zulaufbereich eine Überlaufschwelle. Der Zulauf aus der Straßenfläche erfolgt separat über einen Graben. Der planmäßige Ablauf bzw. die Einleitung der gedrosselten Wassermenge (max. 15 l/s im Bemessungsfall) erfolgt über ein Schachtbauwerk in den darunterliegenden Teich. Aufgrund der Vorgaben des WWA Kronach zur Überschreitungshäufigkeit ( $n = 0,2/a$ ) wird das Mindestvolumen des RRB 1-1 auf 343 m<sup>3</sup> festgesetzt. Das zusätzliche Volumen (86 m<sup>3</sup>) erfordert nach Darstellung des Vorhabenträgers keine baulichen Änderungen an der Anlage, weil das bislang geplante Beckenvolumen bereits rd. 600 m<sup>3</sup> beträgt. Die vermeintliche „Überdimensionierung“ des RRB 1-1 resultiert daraus, dass der umfunktionierte Teich in Größe und Gestalt sowie mit seiner praktizierten Betriebsweise weitestgehend erhalten bleiben soll. Dies erscheint zweckmäßig, weil damit ein Puffervolumen geschaffen wird. Nachteile für Dritte ergeben sich hieraus nicht. Die über den Bemessungsfall hinausgehenden Abflüsse fließen über das Schachtbauwerk und gegebenenfalls über den Notüberlauf dem nachfolgenden Teich zu.

Weil sich die Abflussverhältnisse nur geringfügig ändern und wie bisher alle Abflüsse durch bzw. über die Teichanlagen fließen, ist keine besondere bzw. zusätzliche Sicherung des zweiten Teiches auf Flnr. 129 der Gemarkung Tüschnitz notwendig.

Insgesamt sind keine nachteiligen Veränderungen der Abflussverhältnisse und der Gewässerstruktur zu erkennen. Nachteilige Veränderungen und Wirkungen sind auch für die angrenzenden Grundstücke sowie für vorhandene Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter nicht zu erwarten.

#### 2.13.3.6 Griesgraben-Verlegung

Der Griesgraben südlich Johannisthal (= Flnr. 510 der Gemarkung Johannisthal) wird von Bau-km 0+900 bis 1+115 (öFW 1-1) vom öFW 1-1 überbaut. Er wird auf einer Länge von 280 m aus dem Baufeld der B 173 verlegt und entlang der geplanten Rodach-Schleife in Anlehnung an die bestehenden Dimensionen neu angelegt (vgl. Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 35). Der Graben wird dort mit dem alten Grabenlauf verknüpft.

Eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse und Gewässereigenschaften oder nachteilige Wirkungen auf vorhandene Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter sind nicht zu erwarten.

### 2.13.3.7 Köhlerslohgraben-Ausbau

Der Köhlerslohgraben östlich Johannisthal muss zur Steigerung seiner Leistungsfähigkeit bei der Entwässerung der KC 5 und der B 173 ausgebaut werden. Durchlässe und der Graben selbst müssen auf ein Starkregenereignis ausgelegt werden. Der Köhlerslohgraben quert bei Bau-km 2+050 mittels Durchlass (DN 800) die B 173 und bei Bau-km 0+370 den öFW 1-4. Er wird im weiteren Verlauf auf der bestehenden Trasse naturnah ausgebaut. Die Ausbaulänge beträgt ca. 380 m (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 73 und 74).

Eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse und Gewässereigenschaften sowie nachteilige Wirkungen auf vorhandene Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter sind nicht zu erwarten.

Auf die Wiederherstellung der Entwässerungsgräben Lerchenhofgraben (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 119), Lerchenfeldgraben (ebd., lfd. Nr. 123 und 128), Kachelmannsberggraben (ebd., lfd. Nr. 82) und Neuseser Berggraben (ebd., lfd. Nr. 87) sind das WHG und das BayWG nicht anzuwenden (vgl. Art. 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayWG).

Sollten sich durch das planfestgestellte Straßenbauvorhaben wider Erwarten dennoch nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer einstellen, handelt es sich um unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen im Sinne von Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG mit der Folge, dass ergänzende bauliche Maßnahmen zur Beseitigung der unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen geplant und zu Lasten des Vorhabenträgers der B 289 neu durchgeführt werden können. Falls derartige Maßnahmen dann wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht durchführbar wären, werden die nachweislich davon Betroffenen in einem nachträglichen Verfahren entsprechend entschädigt.

Eine vorgreifliche Regelung eventueller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber dem Vorhabenträger ist im vorliegenden Fall weder notwendig noch zweckmäßig.

### 2.13.4 Wasserwirtschaftliche Anlagen:

Die Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung erstreckt sich auch auf Anlagen, die nach Art. 20 BayWG genehmigungspflichtig sind, weil sie in, an, über oder unter einem Gewässer liegen.

Die nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erforderliche Anlagengenehmigung für das RRB 0-1-Rodach wird erteilt. Das wasserwirtschaftliche Wohl der Allgemeinheit ist nicht berührt. Die Abwasserbehandlung im RRB 0-1-Rodach ist entsprechend den geltenden Regeln der Technik geplant.

### 2.13.5 Hochwasserschutz

Der Vorhabenträger gewährleistet schadlose Abflussverhältnisse an den Gewässern Krebsbach und Rodach. Im Falle eines Rückstaus werden den vorliegenden Untersuchungen zufolge nur landwirtschaftlich genutzte Flächen eingestaut.

Der Vorhabenträger hat den Ausgleichsbedarf auf Grundlage der vorhandenen Abflussverhältnisse ermittelt. Die natürlichen Abflussverhältnisse der Rodach im Vorhabenbereich sind entgegen der Darstellung mehrerer Einwender weitgehend unproblematisch. Die Rodachau ist in diesem Flussabschnitt vergleichsweise breit (ca. 580 m). Der Auenbereich ist, obwohl er im Hochwasserfall fast vollständig überschwemmt wird, nicht auf seiner gesamten Breite abflusswirksam. Die Hochwasserabflüsse im Bereich der geplanten Verknüpfung B 303-B 173 (linksliegende Anschlusstropete, Verengung des Talraums um ca. 130 m) bei einem  $HQ_{100}$  verteilen sich ungleichmäßig: Über das rechte Vorland der Rodach fließen etwa  $30 \text{ m}^3/\text{s}$  (= 8 %) des Hochwassers ab.  $100 \text{ m}^3/\text{s}$  (= 26 %) werden über den Flussschlauch und der Hauptteil (=  $250 \text{ m}^3/\text{s}$  (= 66 %)) über das linke Vorland abgeleitet. Die Strömungsverhältnisse im Hochwasserfall sind in der Planunterlage Nr. 13.3 - Blatt Nr. 6 dargestellt.

Der Ausgleich der Abflussverhältnisse der Rodach ist vom Vorhabenträger schlüssig konzipiert worden:

Durch den Bau der linksliegenden Anschlusstropete entsteht ein Ausgleichsbedarf von  $130 \text{ m}^3/\text{s}$  (= 34 %). Die Rodach wird in diesem Bereich vollständig überbaut und muss daher auf einer Länge von ca. 280 m verlegt werden. Eingriffe in den Flusslauf der Rodach sind schon vielerorts vorgenommen worden. Zum Zwecke der Flößerei und der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen wurden in der Vergangenheit zahlreiche, auch längere Flussschleifen in vergleichbarer Art und Weise abgeschnitten oder begradigt.

Den Berechnungen des vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüros zufolge ist ein Abflusswert von  $100 \text{ m}^3/\text{s}$  im neuen Flusslauf durch eine entsprechend dimensionierte Sohlbreite zu erreichen. Ein Rückstau wird daher von fachlicher Seite nicht erwartet (vgl. Planunterlage 13.3 - Blatt Nr. 2).

Zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes im rechten Vorland der Rodach ( $30 \text{ m}^3/\text{s}$ ) plant der Vorhabenträger zwischen Anschlusstropete und Flusslauf die Anlage zweier Flutmulden. Dadurch kann anfallendes Hochwasser weitestgehend unbeeinflusst vom Hauptstrom um die Anschlusstropete herumgeleitet und ein größerer Rückstau ins rechte Vorland vermieden werden. Die Berechnungen des vom Vorhabenträger beauftragten Gutachters haben ergeben, dass bereits Flutmulden geringer Breite und Tiefe den verloren gegangenen Abflussanteil des rechten Vorlandes übernehmen können. Der auftretende Rückstau von Hochwasser bleibt daher auf das rechte Vorland und

dort auf den Bereich unmittelbar oberhalb der Anschlussstropete begrenzt. Dieser Rückstaubereich endet aufgrund des großen Wasserspiegelgefälles der Rodach schon nach etwa 100 m Flusslauf (siehe Planunterlage Nr. 13.3 - Blatt Nr. 2). Der Rückstau wirkt sich den Berechnungen zufolge also nicht auf den Zufluss des Krebsbaches und der Zweinzen aus.

Die im Auftrag des Vorhabenträgers angestellten Berechnungen der Abflussverhältnisse des Krebsbachs weisen in der Ortslage von Johannisthal schon derzeit schwierige Hochwasserverhältnisse auf. Weite Bereiche der Bebauung entlang der B 173 alt und der Bahnanlage, die Gleisanlage selbst und der angrenzende Pappelwald auf Flnr. 514 der Gemarkung Johannisthal werden im Hochwasserfall überschwemmt. Dies steht nachweisbar in keinem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Mit einer alternativen Gestaltung der Verknüpfung B 303-B 173 durch eine rechtsliegende Anschlussstropete ließe sich zwar die Verlegung des Flussschlauchs vermeiden. Die Rampe, die für den Übergang von der B 303 auf die B 173 in Fahrtrichtung Kronach anzulegen wäre, würde allerdings auch im Fall einer rechtsliegenden Anschlussstropete bis unmittelbar an das rechte Ufer der Rodach heranreichen. Für den Ausgleich der veränderten Abflussverhältnisse im rechten Vorland wären also auch in diesem Fall Flutmulden in ähnlicher Form und Größe nötig.

Zum Ausgleich des vom Straßenkörper der B 173 überbauten Retentionsraums plant der Vorhabenträger im rechten Vorland der Rodach eine neue Flussschleife. Natürliches Vorbild für den Lauf dieser Schleife ist die ehemalige Flussschleife südlich des Gewerbegebietes „Hohe Weide“ in Neuses, die etwa 500 m flussaufwärts im rechten Vorland der Rodach liegt. Die Gestaltung des neuen Gewässerbettes und der Vorländer orientiert sich an vergleichbaren, naturnahen Flussabschnitten der Rodach. Die Planung erscheint daher fachgerecht.

Die gutachterlichen Berechnungen zur neuen Flussschleife ergeben, dass sie nur im rechten Vorland der Rodach und nur im unmittelbaren Umgriff der neuen Schleife geringfügig höhere Wasserstände erzeugt. Im linken Vorland sinken bereichsweise sogar die Wasserstände (siehe Planunterlage Nr. 13.3 - Blatt Nr. 2).

#### 2.13.6 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Wasserwirtschaft:

Das WWA ist nach Art. 63 Abs. 3 BayWG wasserwirtschaftliche Fachbehörde. Dem Gutachten des WWA Kronach kommt daher im Planfeststellungsverfahren eine besondere Bedeutung zu, die durch abweichende Einschätzungen, die nicht durch hydrologische Sachverständigenäußerungen untermauert sind, nicht mit Erfolg infrage gestellt werden können (vgl. BayVGH, Beschluss vom 02.05.2011, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBl. 2012, 47/48 m.w.N.).

### 2.13.6.1 Gewässerausbau

2.13.6.1.1 Zurückgewiesen wird die Forderung nach Berücksichtigung des Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts der Marktgemeinde Küps für die Gewässer Krebsbach und Zapfenbach (T1.008 und P2.026). Dieses Konzept lag zu Beginn der erstmaligen Auslegung der Planunterlagen noch nicht einmal im Entwurf vor. Die geplante Überführung der B 173 über den Krebsbach (BW 0-1 (B 173)) mittels Rechteckdurchlass wird den derzeitigen Abflussverhältnissen des Krebsbachs im Kreuzungsbereich mit der B 173 gerecht. Weitergehende Rücksichtnahmepflichten hält die Planfeststellungsbehörde für nicht begründet.

2.13.6.1.2 Nicht gefolgt wird der Forderung, die Wirksamkeit der geplanten hydraulischen Ausgleichsmaßnahmen durch einen "neutralen Dritten" bzw. ein "renommiertes Institut" begutachten zu lassen (T1.008, P2.059 und P2.006). Das vorliegende, im Auftrag des Vorhabenträgers erstellte Gutachten der Ingenieurgesellschaft Köhler Ingenieurgesellschaft GmbH & Co. KG, Bad Steben weist keine erkennbaren inhaltlichen Fehler auf. Die angestellten Berechnungen zur Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwasserverhältnisse der Rodach fußen auf einem zweidimensionalen Strömungsmodell. Das verwendete Berechnungsprogramm (HYDRO\_AS-2D) wird von der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung selbst für die Ermittlung der amtlich festzusetzenden Hochwasserschutzgebiete genutzt. Es ist daher als geeignet anzusehen. Der Gutachter hat das Geländemodell der Rodach im Vorhabenbereich aus speziellen Luftbildern und terrestrischen Messungen der Wasserwirtschaftsverwaltung erstellt. Fehlende Geländedaten in und außerhalb der Luftbilder wurden mittels eigener terrestrischer Messungen und Laserscanning-Vermessung ergänzt. Das Geländemodell wurde abschließend durch örtlich vermessene Bauwerksdaten und erhobene Parameter für Rauheiten (v.a. Bewuchs) und sonstige Verluste vervollständigt. Das daraus erstellte Geländemodell bildet deshalb die Gelände- und Höhenverhältnisse bzw. die Geländeoberfläche sowohl im Bereich der Vorländer als auch im Bereich des Laufs der Rodach sehr genau ab. Den fachlich maßgeblichen Wasserzufluss und Hochwasserabfluss der Rodach liefert der amtliche hydrologische Längsschnitt (Hochwasserlängsschnitt). Diesen Hochwasserlängsschnitt erstellt zentral und für alle Flüsse in Bayern das Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW). Die Zuflüsse kleinerer Gewässer, wie die des Krebsbachs oder der Zweinzen, werden darin nicht explizit angegeben, sondern abschnittsweise dem Abflusswert der Rodach zuaddiert. Sie sind damit berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ließ die Modellrechnung und die Planunterlagen Nr. 13.1 und 13.3 vom WWA Kronach fachlich überprüfen. Dies brachte keine Fehler in der Planung zutage. Der Vertreter des WWA Kronach im Erörterungstermin am 08.04.2014 hat klargestellt, dass das den Berechnungen zugrunde gelegte Geländemodell eine sehr hohe Genauigkeit der Berechnungen ermöglicht. Eine Begutachtung durch einen Dritten (= ein weiteres Institut) hält die Planfeststellungsbehörde daher nicht für erforderlich, zumal die Einwender

keine konkreten Rechenfehler benennen konnten. Im Übrigen setzt die Marktgemeinde Küps bei der Erstellung ihres Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts für die Gewässer Krebsbach und Zapfenbach auf denselben Gutachter. Weshalb dieser also fachlich nicht geeignet sein soll, erschließt sich für die Planfeststellungsbehörde nicht.

- 2.13.6.1.3 Verworfen wird die Forderung, die wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen auf extreme Hochwassergefahren auszulegen (P2.088). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Vorhabenträger keine Vorgaben machen, die über die gesetzlich geregelten Verursacherplichten hinausgehen.
- 2.13.6.1.4 Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die Inanspruchnahme privater Grundstücke auf das für die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Vorgaben unbedingt erforderliche Maß beschränkt.
- 2.13.6.1.5 Entkräftet wird durch das im Ergebnis positive Gutachten des WWA Kronach auch der vielfach erhobene Einwand (P2.088, P2.066, P2.059, P2.058, P2.057, P2.056, P2.053, P2.052, P2.046, P2.033, P2.030, P2.027, P2.026, P2.021, P2.020, P2.017, P2.015, P2.014, P2.012, P2.007, P2.006 und P2.004), dass die geplante Straßenbaumaßnahme die Hochwassersituation für Au, Krienesschneidmühle, Küps und Johannisthal nachteilig verändere. Die Hochwassergefahr, die für Au von den Gewässern Leßbach und Zweinzen herrührt, steht nach Ansicht des WWA nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Die Zweinzen wurde im Rahmen der Flurbereinigung in den 1970er Jahren aus der Ortslage von Au in Richtung Norden verlegt, die Hochwassergefahr für Au dadurch jedoch nicht beseitigt, denn durch das künstlich verringerte Sohlgefälle verschlechtert sich das Abflussvermögen der Zweinzen. Um größere Hochwasserabflüsse ableiten zu können, muss das Energiegefälle im Gewässer groß sein, was in der Zweinzen erst nach einem starken Anstieg des Wasserspiegels oberstrom (also auf Höhe der Kreuzung der Zweinzen mit der KC 13) erreicht ist. Aufgrund der größeren Rückstauhöhe der Rodach nördlich von Au liegt dort auch der Hochwasserspiegel höher. Naturgemäß steigen in Abhängigkeit von der Hochwasserhöhe, der Hochwasserdauer und der Durchlässigkeit des Untergrunds sowie zusätzlicher Niederschläge die Grundwasserstände an. Dadurch können schon vorher z.B. tief gelegene Flächen, undichte Keller und auch die Abwasserkanalisation geflutet werden. Insofern besteht bereits heute ein hohes Hochwasserrisiko für Au. Das WWA Kronach bestätigt, dass das Vorhaben darauf nicht nachteilig Einfluss nimmt. Der rechnerisch ermittelte Einfluss des Vorhabens endet deutlich vor dem Hochwasserschutzdeich Au. Das bedeutet, dass der berechnete Rückstau der Rodach am Modellrand im Bestand und nach Verwirklichung des Vorhabens gleich groß ist (siehe Planunterlage Nr. 13.3 Blatt Nr. 2). Es wäre daher nicht verursachergerecht, dem Vorhabenträger insoweit zusätzliche Anstrengungen aufzugeben.
- 2.13.6.1.6 Auch der vielfach erhobene Einwand, dass die Zuflüsse der Zweinzen im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt worden seien, verfängt nicht. Die

Zuflüsse kleinerer Gewässer (Zweinzen, Leßbach u.a.) sind in der Planung berücksichtigt, indem sie abschnittsweise zum Abflusswert der Rodach addiert wurden. Diese Handhabung entspricht der gängigen Praxis und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass keine Veränderung für den Abfluss der Zweinzen zu erwarten ist. Dass am äußeren Rand des Modells im Zuflussbereich kleinerer Gewässer die dargestellten Überflutungsflächen mit den Beobachtungen der Einwander nicht übereinstimmen liegt daran, dass für diese Gewässer kein eigener Zufluss in der Berechnung angesetzt wurde (s.o.). Deren Abfluss ist aber im Abfluss der Rodach enthalten.

Erst wenn im Zuflussbereich kleinerer Gewässer Straßenbaumaßnahmen geplant sind oder der Rückstau des Hauptgewässers höher werden würde, sind Veränderungen im Abflusswert dieser Gewässer zu bewerten. So wurde zur Bemessung des BW 0-1 (B 173) (Krebsbachbrücke) der maßgebliche Abfluss des Krebsbachs ermittelt und berücksichtigt. Die rechnerisch ermittelten hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Abfluss der Rodach enden deutlich vor der Einmündung des Krebsbachs in die Rodach, also auch deutlich vor dem BW 0-1 (B 173) (siehe dazu die Planunterlagen Nr. 13.3 - Blatt Nr. 1 und 2). Damit steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben die Abflussverhältnisse des Krebsbachs nicht nachteilig verändert. Die Wassertiefen des Krebsbachs sinken den Planunterlagen zufolge im Bereich der aus wassertechnischer Sicht kritischen Kreuzung des Krebsbachs mit den Ortsstraßen "Lerchenfeld", "Alte Schulstraße" und "Kanzleistraße" um 5 cm bis 25 cm. Die Berechnungen ergeben, dass die Fließverhältnisse des Krebsbachs an keiner Stelle nachteilig für die rechtlich zulässige bzw. die situationsbedingt und vernünftigerweise gebotene Flächennutzung verändert werden. Die Kanalisation ist in der Regel für den Abfluss eines bestimmten Regenereignisses bemessen, welcher sich auf den Siedlungsflächen bzw. dem übrigen Einzugsgebiet der Kanalisation bildet. Übersteigt der tatsächliche Abfluss diesen Bemessungswert, so kann dies einen Rückstau in der Kanalisation bewirken. Wenn die Kanalisation eine Verbindung zu einem Gewässer hat, muss mit zusätzlichem Rückstau durch das Gewässer gerechnet werden. Für die ordnungsgemäße Siedlungsentwässerung ist die Marktgemeinde Küps zuständig. Da der Krebsbach wasserrechtlich ein Gewässer III. Ordnung ist, ist auch für den Hochwasserschutz die Marktgemeinde Küps ausbau- und unterhaltungspflichtig. Dazu gehören auch die notwendigen Maßnahmen zur Binnenentwässerung (z.B. spezielle Pumpenanlagen, sog. Schöpfwerke, die die Kanalisation entlasten und die Rückstauhöhe zur Begrenzung hochwasserbedingter Schäden niedrig halten).

- 2.13.6.1.7 Der vom Vorhabenträger geplante Hochwasserschutzdamm zwischen dem Straßen- und dem Bahndamm südwestlich des Waldfläche auf FlNr. 514 der Gemarkung Johannisthal verhindert allein das Einströmen von Hochwasser in



die südlich davon gelegenen Flächen. Nachteilige Veränderungen für den Ortsteil Johannisthal sind damit nicht verbunden.

2.13.6.1.8 Die im Rahmen der Planung angenommenen Lastfallkombinationen von Rodach- und Krebsbach-Hochwasser  $HQ_1/HQ_{100}$  sind fachlich begründet. Andere Lastfallkombinationen sind aus fachlicher Sicht nicht angezeigt. Das WWA Kronach hat die maßgeblichen Kombinationen vorgegeben.

2.13.6.1.9 Der Einwand, dass die Gewässerausbaumaßnahmen an der Rodach die Nutzbarkeit der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen unzumutbar beschränke (P2.059, P2.058, P2.023 und P2.017), greift nicht. Die Grundstücke sind situationsgebunden durch die Hochwasserverhältnisse in der Rodachau. Eine relevante Beeinträchtigung, ausgelöst durch einen geänderten Hochwasserabfluss, tritt in der Regel erst ein, wenn Wassertiefen und/oder Fließgeschwindigkeiten des Hochwassers sich entsprechend groß verändern. Die Veränderung der Strömung ist an sich nicht nachteilig. Die Grundstücke in der Rodachau liegen ganz überwiegend bereits derzeit in einem sog. wassersensiblen Gebiet (siehe Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) – [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)). Diese Gebiete werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Wassersensible Gebiete kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen kommen kann. An größeren Gewässern ergänzen die wassersensiblen Bereiche die Informationen zu den Überschwemmungsgebieten und zeigen Gebiete, die bei extremen Hochwasserereignissen auch beeinträchtigt werden können. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete muss der Hochwassergefahr angepasst erfolgen. Eine angepasste Nutzung (insbesondere als Grünland) ist nicht nur landwirtschaftsrechtlich vorgeschrieben, sondern auch vernünftigerweise geboten, um Hochwasserschäden (Erosion, Ertragsausfall) zu vermeiden. Grünlandumbruch ist derzeit grundsätzlich verboten.

Die hydrologischen Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger so geplant, dass sich die Hochwassersituation in den Vorländern bis zum bordvollen Abfluss der Rodach nicht verändert. Das bedeutet, dass die Rodach künftig nicht früher über die Ufer tritt bzw. die Vorländer früher überschwemmt werden als bisher. In der Planunterlage Nr. 13.3 Blatt Nr. 13 ist dies dargestellt. Auch bei Verwirklichung des Vorhabens werden außerhalb der belegten Flächen keine Grundstücke häufiger überschwemmt als bisher. Die Fließverhältnisse werden im Wesentlichen von drei Faktoren bestimmt, der Wassertiefe, der Fließgeschwindigkeit und der Fließrichtung. Wenn das Wasser der Rodach über die Ufer tritt, ist es zweitrangig, mit welcher Wassertiefe und mit welcher Fließrichtung dies stattfindet. Die Fließgeschwindigkeit bestimmt im Wesentlichen die Schleppspannung und das Erosionsvermögen des Wassers. Hochwasserschäden treten erst auf, wenn der Widerstand der Oberfläche kleiner ist als das Erosionsvermögen. Der Widerstand der Oberfläche hängt

von der Bodennutzung und der Erosionssicherung ab. Die Fließ- bzw. Wassertiefen sind auf den Planunterlagen Nr. 13.3 Blatt Nr. 1 und 2 dargestellt. Eine Änderung bzw. Differenz der Wassertiefe im Bereich von  $-5$  cm bis  $+5$  cm liegt im Rahmen der Berechnungsgenauigkeit und wird daher nicht angezeigt. Die Berechnungen haben ergeben, dass sich nur im rechten Vorland und auch nur unmittelbar oberhalb der Anschlusstropete sowie im Bereich der Rodach-Verlegung und der neuen Rodach-Schleife die Wassertiefen vergrößern. Die Anschlusstropete und die Rodach-Schleife bremsen den Hochwasserabfluss ab, wodurch die Wassertiefe in der Regel um bis zu  $0,25$  m ansteigt. Im linken Vorland und unterhalb der Anschlusstropete sinken bereichsweise die Wasserstände. Außerhalb der Flächen, auf denen hydrologische Ausgleichsmaßnahmen stattfinden, sind keine Änderungen zu erwarten. Insgesamt gesehen ergeben sich keine gravierenden bzw. nachteiligen Änderungen in den Wassertiefen. Die Fließgeschwindigkeiten sind in den Planunterlagen Nr. 13.3 Blatt Nr. 4 und 5 dargestellt. Die Berechnungen bzw. deren Auswertungen haben ergeben, dass sich im rechten Vorland und auch nur unmittelbar oberhalb der Anschlusstropete und der neuen Rodach-Schleife die Fließgeschwindigkeiten verlangsamen. Die Anschlusstropete und die Rodach-Schleife bremsen den Hochwasserabfluss ab, wodurch die Fließgeschwindigkeiten in der Regel um bis zu  $0,50$  m/s sinken. Die neue Rodach-Schleife lenkt aber auch das Hochwasser in das rechte Vorland, bzw. auch in das linke Vorland gegenüber ihrer neuen Einmündung, wodurch dort die Fließgeschwindigkeiten um bis zu  $0,5$  m/s ansteigen. Auch in den geplanten Flutmulden sowie zwischen der Rodach-Verlegung und der Krienesschneidmühle steigen die Fließgeschwindigkeiten um bis zu  $0,5$  m/s an. Die Fließgeschwindigkeiten erreichen aber in den Vorländern in der Regel nur insgesamt bis zu  $1,0$  m/s, in den Uferbereichen und bei ausgeprägt vorhandenen Geländemulden bis zu  $1,5$  m/s. Die Oberfläche von Grünland hält diesen Fließgeschwindigkeiten auch über einen längeren Zeitraum stand.

Außerhalb der Flächen, auf denen hydrologische Ausgleichsmaßnahmen stattfinden, insbesondere im Bereich des Mühlbach-Abzweigs, des Trommelwehrs, der Bebauung Krienesschneidmühle sowie im Bereich von bestehenden Wegen wurde keine Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten ermittelt. Insgesamt gesehen ergeben sich keine gravierenden bzw. nachteiligen Änderungen in den Fließgeschwindigkeiten. Die Fließrichtungen sind in der Planunterlage Nr. 13.3 Blatt Nr. 6 dargestellt. Die blauen und gelben Linien zeigen rein die Fließrichtung an. Diese werden für die Planung und den Bestand vom Modell zufällig generiert und übereinandergelegt. Dass diese bereichsweise nicht deckungsgleich sind, ist kein Anzeichen für eine Änderung. Entscheidend ist nur die Änderung der Richtung. Die Berechnungen bzw. deren Auswertungen haben ergeben, dass sich im rechten Vorland und auch nur unmittelbar oberhalb und unterhalb der Anschlusstropete, der Rodach-Verlegung und der neuen Rodach-Schleife die Fließrichtungen verändern. Die Anschlusstropete drückt die talwärts gerichtete Fließrichtung in Richtung Rodach-Verlegung, bündelt diese im Bereich der Flutmulden und lässt sie unterhalb der Tropete wieder zurückströmen. Die Rodach-Schleife verändert die Strömungsrichtung

noch geringfügiger. Ausgeprägte Querströmungen, die der natürlicherweise talwärts gerichteten Fließrichtung entgegengerichtet sind, oder sonstige Störungen der Strömung wurden nicht festgestellt. Im gesamten linken Vorland sind keine Änderungen festzustellen. Die Berechnungen haben ergeben, dass die Fließverhältnisse an keiner Stelle nachteilig für die rechtlich zulässige bzw. die situationsbedingt und vernünftigerweise gebotene Flächennutzung verändert werden. Die berechneten höheren Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten im Lastfall HQ<sub>100</sub> stellen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine nachteilige Veränderung der Hochwasserverhältnisse für die zulässigen Nutzungen dar. Grünlandflächen (wie auch bewachsene Flutmulden) werden durch die dabei auftretenden Schleppspannungen üblicherweise nicht geschädigt. In der Realität verbleibt in diesen Gebieten letztlich immer ein natürliches Restrisiko für Hochwasserschäden, welches durch entsprechende Nutzung beeinflusst werden kann. Dieses Risiko wird durch das Vorhaben nachweisbar nicht erhöht.

Eine vorgreifliche Regelung eventueller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen den Vorhabenträger ist daher ebenso wenig erforderlich wie die Durchführung von Beweissicherungsverfahren. Entsprechende Forderungen (P2.079 und P2.012) werden daher zurückgewiesen.

2.13.6.1.10 Bezogen auf den Einwand, dass die geplante Rodach-Schleife eine Absenkung des Grundwasserspiegels und damit eine Verringerung der Ertragsfähigkeit seiner angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirke (P2.059), ist folgendes festzustellen: Die Ertragsfähigkeit des Bodens hängt von verschiedenen Faktoren ab. Standortbedingungen (Oberflächenrelief, Hangneigung und Exposition gegenüber Erosion, o.ä.) spielen dabei ebenso eine Rolle wie Bodentiefe (Gründigkeit, Durchwurzelbarkeit, o.ä.), Zusammensetzung (Humusgehalt, Mineralgehalt, u.ä.), Bodenaktivität und klimatische Faktoren (Niederschlags(-verteilung), Wärme, u.ä.). Nach den Erkenntnissen des LfU zum Thema Bodenfeuchtigkeit und Bodentemperatur ([www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)) wird Grundwasser aus absickerndem Bodenwasser gebildet, aber nicht umgekehrt. Durchfeuchtung und Austrocknung des Bodens werden vom Wechselspiel aus Niederschlag und Verdunstung bestimmt, nicht hingegen vom Grundwasserspiegel. Fehlende Bodenfeuchte in bzw. ab einer Bodentiefe von 1,0 m hat regelmäßig keinen Einfluss mehr auf die Ertragsfähigkeit des Bodens. Deshalb entspricht es gängiger Praxis, Bodenfeuchte über Drainagen abzuleiten. Nach den Baugrunderkundungen des Vorhabenträgers liegt der freie Grundwasserspiegel im Bereich der geplanten Rodachschleife in den gewachsenen, quartären Sanden und Kiesen. Die Schichten des Burgsandstein aus dem Keuper, eine Wechselfolge von Sand- und Tonsteinen stauen das Grundwasser. Der Grundwasserspiegel liegt (je nach Geländere relief und Tiefenlage der Schichten des Burgsandsteins) bei etwa 1,50 m bis 2,60 m unter Geländeoberkante. Abhängig von Jahreszeit und Witterung (z.B. nach Schneeschmelze und intensiven Niederschlägen) sind auch höhere Wasserspiegel möglich. Die stauenden Schichten des Burgsandstein fallen regelmäßig zum Taltiefsten hin leicht ab bzw. dorthin, wo sich zu-

meist ein Gewässer (die Rodach) in die quartären Schichten oder den Bursandstein eingeschliffen hat. Das Gewässer funktioniert dabei als Überlauf für den Grundwasserleiter. In Bereichen mit ehemaligen Flussschlingen weicht die Lage des Grundwasserspiegels regelmäßig ab und liegt zumeist tiefer. Historischen Karten zufolge verlief in Vorzeiten auf den Grundstücken Flnr. 506 und 509 der Gemarkung Johannisthal eine Rodach-Schleife. In den oberstrom liegenden Baggerseen, in denen das Grundwasser aufgeschlossen wurde, liegt der Wasserspiegel unterschiedlich hoch (von 1,30 m bis 2,20 m unter Geländeoberkante). Die Wasserspiegeldifferenz zwischen Rodach und dem 40 m entfernten Baggersee auf Flnr. 500 der Gemarkung Johannisthal liegt bei rund 0,25 m. Die Sohle der geplanten Rodachschleife liegt etwa 1,80 m bis 2,20 m unter der bestehenden Geländeoberkante innerhalb der quartären Sande und Kiese. Es ist also tatsächlich davon auszugehen, dass das Grundwasser dort ausläuft und der Grundwasserspiegel dorthin leicht absinkt. Nach den aus der Beobachtung der umliegenden Baggerseen gewonnenen Erkenntnissen, wonach die Absenkkurve steil abfällt, ist allerdings zu erwarten, dass sich der Grundwasserspiegel wenige Meter (dies hängt von der Durchlässigkeit der anstehenden quartären Schichten ab) vom Flussufer seinem Ursprungsniveau hin annähert. Eine großflächige Grundwasserabsenkung ist jedenfalls nicht zu erwarten. Das WWA Kronach hat diesbezüglich keinen Regelungsbedarf gesehen. Daher trifft der Einwand zwar zu, er geht allerdings nur mit geringem Gewicht in die Gesamtabwägung ein.

2.13.6.1.11 Das Trommelwehr im Lauf der Rodach nördlich von Küps wird nach ausführlicher Darstellung des Vertreters des WWA, Dr. rer. nat. Schrepfermann im Erörterungstermin vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Dies erschließt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch aus den Berechnungen zu den vorhabenbedingten Veränderungen der Abflussverhältnisse der Rodach in den Planunterlagen. Daher ist die Befürchtung der Einwender T1.008 und P2.056, dass das Trommelwehr vorhabenbedingt Schaden nehmen könnte, unbegründet. Mögliche Versäumnisse im Unterhalt des Trommelwehrs treffen nicht den Vorhabenträger.

2.13.6.1.12 Andere Lastfallkombinationen als sie den Berechnungen des Vorhabenträgers zugrunde liegen, sind nicht zu untersuchen. Das WWA Kronach hat die maßgeblichen Kombinationen vorgegeben.

## 2.13.6.2 Entwässerung

2.13.6.2.1 Der Einwender P2.044 macht die Beeinträchtigung seiner privaten Trinkwasserversorgung (vgl. Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 122) geltend. Auf dem Grundstück Flnr. 127/2 der Gemarkung Tüschnitz wird wohl seit dem Jahr 1962 ein ca. 15 m tiefer Brunnen betrieben, der mittlerweile drei Wohnanwesen - Lerchenhof 2, 2a und 2b - mit Trinkwasser in ausreichender Qualität und Menge versorgt. Das WWA Kronach schließt in seiner amtlichen Stellungnahme vom 24.05.2012 nicht aus, dass das Grundwasser im Einzugsbereich dieses Brunnens vorhabenbedingt sowohl in qualitativer als auch in quantitati-

ver Hinsicht beeinträchtigt wird. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung schätzt das WWA als gering bis sehr gering ein. Dies zeigt sich in der vorhandenen hohen Nitratbelastung des Brunnenwassers (45 mg/l). Einem vom Vorhabenträger in Auftrag gegebenen hydrogeologischen Gutachten zufolge bewegt sich der Grundwasserstrom in gering geklüftetem Sandstein in Richtung Rosenaugraben und Rodach. Eine Beeinträchtigung des Brunnenwassers erachtet der beauftragte Gutachter daher als unwahrscheinlich.

Der Brunnen wird ohne die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben. Zwar hat der Einwender P2.044 unter dem Az. 31-642/6-38/12 beim LRA Kronach einen entsprechenden Erlaubnis Antrag gestellt. Der Vorhabenträger hat sich dem LRA gegenüber gegen eine Erlaubniserteilung ausgesprochen. Das LRA hat über den Antrag im Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses noch nicht entschieden.

Der Vorhabenträger beruft sich im Planfeststellungsverfahren auf die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG, weil er erst nach Auslegung der Pläne für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben dem LRA Kronach zugegangen ist. Die Fläche, auf der der Brunnen steht, liegt indes nicht im Trassenbereich. Grunderwerb ist aus dem Grundstück Flnr. 127/2 der Gemarkung Tüschnitz nicht vorgesehen. Daher greift die Veränderungssperre nicht. Denn von der Veränderungssperre werden nur die Flächen erfasst, die nach den Plänen endgültig oder vorübergehend in eine Bundes-(fern-)straße einbezogen werden sollen. Insofern gilt § 1 Abs. 4 FStrG. Danach unterliegen nicht nur die die künftigen Trassenflächen sondern z.B. auch Flächen für Nebenanlagen den Regelungswirkungen der Veränderungssperre. Dasselbe gilt für Flächen, die in den Planunterlagen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 FStrG vorgesehen sind. Nicht erfasst werden hingegen solche Flächen, die nur mittelbar betroffen sind (Marschall, Bundesfernstraßengesetz, 6. Auflage 2012, Rdnr. 4 zu § 9a). So liegen die Dinge hier.

Die drei Wohnanwesen sind nicht an die zentrale Wasserversorgung der Marktgemeinde Küps angeschlossen. Die Versorgungsleitung der Gemeinde verläuft auf Flnr. 472 der Gemarkung Küps parallel zur GVS Tüschnitz-Johannisthal. Für diese Grundstücke besteht daher keine Pflicht, ihr Trinkwasser aus der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde zu beziehen (vgl. § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 25 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung der Marktgemeinde Küps vom 07.06.2010).

Ein solcher Anschluss ist von der Gemeinde derzeit auch nicht geplant. Nach schriftlicher Auskunft der Gemeinde vom 18.11.2015 wäre ein Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung mit Aufwendungen i.H.v. ca. 32.500,- EUR netto verbunden, weil insgesamt – also einschließlich vom jeweiligen Eigentümer zu verlegender Hausanschlussleitung - ca. 200 m Rohrleitung zu verlegen wären. Hierfür wäre der Einwender beitragspflichtig, Art. 5 KAG.

Die vom Vorhabenträger im Verfahren beantragte vorsorgliche Untersagung der Grundwasserentnahme ist ebenso wenig interessengerecht wie der von fachbehördlicher Seite vorgeschlagene RiStWag-konforme Bau dieses Trassenabschnitts der B 303. Angesichts der Tatsache, dass die Grundwasserentnahme dem Gesundheitsamt am LRA Kronach aus Prüfungen zur Trinkwassereignung bekannt ist, genießt der Einwender P2.044 in seinem Handeln ggf. Vertrauensschutz. Auch sind Art und Umfang der vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Anlage derzeit nicht sicher abzuschätzen (vgl. Planunterlage Nr. 16 – Bericht, S. 69). Der RiStWag-konforme Bau wäre für den Vorhabenträger mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden. Der Einwender P2.044 hat in Gestalt seiner privaten Trinkwasserversorgung eine tatsächlich zwar vorhandene, formell aber nicht gesicherte Position. Angaben zum Restwert der Anlage hat der Einwender P2.044 nicht gemacht. Auch wenn ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung von Seiten der Marktgemeinde aus Kostengründen derzeit nicht geplant ist, erscheinen Aufwand und Beitrag hierfür nicht unverhältnismäßig.

Die Entscheidung des LRA Kronach über den Erlaubnisantrag ist von vielen Aspekten abhängig. Ihr kann im Planfeststellungsverfahren nicht vorgegriffen werden. Da die Frage der Beeinträchtigung der privaten Wasserversorgung des Einwenders P2.044 in diesem Planfeststellungsverfahren nicht abschließend geklärt werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Regelung vor (vgl. A.6.1.48). Daher wird die vom Vorhabenträger beantragte Auflassung (siehe Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 122) von der Planfeststellung ausgenommen. Die Entscheidung des LRA Kronach bleibt abzuwarten. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung des LRA Kronach über den Antrag des Einwenders P2.044, zu dem der Vorhabenträger angehört wurde, spätestens zu Beginn der Bauarbeiten zum Neubau der B 303 im Vorhabensbereich vorzulegen, Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG. Gegebenenfalls wird die Planfeststellungsbehörde über die Frage von Maßnahmen zugunsten des Erhalts des privaten Trinkwasserbrunnens nachträglich eine ergänzende Regelung treffen.

Die Lösung dieser Teilproblematik, die u.U. auch in der Auflassung des Brunnens und dem Anschluss der Anwesen Lerchenhof 2, 2a und 2b an die öffentliche Wasserversorgung liegt, ist für die Abwägung der Gesamtmaßnahme nicht entscheidend.

- 2.13.6.2.2 Nicht gefolgt wird der Forderung, die Straßenentwässerung der B 303 ohne Inanspruchnahme des Rosenaugrabens zu konstruieren (T1.015). Die Entwässerung der B 303 muss in den Abschnitten E 7 und E 8 aus nachvollziehbaren trassierungstechnischen und topographischen Gründen in den Rosenaugraben erfolgen. Die Straßenflächen im Einzugsgebiet des RRB 0-1-Rosenaugraben von Bau-km 0+260 bis 0+925 (B 303) sind zum Rosenaugraben hin geneigt. Die Straßenflächen des Einzugsgebietes des RRB 1-1-Rosenaugraben von Bau-km 0+925 bis 1+535 (B 303) entwässern demgegenüber zwar auf die dem Rosenaugraben abgewandte Straßenseite. Die An-

ordnung eines RRB in der Geländesenke bei Bau-km 1+480 (B 303) erscheint aber aus topographischen bzw. Platzgründen baulich schwer umzusetzen. Zudem entwässert zu dieser Senke hin auch ein Außeneinzugsgebiet. Eine vollständige Ableitung des anfallenden Straßenwassers parallel zur B 303 bis zum RRB 1-2-Rosenaugraben neben der Bahntrasse bzw. sogar bis zur Rodach wäre nach Auskunft des Vorhabenträgers zwar technisch möglich, erscheint der Planfeststellungsbehörde aus Kostengründen aber als unverhältnismäßig. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Falle einer anders verlaufenden Straßenentwässerung dem Rosenaugraben Zufluss verloren gehen würde, der insbesondere für die Teichwirtschaft maßgeblich sein könnte.

- 2.13.6.2.3 Falls Drainagen durch Bauarbeiten beeinträchtigt (z.B. abgeschnitten, unterbrochen oder überschüttet) werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen ihrem Zustand und ihrem Zweck entsprechend zu sichern und wiederherzustellen (vgl. A.6.4.6). Bodenmechanische Setzungsvorgänge hat der Vorhabenträger ebenso zu berücksichtigen wie die bestehenden Vorflutverhältnisse. Gleiches gilt sinngemäß für Quellen und Hangschichtwasser (vgl. A.6.6.6).
- 2.13.6.2.4 Zu Recht berücksichtigt die Entwässerungsplanung nicht die Niederschlagswassereinleitung der KüRoBi Naturgas GmbH aus ihrer Betriebsfläche auf Flnr. 326 der Gemarkung Schmölz in den Rosenaugraben. Diese Einleitung erfolgt nach Auskunft des LRA Kronach vom 07.03.2016 ohne wasserrechtliche Erlaubnis. Zwar hat der Anlagenbetreiber unter dem Az. 31-632/7-44/12 beim LRA Kronach einen entsprechenden Erlaubnis Antrag gestellt. Dieser unterfällt allerdings der Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG, weil er erst nach Auslegung der Pläne für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben dem LRA zugegangen ist. Die Fläche, auf der die Anlage steht, ist von der Planung betroffen (vgl. Planunterlage Nr. 7.1 Blatt 2). Die Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung würde eine wesentliche wertsteigernde Veränderung der Fläche bedeuten. Der Vorhabenträger hat sich dem LRA gegenüber gegen eine Erlaubniserteilung ausgesprochen. Das LRA hat über den Antrag auch deshalb noch nicht entschieden, weil wesentliche Antragsunterlagen fehlen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Veränderungssperre sind nicht gegeben.
- 2.13.6.2.5 Die Planfeststellungsbehörde folgt nicht der Empfehlung des WWA Kronach, aus gewässerökologischen Gründen die RRBen 0-1- und 1-1- Rosenaugraben im Nebenschluss zum Rosenaugraben anzuordnen. Der vorhabenbedingte Eingriff in den Rosenaugraben ist gewässerökologisch betrachtet gering. Die Durchgängigkeit des Rosenaugrabens ist derzeit schon infolge Verrohrung (180 m im Bereich des Gewerbe-/Industriegebiets "Industriestraße" in Küps) und Fischteichen (acht Stück) im Hauptschluss mehrfach unterbrochen. Die Teiche sind alle ablassbar und werden über einen Mönch mit Grundablass geregelt. Eine Verbesserung dieser Situation ist nicht absehbar, da diese Anlagen im Privateigentum stehen und einer wirtschaftlichen Nutzung entspringen.

Die Anlage der RRBen im Nebenschluss brächte für den Erhalt der Wasserqualität im Rosenaugraben keinen erkennbaren Vorteil. Der DWA-M 153-konforme Bau und Unterhalt der RRBen stellt eine qualitativ völlig ausreichende Abwasserbehandlung sicher. Schwimm- und Leichtstoffe (Abrieb, Brenn-/Schmierstoffe o.ä.) werden durch eine am jeweiligen Auslaufbauwerk und an der jeweiligen Notüberlaufschwelle angebrachte Tauchwand zurückgehalten. Im Wasser gelöste Stoffe (insbesondere: Salz) können in RRBen nach dem Stand der Technik grundsätzlich nicht entfernt bzw. zurückgehalten werden. Regelmäßig werden diese Stoffkonzentrationen in RRBen und Fließgewässern so stark verdünnt, dass keine Gewässerbeeinträchtigung zu befürchten ist. Die geplante breitflächige Versickerung und auch die geplante offene Zuleitung über bewachsene Entwässerungsgräben bewirken eine weitergehende Rückhaltung dieser Stoffe. Die Summationswirkung der geplanten Reinigungsmaßnahmen übertrifft nach Meinung der Planfeststellungsbehörde auch hohe ökologische Ansprüche an die Straßenentwässerung. Die von mehreren Einwendern (T1.015, P2.044, P2.045, P2.021 und P2.008) befürchtete Gewässerverunreinigung ist bezogen auf den vorliegenden Fall fachlich nicht verifiziert.

Unter Berücksichtigung der besonderen Einzugsverhältnisse (Lage im Oberlauf des Rosenaugrabens mit geringem Basisabfluss) und der bestehenden Verhältnisse (enges Tal, Teichanlagen im Hauptschluss) erscheinen der bauliche Aufwand und der Eingriff in das Landschaftsbild, der mit einer Anordnung im Nebenschluss verbunden wäre, als nicht interessengerecht. Eine Anordnung im Nebenschluss wäre bautechnisch aufwändig, weil das Gelände von der Straße (unmittelbar am Talrand gelegen) zum Vorfluter hin steil abfällt. In diesem Hang müssten sehr große Dämme und Einschnitte angelegt werden. Demgegenüber werden der Planung nach keine neuen Anlagen in den Rosenaugraben gebaut, sondern zwei vorhandene (Fisch-)Teiche geringfügig verändert und für Betriebszwecke wegemäßig erschlossen. Der Eingriff in den Rosenaugraben wird durch eine naturnahe Bauweise und Eingrünung minimiert.

- 2.13.6.2.6 Der Einwand, die Straßenentwässerung in den Rosenaugraben würde die Hochwassersituation am Ende der Teichkette im Kreuzungsbereich mit der GVS Tüschnitz-Johannisthal nachteilig beeinflussen (T1.015 und P2.044), greift nicht. Nach Schilderung des Einwenders P2.044 wird bereits derzeit die GVS zeitweilig überströmt, weil der bestehende Überlauf der Teichanlage auf Flnr. 127 der Gemarkung Tüschnitz und/oder der nachfolgende Straßendurchlass zu gering dimensioniert sind. Der Abfluss aus den RRBen 0-1 und 1-1-Rosenaugraben werden diese Situation nicht nachteilig verändern. Denn der zulässige Abfluss ist nach den Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke (DWA-M 153 und A 117) ermittelt und mit dem WWA Kronach abgestimmt worden. Für den Bemessungsfall ist daher nicht von einer nachteiligen Veränderung der Abflussverhältnisse auszugehen. Im Übrigen wirken sich die Straßenanlagen bei extremen Wetterverhältnissen (z.B. Sturzregen) bzw. besonderen Abflussbedingungen (z.B. gefrorener oder gesättigter Boden) mit



großen Abflussmengen in der Regel nicht nachteilig auf den Gesamtabfluss aus. Denn Starkregenereignisse, die den Bemessungslastfall überschreiten, verursachen auf befestigten wie unbefestigten Flächen grundsätzlich ähnlich große Abflüsse. Die Abflussbeiwerte für die unbefestigten Flächen nähern sich mit zunehmender Regenintensität und -dauer den Abflussbeiwerten für befestigte Flächen an. Das lässt sich dadurch erklären, dass zum einen bei wolkenbruchartigen Niederschlägen die Versickerungsrate und die Verdunstungsverluste sehr gering sind und in kurzer Zeit fast der gesamte Regen abfließt, und zum anderen bei lang anhaltenden Starkniederschlägen die Böden schnell gesättigt und Mulden vollgefüllt sind, so dass auch hier wenig Verluste entstehen und ebenso fast der gesamte Regen abfließt. Der hydraulisch relevante Unterschied liegt jedoch in der Geschwindigkeit der jeweiligen Abflüsse. Von den befestigten, hydraulisch „glatten“ Straßenflächen fließen die Niederschläge in der Regel schneller ab als von unbefestigten, hydraulisch „rauen“ Wiesenflächen. Dieser Effekt wird bei offenen Straßenentwässerungsanlagen aber meist dadurch ausgeglichen, dass durch die Anordnung von Mulden und Gräben verlängerte Fließwege entstehen. Mitunter tragen diese sogar zu einem verzögerten Abfluss bei.

2.13.6.2.7 Zurückgewiesen wird der Einwand, dass die Entwässerung der GVS "Forstweg" unzureichend geplant sei (T1.008, P2.072 und P2.074). Der hangseitig geplante Abfanggraben stellt geordnete Entwässerungsverhältnisse her. Dass von weiter oberhalb liegenden Wegstrecken regelmäßig Geröll angespült wird, hat der zuständige Straßenbaulastträger im Rahmen seiner Unterhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Marktgemeinde Küps ist verpflichtet, die GVS außerhalb des Vorhabenbereichs den Geländeverhältnissen entsprechend zu befestigen bzw. deren Entwässerung so anzulegen, dass Abschwemmungen vermieden werden. Abschwemmungen von außerhalb der Straßenflächen hat der Verursacher zu beseitigen, ersatzweise die Marktgemeinde Küps auf Kosten des Verursachers.

2.13.6.2.8 Die begehrte Verlegung des RRB 1-2-Rosenaugraben auf das Grundstück Fl.Nr. 486 der Gemarkung Küps (P2.012) ist wegen unzureichender Gefälleverhältnisse, also aus topographischen Gründen nicht umsetzbar.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alles getan hat, um nachteilige Wirkungen der Entwässerungsanlage auf das Eigentum Privater sowie Natur und Umwelt zu vermeiden. Weitergehende Maßnahmen erscheinen untunlich. Benachbarte Grundstückseigentümer müssen als Folge der Situationsgebundenheit ihres Flurstücks Beeinträchtigungen hinnehmen, die sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bewegen, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Fragen der Entschädigung, insbesondere wegen Bewirtschaftungsschwierigkeiten, nutzlosen Investitionen oder besonderen Grundstücksnutzungen (Zanderzucht, Teichpacht, Absprachen hinsichtlich Ablass bzw. Aufstau von Fischwasser) bleiben den nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädi-

gungsverhandlungen vorbehalten. Gleiches gilt für die Gestellung von Ersatz-(Teich-)flächen.

Sollten durch das planfestgestellte Vorhaben nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer eintreten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorausgesehen werden können, sind nach Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG vom Vorhabenträger ergänzende bauliche Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Wirkungen durchzuführen. Sollten derartige Maßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht durchführbar sein, werden die nachweislich Betroffenen in einem nachträglichen Verfahren entschädigt.

#### 2.13.6.3 Hochwasserschutz:

Nicht nachgegeben wird der Forderung des WWA Kronach nach Anlage eines Deichverteidigungswegs auf dem Grundstück Flnr. 491 der Gemarkung Johannisthal. Da der Grundstückseigentümer (P2.059) eine Inanspruchnahme seines Grundstücks für diesen Zweck ablehnt, müssten gewichtige wasserwirtschaftliche Gründe für die Anlage eines solchen hinterliegenden Wegs bestehen. Solche sind weder vorgetragen noch erkennbar. Die geringe Länge des geplanten Deichs und die Tatsache, dass dieser bei Bedarf über den auf der Dammkrone geplanten öFW (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 31) ohne weiteres erreichbar ist, sprechen gegen die Anlage eines hinterliegenden Wegs, der landwirtschaftliche Nutzfläche zusätzlich in Anspruch nimmt.

#### 2.12.7 Wasserwirtschaft in der Abwägung:

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A.6.1 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die vom Vorhabenträger erteilten Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage von RRBen und der damit verbundenen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation gegenüber dem Bestand eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ausbau der B 173 und die Verlegung der B 303 sprechenden Belange zu überwiegen.

#### 2.14 **Land- und Forstwirtschaft**

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die umfangreiche Inanspruchnahme land-/forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen mittelbare

Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenanschneidungen, Mehrwegen und baubedingten Einwirkungen auf die Bodenstruktur.

Das AELF Kulmbach hat mit Schreiben vom 19.06.2012, Az. 4354-268\_1 dem Vorhaben gleichwohl im Grundsatz zugestimmt.

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass sie mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist.

#### 2.14.1 Flächeninanspruchnahme/-verbrauch

Der Vorhabenträger beansprucht rund 69 ha Landfläche. Etwa 46 ha davon stehen im Eigentum Privater. Insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der B 303 nimmt der Vorhabenträger in großer Zahl bislang land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Flächenbedarf und Art der bisherigen Grundstücksnutzung sind in den Planunterlagen Nr. 14.1 und 14.2 konkret dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass dieser Bedarf angesichts verkehrlicher Notwendigkeiten einerseits und der Beachtung weiterer öffentlicher Belange (Naturschutz, Hochwasserschutz u.a.) andererseits tatsächlich so besteht.

Der Querschnitt der beiden geplanten Bundesstraßen (RQ 21 bzw. 11,5+) ist ihrer (prognostizierten) Belastung durch den Schwerverkehr geschuldet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass der Vorhabenträger gezielt bereits im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen überplant hat, soweit dies fachlich(-rechtlich) sinnvoll und zulässig ist. Der Inanspruchnahme privater land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen kann allerdings nicht schon dadurch begegnet werden, dass auf Teile des Vorhabens -insbesondere auf naturschutzfachlich oder wasserwirtschaftlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen- verzichtet wird. Schlüssigkeit und Gesetzmäßigkeit der Planung hängen davon ab, dass die vorhabenbedingten Eingriffe in Naturhaushalt, Landschaftsbild und Hochwasserverhältnisse vollständig ausgeglichen werden.

Grünflächen, die der Einbindung der Straßentrasse in die Landschaft dienen und als straßennahe Flächen regelmäßig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, sind schon aufgrund straßenbetriebsbedingter Einflüsse für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet.

Sonstige geeignete Flächen hat der Vorhabenträger offenkundig nicht im erforderlichen Umfang in Eigentum.

Der Begriff des Flächenverbrauchs ist lediglich für die dauerhaft durch den Straßenkörper überbauten, direkt versiegelten Flächen sinnrichtig verwendet. So gesehen werden vorhabenbedingt 13,1 ha Fläche verbraucht. Knapp 49,3

ha beansprucht der Vorhabenträger für Straßenbegleitflächen und Kompensationsmaßnahmen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit naturschutzfachlich geeignet, auf Restflächen (von der Unwirtschaftlichkeit einer land-/forstwirtschaftlichen Nutzung ist objektiv betrachtet erst bei einer Größe unter 0,15 ha auszugehen) bzw. auf minder ertragreichen Flächen (Grünland, Unland) geplant. In großem Umfang sieht der Vorhabenträger produktionsintegrierte Maßnahmen (wechselnde Blühstreifen (4,84 ha), Mahdzeitpunkt (5,84 ha) vor. Soweit fachlich geeignet, nutzt der Vorhabenträger Kompensationsflächen mehrfach (Rodach-Schleife mit Auwald). Funktionen, die nicht zwingend vor Ort ausgeglichen werden müssen, werden dem LBP zufolge abseits der unmittelbaren Eingriffe auf Flächen ausgeglichen, die bereits in öffentlicher Hand stehen. In der Planunterlage 12.3 Blatt Nr. 3 sind diese Maßnahmen im Einzelnen dargestellt.

Insgesamt hat der Vorhabenträger nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde alle fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten des Flächensparens ausgeschöpft. Anzeichen einer Überkompensation des Eingriffs sind nicht erkennbar.

#### 2.14.2 Land- und forstwirtschaftliches Wegenetz

Entlang der B 173 (alt) sind zahlreiche Grundstückszufahrten angelegt (vgl. Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 08, 10, 12, 21, 26, 28, 33, 42, 49 und 69). Zur Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 173 und der B 303 sieht die Planung nicht nur den Wegfall sämtlicher Grundstückszufahrten, sondern auch die Beschränkung der B 173 und B 303 für den kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr vor. Für den überörtlichen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und den Erschließungsverkehr für die zwischen Küps und Neuses westlich der B 173 gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bilden die Ortsstraße "Industriestraße"/GVS Küps-Johannisthal und die KC 5 einen leistungsfähigen, weitgehend parallel zur B 173 verlaufenden Straßenzug, der in beide Fahrrichtungen nutzbar ist. Zeitverluste und Mehrwege sind insoweit als vernachlässigbar anzusehen.

Der Erschließungsverkehr für die zwischen Küps und Neuses östlich der B 173 gelegenen Flurstücke muss tatsächlich Umwege in Kauf nehmen, denn die neu anzulegende Erschließung (öFW 1-1, 1-3 und 1-4) ist nur über das etwa auf halbem Weg zwischen Küps und Johannisthal (Bau-km 1+245 (B 173)) gelegene Unterführungs-BW 1-1 (B 173) (Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 37) zu erreichen. Aus straßentechnischen Gründen (Anschlussstropete) kann aber keine zusätzliche, näher bei Küps gelegene Straßenunterführung angelegt werden. Insofern sind diese Umwege tatsächlich hinzunehmen.

Das Wirtschaftswegenetz erscheint insgesamt schlüssig geplant. Es ist auch künftig geeignet, die Flur in erforderlichem Umfang zu erschließen. Kosten für

Änderungen und Ergänzungen im Wegenetz müssen in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Nutzen stehen. Künftige Wegebeziehungen dürfen daher auch über Umwege führen, soweit diese für den Nutzer zumutbar sind. In diesem Zusammenhang gilt, dass der einzelne keinen Anspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege hat, Art. 14 Abs. 3 BayStrWG (Gemeingebrauch).

Auch § 8a Abs. 4 FStrG und Art. 17 BayStrWG (Anliegergebrauch) schützen nur die Zufahrtsmöglichkeit als solche, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht hingegen die Verbindung zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). Auch der Anliegergebrauch garantiert also keine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit.

Bei Umwegen, die infolge der Durchtrennung zusammenhängender Grundstücke entstehen, ist hingegen ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass auch hierüber im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht zu entscheiden war.

#### 2.14.3 Wegebau

Mit den Auflagen unter A.6.4. wird den Belangen des land-/forstwirtschaftlichen Verkehrs hinreichend Rechnung getragen.

- 2.14.3.1 Die geplante Gestaltung der vorhabenbedingt zu ändernden bzw. neu anzulegenden öFWe (siehe im Einzelnen Planunterlage Nr. 7.1 und 7.2, lfd. Nr. 09, 32, 36, 37, 38, 40, 51, 101, 104, 106, 109, 110, 124 und 125) entspricht insgesamt den „Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (ARS Nr. 28/2003) und dem ergänzend heranzuziehenden „Arbeitsblatt DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Ausgabe 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Die Planung genügt insoweit dem Gebot sachgerechter Interessenabwägung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120).

In o.g. "Grundsätzen" ist festgelegt, dass im Falle notwendiger Änderungen bzw. Neuanlagen der Baulastträger bzw. Eigentümer ländlicher Wege nur Anspruch darauf hat, dass hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit der ursprüngliche bzw. ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die geplanten öFWe in der Lage, den anfallenden land- und forstwirtschaftlichen Verkehr aufzunehmen. Insofern wird den Anregungen des ALE Oberfranken (T1.013; Fahrbahnbreite 3,50 m bzw. 4,50 m mit Asphalttragdeckschicht) und des AELF Kulmbach (T1.014;

Fahrbahnbreite 4,00 m, ausgelegt auf 10 to Achslast und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung nach StVZO) nicht gefolgt. Die ausreichende Befahrbarkeit der Einmündung des öFW 2-4 in die GVS Tüschnitz-Johannisthal mit Silagezug, Erntezug und Mähdrescher hat der Vorhabenträger mittels Schleppkurvenmodell nachgewiesen.

- 2.14.3.2 Über Ersatzwege und ggf. für die Bauphase angelegte Provisorien ist zu gewährleisten, dass alle land- und forstwirtschaftlich Nutzflächen auch während der Bauphase ordnungsgemäß zu bewirtschaften sind. Kurzzeitige Unterbrechungen des Wegenetzes bzw. einzelner Zufahrtsmöglichkeiten sind den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern zumutbar.
- 2.14.3.3 Die schadlose Entwässerung der an Straßen und Wegen angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch die rechtzeitige Anlage von Dammfußmulden und Gräben sicherzustellen. Ist dies aus zwingenden bautechnischen Gründen in Teilen nicht oder nur bedingt möglich und ergeben sich daraus unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksentwässerung (z.B. Vernässung), so ist gegen Einräumung einer entsprechenden Dienstbarkeit Entschädigung zu leisten. Näheres bleibt insoweit den Grunderwerbs-/Grundinanspruchnahmeverhandlungen bzw. dem Enteignungs-/Entschädigungsverfahren vorbehalten.
- 2.14.3.4 Alle während der Bauphase in Anspruch genommenen Wirtschaftswege sind nachträglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen (vgl. Planunterlage Nr. 7. 2, lfd. Nr. BZu).
- 2.14.3.5 Es ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass jedes land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück, das derzeit bereits über eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße bzw. zu einem öffentlichen Weg verfügt, auch künftig über eine/n solche/n erreichbar ist.

Soweit allerdings derzeit schon keine rechtlich gesicherte Zufahrt besteht, ist es auch nicht Aufgabe des Vorhabenträgers, (erstmalig) eine solche zu schaffen.

Auch die Ausbildung der Grundstückszufahrten hat sich an den Vorgaben des Merkblatts DWA-A 904 zu orientieren. Es ist daher in der Bauausführung darauf zu achten, dass die Längsneigung der Zufahrt nur so groß wird (max. 15 %), dass sie noch für schwere landwirtschaftliche Gespanne nutzbar ist.

- 2.14.3.6 Falls baubedingt vorhandene Drainagen beeinträchtigt werden, sind diese möglichst umgehend ihrem Zustand und Zweck entsprechend wiederanzuschließen. Falls notwendig, sind neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanischen Setzungsvorgängen ist zu begegnen. Soweit erforderlich, sind die Vorflutverhältnisse anzupassen. Falls dies aus zwingenden bautechnischen Gründen nicht oder nur bedingt möglich ist, ist gegen Einräumung einer entsprechenden Dienstbarkeit Entschädigung zu leisten. Näheres bleibt insoweit

dem Grunderwerbs- bzw. Enteignungs-/Entschädigungsverfahren vorbehalten. Grundlegende Änderungen der Grundstücksentwässerung sind nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter erlaubt.

#### 2.14.4 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenveränderungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der Straßen in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C.1.3) bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C.2.9) und des Bodenschutzes (vgl. C.2.11) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße hingewiesen worden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabenbedingten Schadstoffemissionen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen.

#### 2.14.5 Forstwirtschaft

Durch den geplanten Straßenbau werden ca. 1,1 ha Wald i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG in Anspruch genommen. Der überwiegende Teil der Rodungsfläche liegt im Rosenaugraben (Laubmischwald), der übrige südlich von Johannisthal (Pappelwald). Die zu rodenden Flächen erfüllen keine Schutzfunktion und sind auch nicht Teil eines Natura-2000-Gebiets. Der Vorhabenträger plant Ersatzaufforstungen im Umfang von 7,7 ha.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart der behördlichen Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art. 9 Abs. 8 BayWaldG.

#### 2.14.6 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Land- und Forstwirtschaft

##### 2.14.6.1 Flächenverlust

Ogleich dies von einer Vielzahl von Einwendern nachdrücklich gefordert wird, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass es dem Vorhabenträger rechtlich nicht möglich ist, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in geringerem Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Überprüfung der Planung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden im Verfahren hat ergeben, dass der Vor-

habenträger tatsächlich nur im unbedingt erforderlichen Umfang land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nimmt. Dabei ist der Raum, in dem solche Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, durch den Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs ergriffen werden. Sie müssen sich aber dort, wo der Eingriff stattfindet, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss also ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486). Obendrein müssen sich die Flächen für die jeweilige Ausgleichsmaßnahme objektiv eignen. Naturschutzfachlich geeignet sind insoweit nur Flächen, die aufwertungsfähig sind. Das ist der Fall, wenn diese Flächen in einen Zustand versetzt werden können, der im Vergleich zum derzeitigen als ökologisch höherwertig einzustufen ist. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünland-/Ackerflächen haben im Allgemeinen einen geringen ökologischen Wert und sind gerade deshalb aufwertungsfähig.

Die durch die notwendige Grundinanspruchnahme eintretenden Nachteile (vorübergehender bzw. dauerhafter Verlust von Eigentum, Besitz und Bewirtschaftungsmöglichkeit u.ä.) sind vom Vorhabenträger zu entschädigen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme unmittelbar für Straßenbestandteile als auch für die vom Vorhabenträger geplanten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen. Auch für Letztere besitzt der Vorhabenträger aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Flächen, die sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, aber in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der naturschutzrechtlich geforderten Kompensation stehen, sind für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet. Dies gilt für das Grundstück Flnr. 242 der Gemarkung Tüschnitz in Bezug auf die geplanten Maßnahme A9<sub>CEF</sub>. Die Feldlerche, der die Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht in besonderem Maße dient, hält als Offenlandart bei der Wahl ihres Lebensraumes deutlich Abstand zu Waldflächen. Die Größe des Abstandes wächst mit der Größe des Waldstücks. Zu Waldflächen mit einer Ausdehnung von über 3 ha (eine solche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Grundstück Flnr. 242 der Gemarkung Tüschnitz) hält die Feldlerche einen Abstand von 120 m zum Waldrand. Weite Teile des Grundstücks Flnr. 242 der Gemarkung Tüschnitz sind daher funktionell ungeeignet. Eine ausreichende Flächengröße ist allerdings Voraussetzung für die Nutzung als A9<sub>CEF</sub>-Basisfläche. Denn falls die geplanten Ackerrandstrukturen vom Vorhabenträger nicht verwirklicht werden können, muss die Maßnahme A9<sub>CEF</sub> vollständig auf der Basisfläche umgesetzt werden. Auch das Grundstück Flnr. 438 der Gemarkung Schmölz, das dem Landkreis Kronach gehört, ist für die geplante Maßnahme A9<sub>CEF</sub> nicht geeignet, da die Entfernung zum Eingriffsort (Rosenaugraben) größer ist und im Umgriff dieses Grundstücks zum Teil bereits extensive Ackerrandstrukturen existieren. Das Verbesserungspotential ist also geringer einzustufen. Im Übrigen ist die ackerbauliche Nutzbarkeit des



Grundstücks Flnr. 242 der Gemarkung Tüschnitz besser. Die Fläche ist größer (3,88 ha), die Ackerzahl höher und die Kuppenlage geringer ausgeprägt als auf den vom Vorhabenträger beanspruchten Flnrn. 366 und 367 der Gemarkung Schmölz (A<sub>9</sub><sub>CEF</sub>-Basisfläche). Deshalb erscheint es der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, das Grundstück Flnr. 242 der Gemarkung Tüschnitz der ackerbaulichen Nutzung weiterhin zu belassen. Auch der funktionale Zusammenhang mit den übrigen, vom Vorhabenträger zu schaffenden Strukturen ist dort nicht mehr gegeben ist.

Die Planung der Ausgleichsflächen trägt der Verpflichtung aus § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung. Im Rahmen seines Ausgleichskonzepts hat der Vorhabenträger auf agrarstrukturell wertvolle Flächen nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Die Vorrangprüfung gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG hat erkennbar stattgefunden. Soweit fachlich sinnvoll, hat der Vorhabenträger Rest- und Rekultivierungsflächen für naturschutzfachliche Maßnahmen überplant.

Auch ist auf einigen der in Anspruch genommenen Flächen landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, etwa im Rahmen der Maßnahme A<sub>9</sub><sub>CEF</sub>. Die Maßnahme zielt auf die Schaffung eines Habitatkomplexes (ca. 40 ha im Umgriff; die Größe des Funktionsraums ergibt sich aus der Mindestgröße eines Rebhuhnpaar-Revieres (10 ha) multipliziert mit der Zahl der verdrängten Rebhuhnpaare (4)) westlich der KC 13 zwischen Schmölz und Tüschnitz ab. Die Flur dort ist stark ackerbaulich geprägt und von Ackerrandstrukturen weitgehend ausgeräumt. In der Fruchtfolge finden nur wenige Nutzungswechsel statt. Entsprechend ist hier die Grenzliniendichte gering und daraus resultierend die Siedlungsdichte sog. Offenlandarten.

Die Flur ist geeignet, die Längen der notwendigen extensiv genutzten Grenzlinien (Blühstreifen) unterzubringen. Störungen durch Verkehr (Abstand >300 m von Straßen) sind gering. Gleiches gilt für Störungen durch Prädatoren (Abstand > 120 m zu Waldrändern bei Waldflächen > 3 ha). Die Flächen liegen in ausreichend großer Anzahl in Kuppenlage. Da diese Kriterien im Umgriff der Grundstücke Flnr. 366 und 367 der Gemarkung Schmölz erfüllt sind, konnte das Habitat auf 40 ha beschränkt werden. Funktional liegt die Flur westlich der KC 13 nahe sehr strukturreicher Talbereiche unmittelbar westlich und östlich der KC 13, in denen der vom Vorhabenträger beauftragte Gutachter Rebhuhndichten von bis zu 11 Brutpaaren (BP) je 100 ha und Feldlerchendichten von 2,5 BP je 10 ha nachgewiesen hat. Der Vorhabenträger beansprucht eine 2,91 ha große Fläche (Flnr. 366 und 367 der Gemarkung Schmölz, Planunterlage Nr. 14.2, lfd. Nr. 3.007 und 3.008) als Basisfläche. Die Flnrn. 366 (1,95 ha groß) und 367 (0,97 ha groß) sind deshalb für die Maßnahme A<sub>9</sub><sub>CEF</sub> besonders geeignet, weil sie vergleichsweise klein sind, unterschiedlich genutzt werden und an einen verhältnismäßig großen, intensiv und einheitlich genutzten Schlag (Flnr. 364 der Gemarkung Schmölz, 11,6 ha groß) angrenzen. Da die Umsetzbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen rechtlich dauerhaft gesichert sein muss (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 68; Urteil vom

16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, S. 52), wird die Notwendigkeit der Ent-eignung von der Planfeststellungsbehörde anerkannt.

Die Planung sieht vor, dass der überwiegende Teil der beiden Grundstücke (1,80 ha, am Stück) ackerbaulich genutzt werden kann, solange dem Vorha-benträger streifenförmige Stücke anderer Ackerflächen im Umgriff der Basis-fläche für die Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. Grunderwerb bzw. Grunddienstbarkeiten an diesen Stücken fordert der Vor-habenträger nicht. Auch die Lage der Streifen ist nicht festgeschrieben. Kann der Vorhabenträger hingegen einzelne Stücke nicht weiter nutzen und zeitnah auch keine gleichermaßen geeigneten Flächen im gleichen Umfang über Neuverträge in die Maßnahme einbeziehen, so hat er die bis dahin frei bewirt-schaftbare Basisfläche als 1- bis 2-jährige Brachfläche anzulegen. Die Pla-nung nimmt auf diese Weise in verhältnismäßiger Weise Rücksicht auf die be-stehende Flächenknappheit im Vorhabenbereich. Da der Landwirt Lage bzw. Anordnung der Streifen auf den Flurstücken selbst bestimmen kann, nimmt der Vorhabenträger auch auf besondere bewirtschaftungsspezifische Aspekte (wie z.B. Bewirtschaftungsrichtung) Rücksicht. Die Maßnahme erscheint ins-gesamt als interessengerecht.

Die Maßnahme A8<sub>CEF</sub> erfüllt eine Doppelfunktion, da sie als Ausgleich für den Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild und für den Verlust von Retenti-onsraum in der Rodachau dient. Die Nichtverwirklichung am vorgesehenen Standort (die für die Rodach-Schleife überplanten Grundstücke sind in der Planunterlage Nr. 14.1 Blatt 1 im Einzelnen dargestellt) hätte zur Folge, dass die naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich erforderlichen Ausgleichs-maßnahmen an anderer Stelle auf verschiedenen Flächen mit einem insge-samt größeren Flächenbedarf ergriffen werden müssten. Denn anders als im Naturschutz muss in der Wasserwirtschaft der Retentionsraumausgleich in je-dem Fall in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort erfolgen. Allerdings muss we-gen ihrer Zielsetzung auch bei landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnah-men auf bereits bestehende Strukturen in der Natur Rücksicht genommen werden. Auch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen können daher nicht auf beliebigen Flächen ergriffen werden. Flächen im Beeinträchtigungskorridor der Straße eignen sich nicht ohne weiteres. Ausgleichsmaßnahmen dort könnten dem Vorhabenträger nur teilweise als Kompensation angerechnet werden. Der Vorhabenträger hätte schon aus diesem Grund einen noch größeren Flächenbedarf.

Die mit Ausgleichsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen dürfen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen ist insoweit nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens an sich, sondern nur das Interesse am Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen in die Abwägung mit den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen einzustellen (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010,166). Die geplante Rodach-Flussschleife hat die ökologische Aufwertung des ge-

samten Rodachauensystems zum Ziel. Mit ihr sollen auch vorhabenbedingte Auwald-Rodungen ausgeglichen werden. Auch wenn die Ackerflächen im Bereich der geplanten Maßnahme A8<sub>CEF</sub> eine hohe natürliche Ertragsfunktion haben, so liegen sie doch im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Rodach. Zur sog. guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gehört selbst auf ertragreichen Böden die standortangepasste Bewirtschaftung. Eine intensive, das Ertragspotential ausnutzende Bewirtschaftung ist an diesem für Stoffeinträge empfindlichen Standort nicht nachhaltig und widerspricht insofern guter fachlicher Praxis. Auf Flächen in Überschwemmungsgebieten sollen die standortspezifische Flora und Fauna erhalten und Biotope geschützt, standortgerecht entwickelt und auch vernetzt werden. Die beanspruchten Flächen bilden im Umfeld des Vorhabens den einzigen größeren, zusammenhängenden, ackerbaulich genutzten Bereich im Überschwemmungsgebiet der Rodach. Daher erfüllt der überplante Bereich nicht nur alle wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen, sondern auch die naturschutzfachlichen Anforderungen, die an Ausgleichsflächen zu stellen sind. Die Möglichkeiten, im unmittelbaren räumlich-funktionellen Zusammenhang Retentionsflächen zu schaffen, ist wegen der vorhandenen artenschutzrechtlichen Relevanz der angrenzenden Wiesenflächen rechtlich nicht möglich. Retentionsflächen in größerer Entfernung würde die artenschutzrechtlich geforderte Eingriffsnähe fehlen. In diesem Fall müsste der Vorhabenträger also insgesamt mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen überplanen. Dies widerspräche aber dem Gebot des Flächensparens. Die in Gestalt der Rodach-Schleife geplante Laufverlängerung mit Optimierung des angrenzenden Auenbereichs entspricht den wasserbaulichen und gewässerökologischen Zielen des GEK bzw. der WRRL. Gerade weil wegen des erforderlichen Retentionsraumausgleiches Abgrabungen vorzunehmen sind, kann die vorhandene defizitäre Gewässer- und Auensituation ökologisch verbessert werden. Die Maßnahme A8<sub>CEF</sub> ist als mehrdimensionale Ausgleichsmaßnahme geplant, weil auf der überplanten Fläche mehrere vorhabenbedingte Eingriffe in fachlich geeigneter und wirtschaftlicher Art und Weise ausgeglichen werden können.

Insgesamt ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die Inanspruchnahme der in Privateigentum stehenden, landwirtschaftlich mehrheitlich ertragreichen Flächen zwar für sich genommen schwer wiegt, die Inanspruchnahme aber verhältnismäßig ist. Für die Planfeststellungsbehörde drängt sich keine bessere Lösung auf.

Die von einer Vielzahl von Einwendern erhobene Forderung, für die Inanspruchnahme von Flächen, die für das landschaftspflegerische Ausgleichskonzept bestimmt sind, in größerem Umfang auf freiwillig erwerbbarer Grundstücke zurückzugreifen, greift nicht, da nicht esichtlich ist, welche geeigneten Flächen freihändig erwerbbar sind. Grunderwerbsverhandlungen führt der Vorhabenträger erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat zugesichert, besonders betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben bevorzugt Tauschflächen anzubieten.

#### 2.14.6.2 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme, Beweissicherung

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die in der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden (der flächenmäßige Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den Planunterlagen Nr. 14.1 und 14.2), sind vom Vorhabenträger nach Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten in einem für die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft geeigneten Zustand zurückzugeben, vgl. A.6.4.13 und 14.

Für Inanspruchnahme-bedingte Nachteile in der Bewirtschaftung dieser Flächen gilt Entschädigungsrecht (Art. 11, Art. 8 BayEG). Für eine Regelung im Planfeststellungsverfahren, wie vom Einwender P2.059 gefordert, ist kein Raum. Art und Höhe der Entschädigung sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in Verhandlungen mit dem Vorhabenträger bzw. vom LRA Kronach im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren für folgende, für eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehene Grundstücke der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zu Bodenzustand und Bodenqualität zugestimmt:

- Flnr. 491 der Gemarkung Küps,
- Flnr. 592 der Gemarkung Johannisthal,
- Flnr. 540 der Gemarkung Neuses,
- Flnr. 547 der Gemarkung Neuses und
- Flnr. 548 der Gemarkung Neuses.

Dies wird entsprechend verfügt, vgl. A.6.4.7.

Soweit die Forderung des Einwenders P2.059 sich auf alle weiteren, in seinem Eigentum stehenden, für eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehenen Grundstücke bezieht, wird dies als unbegründet zurückgewiesen. Die übrigen Grundstücke des Einwenders werden den Planunterlagen zufolge für sich genommen nur in geringem Umfang ( $\leq 1000 \text{ m}^2$ ) in Anspruch genommen. Eine Beweissicherung für alle diese Flächen erscheint angesichts der damit für den Vorhabenträger verbundenen Kosten nicht interessengerecht.

Die geplante Einschnitts-Trassierung der B 303 in der Feldflur des Lerchenhofs bzw. Lerchenfelds wird nach Einschätzung des vom Vorhabenträger beauftragten Baugrundgutachtens den dortigen Grundwasserstand bzw. -spiegel allenfalls lokal berühren. Der Grundwasserspiegel fällt zur Rodach bzw. in südöstlicher Richtung hin ab, ähnlich dem Verlauf der Geländeoberfläche, nur in einer etwa 8 - 9 m tieferen Ebene. Wegen des erwarteten niedrigen Grundwasserspiegels im Geländeeinschnitt wird sich ein möglicher Absenktrichter nur räumlich begrenzt (< 100 m) auswirken. Daher sind Auflagen zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht angezeigt.

### 2.14.6.3 Restflächenübernahme

Die teilweise Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Einzelfall zur Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen führen. Die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens erfolgt gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch das LRA Kronach. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug zu, regelt aber nicht den Rechtsübergang als solchen.

Die Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen ist erst Folge der unmittelbaren Grundinanspruchnahme. Die Unwirtschaftlichkeit hängt ab von den Umständen des Einzelfalls (Lage, Ackerzahl, einzelbetriebliche Situation). Schon deshalb muss die Bewertung der Unwirtschaftlichkeit einer Restfläche dem Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten bleiben.

Auch die Verpflichtung des Vorhabenträgers, (unwirtschaftliche) Restflächen mit zu übernehmen, wie dies von mehreren Einwendern (P2.086, P2.084, P2.069, P2.011) gefordert wird, ist der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht möglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG hat auch hierüber die Enteignungsbehörde zu entscheiden. Für die Betroffenen ist diese Vorgabe nicht nachteilig, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren gleichermaßen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Die Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen wäre im Planfeststellungsverfahren im Zusammenwirken mit dem Eintritt einer Existenzgefährdung von Belang. Eine solche ist im Verfahren nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben (siehe C.2.13.7.3).

### 2.14.6.4 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung (P2.086, P2.074, P2.071, P2.063, P2.059 und P2.011), insbesondere für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG vorgehende Regelung trifft (BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241; BVerwG, Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet (dies wird unter C 13.14.7.3 einzelfallbezogen dargelegt), kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Dies geschieht hiermit.

Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, eine Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens geeigneten Ersatzlands (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei tatsächlich drohenden Existenzgefährdungen hätte die Frage der Ersatzlandgestellung im Rahmen der Abwägung eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier wäre zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht den unmittelbaren Rechtsverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen wäre.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesagt, eigene Flächen nach Möglichkeit als Tauschflächen zur Verfügung zu stellen.

#### 2.14.7 Wegenetz

Die Frage nach Mehrwegeentschädigung (P2.003, P2.092 und P2.074) ist nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären. Bei etwaigen Bewirtschaftungsnachteilen, die wegen der Durchtrennung gemeinsam bewirtschafteter Grundstücke entstehen, ist zwar an sich ein Recht i.S.v. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass dies im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht geregelt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf unveränderten Fortbestand des öffentlichen Wegenetzes. Denn auch der Anliegergebrauch (Art. 17 BayStrWG, § 8a FStrG) schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Flurstücken, z. B. Feld – Feld oder Feld – Hofstelle, (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVWZ 1990, 1165).

In Erfüllung der Forderung der Einwender P2.034 und P2.090 ist der Privatweg auf Flnr. 427 der Gemarkung Theisenort an die GVS "Forstweg" (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 64) bedarfsgerecht anzuschließen. Die Grundstücke Flnrn. 428 und 429 der Gemarkung Theisenort (Eigentümerin = Einwenderin P2.085; Pächter = Einwender P2.035) können wie bisher über die GVS "Forstweg" und den Privatweg angefahren werden. Die Einwenderin P 2.085 hat ein schuldrechtliches Benutzungsrecht an vorgenanntem Privatweg für forstwirtschaftliche Zwecke. Aber auch der landwirtschaftliche Verkehr, der durch die Bewirtschaftung der Flnrn. 428 und 429 der Gemarkung Theisenort ausgelöst wird, wird nach Angaben des Einwenders P2.035 über diesen Privatweg abgewickelt. Die Forderung nach einer zusätzlichen Erschließung dieser Grundstücke wird zurückgewiesen. Das Grundstück Flnr. 429 der Gemarkung Theisenort ist bislang offensichtlich nur als Hinterlieger-Grundstück über

das angrenzende Grundstück Flnr. 428 an das öffentliche Wegenetz angeschlossen. Diese Erschließung ist rechtlich nicht gesichert, sodass es sich nur um ein Notwegerecht handelt. Weil die umliegenden Grundstücke wieder an das öffentliche Straßen-/Wegenetz angeschlossen werden, ist auch das Grundstück Flnr. 429 der Gemarkung Theisenort ausreichend erschlossen. Die zusätzliche Anbindung des Grundstücks Flnr. 428 der Gemarkung Theisenort an den Privatweg Flnr. 427 der Gemarkung Theisenort schafft einen angemessenen Ersatz i.S.v. Art. 17 Abs. 2 BayStrWG. Hinterlieger haben keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Erschließung und müssen als Nutzer eines Notwegerechtes jede ihnen gebotene Möglichkeit zur Erschließung nutzen.

Selbst nach Art. 17 Abs. 1 BayStrWG hat sogar der Anlieger einer Straße keinen Anspruch darauf, dass eine bisher gegebene Verkehrslage aufrecht erhalten bleibt.

Die vorhabenbedingt wegfallende Verbindung der Grundstücke Flnr. 509/1 und 509/0 der Gemarkung Johannisthal (Bewirtschaftungseinheit) ist vom Vorhabenträger mittels eines überfahrbaren, 3 m langen Rohrdurchlasses wiederherzustellen. Als unberechtigt zurückgewiesen wird die Forderung des Einwenders P2.059 nach einem DWA-A 904-konformen Bau dieser Verbindung. Der Vorhabenträger schuldet nur die Herstellung einer der bestehenden Wegeverbindung vergleichbaren Anlage.

Der Forderung des Einwenders P2.002 (= Eigentümer des Grundstücks Flnr. 450/1 der Gemarkung Theisenort) nach Herstellung einer angemessenen (Ersatz-)Erschließung kann nicht entsprochen werden. Für die Anlage des Straßenkörpers der B 303 beansprucht der Vorhabenträger aus dem Grundstück Flnr. 450/1 der Gemarkung Theisenort eine Teilfläche von (dauerhaft) 6 m<sup>2</sup> bzw. (vorübergehend) 70 m<sup>2</sup>. Im Zusammenhang damit wird dem Einwender die bislang genutzte Zufahrt über das Wirtschaftswegenetz (Flnr. 330, 148 und 146 der Gemarkung Tüschnitz), die Flnr. 145 der Gemarkung Tüschnitz und Flnr. 450 der Gemarkung Theisenort genommen. Diese Erschließung ist indes dinglich nicht gesichert, weshalb der Einwender P2.002 keinen Anspruch auf Ersatzerschließung seines Grundstücks hat.

Die Grundstücke Flnr. 319 und 323 der Gemarkung Schmölz (Eigentümer = Einwender P2.092) werden jeweils neu erschlossen. Auf die Wiederherstellung einer derzeitigen Mehrfacherschließung besteht kein Anspruch. Die Wiederherstellung einer direkten Wegeverbindung zwischen diesen Grundstücken erscheint angesichts der unterschiedlichen Nutzung dieser Grundstücke (Ackerfläche einerseits, Teich- und Waldfläche andererseits; personenverschiedene Grundstücks-/Anlagenpächter) nicht erforderlich.

Zurückgewiesen wird der Einwand (P2.079, P2.023), dass die Führung für den landwirtschaftlichen Verkehr zwischen Küps und Kronach/Neuses nicht ausreichend gelöst sei. Der Planung zufolge wird die Nutzung der B 173 für den

langsamen, nicht kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr zwischen der Einmündung der Ortsstraße „Weinbergstraße“ in Küps und der AS „Neuses Nord“ (B 173) untersagt. Würde die Widmungsbeschränkung nur bis zur AS „Neuses Süd/Johannisthal (KC 5)“ (B 173) verfügt werden, so wäre der Kraftfahrstraßenabschnitt rund 1,1 km (= rund 30 %) kürzer als geplant. Dies wäre weniger verkehrswirksam. Für den langsamen Verkehr steht eine bedarfsgerechte und zumutbare Ersatzstraßenverbindung zur Verfügung. Der Abschnitt dieser Verbindung in der Ortslage von Küps (Ortsstraßen "Weinbergstraße" und "Industriestraße") verläuft durch ein festgesetztes Gewerbegebiet. Die dortigen Verkehrsverhältnisse (Fahrbahnbreite: 7,50 m zwischen den Borden; derzeitige Verkehrsstärke DTV: 1800 Kfz/24h) sind geeignet, den prognostizierten zusätzlichen Verkehr (DTV: 400 Kfz/24h) zusätzlich aufzunehmen. Wie in Bezug auf andere Ortsstraßen auch muss die Straßenverkehrsbehörde der Marktgemeinde Küps eventuellen Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs entgegenwirken (Verfügung von Park-/Halteverboten u.ä.). Die Linienführung der Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" ist für den langsamen landwirtschaftlichen Verkehr verkehrssicher. Die Benutzbarkeit des S-förmigen Straßenabschnitts in der Überführung der B 303 mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen hat der Vorhabenträger durch Schleppkurvenberechnung nachgewiesen. Die S-förmige Linienführung erscheint mit Rücksicht auf sämtliche betroffene öffentliche und private Belange (Eingriff in das Eigentum und den Spielbetrieb des TC Küps; Kosten einer breiteren Überführung der B 303, BW 2-1 (B 303)) ausgewogen. Die Planung sieht vor, die Einmündung der GVS „Bamberger Straße“ in die KC 5 westlich ihrer Überführung über die B 173 verkehrsgerecht auszubauen (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 85). Dazu gehören u.a. größere Radien, eine verbreiterte Fahrbahn und eine angepasste Gradiente. Der Vorhabenträger hat das Anwesen Bamberger Str. 18 in Neuses („altes Straßenwärterhaus“) zwischenzeitlich gekauft und vollständig abgebrochen. Die Engstelle im Straßenverlauf der GVS "Bamberger Straße" ist dadurch beseitigt. Die Verflechtung des langsamen mit dem kraftfahrstraßen-tauglichen Verkehr an der AS "Neuses Nord" (B 173) birgt zwar Unfallgefahren. Allerdings ist die Fortführung der Ersatzwegeverbindung über die AS "Neuses Nord" (B173) hinaus aus topographischen Gründen (enges, bebautes Flusstal) technisch nicht realisierbar. Die Einfädelsituation an der AS "Neuses Nord" (B 173) erscheint der Planfeststellungsbehörde für sich genommen nicht unübersichtlicher als an der AS "Neuses/Johannisthal (KC5)" (B 173). Es ist sogar anzunehmen, dass aufgrund der geringeren Stärke des hinzukommenden Verkehrs an der AS "Neuses Nord" (B 173) abstrakt eine geringere Unfallgefahr besteht. Am Einfädelsstreifen der AS "Neuses Nord" müssen sich der Verkehrsprognose (Anhang 1 zur Planunterlage Nr. 1) zufolge künftig 1.800 Kfz/24h mit 13.100 Kfz/24h verflechten. An der AS "Neuses/Johannisthal (KC 5)" (B 173) müssten sich demgegenüber 3.600 Kfz/24h mit 9.500 Kfz/24h verflechten. Der langsame Verkehr würde an der AS "Neuses/Johannisthal (KC 5)" (B 173) folglich in größerer Zahl schnellere Verkehrsteilnehmer behindern.



Objektiv betrachtet erfüllt die geplante Ersatzstraßenführung das öffentliche Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Verkehrsführung. Das Interesse der Landwirtschaft an einer bedarfsgerechten Straßenverbindung zwischen Küps und Kronach ist vom Vorhabenträger also befriedigt worden.

#### 2.14.7.1 Wegebau

Generell ist der Ausbau und die Unterhaltung landwirtschaftlicher Wege Aufgabe der Gemeinde, bei nicht-ausgebauten FWen Aufgabe der angrenzenden Grundstückseigentümer. Den Vorhabenträger trifft diese Verpflichtung nur, soweit er in das vorhandene Wegenetz eingreift. Der vom Vorgabenträger geplante Wegebau genügt den Vorgaben des „Arbeitsblatts DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ Ausgabe Oktober 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Dem Vorhabenträger kann eine Erhöhung des baulichen Standards des vorhandenen Wegenetzes im Regelfall nicht abverlangt werden. Insoweit wird den Anregungen des ALE Oberfranken (T1.013; Fahrbahnbreite 3,50 bzw. 4,50 m mit Asphalttragdeckschicht) und des AELF Kulmbach (T1.014; Fahrbahnbreite 4,00 m, ausgelegt auf 10 t Achslast und Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung) nicht entsprochen.

Gleiches gilt in Bezug auf Grundstückszufahrten und Einmündungen von Wirtschaftswegen in das untergeordnete Straßen- und Wegenetz (P2.011): Die Zufahrten/Einmündungen sind nur in einer den bestehenden Verhältnissen entsprechenden Qualität (wieder-) herzustellen. Zusätzliche oder wesentlich geänderte Zufahrten (Befahrbarkeit für Fahrzeugkombinationen und mehrachsige Lkw im Rahmen des Biogasbetriebs) hat der Eigentümer in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger anlegen.

Die vorhabenbedingt zu ändernden bzw. neu anzulegenden öFWe fallen ihrem Zustand (= Abmessungen und Beschaffenheit) nach allesamt in die Kategorie "Feld- bzw. Wirtschaftsweg". Die geplante bzw. die wiederherzustellende Breite, der vorgesehene Aufbau und die maßgebliche Beanspruchung hat der Vorhabenträger für jeden öFW bzw. Wegabschnitt in der Planunterlage Nr. 7.2 angegeben. "Auszubauende Wege" im Sinne der Richtlinien für den ländlichen Wegebau sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Daher ist die Forderung nach einem höheren Ausbaustandard (T1.014; Ausweichstellen für Begegnungsverkehr) unbehelflich. Dies würde eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und -versiegelung mit sich bringen.

Die Überführung der B 173 über den öFW bei Bau-km 1+245 (BW 1-1 (B 173)); Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. 37) wird vom Vorhabenträger mit einer lichten Weite von 7 m (bzw. 5 m zwischen den Borden) und einer lichten Höhe von 4,50 m angelegt. Diese Abmessungen gewährleisten die Befahrbarkeit mit Mähdreschern und auch mit Heuwagen (P2.074). Denn nach DWA-A 904 ist als Verkehrsraum eine Breite von 4,00 m und eine lichte Höhe von 4,20 m

freizuhalten. Die Längsneigung des öFW 1-2 bzw. der Verbindungsrampe zwischen der GVS Küps-Johannisthal und dem Überführungs-BW1-1 (B 173) muss auf einer Länge von rund 20 m 15 % betragen. Die Verbindungsrampe und der Einmündungsbereich werden für „Beanspruchung: hoch“ mit Asphalt oder Betondecke gemäß Standardbauweise nach Merkblatt DWA-A 904 ausgebaut. Der Abstand zwischen der GVS und dem BW 1-1 (B 173) konnte aus naturschutz- und wasserrechtlichen Gründen ebenso wenig beliebig vergrößert werden wie die Gradienten der B 173 erhöht werden konnte. Der Länge und damit der Längsneigung der Verbindungsrampe zwischen der GVS und dem BW 1-1 (B 173) sind Grenzen gesetzt. Bereits im Bestand ist an dieser Stelle eine hohe Längsneigung (12 %) vorhanden und die Wegeoberfläche nur geschottert. Die Entwurfselemente von Wirtschaftswegen richten sich nach dem Schwierigkeitsgrad, der in Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie Art und Umfang des zu erwartenden Verkehrs, in gering, mittel und groß eingeteilt wird (siehe 3.3 bzw. Tabelle 3.4 DWA-A 904). Sie sind für Verkehr auf längeren Strecken mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h ausgerichtet. Der Wirtschaftsweg erschließt nur rund 50 ha Nutzfläche, davon 20 ha Ackerfläche, 25 ha Wiesenfläche und 5 ha Wasserfläche. Siedlungen werden nicht erschlossen. Es ist daher anzunehmen, dass regelmäßig, aber auch nur in geringer Verkehrsstärke, landwirtschaftlicher Verkehr mit Schleppern auftritt und nur gelegentlich landwirtschaftlicher Pkw- und Lkw-Verkehr. Bei der Einordnung des Weges in die naturräumlichen Gegebenheiten kann bzw. muss die kurze Verbindungsrampe gesondert von der restlichen Wegestrecke betrachtet und wegen der vorgenannten planerischen Zwangspunkte dafür ein großer Schwierigkeitsgrad angenommen werden. Die vertretbare Höchstlängsneigung liegt für einen geringen Schwierigkeitsgrad bei 8 %, für einen mittleren bei 12 %, für großen bei 15 % und für Ausnahmefälle sogar bei 20 %. Sie richtet sich dabei grundsätzlich auch nach Faktoren wie Fahrsicherheit, Erhaltungsaufwand, Länge der Neigungsstrecke, Fahrbahnbefestigung, Wasserableitung und Regelmäßigkeit des Verkehrs- bzw. Fahrzeugaufkommens. Diese Faktoren sprechen hier für die Auswahl eines großen Schwierigkeitsgrades und rechtfertigen vor allem wegen der künftig breiteren und gebundenen Fahrbahnbefestigung eine Höchstlängsneigung von 15 %. Die Ein- und Anfahrbedingungen in die B 173 alt sind so weit optimiert, als dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Forderung nach einer asphaltgebundenen Befestigung der östlich, entlang der B 173 geplanten öFW 1-1, 1-3, 1-4 (T1.018, P2.017) wird zurückgewiesen. Für diesen öFW hat der Vorhabenträger eine mittlere verkehrliche Beanspruchung ermittelt. Dieser Einschätzung wird von den Einwendern nicht entgegengetreten. Das Merkblatt DWA-A 904 sieht standardmäßig eine Fahrbahnbefestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht als bedarfsgerecht an. Eine konkrete Gefahr für den Verkehr auf der B 173 durch Staubeinwirkung vom angrenzenden öFW, ausgelöst durch schnell fahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge ist bei lebensnaher Betrachtung nicht zu erwarten, denn die B 173 verläuft gegenüber dem öFW 1-1, 1-3 bzw. 1-4 durchgehend in Dammlage und die Hauptwindrichtung (Westen) weist weg von der B 173. Die Vorzüge ge-

schotterter Deckschichten im Wegebau sind bessere Versickerungseigenschaften, eine gefälligere Einbindung ins Landschaftsbild und eine bessere (gelenkschonendere) Nutzbarkeit für Fußgänger. Auch hat eine solche Deckschicht geringere negative Auswirkungen auf das Kleinklima. Die Befürchtung, dass es bei Rodach-Hochwasser zur Abschwemmung des Schotter in angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen kommt, ist zwar generell berechtigt. Sie rechtfertigt aber nicht die Forderung nach einer asphaltgebundenen Wegebefestigung. Denn mehr als nur geringfügige nachteilige Beeinträchtigungen treten nur dort auf, wo sowohl die Häufigkeit der Einwirkung als auch die hydraulische Belastung für sich genommen besonders groß ist. Nur in hydraulisch stärker beanspruchten Bereichen (= abflusswirksame Bereiche mit Fließgeschwindigkeiten  $> 1,0$  m/s) kann es durch erhöhte Schleppspannungen zur Abschwemmung relevanter Korngrößen ( $> 15$  mm) kommen. Den Berechnungsergebnissen der Planunterlage Nr. 13.3 Blatt Nr. 4 zufolge sind derart hohe Fließgeschwindigkeiten im Bereich des öFW 1-1, 1-3 bzw. 1-4 auch bei einem  $HQ_{100}$  nicht zu erwarten. Schotter-Abschwemmungen auf umliegende landwirtschaftliche Nutzflächen können folglich zwar nicht generell ausgeschlossen werden. Sie sind aber auf Extremwetterereignisse zurückzuführen. Solche sind nicht der Maßstab der Planung. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass aus Schotter-Abschwemmungen relevante Ertragseinbußen und Bewirtschaftungerschwernisse entstehen. Schließlich entspricht die Schotterung der Wege dem ortsüblichen Ausbaustandard. Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt worden, weshalb dem Vorhabenträger insoweit höhere Anstrengungen aufzugeben wären als dem Träger der Straßenbaulast.

Vorhabenbedingte Schäden an bestehenden (ö)FWen (z.B. durch Baufahrzeuge) sind vom Vorhabenträger nach Abschluss der Bauarbeiten dem Stand der Technik entsprechend zu beheben. Der Vorhabenträger hat insoweit auf seine Kosten nur den ursprünglichen oder aber einen vergleichbaren Zustand (wieder-)herzustellen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger mit dem jeweiligen Baulastträger in geeigneter Form eine Beweisaufnahme durchführen. Im Übrigen gilt Bürgerliches Recht.

#### 2.14.7.2 Heckenpflanzung/Verunkrautung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt nicht die Überwindung nachbarrechtlicher Abwehransprüche. Dies wird in A.6.4.7 klargestellt. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass sich vorhabenbedingt keine Nachteile ergeben, die im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar wären. Dies gilt gleichermaßen für bauliche Anlagen und für die Straßenbegleitpflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbegleitpflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Straßenplanung, weil Heckenpflanzungen der Einbindung von Straßen in das Landschaftsbild dienen und die Funktion eines Wind-/Schnee-/Blendschutzes haben. Ein genereller

Verzicht auf Heckenpflanzungen entlang öFWe ist angesichts ihres Nutzens nicht angezeigt.

Die in der Feldflur geplanten Heckenstrukturen (Ausgleichsmaßnahme A9<sub>CEF</sub>) sollen über freiwillige Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden. In diesem Fall werden etwaige Beeinträchtigungen durch die Betroffenen in Kauf genommen. Für den Fall, dass keine entsprechenden Strukturen angelegt werden können, wird lediglich die geplante Basisfläche komplett gestaltet (s.o. C.12.14.5.1).

An der Einmündung des öFW 1-2 in die GVS Küps-Johannisthal und an allen weiteren Einmündungen in übergeordnete Straßen/Wege sind Sichtdreiecke von Bepflanzung und sonstigen Sichtbehinderungen freizuhalten (vgl. A.6.4.3). Im Übrigen wird der Einwand aufgrund seiner Pauschalität zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass Heckenriegel in angemessenem Abstand gepflanzt werden, um Verkehrsbehinderungen und Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke zu vermeiden. Die rechtlichen Vorgaben zum Abstand von Pflanzen sind im AGBGB enthalten. Diese Abstandsvorschriften (Art. 47 ff. AGBGB) gelten nicht für Pflanzungen entlang öffentlicher Straßen (Art. 50 Abs. 1 AGBGB). Der Vorhabenträger hat gleichwohl zugesichert, diese Abstandsvorschriften einzuhalten. Der Vorhabenträger hat im Verfahren versichert, dass Drainagen, soweit sie ihm bekannt sind bzw. angezeigt werden, entweder nicht überpflanzt oder gegen Einwachsen von Wurzeln besonders geschützt werden. Der Vorhabenträger hat weiterhin zugesichert, dass auf seine Veranlassung hin angelegte Straßenbegleitpflanzungen regelmäßig gepflegt werden. Vorgaben diesbezüglich sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt.

In Bezug auf den Einwand, die Ausgleichsmaßnahmen würden eine Verunkrautung nächstgelegener Nutzflächen bewirken (P2.023), ist festzustellen, dass die Anlage von Blühflächen im Allgemeinen sog. guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft entspricht (vgl. KuLaP-Förderung des Freistaats Bayern).

Entschädigungspflichten entstehen erst bei erheblichen Beeinträchtigungen (§ 8a Abs. 7 FStrG). Nicht generell ausgeschlossen werden kann, dass sich auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Ertragseinbußen und Bewirtschaftungserschwernisse ergeben. Die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Bewirtschafter wird dadurch aber nicht bedroht. Gewisse Beeinträchtigungen (Schattenwurf, Wasser- und Nährstoffentzug) müssen i.S.d. Sozialbindung des Eigentums hingenommen werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Nach § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung der Vermögensnachteile nur in Betracht, wenn durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheb-

lich beeinträchtigt wird. Schattenwurf, Wasser- und Nährstoffentzug stellen im Regelfall keine Beeinträchtigungen solchen Ausmaßes dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände bzw. gewichtige Interessen des Eigentümers hinzukommen. Für eine vorgreifliche Regelung evtl. Schadensersatzansprüche besteht kein Anlass.

#### 2.14.7.3 Existenzgefährdung

Für manche landwirtschaftliche Betriebe bewirkt der vorhabenbedingte Flächenverlust erhebliche Schwierigkeiten. Sofern dies der Fall ist, sind nicht nur die privaten Belange der Betriebsinhaber/Eigentümer (Art. 12 und Art. 14 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Nach den Agrarberichten gemäß § 5 LwG sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlfahrtsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck sind eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist der Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990 Az. 4 C 25.90, juris) zufolge danach zu beurteilen, ob dieser neben einem angemessenen Lebensunterhalt für seinen Leiter (und seine Familie) auch ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und Neuanschaffungen (Eigenkapitalbildung) erwirtschaften kann. Dabei darf die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein im Rahmen dieser Beurteilung.

Soweit eine gesicherte Existenz schon vor dem geplanten Eingriff nicht vorhanden ist, kann eine Existenzgefährdung nicht vorhabenbedingt sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit grundsätzlich für die im Rahmen der Planfeststellung vorzunehmende Abwägung von nachrangiger Bedeutung.

Eine Existenzgefährdung, ausgelöst durch den für die Maßnahme erforderlichen Flächenbedarf, haben im Anhörungsverfahren mehrere Landwirte geltend gemacht. Sie alle haben die für eine Überprüfung dieses Einwands notwendigen, betriebsbezogenen Angaben gemacht. Aus dem Umfang des vorhabenbedingten Flächenentzugs allein kann nicht auf eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes geschlossen werden. Hierfür sind weitere detaillierte Angaben, z.B. über die derzeitige Struktur des betroffenen Betriebes in Form eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens und evtl. weitere Erhebungen und Nachweise erforderlich. Macht ein Grundstücksbetroffener nicht die zur Ermittlung einer geltend gemachten Existenzgefährdung erforderlichen Angaben bzw. verweigert er die dazu erforderlichen Angaben, so kann er sich auch in einem evtl. gerichtlichen Verfahren nach dem Grundsatz von

Treu und Glauben nicht auf eine unzureichende Berücksichtigung dieser seiner privaten Belange berufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.10.1990, Az. 4 C B 1.90, NVwZ-RR 1991, 129; BayVGH, Urteil vom 19.10.1993, Az. 8 A 93.40002, juris). Die Planfeststellungsbehörde muss sich dann mit einer überschlägigen Bestandsaufnahme anhand der Flächenverhältnisse begnügen oder zum Mittel der Wahrunterstellung greifen.

Die Frage der Existenzgefährdung als Folge der Landinanspruchnahme durch die Straßenbaumaßnahme beurteilt sich nach dem zu erzielenden Betriebserfolg vor und nach dem Eingriff. Reicht dieser Erfolg auch nach dem Eingriff aus, um die Existenz des Betriebs langfristig zu sichern, ist er auch weiterhin existenzfähig. Neben dem unmittelbaren Verlust bewirtschafteter Flächen finden auch mittelbare Beeinträchtigungen der betrieblichen Entwicklungs- und Ertragsfähigkeit, wie sie etwa in Um- und Mehrwegen zu sehen sind, Eingang in diese Betrachtung. In die Abwägung einzustellen sind daher nicht allein die Substanzverluste, sondern auch strukturelle Beeinträchtigungen des Betriebes als von der Planung hervorgerufene Konflikte.

In der Regel setzt die Annahme einer Existenzgefährdung voraus, dass der betroffene landwirtschaftliche Betrieb vor dem Eingriff dem Kriterium eines Vollerwerbsbetriebes entspricht, also einem Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes für Altersversorgung in der Landwirtschaft (GAL). Stellt ein Nebenerwerbsbetrieb eine nachhaltige und relevante Einkommensquelle dar, ist allerdings auch er zu berücksichtigen (BayVGH, Urteil vom 09.09.2014, Az. 8 A 13.0047, juris). Nach betriebs- und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, die auch im Planfeststellungsverfahren den Maßstab bilden, liegt ein Vollerwerbsbetrieb dann vor, wenn er bei ortsüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in der Lage ist, ein Bewirtschaftungsergebnis (Betriebsgewinn) zu erzielen, das den angemessenen Lebensunterhalt der Bewirtschaftersfamilie und eine Eigenkapitalbildung ermöglicht, die eine längerfristige Betriebsentwicklung gewährleistet.

Nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295) kann nach allgemeiner und durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung der Verlust von bis zu 5 % der Betriebsfläche (Eigentumsflächen und langfristig gesicherte Pachtflächen) einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht in seiner Existenz gefährden. Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (vgl. etwa VGH München, VGHE 58, 155 (164)). Es ist auch zu prüfen, ob der betroffene Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Denn straßenrechtliche Planungen sind auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf eine längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben,

die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben außer Acht gelassen), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen.

Des Weiteren führt das BVerwG in o.g. Urteil aus, dass bei einem Betrieb, der einem wenige Jahre vor dem Eintritt in das Rentenalter stehenden Landwirt voraussichtlich bis zum Eintritt in das Rentenalter eine ausreichende - möglicherweise nur bescheidenen Ansprüchen genügende - Lebensgrundlage vermittelt, betriebswirtschaftliche Kategorien wie Eigenkapitalbildung oder Faktorentlohnung bei der Beurteilung der Existenzfähigkeit keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen dürfe, wenn ein solcher Betrieb derzeit und auf absehbare Zeit immerhin eingeschränkt existenzfähig ist, und dass auch berücksichtigt werden müsse, dass evtl. Zahlungsansprüche des Betroffenen in der Höhe schwanken und Agrarbeihilfen in der Vergangenheit wechselhaften agrarpolitischen Entscheidungen der Europäischen Union unterworfen waren. Das ändere aber nichts daran, dass sie trotzdem im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Begutachtung zu berücksichtigen sind.

Wird ein Betrieb durch die Planfeststellung beeinträchtigt, kann die Frage der Ersatzlandbereitstellung im Rahmen planerischer Abwägung dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist und dem Vorhabenträger Ersatzland zur Verfügung steht. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung ab, so muss die Behörde dies als zu beachtenden privaten Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in ihre Abwägung einstellen. Sie darf nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen, wenn sie zur Verwirklichung der Planungsziele die Zerstörung einer wirtschaftlichen Existenz in Kauf nimmt. Ist in einem derartigen Falle die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber schaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Denn dies kann - anders als bei einer Geldentschädigung - für das Gewicht, welches sie dem privaten Belang im Rahmen ihrer Abwägung beimisst, von Bedeutung sein. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings dann nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran lässt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 Az. 4 A 18/98, juris).

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei der Würdigung der im Anhörungsverfahren geltend gemachten Existenzgefährdungen auf die jeweiligen Prüfungen des amtlichen Sachverständigen. Diese wurden als inhaltlich schlüssig und fehlerfrei nachvollzogen. Tatsachenermittlung, Argumentation und Schlussfolgerung des amtlichen Sachverständigen sind vorliegend jeweils frei von Widersprüchen oder Denkfehlern. Die Planfeststellungsbehörde kann-

te sich daher die Prüfergebnisse des amtlichen Sachverständigen zu eigen machen.

Die nach den vorstehenden Kriterien von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Überprüfung hat folgendes ergeben:

Der erste Betrieb (Betriebsinhaber = Einwender P2.003) bewirtschaftet nach Auskunft des AELF Kulmbach vom 04.05.2015 insgesamt 2,51 ha. Davon sind 1,87 ha Grünlandfläche, 0,54 ha stillgelegte Fläche und 0,1 ha Kartoffelanbaufläche. Die Bewirtschaftung erfolgt offenkundig ausschließlich zum Zwecke der Selbstversorgung. Auch ohne den geplanten Entzug von 0,55 ha Fläche zugunsten der Maßnahmen A4 und V13 ist dieser Betrieb nicht existenzfähig. Überdies kann der Einwender eine Existenzgefährdung jedenfalls selbst dadurch abwenden, dass er die derzeit stillgelegte Betriebsfläche für den Kartoffelanbau hernimmt. Der Einwand der Existenzgefährdung verfängt somit nicht.

Der zweite Betrieb (Betriebsinhaber = Einwender P2.006) erwirtschaftet den übermittelten Unterlagen (steuerlicher Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012) zufolge dauerhaft Verluste. Dies rechtfertigt die Annahme, dass dieser Betrieb nicht dauerhaft existenzfähig ist und eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung nicht vorliegt.

Der dritte Einwender (P2.038) bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb in Haupterwerb. Der Betrieb ist im Eltern-Kind-Verhältnis an den Einwender verpachtet. Der Betrieb bewirtschaftet ca. 44,7 ha Ackerland und ca. 19,7 ha Grünland - insgesamt also rund 64,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Vorhabenträger beansprucht für die Maßnahme A9<sub>CEF</sub> dauerhaft streifenförmige Teilflächen der betriebseigenen Grundstücke FlNr. 182 und 187 der Gemarkung Tüschnitz sowie der eigenbewirtschafteten FlNr. 395 der Gemarkung Schmölz ( $4325 \text{ m}^2 + 3862 \text{ m}^2 + 785 \text{ m}^2$ ). Daneben nimmt der Bau der Straße einen Teil ( $11.272 \text{ m}^2$ ) des Grundstücks FlNr. 570 der Gemarkung Küps in Anspruch. Dem Betrieb werden vorhabenbedingt somit insgesamt  $20.244 \text{ m}^2$  Nutzfläche entzogen. Dies entspricht 3,15 % der Betriebsfläche. Vor diesem Hintergrund (Entzug weit unter 5 %) liegt in Bezug auf diesen Betrieb keine Existenzgefährdung vor. Sie ergibt sich auch nicht aus dem 1,5 Großvieheinheiten/ha hohen Viehbesatz des Betriebs. Denn dieser Besatz ändert sich vorhabenbedingt nicht in einem Maß, das förder- oder düngemittelrechtlich relevant ist. Dies hat die zuständige Förder-/Fachbehörde, das AELF Bamberg auf Nachfrage bestätigt.

Der vierte Betrieb (Betriebsinhaber = Einwender P2.048) ist ein Milchvieh- und Bullenmastbetrieb im Haupterwerb. Der Betrieb plant, für das Jahr 2017 die Bullenmast von derzeit rd. 140 Mastplätzen auf 350 - 450 Plätze zu erhöhen. Die bewirtschaftete Fläche (180,44 ha) setzt sich aus rd. 32 ha Eigen- und ca. 148 ha Pachtfläche zusammen. Auch bezogen auf diesen Betrieb liegt der errechnete prozentuale Flächenverlust (4,14 %) unter dem Grenzwert, der nach



der obergerichtlichen Rechtsprechung von einem gesunden Betrieb verkräftet werden kann. Der Landentzug betrifft im Falle des Einwenders P2.048 ausschließlich Pachtflächen. Nimmt man aus der Betrachtung diejenigen Pachtflächen heraus, für die der jeweilige Verpächter ein außerordentliches Kündigungsrecht hat bzw. die nur kurzfristig an den Einwender verpachtet sind, beträgt der Flächenentzug 2,61%. Da der Einwender im Anhörungsverfahren vorgebracht hatte, dass die für 2017 geplante Betriebserweiterung vorhabenbedingt gefährdet werde (Verlust von Futterflächen, überhoher Viehbesatz), wurde der Betrieb von der Fachkraft am Staatlichen Bauamt Bamberg, Dipl.-Ing. (FH) Donhauser einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen. Die Einzelheiten dieser Betrachtung hat der Sachverständige in seinem Schreiben vom 16.05.2012 der Planfeststellungsbehörde gegenüber dargelegt. Sie zeigt nachvollziehbar auf, dass weder der steigende Viehbesatz noch die vorhabenbedingt künftig geringere Eigenkapitalbildung existenzgefährdend ist.

Der fünfte Betrieb (Einwender P2.059 und dessen Sohn) bewirtschaftet seit dem Jahr 2006 nur mehr 0,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Futtergrundlage für eine Kuh und eine Färse. Den ursprünglich größeren Betrieb (13,6 ha Acker-/Grünlandflächen in Eigentum, 1 ha Pachtfläche) hat der Einwender im Jahr 1997 aufgrund Erreichens des Rentenalters per Bewirtschaftungsvertrag seinem damals berufstätigen Sohn überlassen. 2006 wurde der Betrieb stark reduziert und die landwirtschaftlichen Nutzflächen bis auf 0,4 ha verpachtet. Der Pachtvertrag, der dies regelt, verlängert sich von Jahr zu Jahr. Da der Sohn des Einwenders mittlerweile arbeitssuchend und die ursprüngliche Betriebsausstattung noch vorhanden ist, erwägt dieser eine "Wiederaufnahme" des Betriebs. Weil der Vorhabenträger mehr als 5 % der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs beansprucht, hat er die Wirtschaftlichkeit des Betriebs vorgreifend untersucht. Die Fachkraft am Staatlichen Bauamt Bamberg, Dipl.-Ing. (FH) Donhauser ist insoweit zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die anvisierte "Wiederaufnahme" mangels Gewinnerwirtschaftung nicht dauerhaft existenzfähig ist. Der Einwender, dem dieses Gutachten zugesandt worden ist, ist dem nicht entgegen getreten. Der Betrieb ist in seiner derzeitig beabsichtigten Betriebsweise nicht existenzfähig. Überdies kann der Einwender eine Existenzgefährdung jedenfalls selbst dadurch abwenden, dass er derzeit verpachtete Fläche für den Futteranbau hernimmt. Der Einwand der Existenzgefährdung verfängt somit nicht.

Die Einwender P2.062 und P2.063 wenden sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Flnr. 501 der Gemarkung Neuses. Dort soll die neue Rodach-Flussschleife an den bestehenden Flusslauf angebunden werden (Maßnahme E1). Für die nicht unmittelbar für die Schleife benötigte Restfläche (etwa 4.500 m<sup>2</sup>) ist die Sukzession zu Auwald vorgesehen. Dieser Teil des Grundstückes beansprucht der Vorhabenträger zum Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild und in Waldflächen (artenschutzrelevant für waldbewohnende Tierarten). Die Überprüfung der sowohl vom Pächter als auch von der Eigentümerin des Betriebs (verpachtet im Eltern-Kind-Verhältnis) geltend gemachten Existenzgefährdung konnte mangels deren Mitwirkung vom Vorha-

beiträger nicht durchgeführt werden. Den mit Schreiben vom 11.09.2012 übersandten einzelbetrieblichen Erhebungsbogen haben weder die Eigentümerin noch der Pächter zurückgeschickt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.10.2009, Az. 7 KS 32/08, juris) ist anerkannt, dass Betroffene gemäß § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG eine Mitwirkungspflicht im verwaltungsbehördlichen Verfahren haben, wenn sie die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Planung haben wollen. Dieser Mitwirkungspflicht sind die Einwender P2.062 und P2.063 nicht nachgekommen. Es wird insofern unterstellt, dass diesem Betrieb keine Existenzgefährdung droht und der Umstand der Inanspruchnahme des Grundstücks Flnr. 501 der Gemarkung Neuses nur untergeordnet abwägungsrelevant ist.

Der siebte Betrieb (Betriebsinhaber = Einwender P2.071) wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Flnr. 494 der Gemarkung Küps. Das Grundstück wird für die Anlage der Ausfahrtsrampe Kronach-Coburg sowie der GVS Küps-Johannisthal beansprucht. Der Einwender macht geltend, ohne Ersatzlandgestellung in erheblichem Maße in seiner Geflügelhaltung mit Direktvermarktung einschränkt zu werden. Der Einwender hat das Grundstück Flnr. 494 der Gemarkung Küps gepachtet. Die Überprüfung der von ihm geltend gemachten Existenzgefährdung konnte mangels Mitwirkung nicht durchgeführt werden. Den vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 11.09.2012 übersandten einzelbetrieblichen Erhebungsbogen hat der Einwender nicht zurückgeschickt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.10.2009, Az. 7 KS 32/08, juris) ist anerkannt, dass Betroffene gemäß § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG eine Mitwirkungspflicht im verwaltungsbehördlichen Verfahren haben, wenn sie die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Planung erhalten wollen. Dieser Mitwirkungslast ist der Einwender nicht nachgekommen. Die Überprüfung der geltend gemachten Existenzgefährdung konnte somit nicht abgeschlossen werden. Es wird insofern unterstellt, dass diesem Betrieb keine Existenzgefährdung droht und der Umstand der Inanspruchnahme des Grundstücks Flnr. 494 der Gemarkung Küps nicht gesteigert abwägungsrelevant ist.

Die Einwender P2.072 und P2.074 wenden sich gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke Flnr. 500, 502, 533, 533/2, 534, 541, 541/1, 545/6 der Gemarkung Neuses, Flnr. 88, 88/3, 514/9, 515/5, 584, 597 der Gemarkung Johannisthal und Flnr. 437/5 der Gemarkung Theisenort. Der Vorhabenträger beansprucht diese Flächen für die Anlage der B 173 (neu), des Kreisverkehrsplatzes Johannisthal und der Rodach-Flussschleife (Maßnahme E1). Der Einwender betreibt im Nebenerwerb eine Pferdehaltung (vier eigene Turnierpferde) und eine Teichwirtschaft (zwei Fischteiche auf Flnr. 81 und 82 der Gemarkung Johannisthal; 400-500 kg Jahresertrag). Es bestehen Kapazitäten für vier weitere Pferde in Pensionshaltung. Zwei weitere Teiche (Baggersee-teile auf Flnr. 500 und 502 der Gemarkung Neuses) hat der Einwender P2.074 langfristig an den Einwender P2.081 verpachtet. Der Betrieb ist, soweit er nicht schon im Eigentum des Einwender P2.074 steht, vom Einwender P2.072 (Vater) zugepachtet (Datum des Pachtvertragsabschlusses: 22.03.2001;

Pachtdauer: 10 Jahre, danach Verlängerung von Jahr zu Jahr; Pachtzins: niedriger vierstelliger EUR-Betrag). 3,02 ha der insgesamt 8,96 ha im Eigentum der Familie stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) sind verpachtet. 1,13 ha werden nicht bewirtschaftet. Die übrigen 4,81 ha werden als Futtergrundlage für die Pferdehaltung selbst bewirtschaftet. Die steuerlich relevanten Einkünfte aus der Landwirtschaft tragen im mehrjährigen Durchschnitt zu rd. 3 % zum durchschnittlichen Jahreseinkommen des Einwenders bei. Da der Vorhabenträger für die Verwirklichung der Maßnahme 4,08 ha der im Eigentum der Einwenderfamilie stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen - davon in großem Umfang bereits verpachtete landwirtschaftliche Nutz- und Teichflächen- beansprucht, hat er die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs untersucht. Nach Einschätzung der Fachkraft am Staatlichen Bauamt Bamberg, Agrar-Dipl. Ing. Christian Behr reichen die Einkünfte aus der Landwirtschaft nicht aus, um dauerhaft den Lebensunterhalt des Einwenders P2.074 zu sichern. Er ist also nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben nicht existenzfähig. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht auch mit Rücksicht darauf, dass der Einwender P2.074 den wirtschaftlichen Wert seiner Pferdehaltung darin sieht, durch die erfolgreiche Teilnahme an Reitturnieren Werbung für seinen (Pferde-)Anhängervertrieb zu machen. Denn die erfolgreiche Teilnahme an Reitturnieren ist bei objektiver Betrachtung nicht untrennbar mit einer eigenwirtschaftlichen Pferdehaltung verknüpft. Insofern ist eine isolierte Betrachtung der Flächenbewirtschaftung einerseits und der sportlichen bzw. händlerischen Betätigung andererseits zulässig. Gestützt wird diese Einschätzung durch neuere obergerichtliche Rechtsprechung. Das OVG Münster hat sich in seinem Urteil vom 13.04.2011, Az. 11 D 37/10. AK, juris mit der Existenz eines Nebenerwerbsbetriebs befasst, dessen Bewirtschafter-Familie ihr Einkommen grundsätzlich aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit bezieht. Das OVG Münster ist der Ansicht, dass bei einem landwirtschaftlichen Betriebseinkommen von rund 3000,- EUR/Jahr schon zweifelhaft sei, ob überhaupt ein Betrieb im Rechtssinne vorliege. Jedenfalls biete ein solcher Betrieb keine gesicherte Existenzgrundlage für einen beachtlichen Zeitraum. Der vorliegende Fall erscheint vergleichbar. Im Übrigen hält es die Planfeststellungsbehörde für möglich, dass der Einwender P2.074 durch Rücknahme verpachteter Flächen (Ackerflächen, die fachlich betrachtet ohne weiteres in Futterflächen umgewandelt werden können) seinen Betrieb auf eigener Futtergrundlage weiterführen könnte. Um Erschwerisse für den Einwender P2.074 bei der zusammenhängenden Bewirtschaftung der Wiesengrundstücke Flnr. 497 und 498 (= Pachtflächen; Eigentümer = Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Kronach), Flnr. 500 und 502 (= Eigentumsflächen) der Gemarkung Neuses zu vermeiden, hat sich der Vorhabenträger im Verfahren bereit erklärt, in Teilen auf die Inanspruchnahme der Grundstücke Flnr. 500 und 502 der Gemarkung Neuses zu verzichten (vgl. A.6.4.15). Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken hat der damit verbundenen Reduzierung der Fläche, die für die Maßnahme A8<sub>CEF</sub> geplant ist, mit Schreiben vom 07.03.2016 zugestimmt. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders P2.074 ist nach alledem nicht erkennbar. Selbst wenn dies anders zu sehen wäre, so wäre

diese Gefährdung von untergeordnetem Gewicht, da der Einwender P2.074 in Gestalt seiner gewerbebetrieblichen Einkünfte (s.o., 97% des durchschnittlichen Jahreseinkommens) über eine ausreichende Lebensgrundlage verfügt.

Der neunte Betrieb (Betriebsinhaber = Einwender P2.093) wendet sich gegen die Inanspruchnahme des von ihm gepachteten Grundstücks FlNr. 237 der Gemarkung Au. Die Heuwiese stellt die einzige "betriebseigene" Nutzfläche dar. Sowohl die Pachtbefangenheit als auch die Betriebsgröße sprechen eindeutig gegen die Existenzfähigkeit dieses Betriebs.

Der Einwender P2.104 hat den im Anhörungsverfahren ursprünglich vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung mit Schreiben vom 08.10.2012 zurückgenommen. Die Prüfung der Stichhaltigkeit dieses Einwands konnte daher unterbleiben.

Der Betrieb, der vorhabenbedingt in der Summe am stärksten in Anspruch genommen wird (P2.011; dauerhaft 17,39 ha; vorübergehend zusätzlich 3,01 ha) hat im Verfahren keine Existenzgefährdung geltend gemacht.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe sind somit insgesamt nicht erkennbar. Soweit diesbezügliche Einwendungen erhoben wurden, werden diese nach erfolgter Überprüfung als unbegründet zurückgewiesen. Existenzgefährdungen von Nebenerwerbsbetrieben wären, wenn sie tatsächlich vorlägen, nur von geringem Gewicht i.R.d. anzustellenden Gesamt abwägung.

#### 2.14.7.4 Pachtaufhebungsentschädigung

Die Veränderungssperre nach § 9a FStrG führt nicht zur Nichtigkeit zwischenzeitlich abgeschlossener Pachtverträge. Vermögensnachteile, die aus der Inanspruchnahme von Flächen vor Ablauf eines Pachtvertrags entstehen, sind durch Pachtaufhebungsentschädigung regelmäßig auszugleichen. Anspruchsgrund und -höhe sind vom Vorhabenträger in den Grunderwerbsverhandlungen zu vereinbaren bzw. vom LRA Kronach im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Anzumerken ist insoweit nur, dass ein Pachtvertrag dem Pächter das befristete Recht einräumt, ein Grundstück in einzelnen Beziehungen zu nutzen. Je länger die Vertragslaufzeit vereinbart ist, desto mehr stellt sich diese als Belastung für den Verpächter dar, der für diese Zeit nicht über sein Eigentum nach Belieben verfügen kann. Die Verkehrswertentschädigung kann sich deswegen für den Eigentümer im Einzelfall bzw. unter bestimmten Umständen reduzieren. Pachtverträge mit auffällig langen Laufzeiten, die kurz vor Bekanntwerden bzw. Beginn eines Vorhabens geschlossen werden, unterliegen einer besonderen Missbrauchskontrolle im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren.

#### 2.14.7.5 Grundstücksentwässerung

Für ein Meliorationsprojekt (P2.011) besteht keine Veranlassung. Denn darunter sind kulturtechnische Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Werterhöhung des Bodens zu verstehen. Beansprucht werden kann aber allenfalls der Erhalt des vorhandenen Bodenwerts.

#### 2.14.7.6 Waldbau

Im Rahmen der geplanten Schutzmaßnahmen für vorhabenbedingt angeschnittene Waldflächen (Planunterlage Nr. 7.2, lfd. Nr. VER 05: Vor- und Unterpflanzung) hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer auf seine Kosten die notwendigen Hiebsmaßnahmen, Neupflanzungen und eine dreijährige Fertigstellungs-/Entwicklungspflege zu veranlassen. Andernfalls hat der Vorhabenträger den Eigentümern die hierfür erforderlichen Kosten zu erstatten.

Die Einwendung (P2.106), die Bewirtschaftung des Waldgrundstücks Flnr. 514 der Gemarkung Johannisthal (30.330 m<sup>2</sup>) werde vorhabenbedingt unwirtschaftlich, trifft offenkundig nicht zu. Der Vorhabenträger beansprucht Randflächen dieses Grundstücks im Gesamtumfang von 379 m<sup>2</sup>. Damit steht für die Planfeststellungsbehörde auch ohne sachverständige Begutachtung fest, dass der vorhabenbedingte Eingriff allenfalls geringfügig ist.

#### 2.14.7.7 Land- und Forstwirtschaft in der Abwägung

Das Vorhaben ist insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Situation im Vorhabenbereich ist durch die B 173 (alt) vorgeprägt. Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter und im Eigentum Privater stehender Grundstücke nicht zu verwirklichen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme bei sachgerechter Bewertung aller geltend gemachten Belange nicht möglich. Gleichwohl werden die Nachteile für die Landwirtschaft (Flächenverknappung, Umwege) nicht verkannt und mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt. Die Belange der Landwirtschaft sind insgesamt als gewichtig zu werten. Sie wiegen allerdings nicht die Argumente auf, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, und stellen die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

### 2.15 **Fischereiwirtschaft**

2.15.1 Teichbewirtschafter haben auch bei ausreichender wasserrechtlicher Erlaubnis (diese liegt nach Auskunft des LRA Kronach vom 07.03.2016 bezogen auf den Rosenaugraben nur für die Teichanlagen auf Flnr. 319 und 325 der Gemarkung Schmölz vor; fünf der sieben Teichanlagen werden also ohne die er-

forderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben) keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit. Der Vorhabenträger hat gleichwohl Messungen der Wasserführung im Rosenaugraben zugestimmt, weshalb über die Berechtigung dieser Forderung (P2.047 = Eigentümerin der Teichanlage auf Flnr. 129 der Gemarkung Tüschnitz) nicht entschieden werden musste. Messstellen und -zeitpunkte sind im Einvernehmen festzulegen (vgl. A.6.6.7).

2.15.2 Der von den Einwendern P2.047 und P2.008 vorgebrachte Einwand, Quellen und Drainagen, die den Zufluss für einzelne Teiche im Lauf des Rosenaugraben bilden, würden vorhabenbedingt nachteilig verändert, ist vage geblieben. Obgleich der Vorhabenträger schriftlich darum gebeten hat, sind von Einwenderseite nur vereinzelt Lage bzw. Schüttung solcher Zuflüsse konkret beschrieben worden. Der Planfeststellungsbehörde ist damit letztlich eine Prüfung und Bewertung entsprechender Betroffenheiten nicht möglich gewesen.

2.15.3 Die geplante Rodach-Verlegung von Fkm 12,520 bis 12,800 wird sich unter Beachtung der unter A.6.6 getroffenen Auflagen entgegen aller Befürchtung (P2.056 und P2.021) voraussichtlich nur unerheblich auf fischereiliche Belange auswirken. Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken hat mit Schreiben vom 20.06.2002 ihr Einverständnis zu den geplanten Gewässerausbaumaßnahmen erteilt.

Die Ausübung der Fischerei in der Rodach wird vorhabenbedingt nur örtlich und zeitlich begrenzt, beispielsweise durch Sedimentführung infolge der Inbetriebnahme der neuen Gewässerabschnitte oder eingeschränkter Zugänglichkeit einzelner Uferabschnitte, beeinträchtigt werden. Diese Einschränkungen erscheinen nach Art und Umfang grundsätzlich zumutbar. Sie sind Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG).

Diesen geringfügigen Beeinträchtigungen in der Rechtsausübung steht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein erkennbarer und dauerhafter Strukturgewinn im Gewässerbett der Rodach gegenüber. Bei lebensnaher Sachverhaltsbetrachtung hat dies auch positive Wirkung auf den Fischbestand in nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Gewässerabschnitten. Nicht näher begründet wird der Einwand (P2.056, P2.045, P2.044, P2.036 und P2.021), wodurch der vorhandene Fischbesatz (Arten und Stückzahl) der Rodach vorhabenbedingt konkret und nachhaltig beeinträchtigt werden würde. Einer möglichen Zerstörung vorhandener Fischunterstände steht eine deutliche, zeitlich vorweggenommene Strukturanreicherung in den neu angelegten Abschnitten der Rodach gegenüber. Durch die insbesondere im Zuge des Baus der Rodach-Schleife geplante Ufergestaltung wird sich eine Vielzahl ökologischer Nischen ergeben (schnellere und langsamere Fließabschnitte, breite flache und schmale tiefe Bereiche, Kiesbänke und unversteinte Uferbereiche mit Abbruchkanten), die den Ansprüchen aller Fischarten gerecht wird. Die Gewässerausbauarbeiten haben außerhalb der Laichzeit stattzufinden, weshalb keine unmittelbare Einflussnahme auf die Laich erkennbar ist.

Auch die Fließgeschwindigkeit wird sich aus gutachterlicher Ansicht nur in wenigen Teilbereichen erhöhen. Erhöhungen um 1 m/s, wie sie im Maximum prognostiziert werden, erscheinen aus fischereilicher Sicht unerheblich.

- 2.15.4 Eine Vorabaufnahme des Fischbestandes und ein Revitalisierungsbesatz (P2.089 und P2.101) erscheinen nicht erforderlich. Weder das LRA Kronach noch das ALEF Kulmbach haben entsprechende Forderungen erhoben. Daher erscheint dies fachlich nicht geboten.
- 2.15.5 Sollten durch das planfestgestellte Vorhaben nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer eintreten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhergesehen werden können, hat der Vorhabenträger in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG ergänzende bauliche Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Wirkungen vorzunehmen. Sollten derartige Maßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht durchführbar sein, so sind die nachweislich Betroffenen nachträglich zu entschädigen. Rein enteignungsrechtliche Fragen (Wertverlust des Fischereirechts infolge räumlicher oder verkehrsbedingter Einschränkungen; entgangener Gewinn, vertane Aufwendungen) sind dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.
- 2.15.6 Teichwirtschaftliche Existenzgefährdungen sind mangels Existenzfähigkeit nicht erkennbar. Alle Teichwirtschaften und Flussfischereien, die vorhabenbedingt berührt werden, werden im Nebenerwerb oder nur aus Liebhaberei betrieben. Nur die Teichwirtschaften, die dem Umbau zu den RBB 0-1-Rosenaugraben (Flnr. 325 der Gemarkung Schmölz) und 1-1-Rosenaugraben (Flnr. 319 der Gemarkung Tüschnitz) weichen müssen, müssten tatsächlich aufgegeben werden. Der Teich, der der Planung zufolge zum RRB 1-1-Rosenaugraben umgebaut wird, wird derzeit nicht als Fischteich genutzt. Der Teich, der nach der Planung zum RRB 0-1-Rosenaugraben umgebaut werden soll, ist Teil einer aus zwei Teichen bestehenden Anlage. Der zweite Teich wird vom Vorhabenträger nicht beansprucht, sodass seine Bewirtschaftung als Fischteich weiterhin möglich ist. Alle anderen Teichwirtschaften können ohne nennenswerte Einschränkungen fortbestehen. Dies gilt auch für die Teichwirtschaft auf Flnr. 500 und 502 der Gemarkung Neuses (= kleiner, südlicher Baggersee; Pächter = P2.081). Die Planung sieht zwar den vollständigen Erwerb dieser Wasserfläche vor. Unter Beachtung naturschutzfachlicher Vorgaben ist auch in diesem Baggersee künftig Teichwirtschaft möglich. Der Vorhabenträger hat dies im Verfahren ausdrücklich bestätigt.
- 2.15.7 Ein Abfall des (Grund-)Wasserspiegels in den Baggerseen auf Flnr. 499, 500, 502, 503 und 504 der Gemarkung Neuses infolge der Anlage der geplanten Rodach-Schleife (P2.081, P2.074) ist nicht zu erwarten. Der Lauf der Rodach reicht bereits derzeit bis auf 60 m an diese Stillgewässer heran. Die geplante Rodach-Schleife reicht maximal 80 m daran heran. Das Flussbett ist im Bereich der Schleife nicht tiefer geplant als im bisherigen gestreckten Lauf der Rodach. Die Laufverlängerung ist mit einem gleichmäßigen Gefälle geplant. Die Sohle wird tendenziell angehoben. Das WWA Kronach sieht die Gefahr

einer maßnahmebedingten Absenkung des Grundwasserspiegels im Umfeld der neuen Flussschleife nicht. Die Einwendung erscheint daher fachlich unbegründet, die Anordnung einer Beweissicherung auf Kosten des Vorhabenträgers unverhältnismäßig.

- 2.15.8 Die fischereirechtlichen Folgen der Laufveränderung der Rodach ergeben sich aus dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG). Nach dem Gesetz bleiben grundbuchmäßig gesicherte Fischereirechte grundsätzlich bestehen. Die räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen Lauf der Rodach bestimmt sich verhältnismäßig nach der räumlichen Ausdehnung der Fischereirechte im alten Lauf des Gewässers. Im Übrigen werden die Fischereirechte in den Grunderwerbsverhandlungen bzw. im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren angesprochen und auf Basis des BayFiG geregelt. Für eintretende Rechtsverluste und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile ist Entschädigung zu leisten, Art. 8 BayEG. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder vom LRA Kronach im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Für Betroffene entsteht dadurch kein Nachteil, denn sie können bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.
- 2.15.9 Zurückgewiesen wird die Forderung auf Wiederherstellung der Umzäunung der Teichanlage auf FlNr. 451 der Gemarkung Theisenort (P2.047). Die Teichanlage ist im Zusammenhang mit weiteren Grundstücken lückenlos eingezäunt. Die Planung sieht den ersatzlosen Rückbau dieses Zauns auf längerer Strecke für die Anlage des Straßenkörpers der B 303 und des RRB 1-1-Rosenaugraben vor. Zu Recht verweist der Vorhabenträger die Einwenderin mit ihrer Forderung nach Ersatz auf die späteren Grunderwerbsverhandlungen bzw. das Entschädigungsfestsetzungs-/ Enteignungsverfahren beim LRA Kronach. Stehen Einfriedungen der Verwirklichung des Vorhabenzweckes entgegen und müssen diese deswegen auf längerer Strecke zurückgebaut werden, so hat der Vorhabenträger hierfür Entschädigung zu leisten, wenn und soweit die verbleibende Einfriedung für den Inhaber nutzlos geworden ist. Für unmittelbar durch die Grundinanspruchnahme entstehende Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, Art. 11 BayEG. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Inanspruchnahme oder Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten, Art. 8 BayEG. Über Art und Höhe der Entschädigung hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Für die Einwenderin ist dies nicht rechtlich nachteilhaft. Ihr steht gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde am LRA Kronach der Rechtsweg offen. Die Einwenderin wird mit einer Entschädigungszahlung in die Lage versetzt, nach eigenen Erwägungen zu entscheiden, ob, wann und wie sie die vorhabenbedingten Lücken in der Umzäunung ihrer Teichanlage schließt. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die baurechtliche Genehmigungspflichtigkeit von Einfriedungen im Außenbereich hin.



Ein entsprechender Bauantrag ist über die Marktgemeinde Küps ans LRA Kronach zu richten.

- 2.15.10 Weder der Eigentümer (P2.092) noch der Pächter (P2.060) der Teichanlage auf Flnr. 319 der Gemarkung Schmölz, die vom Straßendamm der B 303 zum Teil überbaut wird (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 112), hat im Anhörungsverfahren eine Existenzgefährdung dieser Teichwirtschaft geltend gemacht. Eingewandt wird lediglich, dass jeder der derzeit fünf Teiche spezifische Vorteile habe (eisfreier Zulauf, Tiefe, Wassertemperatur, Sonnen-/Schattenlage, sonstige Beschaffenheit), die durch den Wegfall dreier Teiche nicht mehr zur Geltung kämen. Nach eigener Darstellung wurden die Teiche in den letzten Jahrzehnten extensiv genutzt. Die private Freizeitgestaltung steht im Mittelpunkt der Grundstücksnutzung. Der Zulauf der verbleibenden zwei Teiche bleibt bei Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme erhalten. Die geplante Ableitung des Wassers über das Solsubstrat des Brücken-BW 0-1 (B 303) wird vom WWA Kronach als geeignet angesehen. Daher wird der pauschale Einwand, dass diese Ableitung "nie" funktionieren könne, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Forderung der Einwender nach Herstellung eines Grundablaufs für die verbleibenden beiden Teiche wird zurückgewiesen. Die Teiche haben kaum teichwirtschaftliche Bedeutung. Daher erscheint der Kostenaufwand unverhältnismäßig.

- 2.15.11 Die Teichwirtschaft im Rosenaugraben wird durchweg nebenerwerblich und überwiegend pachtweise betrieben. Die Anlagen werden meist als private Freizeiteinrichtung genutzt. Erhebliche wirtschaftliche Interessen sind daher nicht betroffen.

Die Einwendung, die Teichwirtschaft im Rosenaugraben würde durch den geplanten Betrieb der RRBen 0-1- und 1-1-Rosenaugraben beeinträchtigt werden (P2.015, P2.012, P2.036, P2.043, P2.044 und P2.045), ist nicht stichhaltig. Die RRBen dienen neben der quantitativen Behandlung des Straßenoberflächenwassers (= Rückhaltung) auch seiner Reinigung. Die Nachweise für eine richtlinienkonforme Abwasserbehandlung nach DWA-M 153 hat der Vorhabenträger im Verfahren erbracht. Eine Verbesserung der Reinigungswirkung des Niederschlagswassers erreicht der Vorhabenträger durch die offene Anlage der Entwässerungseinrichtung (offene Mulden und Zuleitungen zu den RRBen). In den RRBen selbst sind an den Auslaufbauwerken Tauchwände zur Rückhaltung von Schwimm- und sonstigen Leichtstoffen geplant. Auch an den Notüberlaufschwelen sind Tauchwände vorgesehen. Im Wasser gelöste Stoffe können in Straßenwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik weder entfernt noch zurückgehalten werden. Angesichts der eintretenden Verdünnung der Salzkonzentration u.ä. ist nicht ernsthaft mit Beeinträchtigungen für die Teichwirtschaft zu rechnen. Unter Berücksichtigung der besonderen Einzugsgebietsverhältnisse (Lage im Oberlauf des Rosenaugrabens mit geringem Basisabfluss) und der bestehenden Verhältnisse (enge

Tallage, vorhandene Teichanlagen im Hauptschluss) erscheint der Planfeststellungsbehörde der bauliche Aufwand und der Eingriff in das Landschaftsbild, der mit einer Anordnung der RRBen im Nebenschluss verbunden wäre, nicht verhältnismäßig.

Sollten durch das planfestgestellte Vorhaben dennoch nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer eintreten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorausgesehen werden können, so hat der Vorhabenträger nach Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG ergänzende bauliche Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Wirkungen zu ergreifen. Sollten derartige Maßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht durchführbar sein, so werden die nachweislich Betroffenen in einem nachträglichen Verfahren entschädigt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts. Zum Schadensersatz ist danach grundsätzlich der unmittelbare Verursacher des Schadens und nicht der Vorhabenträger oder Straßenbaulasträger verpflichtet. Die geplante Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Rosenaugraben erfüllt die Vorgaben der §§ 57 und 60 WHG. Dies wird vom WWA Kronach bestätigt. Daher findet die Befürchtung, dass die Salzfracht des Straßenoberflächenwassers die Teichwirtschaft im Rosenaugraben beeinträchtigt, keine fachliche Grundlage.

#### 2.15.12 Fischereiwirtschaft in der Abwägung

Insgesamt haben die Beeinträchtigungen der Fischerei kein derart starkes Gewicht, dass sie das Vorhaben insgesamt in Frage stellen. Die Bewirtschaftung der Teiche ist allenfalls von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für die Einwender.

#### 2.16 **Jagd**

Mit der Auflage A.6.7.2 ist gewährleistet, dass die Jagdgenossenschaft Küps-Au und der Inhaber der Eigenjagd Lerchenhof im Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahren vom LRA Kronach beteiligt werden. In diesem Verfahren wird ein auf Kosten des Vorhabenträgers zu erstellendes Gutachten klären, ob den Jagdausübungsberechtigten vorhabenbedingt ein entschädigungspflichtiger Schaden entsteht. Zwar ist das der Jagdgenossenschaft Küps-Au zustehende gemeinschaftliche Jagdausübungsrecht (§ 8 Abs. 5 BJagdG) ein vermögenswertes privates Recht, das zu den sonstigen Rechten i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB gehört. Als subjektive Eigentumsposition genießt es Grundrechtsschutz (BGH, Urteil vom 20.01.2000, III ZR 110/99). Allerdings ist die Frage der Wertminderung eines Jagdgebiets außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären (BGH, Urteil vom 15.02.96, III ZR 143/94).

Zurückgewiesen wird die Forderung nach Wildleiteinrichtungen (Durchlässe, Wildbrücken, o.ä.) entlang der B 173 und der B 303. Im Rahmen seiner Kartie-

rungsarbeiten hat das vom Vorhabenträger beauftragte Büro Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, München keine Stellen lokalisiert, an denen häufiger Wildwechsel stattfindet. Auch die Einwender P2.011 und P2.040 haben keine konkreten Gefahrenstellen bezeichnet. Die B 173 folgt ihrem bisherigen Verlauf. Auf der B 173 ist es nach eigener Darstellung der Einwender in der Vergangenheit nur zu wenigen Wildunfällen gekommen. Der Kreisjagdberater hat der Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage mitgeteilt, dass es im 1. BA des vierstreifigen Ausbaus der B 173 zu keinen vermehrten Wildunfällen gekommen sei. Daher sind auch für die B 173 im 2. BA keine vermehrten Wildverluste zu erwarten. Mit der Unterführung des öFW 1-3 (BW 1-1 (B 173), lichte Weite: 7,0 m, lichte Höhe: 4,5 m) wird dem Wild im Bereich der B 173 zudem eine neue Quermöglichkeit geschaffen. Die B 303 überquert den Rosenaugraben mittels des Durchlass-BW 0-1 (B 303) (lichte Weite: 10,0 m, lichte Höhe: 5,0 m) und die GVS Tüschnitz-Johannisthal mittels Brücken-BW 2-1 (B 303). Auch im Bereich der B 303 ist künftig also ein gefahrloser Wildwechsel möglich. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass es zu der von den Einwendern befürchteten Verlagerung von Wildwechseln auf die KC 13 kommt. Die Vorgabe spezieller Wildleiteinrichtungen ist in Anbetracht dessen derzeit nicht veranlasst. Die Auflage A.6.7.1 gibt der Planfeststellungsbehörde jedoch Raum, im Bedarfsfall Nachbesserungen zu verlangen.

Das Jagdrevier Küps-Au wird vorhabenbedingt nicht verkleinert. Die Flächen der B 173 neu und der B 303 neu sind von der Jagdausübung nicht ausgenommen. Auch eine Beeinträchtigung der Jagdausübung im restlichen Jagdbezirk ist nicht erkennbar. Die geplanten vorhabenbegleitenden A- und G-Maßnahmen wurden zwar nicht in erster Linie dafür konzipiert, den etwaigen Verlust jagdlich nutzbarer Fläche bzw. die etwaige Einschränkung des Jagdausübungsrechts zu kompensieren. Die geplanten Strukturanreicherungen (A9<sub>CEF</sub>) und Extensivierungen (A7<sub>CEF</sub>) werden das Umfeld aber auch für das Wild attraktiver machen. Sollte der (Pacht-)Wert der Jagdreviere Küps-Au und Lerchenhof gleichwohl vorhabenbedingt sinken, so hat der Vorhabenträger diesen Wertverlust zu entschädigen. Die Planfeststellungsbehörde weist in diesen Zusammenhang darauf hin, dass auf die Zuführung einer bestimmten Stückzahl jagdbaren Wildes kein (Ersatz-) Anspruch besteht.

## 2.17 **Sonstige private Belange**

2.17.1 Der Vorhabenträger hat der Forderung der Einwender P2.072 und P2.074 nach sachverständiger Begutachtung des baulichen Zustands der auf Flnr. 522 der Gemarkung Johannisthal gelegenen Gebäude im Verfahren zugestimmt. Die Auflage A.6.12.2 ist daher deklaratorisch. Zurückgewiesen wird die Forderung nach Beweissicherung, soweit sie darüber hinaus geht bzw. davon abweicht. Es erscheint vor dem Hintergrund des Umfangs und der Art der geplanten Straßenbauarbeiten im Grenzbereich der Grundstücke Flnr. 86

(Straßengrundstück) und 522 der Gemarkung Johannisthal unverhältnismäßig, vorgeiflich sämtliche auf dem Anwesen Kanzleistraße 4 gelegenen baulichen Anlagen - also nicht nur die straßennahen Gebäude - auf Kosten des Vorhabenträgers vorgeiflich begutachten zu lassen. Die Einwender haben keine Gefahrenlage vorgetragen, die für alle Gebäude gleichermaßen gilt. Es erscheint auch nicht zielführend, dies – wie von Einwenderseite gefordert - von einem Sachverständigen für landwirtschaftliche Bewertung und Schätzung, landwirtschaftliche Betriebsplanung und Betriebsberatung vornehmen zu lassen.

Die vom Einwender P2.073 geltend gemachte vorhabenbedingte Gefährdung seiner gewerbebetrieblichen Existenz wird nicht befürchtet. Der Einwender ist Geschäftsführer einer GmbH, die auf den Grundstücken FlNr. 517, 517/1 und 519 der Gemarkung Johannisthal pachtweise eine Tankstelle betreibt. Verpächter ist der Einwender P2.072 (= Vater des GmbH-Geschäftsführers). Die Zufahrt zum Tankstellengelände erfolgt derzeit von der B 173, der St 2200 und darüber hinaus von der Ortsstraße "Kanzleistraße" aus. In Zukunft erfolgt die Erschließung über die GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)) und über die Ortsstraße "Kanzleistraße" (vgl. A.6.13.3). Hierüber haben sich die Einwender mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg im Verfahren geeinigt. Die künftigen Zufahrten werden so angelegt, dass sie Kfz, die nach Maß und Gewicht keine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung benötigen, ohne Hindernisse befahren können. Beide Straßen sind über die Kreisverkehrsanlage mit der GVS (neu) / St 2200 (alt), der KC 5 und der B 173 verknüpft. Eine direkte Zufahrt von und zur B 173 ist künftig nicht mehr möglich. Kunden der Tankstelle, die die B 173 in Fahrtrichtung Kronach befahren, müssen künftig die B 173 in Küps an der Einmündung "Weinbergstraße" verlassen und die Tankstelle über die Ortsstraße "Industriestraße" und die GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)) anfahren. Die Weiterfahrt in Richtung Kronach kann ohne nennenswerten Mehrweg über den Kreisverkehrssplatz Johannisthal und die KC 5 zur AS "Neuses Nord" (B 173) erfolgen.

Den Einwendern entsteht durch diese veränderte Zufahrtssituation rechtlich gesehen kein Nachteil. Zwar regelt § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG, dass der Träger der Straßenbaulast im Falle der Änderung oder Einziehung von Zufahrten angemessenen Ersatz zu schaffen hat. § 8a Abs. 1 Satz 1 FStrG garantiert jedoch keine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift lässt sich kein Anspruch auf Fortbestand einer besonders günstigen Verkehrsverbindung ableiten. Wenn infolge des Straßenbaus der Zu- und Abgangsverkehr Umwege in Kauf nehmen muss, wird der Schutzbereich des § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG nicht berührt (BayVGH, Urteil vom 24.06.2003, BayVBl. 2003/719 ff). Auch das BVerwG hat bereits mehrfach entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf unveränderten Zugang zu seinem Grundstück hat, sondern lediglich auf eine Verbindung zum öffentlichen Straßen-/Wegenetz, die eine angemessene Nutzung seines Grundeigentums ermöglicht. § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen

Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Aus ihm lässt sich auch kein Anspruch auf den Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten, die für eine bestimmte Grundstücksnutzung von besonderem Vorteil ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, NVwZ 1999, 1341; Urteil vom 09.07.2003, Az. 9 A 54.02, NVwZ 2004, 231), sondern nur ein Abwehrrecht, soweit die angemessene Nutzung des Grundeigentums die Verbindung mit der Straße erfordert. Angemessen ist nicht schon jede Nutzung, zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet. Maßgebend ist, was aus dem Grundstück unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten als anerkennenswertes Bedürfnis hervorgeht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.1969, Az. IV C 77.67, BVerwGE 32, 222; BVerwG, Urteil vom 29.04.1977, Az. IV C 15.75, BVerwGE 54, 1). Die Tankstelle bleibt für den Verkehr auf der B 173 auch künftig erreichbar. Die Befürchtung des Einwenders, dass künftig nur noch Ziel-, nicht aber auch Laufkundschaft die Tankstelle ansteuern werden, ist zwar nicht gänzlich von der Hand zu weisen, aber im Ergebnis vom Einwender hinzunehmen.

Die Planung sieht die Schaffung einer zumutbaren ersatzweisen Zufahrt zu den Grundstücken Flnr. 517, 517/1 und 519 der Gemarkung Johannisthal vor. Über die Ortsstraße "Kanzleistraße" und die GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)) ist das Betriebsgelände künftig verkehrssicherer erschlossen. Derzeit muss der Kundenverkehr in Fahrtrichtung Küps unmittelbar vor der Lichtsignalanlage die B 173 in Richtung St 2200 verlassen und diese direkt im Kreuzungsbereich queren, um zum Tankstellengelände zu kommen. Bei der Ausfahrt in Fahrtrichtung Küps müssen die Kunden versuchen, in den nach der Lichtsignalanlage wieder beschleunigenden Verkehr auf der B 173 einzufädeln. Diese extrem gefährliche Verkehrssituation entfällt künftig. Auch die momentane Zufahrt in Fahrtrichtung Kronach ist nicht ungefährlich, da an der direkten Zufahrt zur Tankstelle auf der B 173 keine ausgeprägte Linksabbiegespur besteht und kurz darauf die Linksabbiegespur für die Einmündung zur St 2200 beginnt. Auch wenn die künftige Verkehrsführung für den Kundenverkehr der Tankstelle einen Mehrweg bedeutet, so steht dem nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ein Zugewinn an Verkehrssicherheit gegenüber.

Was das objektive Gewicht der Interessen der Einwender P2.072 und P 2.073 anbelangt ist festzustellen, dass die Genehmigung zum "Neubau einer Treibstofftankanlage samt Betriebsgebäude", Nr. 1325 III/14 vom LRA Kronach am 24.09.1951 nur in stets widerruflicher Weise erteilt worden ist. Die GmbH ist nur Pächterin der Tankstelle.

Der Forderung des Einwenders P2.073 nach einer transparenten Ausführung der Lärmschutzwand entlang der B 173 im Sichtfeld der Tankstelle wird nicht entsprochen. Der Erhalt von Sichtbeziehungen zu öffentlichen Straßen ist rechtlich nicht geschützt. Insbesondere haben Anlieger am Rand der geschlossenen Bebauung keinen Anspruch darauf, weiterhin ungestörte Sichtbeziehungen vom und zum Außenbereich zu haben. Gerade der Außenbe-

reich dient der Anlage von Straßen und deren Bestandteilen (Lärmschutzanlagen, ö.a.).

Die Tankstelle am nordöstlichen Rand von Johannisthal ist für den Verkehr auf der B 173 derzeit gut einsehbar. Die in diesem Abschnitt als 2,0 bzw. 3,0 m hohe, geschlossene Wand geplante aktive Lärmschutzmaßnahme wird diese günstige Sichtbeziehung weitgehend unterbrechen. Die Wandelemente sind aus Kostengründen aus nicht-transparenten Baumaterialien geplant. Nach Auskunft der Vertreter des Staatlichen Bauamts Bamberg im Erörterungstermin vom 08.04.2014 wären transparente Wandelemente annähernd doppelt so teuer. Die Tankstelle besitzt im Baufeld der geplanten Lärmschutzwand derzeit eine unmittelbare Zufahrt von der B 173. Diese soll wie alle anderen Grundstückszufahrten entlang der B 173 im Vorhabenbereich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entfallen. Die Tankstelle wird über die AS "Neuses/Johannisthal (KC 5)" einerseits und die Einmündung der Ortsstraße "Weinbergstraße" bzw. die AS "Neuses Nord" andererseits an die B 173 in beiden Fahrtrichtungen angebunden. Eine vorhabenbedingte erheblich erschwerte Grundstücksnutzung i.S.d. § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG ist darin nicht zu erkennen. Insofern unterscheidet sich ihre Situation nämlich nicht wesentlich von der anderer Tankstellen, die mit ihrem Angebot auf den außerhalb der Ortsdurchfahrt stattfindenden Verkehr abzielen. Der Vorhabenträger nimmt mit den im Verfahren gemachten Zusagen - transparente Wandgestaltung gegen Mehrkostenerstattung; Einvernehmen in die Errichtung eines Werbepylons (vgl. A.8) - auf die wirtschaftlichen Belange des Tankstellenbetriebs ausreichend Rücksicht. Verbleibende Beeinträchtigungen für den Tankstellenbetrieb erscheinen hinnehmbar. Der Vorhabenträger ist zu einer kostensparenden Planung und Ausführung verpflichtet. Daher erscheinen die Mehraufwendungen für eine transparente Gestaltung der Lärmschutzwand (ca. 100.000,- EUR) nicht gerechtfertigt. Dass die bisherige Zufahrt durch Sondernutzungserlaubnis erlaubt ist, steht nicht fest (vgl. die Auskunft des Staatlichen Bauamts vom 19.02.2016).

Der Umfang der dauerhaften Inanspruchnahme der Grundstücke Flnr. 517, 517/1 und 519 der Gemarkung Johannisthal ist gering (vgl. Planunterlage 14.2, lfd. Nr. 1.101, 1.103 und 1.104; 737 m<sup>2</sup> aus insgesamt 4.420 m<sup>2</sup>) und für sich genommen erforderlich. Soweit infolgedessen eine betriebliche Umorganisation notwendig wird (Staubsauganlage und Lkw-Parkplätze) sind die damit einhergehenden Ersatzansprüche im Grunderwerbsverfahren zu klären. Dies ist für die Betroffenen nicht rechtlich nachteilig, da sowohl für den eintretenden Rechtsverlust als auch für andere unmittelbare Folgeschäden, Entschädigungszahlungen zu leisten sind und dahingehende Ansprüche weiter bestehen bleiben.

Über Forderungen nach Entschädigungen von Umsatz-/Gewinneinbußen, die über konjunkturelle Schwankung hinausgehen, ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden. Dies gilt auch für die Forderung nach Einholung eines neutralen Sachverständigengutachtens hierüber.

- 2.17.2 Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für den Pkw-Anhängerhandel des Einwenders P2.073. Auch in Zusammenschau mit den Beeinträchtigungen, die sich vorhabenbedingt für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders ergeben (s.o. C.2.13.7.3), liegt keine Existenzgefährdung vor, der im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zukäme.
- 2.17.3 Der Fußball-Trainingsplatz des VfR Johannisthal 1920 e.V. auf den Pachtflächen Flnr. 589, 590, 593 und 594 der Gemarkung Johannisthal wird vom Straßenkörper der B 173 weitgehend überbaut. Der Verein hat im Anhörungsverfahren keine Existenzgefährdung geltend gemacht. Eine Trassenführung der B 173, die diesen Trainingsplatz des VfR aussparen würde, würde andere Belange - insbesondere Naturschutz, Hochwasser- und Gewässerschutz, Immissionsschutz, Landwirtschaft - stärker beeinträchtigen. Spielfeld und Sportheim des Vereins liegen ohnehin in der Kirchenstraße 10, also an ganz anderer Stelle in Johannisthal. Art und Höhe der Entschädigung für vertane Investitionen des Vereins für Stromanschluss, Flutlichtanlage u.ä. hat der Vorhabenträger i.R.d. Grunderwerbsverhandlungen zu berücksichtigen bzw. die Enteignungsbehörde am LRA Kronach i.R.d. Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahrens zu regeln, Art. 14 Abs. 3, Art. 8 BayEG.
- 2.17.4 Ein Spielfeld des Tennis Club Küps e.V. und die Fläche für ein weiteres mögliches Spielfeld auf der Pachtfläche Flnr. 499 der Gemarkung Küps wird für die Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" überbaut (Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 17). Der Verein macht Existenzgefährdung geltend, weil die ihm verbleibenden drei Spielfelder für den Spielbetrieb des mitgliederstarken, am Wettkampfsport teilnehmenden Vereins nicht ausreichen. Bereits heute müssten an Wochenenden pro Tag zwei Mannschaften auf allen vier Plätzen spielen. Das Training finde wochentags statt. Der Vereinsvorsitzende hat im Erörterungstermin vom 08.04.2014 eine Umsiedlung der gesamten Anlage gefordert. Der Vorhabenträger hat im Nachgang dazu Untersuchungen zur Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit einer alternativen Trassenführung der Verlängerung der "Industriestraße" angestellt. Auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bamberg vom 29.07.2014, die die Planfeststellungsbehörde dem Vereinsvorsitzenden zeitnah übersandt hat, wird an dieser Stelle verwiesen. Im Ergebnis hält der Vorhabenträger an seiner bisherigen Planung fest, da die Planung die ursprüngliche Vereinsanlage (Vereinsheim und drei Spielfelder) unberührt lässt. Er macht geltend, dass der vierte Platz erst nachträglich angebaut und deshalb nicht untrennbar mit den übrigen Spielfeldern verbunden sei. Auch könne das vierte Spielfeld womöglich ortsnah auf dem noch unbebauten Grundstück Flnr. 497 der Gemarkung Küps – Eigentümerin dieses Grundstücks ist wie bei Flnr. 499 die Marktgemeinde Küps - neu errichtet werden. Dieses Grundstück biete sich an, weil es zwar als Gewerbebaufläche überplant, aber noch nicht erschlossen sei. Bei teilweiser Inanspruchnahme der Flnr. 499/1 – Eigentümerin dieses nicht erschlossenen Grundstücks ist ebenfalls die Marktgemeinde Küps - bestehe eine Erweiterungsmöglichkeit auf fünf, und bei zusätzlicher teilweiser Inanspruchnahme der privaten Eigentumsfläche Flnr. 465/17 der Gemarkung Küps – dieses Grundstück ist bereits er-

schlossen - eine Erweiterungsmöglichkeit sogar auf sechs Spielfelder. Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Sportbetriebs ist nach Auffassung des Vorhabenträgers - bei entsprechenden Anstrengungen ausgleichbar. Die Planlösung stellt den Berechnungen des Vorhabenträgers zufolge die kostengünstigste Alternative dar.

Der Vorhabenträger hat den Erwerb der Ersatzspielflächen in den Planunterlagen nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hält schon den Einwand der Existenzgefährdung des Einwenders P2.087 für nicht berechtigt. Zum einen ist der Tennis Club Küps e.V. ein ehrenamtlich organisierter Amateursportverein. Ein solcher Verein verfolgt seinem Wesen und seinen satzungsmäßigen Grundlagen nach keine unmittelbaren wirtschaftlichen Ziele. Er kann sich daher auch nicht auf den Erhalt seiner wirtschaftlichen Existenz berufen. Zum anderen steht für die Planfeststellungsbehörde keinesfalls fest, dass der Tennis Club Küps e.V. mit den ihm verbleibenden Spielfeldern nicht fortbestehen könnte. Aber selbst wenn eine Existenzgefährdung denkbar und anzunehmen wäre, so würden im Rahmen einer Abwägung die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, gegenüber dem Interesse des Tennis Club Küps e.V. am Erhalt seines Spielfelds überwiegen. Die vom Vorhabenträger angedachte Erweiterungsmöglichkeit auf der Flnr. 465/17 der Gemarkung Küps erscheint vor dem Hintergrund der Eigentumsverhältnisse und der Nutzbarkeit dieses Grundstücks nach dem Bau der B 303 realisierbar. Die Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" dient der Schaffung einer leistungsfähigen Ersatzwegeverbindung für den nicht kraftfahrstraßentauglichen Verkehr, der die B 173 ab der Einmündung der Ortsstraße "Weinbergstraße" nicht nutzen darf. Eine Verkehrsführung unter Aussparung der "Industriestraße" - also unter Nutzung der vorhandenen Ortsstraßen von Küps und Johannisthal und der GVS Tüschnitz-Johannisthal - wäre mit erheblichen Umwegen und mit einer zusätzlichen Verkehrsbelastung für lärmsensiblere innerörtliche Gebiete verbunden. Eine Trassenführung der "Industriestraße" unter Aussparung der Tennisanlage wäre mit baulichen Mehrkosten und einer erheblichen Zerschneidung gewerbebaulicher Entwicklungsflächen verbunden. Art und Höhe der Entschädigung für vertane Investitionen des Vereins hat der Vorhabenträger i.R.d. Grunderwerbsverhandlungen zu berücksichtigen bzw. die Enteignungsbehörde am LRA Kronach i.R.d. Enteignungs-/Entschädigungsfestsetzungsverfahrens zu regeln, Art. 14 Abs. 3, Art. 8 BayEG.

- 2.17.5 Die teilweise Inanspruchnahme der Grundstücke Flnr. 465/14 und 465/36 der Gemarkung Küps (P2.105) ist verhältnismäßig. Aus diesen unmittelbar an die bestehende B 173 angrenzenden Grundstücken beansprucht der Vorhabenträger für die Anlage eines Einfädungsstreifens am südlichen Teilknotenpunkt der AS "Küps Nord" randlich gelegene Flächen im Umfang von 308 m<sup>2</sup> und 176 m<sup>2</sup>. Dem Einwender verbleiben 4.261 m<sup>2</sup> und 1.986 m<sup>2</sup>. Die Anordnung des Einfädungsstreifens ist aus Gründen der Verkehrsqualität, der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit notwendig. Die geplante Ausbildung ist regelgerecht. Für die Anlage eines Einfädungsstreifens auf bestehenden



Straßenflächen müsste die Bestandsachse um 4,00 m in Richtung Rodachau verlegt werden. Eine Änderung der Linienführung erscheint zwar möglich. Allerdings würde wegen der Verziehungen der Achse und der Fahrbahnränder die Baustrecke deutlich verlängert werden. Weil eine stetige Linienführung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist, ist es aber nicht möglich, die Grundstücke des Einwenders gänzlich auszusparen. Die beanspruchten Teilflächen liegen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt und innerhalb der 20 m-Linie zum bestehenden äußeren Fahrbahnrand der B 173. Somit sind sie nach Maßgabe des § 9 FStrG für den Eigentümer nur eingeschränkt nutzbar. Die Vorschriften über das Verbot oder die Beschränkung des Anbaus an Straßen stellt sicher, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen, aber auch die Ausbauabsichten des Baulastträgers nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Die Grundstücke des Einwenders wurden zu einem Zeitpunkt bebaut, in dem die B 173 bereits vorhanden war. Befreiungen von § 9 FStrG wurden dem Einwender nicht erteilt. Die geforderte Verrückung der B 173 in Richtung Rodachau würde eine Verlegung der Rodach unterhalb der Wehranlage auf einer Länge von mindestens 200 m nach sich ziehen, denn in diesem Straßenabschnitt fließt die Rodach unmittelbar entlang des Böschungsfußes der B 173. Im Falle einer Rodach-Verlegung müssten u.a. die Ufergehölze beseitigt und die massive Böschungssicherung versetzt werden. Die eigentumsrechtlichen Belange des Einwenders wiegen nicht so stark, als dass sie die naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen, fischereirechtlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Belange, die einer Verziehung entgegenstehen, aufwiegen würden.

- 2.17.6 Die Forderung, das Vorhaben wegen der befürchteten Senkung der Wohnqualität aufzugeben oder aber Entschädigungsansprüche wegen der Wertminderung von Grundstücken festzusetzen (P2.078, P2.066, P2.055, P2.046, P2.015 und P2.005), wird zurückgewiesen.
- 2.17.7 Die Planfeststellungsbehörde darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo das BVerwG und der BGH übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgehen; diese Schwelle ist bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die gemäß VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen. Vorhabenbedingt findet kein enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff statt. Die von der Rechtsprechung zu Grunde gelegten Beurteilungspegel werden bei Umsetzung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen vorhabenbedingt an keinem Immissionsort überschritten.

Auch die Summenpegel aus Straßen- und Schienenverkehrslärm erhöhen sich, wie unter C.2.10.1.8 festgestellt worden ist, nicht.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zu einer Bundesstraße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers, sondern der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohn- und/oder Geschäftsmilieus vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

- 2.17.8 Entgegen der Auffassung zahlreicher Einwender sind die durch Verkehrsräusche und straßenverkehrsbedingte Luftverunreinigungen verursachten nachteiligen Wirkungen sowie sonstige durch die Trassenführung hervorgerufenen Beeinträchtigungen weder als faktischer Entzug des Eigentums, noch als Teilenteignung oder als Verhinderung einer üblichen Wohnnutzung oder Vermietungsmöglichkeit zu betrachten, noch sind gesundheitsschädliche Lärm-, Geruchs- oder sonstige Schadstoffbelastungen zu erwarten. Es löst keinen Anspruch auf Entschädigung aus, wenn die auf die Grundstücke einwirkenden Beeinträchtigungen diese zwar möglicherweise im Wert mindern, die Nutzung als Wohngrundstück, Vermietungsobjekt, etc. aber nicht aufheben. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, welche ein Vorhaben auslöst. Die genannte Vorschrift normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung. Da der (Verkehrs-)Wert eines Grundstücks nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks ist und von zahlreichen – auch planungsunabhängigen – Faktoren abhängt, stellt eine Grundstückswertminderung grundsätzlich keinen erheblichen Abwägungsposten dar. Es kommt vielmehr auf die Auswirkungen an, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen. Wesentlichen Einfluss auf den Verkehrswert hat die Nutzung der umliegenden Grundstücke. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft ist ein Grundeigentümer aber nur geschützt, soweit das Recht ihm Abwehransprüche zubilligt. Gegenüber hoheitlichen Maßnahmen wie z.B. dem Neubau einer öffentlichen Straße, können sich solche Abwehrrechte in erster Linie aus den Vorschriften ergeben, die von der Planfeststel-

lungsbehörde bei der Prüfung der Zulassung des Vorhabens zu beachten sind.

Die von den Einwendungsführern behaupteten Wertminderungen ihrer Immobilien stellen sich nicht als Folge tatsächlicher Beeinträchtigungen durch Verkehrsgeräusche, verkehrsbedingte Luftverunreinigungen oder optische Beeinträchtigungen dar, die grundsätzlich durch Vorkehrungen zu verhindern wären. Vielmehr handelt es sich um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Verwertbarkeit der Grundstücke. Es handelt sich danach ausschließlich um einen Lagenachteil, der die Minderung des Grundstückswertes nur deshalb zur Folge hat, weil der Grundstücksmarkt ein derartiges Grundstück anders bewertet als jenes, das keine (unmittelbare) Belegenheit zu einer Bundesfernstraße hat. Diese Wertminderung, die keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht.

Die durch die genannte Vorschrift bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist verfassungsgemäß. Es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 Abs. 1 GG enthält keine Wertgarantie, sondern lediglich eine Substanzgarantie des Eigentums in seinem konkreten Bestand. Bloße Veränderungen der Grundstückslage sind hingegen Ausdruck der Situationsbezogenheit. Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet nicht jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung und schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen. Dies alles gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist.

Dies schließt freilich nicht aus, dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der einander widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange die Wertminderung bedacht hat, die die vorgesehenen - oder auch nicht vorgesehenen - Lärmschutzmaßnahmen bei den betroffenen Grundstücken möglicherweise auszulösen vermögen. Aber das hindert nicht, diese Bedenken durch gegenläufige öffentliche Belange zu überwinden, ohne dass dies gleichzeitig eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich begründet. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundeigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegt, welche durch die Verkehrslärmschutzverordnung festgesetzt sind. Auch ist es grundsätzlich in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden, wenn im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung und der Abwägung bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte anstatt aktivem Lärmschutz der Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen zugesprochen wird.

- 2.17.9 Unbegründet ist der Einwand (P2.078, P2.066, P2.052, P2.049, P2.046, P2.015, P2.014 und P2.005), dass die Wohnbevölkerung vorhabenbedingt – insbesondere durch den Bau der B 303 - von umliegenden Naherholungsge-

bieten abgeschnitten werde. Die Landschaftsbereiche Rosenaugraben, Lerchenfeld und Rodachau sind auch künftig für den Geh- und Radverkehr ohne nennenswerte Umwege erreichbar.

Die Überführung der B 303 über die Gleisanlage und die GVS Tüschnitz-Johannisthal durch das BW 2-1 (B303) ermöglicht dem Geh- und Radverkehr eine verkehrssichere Querung der B 303 in Richtung Rosenaugraben. Lediglich in das durch die St 2200 vorbelastete, nördliche Talende des Grabens greift der Vorhabenträger mittels Durchlass-BW 0-1 (B 303) unmittelbar ein. Die dabei überbauten Wirtschaftswege werden beidseits der B 303 ersatzweise neu angelegt und an das vorhandene Wegenetz angeknüpft. Es gibt derzeit keinen öFW, der den Rosenaugraben durchquert. Die Wirtschaftswege, die an mehreren Stellen von Westen in den Graben hineinführen, enden dort sackartig. Zäune, die um Teichanlagen und Freizeitgrundstücke angelegt sind, beeinträchtigen die Durchgängigkeit des Grabens zusätzlich. Die Trasse der B 303 verläuft überwiegend auf bislang intensiv genutzten Ackerflächen entlang und oberhalb der nordöstlichen Talflanke des Rosenaugrabens. In den Talraum wird nur punktuell für RRB bzw. an seinem nördlichen Ende für die Querung der B 303 eingegriffen. Der Bereich südwestlich des Rosenaugrabens und der größte Teil des Grabens bleiben in ihrem Zustand erhalten. Die Planung sieht umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen entlang der B 303 vor, die den vorhabenbedingt stattfindenden Eingriff in das Landschaftsbild zeitnah kompensieren. Die hierzu im Verfahren beteiligten Fachstellen sehen keinen über die Planung hinausgehenden Kompensationsbedarf. Vielmehr ist die Erholungseignung des Rosenaugrabens für die Allgemeinheit derzeit bereits kaum vorhanden.

In das Landschaftsgebiet Lerchenfeld greift der Vorhabenträger nur an seinem südöstlichen Rand ein. Der dort in die GVS Tüschnitz-Johannisthal einmündende Wirtschaftsweg auf FlNr. 456 der Gemarkung Theisenort wird neu an die GVS angebunden (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 124). Alle übrigen Wirtschaftswege im Gebiet Lerchenfeld sind künftig in gleichwertiger Weise an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden. Sie verlaufen überwiegend in einem Abstand von mehr als 100 m zur geplanten B 303. Die Lärmbelastung für den Spaziergängerverkehr wird den Berechnungen des Vorhabenträgers zufolge dort zur Tageszeit etwa 55 dB(A) betragen. Dieser Berechnung wird von den Einwendern nicht widersprochen. Für Naherholungsgebiete gibt es keine gesetzlich festgelegten Lärmgrenzwerte. Selbst in Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen sind jedoch zur Tageszeit 57 dB(A) zulässig. Daher erscheint der Einwand, dass die von der B 303 ausgehenden Verkehrsgeräusche das Naherholungsgebiet Lerchenfeld verlärmten würde, nicht stichhaltig.

Auch die Rodachau südlich von Johannisthal ist für Erholungssuchende künftig nicht schlechter erreichbar als derzeit. Die Trasse der B 173 neu verläuft weithin parallel zur bisherigen. Als künftig vergleichsweise verkehrsarme Straße ist die GVS Küps-Johannisthal (B 173 (alt)) als Zuwegung zu den ge-

planten Unterführungen entlang der B 173 (Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 43 (Gehwegunterführung) und Nr. 37 (öFW-Unterführung)) für den Geh- und Radverkehr sicher. Die Verkehrslärmbelastung auf dem an die beiden Unterführungen anschließenden, parallel zur B 173 verlaufenden öFW 1-1, 1-3 bzw. 1-4 ist zwar groß. Im weiteren Verlauf der Wege Richtung Au oder Krienesschneidmühle nimmt diese Belastung allerdings deutlich ab. Ab einer Entfernung von etwa 100 m zur B 173 neu herrschen Lärmwerte von etwa 55 dB(A) zur Tageszeit. Das Naherholungsgebiet Östliche Rodachau (rund um Krienesschneidmühle und Au) liegt weitgehend außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Lediglich in der Bauphase ist dort vorhabenbedingt mit Baustellenverkehr zu rechnen. Dies erscheint nach Art und Umfang zumutbar. Die Erholungseignung der Rodachau wird daher vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigt.

- 2.17.10 Zurückgewiesen wird der Einwand, dass durch den Ausbau der Rodach ein Kulturdenkmal der Frankenwaldflößerei zerstört werde (P2.052). Das Flussbett der Rodach wird auf Höhe der Verknüpfung B 173 – B 303 auf einer Länge von rund 150 m überbaut. Weiter flussaufwärts wird das Ufer an zwei Stellen geöffnet zum Zwecke der Aus- und Einleitung der geplanten Rodach-Schleife. Nahezu alle Fließgewässer im Frankenwald sind in der Vergangenheit als Floßgewässer technisch überprägt und begradigt worden. Daher ist schon die Einzigartigkeit der Anlage - der Einwender spricht von einem durch Sandsteine befestigten Flussbett - in Frage zu stellen. In der Denkmalliste ist sie nicht enthalten. Der Eingriff ist räumlich begrenzt. Auch erscheint die Forderung, diesen wirtschaftlich nicht mehr erforderlichen und für den Naturhaushalt unbefriedigenden Zustand aus Gründen der Erinnerung an „alte Tage“ komplett zu erhalten, kontraproduktiv. Sinnvoll wäre allenfalls, einzelne Abschnitte der Rodach im Interesse des Denkmalschutzes zu sichern und die übrigen Abschnitte im Sinne einer nachhaltigen Gewässerentwicklung aufzulassen bzw. zu renaturieren. Das Landesamt für Denkmalpflege, das am Verfahren beteiligt wurde, sieht in Bezug auf den Vorhabenbereich keinen Sicherungsbedarf.

## 2.18 **Belange der öffentlichen Wasserversorger**

Die B 173 überbaut von Bau-km 0+800 bis 1+310 die Fernleitung, Schachtanlagen und sonstige Anlagenteile der FWO. Diese müssen daher verlegt werden. Die künftige Lage der FWO-Anlage in diesem Straßenabschnitt ist in der Planunterlage 7.1 Blatt Nr. 1 zeichnerisch dargestellt. Die Fernleitung verläuft von Bau-km 0+800 bis 1+005 (B 173) künftig nördlich der GVS Küps-Johannisthal und quert dabei das Gewässer Krebsbach und die Waldfläche auf Flnr. 514 der Gemarkung Johannisthal. Bei Bau-km 1+005 kreuzt die Fernleitung künftig die B 173 und verläuft im Anschluss daran bis Bau-km 1+310 (B 173) südlich des öFW 1-1, 1-2 bzw. 1-3 (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 29). Die Kosten der Verlegung hat der Vorhabenträger zu tragen. Die Un-

terhaltung der verlegten Anlagenteile obliegt der FWO. Für die Kreuzungen mit der B 303 bei Bau-km 2+076 und der Notüberlaufmulde des RRB 1-2-Rodach (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 133 und 137) sind keine baulichen Änderungen geplant.

Gleiches gilt für die Wasserleitung der Marktgemeinde Küps, die durch die B 303 bei Bau-km 1+268 und die Verlängerung der Ortsstraße "Industriestraße" überbaut wird. Details hierzu sind in der Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 19 und 119 dargestellt. Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Johannisthal, an den Anschlussästen Ortsstraße "Kanzleistraße" und GVS (neu)/St 2200 (alt) werden bestehende Wasserversorgungsanlagenteile gekreuzt, ohne dass bauliche Änderungen daran geplant sind (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 62).

Im Planfeststellungsverfahren wird bei bestehenden Leitungen nur über deren Änderung bzw. Sicherung entschieden. Der von der Gemeinde geforderte Einbau eines vorsorglichen Leerrohres ist keine Änderungs- oder Sicherungsmaßnahme. Die Planfeststellungsbehörde kann darüber nicht entscheiden.

Die Regelungen zur Kreuzung bestehender Leitungen mit der geplanten Bundesstraße sowie die Kostentragung für eine Sicherung bzw. Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung richten sich nach bürgerlichem Recht und sind grundsätzlich außerhalb der Planfeststellung zwischen den Beteiligten zu treffen.

## 2.19 **Belange des Abwasserverbands Kronach-Süd**

Die B 303 kreuzt mit dem Brücken-BW 2-1 (B 303) den Verbandssammler des Abwasserverbands Kronach-Süd. Die B 173 kreuzt diesen bei Bau-km 0+068 ein weiteres Mal (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 04). Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Johannisthal werden an den Anschlussästen Ortsstraße "Kanzleistraße" und GVS (neu)/St 2200 (alt) bestehende Abwasseranlagenteile berührt (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 61). Nachteilige Auswirkungen auf den Verbandssammler sind nicht zu erwarten.

Daneben leitet der Vorhabenträger bei G 1, G 2 und G 3 zusätzliches Straßenabwasser in die Ortsnetze von Küps und Johannisthal ein. Die Kosten der Herstellung und Änderung der Straßenentwässerungsanlagen trägt der Vorhabenträger. Die Unterhaltung fällt dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu.

Die Auswirkungen auf die vorhandenen Entwässerungsanlagen und das Schadenspotential ist vom Vorhabenträger vor Baubeginn abzuschätzen. Gegebenenfalls hat der Vorhabenträger zum Zwecke der Beweissicherung unter Mitwirkung aller Beteiligten den vorhandenen baulichen Zustand fachgerecht aufzunehmen und aussagekräftig zu dokumentieren.

## 2.20 **Belange der Stadt Kronach**

Derzeit muss der Radverkehr von Johannisthal kommend die Geh- und Radwegunterführung im Zuge der B 173 (alt) benutzen (Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 53). Diese Unterführung verliert ihre Bedeutung für den überörtlichen Geh- und Radverkehr. Dieser wird über den Kreisverkehrsplatz Johannisthal entlang der KC 5 geführt. Die bestehende Geh- und Radwegunterführung im Zuge der B 173 (alt) erschließt künftig nur mehr die Bushaltestelle "Johannisthal Tankstelle" in Fahrtrichtung Kronach. Damit verlegt der Vorhabenträger die bisherige Geh- und Radwegführung von der Ostseite der B 173 auf die Westseite. Westlich der B 173 und parallel zu ihr verläuft die sehr gut befahrbare, wenig belastete GVS "Bamberger Straße". Die geplante Geh- und Radwegführung über Neuses ist umwegig und für den Radverkehr nicht attraktiv. Daher ist ungeachtet der Beschilderung/Routenplanung mit einer Verlagerung des Radverkehrs auf die GVS "Bamberger Straße" zu rechnen. Insbesondere Berufspendler nach Kronach werden künftig die direkte, schnelle Verbindung westlich der B 173 benutzen. Die GVS "Bamberger Straße" ist auch Kirch- und Friedhofsweg. Die Überquerung der KC 5 im Bereich der Einmündung der GVS "Bamberger Straße" ist nicht verkehrssicher möglich. Eine höhengleiche Quermöglichkeit scheidet aus Sicht des SG 31 an der Regierung von Oberfranken im Hinblick auf eine künftige Verkehrsbelastung der KC 5 (ca. 5.400 Kfz/24h) aus. Hinzu kämen Probleme der Beleuchtung, Sicht und Schutzeinrichtungen nach RPS.

Eine höhenfreie Querungshilfe wird aus Sicht der Fachbehörde als notwendig erachtet. Die Herstellungskosten sind der Bundesrepublik Deutschland anzulasten, da die Planung die Verkehrsverlagerung "produziert" (Kostentragung als Folgemaßnahme).

## 2.21 **Belange der FWO**

Die Regelungen zur Kreuzung der Leitung mit der B 173 und die Kostentragung für die Sicherung bzw. Verlegung der Versorgungsleitung richten sich nach bürgerlichem Recht. Sie sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Die geplante Änderung der Leitung (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 20 und 29) ist insgesamt verhältnismäßig.

## 2.22 **Belange der Telekom Deutschland GmbH**

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien (vgl. Planunterlage 7.2, lfd. Nr. 07, 11, 14, 25, 60, 84, 94, 127, 131, und 138) richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

### 2.23 **Belange der Marktgemeinde Küps**

Das Vorhaben ist im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Küps dargestellt.

Die Kosten vorhabenbedingter Umplanungen im Gewerbe-/Industriegebiet "Industriestraße" (insbesondere im Gebiet der "2. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet Küps") hat die Marktgemeinde Küps im Rahmen ihres kommunalen Planungsauftrags zu tragen. Das BauGB sieht insoweit keinen Erstattungsanspruch vor.

Die Planungshoheit außerhalb der räumlichen Grenzen, die der Grunderwerbsplan (= Planunterlage Nr. 14) darstellt, liegt bei der Marktgemeinde Küps. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, Bebauungspläne aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Die Marktgemeinde Küps hat keinen Anspruch auf Ersatz der vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen. Dies gilt auch für bereits ausgewiesene Gewerbe-/Industrieauflähen. Die Gemeinde ist insofern nicht Trägerin von Grundrechten. Zwar kann eine Gemeinde auch privatrechtlich Grundstückseigentümerin sein. Art. 14 GG schützt jedoch nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater, also nicht das Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.03.2008, Az. 9 VR 5/07). Die Gemeinde hat als Grundeigentümerin allerdings einen Anspruch auf Entschädigung des Verkehrswertes. Fragen der Entschädigungshöhe sowie der Übernahme etwaiger unwirtschaftlicher Restflächen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie bleiben den Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998, AZ.: 4 VR 9/98).

### 2.24 **Gesamtergebnis der Abwägung**

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird insoweit der Vorrang eingeräumt, denn die in der Planung und auch in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen (Erhöhung der Verkehrssicherheit, Verbesserung der Leistungsfähigkeit) erscheinen in ihrer Gesamtheit als für das Allgemeinwohl unverzichtbar.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen zwingendes Recht sind nicht ersichtlich. Gesetzliche Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Trassenalternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit (regelkonform, sicher und bedarfsge-



recht) gegenüber den planfestgestellten Wahltrassen der B 173 und B 303 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Die Wahltrasse der B 303 berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Immissionsschutzes und der Landwirtschaft. Naturschutzfachlich betrachtet ist die Trassierung entlang des nördlichen Rands des Rosenaugrabens mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für diesen verbunden.

Die Wahltrasse der B 173 ist angesichts der positiven Auswirkungen auf den Immissionsschutz und die Verkehrssicherheit eindeutig vorzugswürdig. Aus ihr ergeben sich weder für den Naturraum Rodachau noch für das Überschwemmungsgebiet der Rodach erhebliche bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Trassenalternativen unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **3. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus den Planunterlagen Nr. 7.2 und 7.3. Die betroffenen Straßen-/Wegeabschnitte sind dort detailliert beschrieben und dargestellt. Die Widmungen entsprechen der im BW-Verzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung.

Die Beschränkung der B 173 und B 303 für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 18 StVO) findet im FStrG keine Normierung vergleichbar dem Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG. Gleichwohl ist anerkannt, dass auch bei Bundesstraßen eine entsprechende Beschränkung der Widmung möglich sein muss.

### **4. Sondernutzungen**

Das im Bereich des Vorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öFWe (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung)- darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch

genommen werden, als diese Inanspruchnahme über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabenträger dem jeweils betroffenen Straßenbaulastträger mitzuteilen, welche Straßen und Wege in besonderem Maß benutzt werden. Gleichzeitig hat der Vorhabenträger den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öFWen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabenträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

## **5. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG befreit. Auslagen werden nicht erhoben. Auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO wird verwiesen. Nach § 6 Abs. 2 G UWGebO ist das Gutachten des WWA Kronach gebührenfrei.

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage zum

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

## **E. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen Privaten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen im Rathaus der Marktgemeinde Küps und der Stadt Kronach zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung im Internet (Art. 27a BayVwVfG) erfolgt auf der Homepage der Regierung von Oberfranken.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m.

Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Oberfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken ([www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch in den Diensträumen des Staatlichen Bauamt Bamberg, Franz-Ludwig-Straße 21 in Bamberg oder der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20 in Bayreuth eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Dörfler

Oberregierungsrat